tv diskurs

Verantwortung in medialen Medien

Juli 1999

Frauen — Männer — Wie geschlechtsspezifisch sind Medien WELTEN?

Erfolge und Enttäuschungen

FSF zieht nach fünf Jahren Zwischenbilanz

editorial

Am 4. April 1994 nahm die FSF mit den Prüfungen der ersten Fernsehsendungen ihre Arbeit auf. Keiner schien damals ernsthaft zu glauben, daß eine von den Sendern bezahlte Prüfinstitution tatsächlich Filme für die geplante Sendezeit bzw. für die Ausstrahlung im Fernsehen ablehnt. Doch als nach einem halben Jahr Prüftätigkeit bekanntgegeben werden konnte, daß von 403 geprüften Programmen nur 221 antragsgemäß freigegeben und immerhin 17 Beiträge und Filme für die Ausstrahlung im Fernsehen ganz abgelehnt worden waren, überraschte dies nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch die antragstellenden Sender. Die Skepsis der Presse und der Fachöffentlichkeit wandelte sich in eine kritische Sympathie.

Inzwischen ist die Prüfung durch die FSF etabliert. Die Prüfkriterien sind transparent, Vertreter der interessierten Fachöffentlichkeit konnten sich durch Teilnahme an den einzelnen Sitzungen davon überzeugen, daß die Begutachtung mit unabhängigem Sachverstand durchgeführt wird. Es war von vornherein Ziel der FSF, an die bewährte Spruchpraxis der FSK und der BPjS anzuknüpfen. Ohne die Mitarbeit der Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS), Frau Elke Monssen-Engberding und dem Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, Herrn Folker Hönge, wäre die rasche Entwicklung und Verabschiedung der ersten vorläufigen Prüfgrundsätze der FSF kaum möglich gewesen. Ihnen gebührt – neben allen anderen Kuratoriumsmitgliedern, die Arbeit und Zeit in den Aufbau der FSF investiert haben – unser besonderer Dank.
Aber für eine Verbesserung des Jugendschutzes im Fernsehen einzutreten, heißt mehr, als Filme im Hinblick auf Sendezeitbeschränkungen, mögliche Schnittauflagen oder Totalverbote zu prüfen. Zahlreiche Veröffentlichungen und Veranstaltungen, die von der FSF entweder selbst oder mit kompetenten Partnern initiiert worden sind, haben eine Brücke zwischen denjenigen geschlagen, die über den gesetzlichen Jugendschutz die Zugänglichkeit von jugendbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Materialien verhindern und jenen, die in der pädagogischen Praxis durch medienorientierte Arbeit die Fähigkeit der Jugendlichen verbessern, kompetent und selbstbestimmt mit den Medieninhalten umzugehen.

Die Medien machen immer weniger vor funktionalen Grenzen halt. Auf einer Tagung der FSF im Februar 1995 haben sich zum ersten Mal alle europäischen Prüfstellen mit der Frage auseinandergesetzt, welche Rolle der nationale Jugendschutz unter dem Einfluß der Globalisierung der Medien und dem Zusammenwachsen der Staaten in der EU noch spielen kann. Inzwischen ist die Zusammenarbeit der europäischen Filmprüfstellen eine Selbstverständlichkeit. Der Direktor der Niederländischen Filmkeuring, Herr Cornelius Crans, und der Vorsitzende der Österreichischen Bundesfilmkommission, Herr Dr. Herbert Schwanda, arbeiten inzwischen im Kuratorium der FSF mit. Ziel ist es, im europäischen und internationalen Bereich für vernünftige Jugendschutzregelungen einzutreten.

Aber neben vielen Erfolgen in der Arbeit der FSF gibt es auch Mißerfolge und Enttäuschungen. So haben sich die Ministerpräsidenten der Länder trotz der bisher erfolgreichen Prüfung durch die FSF dazu entschlossen, im Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag das Ausstrahlen indizierter Filme generell, mit Erlaubnisvorbehalt durch die Landesmedienanstalten, zu verbieten. Auch die Kooperation mit den Landesmedienanstalten funktioniert noch nicht zufriedenstellend. Auf der Geburtstagsfeier stellte Dr. Norbert Schneider, Vorsitzender der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten, die Möglichkeit in Aussicht, hier durch gemeinsame Gespräche etwas zu verbessern. Dies macht Hoffnung, daß so die Koexistenz von Landesmedienanstalten und FSF doch noch zu einer vernünftigen Kooperation führt, was nach unserer Überzeugung für alle Vorteile bringen würde, besonders aber für unser gemeinsames Anliegen – den Jugendschutz.

Ihr Joachim v. Gottberg

Editorial *Joachim von Gottberg* **1**

Thema *Europa*

Selbstkontrolle – ein Modell für Europa? **4**
200 europäische Experten diskutieren über Medienregulierung
Joachim von Gottberg

Schlußfolgerungen des Expertenseminars zur Selbstkontrolle im Medienbereich **8**
Gemeinsame Erklärung zum Abschluß der Tagung in Saarbrücken vom 19. bis 21. April 1999

Jugendschutz in Europa **12**
Filmfreigaben im Vergleich

Thema *Serie*

Filme als Rezipienten des Gewaltdiskurses **14**
Krieg in der Schöpfung
Anmerkungen zu Terence Malicks *The Thin Red Line*
Georg Joachim Schmitt

Stichworte aus Medienwissenschaft und Medienpädagogik: **18**
Katharsis
Burkhard Freitag und Prof. Ernst Zeitter

Titel *Frauen-, Männer-, Medienwelten*

Virtuelle Traumfrauen **30**
Andrea Urban

Alltagswelt und Fernseherlebnis **35**
Dr. Waltraud Cornelißen

Horrorfilme im Kopf **37**
Wie Mädchen Szenen aus Horrorfilmen mit Angst und ihren Themen verbinden
Prof. Ben Bachmair

Thema *Talkshows*

Der Blick ins Monströse und wiederhergestellte Maßstäbe **52**
Bei der Aufarbeitung von Talkshows spielt die Moderation eine entscheidende Rolle
Gespräch mit *Stephan Grünewald*

Talkshows in der öffentlichen Meinung **58**
Ergebnisse einer forsa-Umfrage

Heftiger Streit und Überraschungsgäste **63**
Nach einer Häufung von Problemfällen geht es in Talkshows wieder ruhiger zu
Joachim von Gottberg

Thema *Jugendschutz*

Jugendliche und Jugendschutz **66**
Einige Anmerkungen wider einen statischen „Jugend"-Begriff
Teil 1
Prof. Joachim H. Knoll

Jugendschutz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk: **76**
Die Praxis in der ARD
Inge Mohr

Service

Literatur

Heinz-Werner Stuiber: **82**
Medien in Deutschland.
Band 2: Rundfunk
Dr. Lothar Mikos

Günter Thomas: **84**
Medien – Ritual – Religion.
Zur religiösen Funktion des Fernsehens
Erika Butzek

Elizabeth Prommer: **86**
Kinobesuch im Lebenslauf.
Eine historische und
medienbiographische Studie
Dr. Lothar Mikos

Ulrike Six/Christoph Frey/Roland Gimmler: **89**
Medienerziehung im Kindergarten.
Theoretische Grundlagen und empirische
Befunde
Norbert Neuß

Klaus Merten: **91**
Gewalt durch Gewalt im Fernsehen?
Olaf Selg

Service

Rechtsreport

Aufsatz **93**
Verantwortlichkeit für Medien- und
Teledienste
Cornelius von Heyl

Materialien **99**
§ 3 i. d. F. des IV. RÄndStV

Rechtsprechung **100**
1. BGH, Beschluß vom 13. Januar 1999
2. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1998
m. Anm. Ulich

Service

Info

Materialien, Veranstaltungen **106**

Vorschau, Impressum, **112**
Abbildungsnachweis

Was kann der Staat tun, um Selbstkontrolle sinnvoll zu fördern?

SelbstKONTROLLE — ein

200 europäische Experten diskutieren über Medienregulierung

Joachim von Gottberg

Die Globalisierung der Medien und das Zusammenwachsen der Staaten in der EU wirft die Frage auf, ob, wann und wie eine europäische Regulierung die nationale Gesetzgebung und die daraus resultierenden Kontrollbehörden ersetzen sollte. Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft luden Michael Naumann, Bundesbeauftragter für Kultur und Medien, und Reinhard Klimmt, Ministerpräsident des Saarlandes, vom 19. bis zum 21. April 200 Experten aus den Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft und des Europarates nach Saarbrücken ein, um die unterschiedlichen Modelle der Selbstkontrolleinrichtungen vorzustellen und darüber zu diskutieren, ob darin eine mögliche Alternative zu staatlicher Regulierung oder staatlichen Kontrollbehörden liegt.

Der Begriff der Selbstkontrolle ist schillernd, mit ihm werden z. T. sehr unterschiedliche Institutionen und Organisationsformen bezeichnet, deren tatsächliche Wirksamkeit entsprechend ist. In den öffentlich-rechtlichen Rundfunksystemen Europas, denen in der Regel keine kommerziellen Absichten und damit geringe Orientierung an Quotenerfolgen unterstellt werden, kontrollieren sich die zuständigen Redakteure quasi selbst, indem sie nicht nur für die Produktion eines Programms, sondern gleichzeitig für die Einhaltung von Programmgrundsätzen und Jugendschutzfragen verantwortlich sind. Der Deutsche Presserat und der Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft (ZAW) sehen sich als branchenübergreifende Selbstkontrolleinrichtungen, die dafür sorgen sollen, daß gemeinsam aufgestellte Grundsätze und Regeln durch Ausschüsse, die sich aus Branchenvertretern zusammensetzen, in Beschwerdefällen überprüft werden. Bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) oder bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) geht es im stärkeren Maße um die Überprüfung der Einhaltung von gesetzlich vorgegebenen Jugendschutzbestimmungen. Dabei wird die Prüfung zwar von der Branche selbst organisiert und finanziert, aber die Formulierung der Prüfkriterien und die Prüfung selbst werden durch externe Sachverständige und Gutachter durchgeführt, die selbst nicht in der Branche beschäftigt sein dürfen und daher in ihrer Arbeit keine wirtschaftlichen Absichten verfolgen. Ähnlich arbeitet die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), die aber insofern noch einen Schritt weiter geht, als daß in deren Grundsatzkommission und in den Prüfausschüssen die nach dem Gesetz zuständigen Kontrollbehörden direkt vertreten sind. Durch die Unterschrift des von den Obersten Landesjugendbehörden bestellten ständigen Vertreters, der gleichzeitig auch Vorsitzender im Prüfausschuß ist, wird das Prüfvotum der Selbstkontrolleinrichtung direkt zum Verwaltungsakt.

Es erwies sich als Problem der Tagung, daß diese unterschiedlichen Formen von Selbstkontrolle, die in ihrem jeweiligen Arbeitsfeld jeweils eine wichtige Aufgabe leisten, zusammen vorgestellt wurden, ohne daß klar definiert wurde, um welche Form der Regulierung auf europäischer Ebene es nun eigentlich gehen sollte. Der Presserat und der ZAW beispielsweise haben kein Interesse, mit der Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen in Verbindung gebracht zu werden, und das ist aus deren Sicht auch durchaus nachvollziehbar. Denn die Durchsetzung eines von der Branche aufgestellten ethischen Katalogs hat nichts mit Gesetzesvollzug im Rahmen der Selbstregulierung zu tun und will folglich auch nicht mit gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang gebracht werden. Anders verhält sich das bei FSK, FSF und USK: Bei diesen Institutionen geht es um die Umsetzung von gesetzlichen

Initiator der Tagung: Michael Naumann, Kulturbeauftragter der Bundesregierung.

Modell für **Europa**?

Bestimmungen auf dem Weg einer branchenintern Organisation, bei der man sich aber externen Sachverstandes bedient, um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, man würde gesetzliche Bestimmungen eng an wirtschaftlichen Interessen orientiert auslegen. Die Arbeit dieser Institutionen kann nur funktionieren, wenn entweder durch gesetzliche Bestimmungen oder durch entsprechende Vereinbarungen mit den vom Gesetz beauftragten Kontrollbehörden eine geordnete Form der Kooperation festgelegt wird.

Bei der FSK funktioniert die Form der Co-Regulierung dadurch, daß die nach §§ 6 und 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) zuständigen Obersten Landesjugendbehörden erst gar keine eigene Kontrollinstitution aufgebaut haben, sondern aufgrund einer Ländervereinbarung die Prüfergebnisse der FSK wie ihre eigenen behandeln. Damit geben die Behörden ihre Zuständigkeiten aber keineswegs aus der Hand, denn sie verfügen über verschiedene Möglichkeiten, in Fällen, in denen sie mit FSK-Voten nicht einverstanden sind, diese Ergebnisse in ihrem Sinne zu korrigieren: Zunächst einmal sind sie in der FSK-Grundsatzkommission vertreten, die die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Prüfungen schafft (FSK-Grundsätze). Um ihre besondere Bedeutung als die eigentlichen für die Kontrolle zuständigen Behörden zu unterstreichen, genießen sie dort ein Vetorecht. Darüber hinaus bestellen sie einen ständigen Vertreter, der in den Ausschüssen den Vorsitz übernimmt. Daneben nimmt in jedem Ausschuß ein direkt von einer Obersten Landesjugendbehörde benannter Jugendschutzsachverständiger teil. Ist ein Bundesland mit dem Ergebnis nicht einverstanden, kann ein Appellationsausschuß angerufen werden, in dem ausschließlich von den Behörden benannte Vertreter sitzen. Unabhängig davon hat jede Oberste Landesjugendbehörde das Recht, in ihrem Geltungsbereich von der FSK-Entscheidung abweichende Altersfreigaben durchzusetzen. Dies ist allerdings in der Geschichte der FSK noch nie vorgekommen.

Praktisch funktioniert diese Form der kooperativen Regulierung ausgezeichnet, weil hier ein optimaler Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaft und denen der regulierenden Behörden geschaffen wurde, wobei die Behörden das letzte Wort haben. Zwar wird in der juristischen Fachliteratur gelegentlich der Vorwurf erhoben, es handle sich bei dieser Konstruktion mehr oder weniger um eine Form der verbotenen Vorzensur, aber da alle Seiten von dieser Art der Kooperation profitieren, ist dagegen bisher niemals Verfassungsbeschwerde eingelegt worden.

Die FSF hat sich die FSK zum Vorbild genommen und strebt in ihrer Satzung an, daß die für die Durchsetzung des Jugendschutzes im Fernsehen verantwortlichen Landesmedienanstalten Vertreter sowohl in das Kuratorium der FSF (vergleichbar mit der FSK-Grundsatzkommission) als auch in die Prüfausschüsse entsenden. Die Lan-

Zwischen deutscher und französischer Kultur: das Saarland als geeigneter Veranstaltungsort für die europäische Tagung.

Hob die Vorteile der Selbstkontolle hervor: Reinhard Klimmt, Ministerpräsident des Saarlandes.

Suchten eine gemeinsame Position – 200 Experten aus den Ländern der EU und des Europarates.

desmedienanstalten wollten jedoch diese Form von Vermischung der wirtschaftlich organisierten und der behördlichen Kontrolle nicht, so daß der Vorstand der FSF das Kuratorium und die Prüfausschüsse zwar mit neutralen und allgemein anerkannten Sachverständigen besetzt hat, die aber ohne offiziellen Auftrag und Mandat durch die Kontrollbehörden arbeiten. Ein wesentlicher Grund für die Haltung der Landesmedienanstalten liegt wohl darin, daß diese vor Gründung der FSF bereits die Voraussetzungen für eigene Prüfinstanzen geschaffen hatten, die man in ihren Zuständigkeiten nicht einschränken wollte. Zwar werden die Gutachten der FSF in Entscheidungen der Landesmedienanstalten berücksichtigt, aber jeder Einzelfall wird von den Landesmedienanstalten nach dem gleichen Muster geprüft, unabhängig davon, ob ein FSF-Votum vorliegt oder nicht. Dadurch reduziert sich das wirtschaftliche Interesse der Sender an der FSF, denn sie müssen (im Falle von Ausnahmeanträgen nach § 3 Abs. 5 Rundfunkstaatsvertrag) nach dem Prüfvotum der FSF auch noch die Genehmigung der Landesmedienanstalten einholen, so daß zwei wesentliche Vorteile, die die FSK der Filmwirtschaft bietet, entfallen: die Schnelligkeit der Entscheidung und die Sicherheit des Ergebnisses.

Die Umsetzung von Jugendschutzbestimmungen (vor allem im Bereich der Filmfreigaben) wird in den anderen europäischen Ländern, abgesehen von Großbritannien, durch staatliche Behörden organisiert, die in der Regel bei dem für Kulturfragen zuständigen Ministerium untergebracht sind. Allerdings bedienen sich diese staatlichen Institutionen in der Regel ebenfalls des Sachverstandes unabhängiger Prüfer (z. B. die Österreichische Filmkommission, die Französische Commission des Classification des Œuvres Cinématographiques, die Niederländische Filmkeuring). In einigen Ländern (z. B. Schweden und Dänemark) wird die Prüfung von Beamten des Ministeriums durchgeführt.

In Großbritannien wird die Film- und Videoprüfung vom British Board of Filmclassification (BBFC) umgesetzt. Für die Altersfreigaben im Kino gibt es dort kein Gesetz, sondern die lokalen kommunalen Behörden sind nach ordnungspolitischen Gesichtspunkten für die Kinofreigaben verantwortlich. Die BBFC hat sich als eigenständige Institution entwickelt, die gegen Gebühr gutachterlich Alterseinstufungen vornimmt, die in der Regel von den kommunalen Behörden akzeptiert werden. Ein landesweites Gesetz existiert dagegen im Bereich der Videofreigaben, zuständig für Kontrolle und Umsetzung ist das Innenministerium. Allerdings wurde die BBFC beauftragt, auch die Videofreigaben zu erteilen.

Staatsminister Naumann und der Saarländische Ministerpräsident Klimmt haben in ihren Eröffnungsreden darauf hingewiesen, daß Selbstkontrollen in einer modernen, demokratischen Gesellschaft eine wichtige Funktion haben und daß sie gegenüber staatlichen Behörden eine Reihe von Vorteilen bieten. Wenn man aber auf europäischer Ebene Selbstkontrolleinrichtungen fördern will, so müssen dafür einige grundsätzliche Voraussetzungen vorhanden sein. Dabei

Skepsis oder Zustimmung? Bis zuletzt wurde an der Formulierung der Schlußfolgerungen gefeilt.

muß unterschieden werden zwischen solchen Einrichtungen, die unabhängig von gesetzlichen Bestimmungen eigene ethische Maßstäbe überprüfen und durchsetzen (z. B. Presserat oder ZAW) und solchen, die letztlich in kooperativer Regulierung mit den Behörden gesetzliche Bestimmungen umsetzen. Die einen benötigen keine gesetzlichen Verankerungen, ganz im Gegenteil, diese wären für die Durchsetzung branchenintern ethischer Maßstäbe schädlich. Für die anderen hingegen ist eine auf Kooperation mit den Selbstkontrollen bzw. der betreffenden Wirtschaft angelegte Gesetzgebung die Voraussetzung für eine effektive Arbeit.

Das heißt nicht, daß der Staat sich hinsichtlich der Durchsetzung der von ihm aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen aus seiner Verantwortung zurückziehen soll, wenn dies durch eine Selbstkontrolleinrichtung geregelt wird. Denn in diesem Falle würde der Druck wirtschaftlicher Interessen auf die Selbstkontrolleinrichtungen so stark, daß eine sachgerechte, am Gemeinwohl orientierte Prüfpraxis in Gefahr geriete. Der Staat kann aber auf eigene Prüfinstanzen so lange verzichten wie die Wirtschaft ein System freiwilliger Selbstkontrolle anbietet, in dem die Interessen des Staates und des Gemeinwohls in befriedigender Weise Berücksichtigung finden. Die Behörden können sich darauf beschränken, dann einzugreifen, wenn ein allgemein anerkannter und akzeptabler Beurteilungsspielraum durch die Gremien der Selbstkontrolle überschritten wird, denn sie können so im Interesse des Gemeinwohls die Spruchpraxis der Selbstkontrolleinrichtungen maßgeblich beeinflussen. Der Staat würde sich auf eine Art Mißbrauchskontrolle beschränken, die dann einsetzen kann, wenn die Selbstkontrolle sich offensichtlich zu stark von wirtschaftlichen Interessen leiten läßt.

Ein geordnetes, kooperatives Verhältnis von Selbstregulierung und staatlicher Regulierung bringt gleichzeitig Vorteile für den Staat und für die Wirtschaft, es kann aber auch, wenn diese Form der Koregulierung gut funktioniert und das Gesetz entsprechende Spielräume läßt, einen erheblichen Vorteil für die Sache – bezogen auf unser Thema: für den Jugendschutz – bedeuten. Denn angesichts einer sich schnell verändernden Medienlandschaft ist ein Gesetz meistens schon veraltet, wenn es gerade verabschiedet worden ist. Im Wege einer vernünftigen Koregulierung könnten neue und aktuelle Entwicklungen schneller berücksichtigt werden, geeignete Maßnahmen könnte man schneller umsetzen, ohne daß jeweils Gesetze geändert werden müßten.

Die Tagung in Saarbrücken war vielleicht ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung. Eine gemeinsame Erklärung, die die Delegierten zum Ende des Kongresses verabschiedeten (siehe Abdruck auf folgenden Seiten), bietet wichtige Denkanstöße, die vielleicht gerade im Bereich des Jugendschutzes ein kooperatives Miteinander von Selbstkontrolle und staatlicher Kontrolle möglich machen werden.

Joachim von Gottberg ist Geschäftsführer der FSF.

Weitere Informationen über die Veranstaltung sind im Internet unter **http://www.eu-seminar.de** zu finden.
Auch die Eröffnungsrede von Staatsminister Michael Naumann und der Redebeitrag von Ministerpräsident Reinhard Klimmt sind dort im Wortlaut wiedergegeben. Wer keinen Internetzugang hat, kann diese beiden Texte auch über die FSF beziehen.

Schlußfolgerungen

des Expertenseminars zur Selbstkontrolle im Medienbereich

Gemeinsame Erklärung zum Abschluß der Tagung in Saarbrücken vom 19. bis 21. April 1999

In der Erwägung, daß

1. sich in den meisten europäischen Staaten, darunter in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Systeme von Selbstkontrollen im Medienbereich entwickelt haben. Diese Systeme umfassen teilweise sämtliche Medien (Presse, Rundfunk, neue Informations- und Kommunikationsdienste sowie – medienübergreifend – die Werbung), teilweise sind sie auf einzelne dieser Medien beschränkt.

2. Diese Systeme leisten einen Beitrag zum Schutz wichtiger Interessen der Allgemeinheit und zum Schutz demokratischer Grundprinzipien wie der Freiheit der Meinungsäußerung. Die Definition von Zielen des Allgemeininteresses bleibt Aufgabe des Staates. Allerdings kann die Selbstkontrolle nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zur Erreichung dieser Ziele des Allgemeininteresses ihren Beitrag leisten und staatliche Gesetzgebung ergänzen. Die Freiheit der Meinungsäußerung, die Informationsfreiheit, der Pluralismus und der Schutz der Menschenwürde sowie der Rechte Dritter, namentlich der Minderjährigen, zählen zu den Zielen, zu deren Verwirklichung Selbstkontrolle beitragen kann, indem sie diesen Zielen innewohnende Spannungsverhältnisse überwindet.

3. Die Art und Weise, in der das System von Selbstkontrollen diesen Schutz zu erreichen sucht, unterscheidet sich nicht unerheblich voneinander. Diese Unterschiede spiegeln Europas demokratische, regionale und kulturelle Vielfalt wider. Jedes System hat seine eigenen Vorzüge; keines sollte dem anderen vorgezogen werden. Die Legitimation der Selbstkontrolleinrichtungen sowie die Schaffung der für sie geltenden Rahmenbedingungen und die Schaffung der notwendigen Freiräume ist daher primär eine Aufgabe der einzelnen Staaten. Im Rahmen der Gemeinschaft stellt Selbstregulierung ein gutes Beispiel für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Medienbereich dar. Im Zuge der immer stärker voranschreitenden Internationalisierung der Medienlandschaft und der damit einhergehenden zunehmenden grenzüberschreitenden Verbreitung von Inhalten ist eine bilaterale, multilaterale, europaweite und internationale Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Selbstkontrolle ein geeignetes Instrument, um einen europäischen und globalen Informationsraum ohne Grenzen zu fördern. Auch diese Aufgabe obliegt nach Maßgabe ihrer Eigenverantwortlichkeit und Sachnähe in erster Linie den Selbstkontrolleinrichtungen.

4. Für Analyse und Fortentwicklung der Selbstkontrollen im Medienbereich ist der Begriff der Selbstkontrolle im Rahmen der Vorbereitung dieses Seminars auf Medieninhalte beschränkt worden. Insbesondere sind Fragen der technischen Normung außer Betracht gelassen worden. Im übrigen wurde der Begriff aber weit gefaßt und schloß alle Formen von Selbstkontrolle ein, auch für den Fall, daß Stellen der öffentlichen Gewalt oder sonstige dritte Stellen daran mitwirken.

5. Allgemein gesagt wurden zwei Formen der Selbstkontrolle herausgearbeitet, nämlich einerseits die freiwillige Selbstkontrolle, bei der die in einem Sektor tätigen Unternehmen sich untereinander auf Regeln verständigen, und andererseits die Co-Regulierung, die innerhalb eines gesetzlichen Rahmens ausgeübt wird oder deren Basis gesetzlich verankert ist. Im letzteren Falle legen staatliche Stellen allgemein eine Zahl von Politikzielen fest, überlassen es aber den Unternehmen und interessierten Dritten, die Instrumente zur Erreichung dieser Ziele im einzelnen zu entwickeln.

6. Eine besondere Ausprägung in Form einer Selbstkontrolle, die verschiedene gesellschaftliche Gruppen einbezieht, hat das Konzept in einer Anzahl europäischer Staaten im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfahren. Auch hier spiegeln die Unterschiede Europas demokratische, regionale und kulturelle Vielfalt wider.

7. Systeme der Selbstkontrolle und der Co-Regulierung im Medienbereich bergen Chancen und Risiken in sich. Die Diskussion über Chancen und Grenzen von Selbstkontrolle im Medienbereich hat nicht zuletzt durch die in diesem Bereich zu beobachtenden Globalisierungstendenzen sowie die rasante Zunahme von Medienangeboten eine besondere Dynamik erfahren. Diese Diskussion wurde auf der Ebene der Europäischen Union durch die Empfehlung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde (98/560/EG) und den Aktionsplan zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädigender Inhalte in globalen Netzen (276/1999/EG) entscheidend bereichert.

8. Es ist bereits herausgestellt worden, daß Selbstkontrolle und Co-Regulierung ihre Grenzen haben und zur Verwirklichung einiger Ziele besser beitragen können, als zur Verwirklichung anderer Ziele. Sie sollten beispielsweise nicht zu einer erneuten Aufspaltung des Binnenmarktes führen oder die Anwendung des Wettbewerbsrechtes gefährden. Auch sollten sie nicht von im Markt etablierten oder diesen beherrschenden Unternehmen dazu mißbraucht werden, die „Spielregeln" nach ihren Interessen und zum Schaden von kleinen Anbietern oder Marktneulingen zu bestimmen.

9. Selbstkontrolle und Co-Regulierung sind geeigneter für manche Bereiche als für andere. Beim Jugendschutz und beim Schutz der Menschenwürde können z. B. beide dafür Sorge tragen, daß Unternehmen ihre Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit wahrnehmen.

10. Selbstkontrolle und Co-Regulierung in den Medien ermöglichen ein hohes Maß an Flexibilität bei neuen ordnungsrechtlichen Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der sich rasch beschleunigenden Entwicklung im Medienbereich. Selbstkontrolle und Co-Regulierung ermöglichen damit auch eine Entlastung der hoheitlichen Gewalt in ihren exekutiven und legislativen Aufgaben.

11. Selbstkontrolle und Co-Regulierung im Medienbereich können die Position der Mediennutzer und der durch Medieninhalte Betroffenen stärken. Kritik an Medieninhalten kann ausreichen, um die Verantwortlichen zu (weiteren) Maßnahmen zugunsten der Interessen Dritter wie zur Beseitigung oder Wiedergutmachung eines Fehlverhaltens im Einzelfall zu bewegen.

12. Effektive Selbstkontrolle und Co-Regulierung im Medienbereich tragen dazu bei, Investitionskosten für Unternehmen im Bereich der Medienindustrie abzusichern und den guten Ruf der Medienbranchen, die sich der Selbstkontrolle unterwerfen, zu verbessern.

13. Selbstkontrolle im Medienbereich vermag hoheitliche Regulierung in diesem Bereich nicht vollständig zu ersetzen. Der Staat behält die – in ihrer konkreten Ausgestaltung durch die jeweils unterschiedlichen Rechtstraditionen geprägte – Letztverantwortung für den Schutz öffentlicher Interessen. Daraus folgt zwar keinesfalls die Notwendigkeit einer direkten oder indirekten Beteiligung des Staates an der Tätigkeit von Selbstkontrollorganisationen oder ein bestimmtes Modell der Organisation von Selbstkontrolle. Der Staat hat allerdings zumindest dann die Pflicht, selbst regulierend einzugreifen, wenn zwingenden Erwägungen des Gemeinwohls durch Einrichtungen der Selbstkontrolle nicht oder nur unzureichend Rechnung getragen wird.

14. Die Entscheidung darüber, wann eine staatliche Regulierung anstatt einer Selbstkontrolle oder Co-Regulierung erforderlich ist, steht einer europarechtlichen Harmonisierung nicht offen, weil sie durch die unterschiedlichen nationalen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Traditionen geprägt ist.

15. Ein langfristiger Erfolg von Einrichtungen der Selbstkontrolle und Co-Regulierung und deren Autorität hängt davon ab, ob der Schutz der öffentlichen Interessen, dem sie dienen, wirksam ist. Dies schließt folgende Aspekte ein:

— Die Maßstäbe für die Bewertung von Medieninhalten, die Entscheidungsverfahren und die zu Gebote stehenden Sanktionsmöglichkeiten müssen mit den nationalen Rechtsordnungen in Einklang stehen und sollten zumindest eine überwiegende Akzeptanz in der Gesellschaft finden, um wirksam zu sein. Sie müssen darüber hinaus klar und transparent sein, damit Sachentscheidungen vorhersehbar sind. Hierzu zählt insbesondere, daß Bewertungsmaßstäbe und Verfahrensregeln des jeweiligen Kontrollverfahrens einer breiten Öffentlichkeit aktuell oder potentiell bekannt sind, damit auch in der Praxis jedermann die Möglichkeit hat, die betreffenden Gremien mit seinen Anliegen zu befassen.

— Die Maßnahmen der Selbstkontrolle oder der Co-Regulierung müssen tatsächlich geeignet sein, die öffentlichen Interessen zu wahren. Insbesondere muß ein effektiver Schutz derjenigen natürlichen oder juristischen Personen gewährleistet sein, deren Belange durch bestimmte Medieninhalte beeinträchtigt werden. Eine Durchsetzung solcher Rechte mit hoheitlichen Zwangsmitteln nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Rechtstraditionen bleibt von diesem Effektivitätskriterium unberührt.

16. Das in den europäischen Staaten gewachsene System der Selbstkontrolle und der Co-Regulierung, das mehrheitlich eine medien- bzw. branchenspezifische Ausgestaltung zeigt, ermöglicht, Maßstäbe für die Bewertung von Medieninhalten, Entscheidungsverfahren und Sanktionsmöglichkeiten auf die Besonderheiten der einzelnen Medien abzustimmen. Trotz der Verantwortlichkeit der einzelnen Staaten für die Rahmenbedingungen der Selbstkontrolle sowie die Prüfung ihrer Effektivität ist es sinnvoll, die Maßstäbe für die Beschreibung und Prüfung von Medieninhalten bilateral, multilateral, europaweit und international so zu koordinieren, daß vergleichbare Inhalte in verschiedenen Regionen und Medienbereichen nicht grundsätzlich unterschiedlich bewertet und sanktioniert werden. Dabei ist allerdings dafür Sorge zu tragen, daß regionale Unterschiede in der rechtlichen und gesellschaftlichen Akzeptanz von Inhalten gewahrt werden können. Nur eine solch' enge Ausnahme stellt sicher, daß ein einheitlicher Informations- und Kommunikationsraum entstehen kann, ohne dem Instrument der Selbstkontrolle seine Wirksamkeit zu nehmen. Die Vorteile einer Zusammenarbeit, die Medienbereiche übergreift, folgen dabei insbesondere aus der fortschreitenden technischen Konvergenz von Telekommunikation, traditionellen Medien und neuen Informations- und Kommunikationsdiensten, weil sie zunehmend dazu führen dürfte, daß Inhalte nicht mehr nur über jeweils ein Medium, sondern simultan über mehrere Medien verbreitet werden.

17. Es ist wichtig, den Informationsaustausch zwischen den beteiligten nationalen Stellen anzuregen, zu fördern sowie zu koordinieren und bei der Evaluierung der einzelstaatlichen Erfahrungen und der Planung sowie Umsetzung bi- und multilateraler grenzüberschreitender Projekte auf europäischer Ebene Hilfestellung zu leisten.

Es ist wichtig, daß

I. Medienunternehmen, Nutzerverbände sowie die Organisationen der Selbstkontrolle und Co-Regulierung

— das Bewußtsein der Mediennutzer für die Selbstkontrolle und deren Abhilfe- und Beschwerdeverfahren sowie deren gesellschaftliche und rechtliche Bedeutung fördern;
— die öffentliche Wahrnehmung der Maßstäbe für die Beschreibung und Prüfung der Medieninhalte, der Entscheidungsverfahren und der zu Gebote stehenden Sanktionsmöglichkeiten erhöhen;
— die Maßstäbe für die Beschreibung und Prüfung von Medieninhalten, die Entscheidungsverfahren und die zu Gebote stehenden Sanktionsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung der Medienlandschaft stetig fortentwickeln und dabei nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Rechtstraditionen vertrauensvoll mit den zuständigen staatlichen Stellen zusammenarbeiten, damit die öffentlichen Interessen wirksam geschützt werden können;
— die medien- und branchenübergreifende Zusammenarbeit verstärken, um einen umfassenden Informationsaustausch zu gewährleisten;
— Methoden entwickeln, die gewährleisten können, daß identische Medieninhalte medien- und länderübergreifend vergleichbar bewertet werden;
— auf bi-, multilateraler, europäischer und internationaler Ebene den Informationsaustausch medienübergreifend intensivieren;
— bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit die Unterstützung der Einzelstaaten und der Europäischen Kommission suchen und von den insbesondere im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationsdienste bereits eingeleiteten Initiativen der Europäischen Union Gebrauch machen.

II. die Mitgliedstaaten

— das Bewußtsein der Mediennutzer für die gesellschaftliche und rechtliche Bedeutung der Selbstkontrolle und Co-Regulierung im Medienbereich fördern und das öffentliche Bewußtsein erhöhen für die Maßstäbe zur Beschreibung und Prüfung von Medieninhalten, die Entscheidungsprozesse und die Sanktionen, die verhängt werden können;
— die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Selbstkontrolle und Co-Regulierung im Lichte der aktuellen Entwicklung der Medienlandschaft überprüfen und fortentwickeln;
— bei der Entscheidung darüber, ob auf neue Problemlagen im Medienbereich durch staatliches Handeln reagiert werden soll, sorgfältig bedenken, welche Vorteile die Selbstkontrolle bzw. die Co-Regulierung bieten;
— die Medienindustrie, die Nutzerverbände, die Organisationen der Selbstkontrolle und Co-Regulierung und die Europäische Kommission bei ihren Aktivitäten, insbesondere im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, unterstützen.

III. die EU-Organe

— den Kontakt und den Informationsaustausch zwischen der Medienindustrie, den Nutzerverbänden, den Organisationen der Selbstkontrolle und Co-Regulierung und den Einzelstaaten fördern;
— in internationalen Gremien für das europäische Modell der Selbstkontrolle und Co-Regulierung im Medienbereich werben sowie gegebenenfalls ihre Wirksamkeit international unterstützen;
— sicherstellen, daß das Gemeinschaftsrecht einen angemessenen Freiraum für Selbstkontrolle und Co-Regulierung in Europa läßt.

Die Schlußfolgerungen wurden von allen Teilnehmern verabschiedet.

Filmfreigaben im Vergleich

In den europäischen Ländern sind die Kriterien für die Altersfreigaben von Kinofilmen unterschiedlich. *tv diskurs* informiert deshalb regelmäßig über die Freigaben aktueller Spielfilme.

	Filmtitel	D	NL	A	GB	F	DK	S
1.	Celebrity – Schön. Reich. Berühmt	12	16*	—	18	o.A.	15*	—
2.	Asterix & Obelix	6	o.A./ PG	o.A.	—	o.A.	—	—
3.	Zivilprozeß (OT: A Civil Action)	12	o.A.	o.A.	15	—	7	—
4.	Patch Adams	6	o.A./ PG	o.A.	12	o.A.	7	o.A.
5.	The Faculty	16	16	—	15	12	15*	15
6.	Menschenkind (OT: Beloved)	16	16*	—	15	o.A./ PG	15	15
7.	Madeline	o.A.	o.A.	—	o.A.	o.A.	7	o.A.
8.	The Waterboy – Der Typ mit dem Wasserschaden	o.A.	o.A.	10	12	—	7	7
9.	Mein großer Freund Joe (OT: Mighty Joe Young)	12	12	—	PG	—	11	11
10.	Rugrats – Der Film	6	o.A.	6	o.A.	o.A.	7	o.A.
11.	Arlington Road	12	16*	16	15	o.A.	15*	7
12.	8mm	18	16*	—	18	16	15*	15
13.	Shakespeare in Love	6	o.A.	10	15	o.A.	7	7
14.	Familiensache (OT: One True Thing)	12	16*	10	—	o.A.	15*	—

PG = parental guidance / in Begleitung der Eltern
o.A. = ohne Altersbeschränkung
* = Film (noch) nicht geprüft, daher höchste Einstufung
— = Daten lagen bei Redaktionsschluß noch nicht vor

JUGEND schutz in EUROPA

Filme als Rezipienten des Gewaltdiskurses

Krieg in der Schöpfung

Wie wirkt sich die Gewaltdebatte auf die Themenstellung und Gestaltungsform zeitgenössischer Filme aus? Wie greifen Filme direkt in die Diskussion um Mediengewalt ein und beziehen Stellung? Welche Standpunkte werden vertreten, wie finden sie ihre Darstellung? Diesen Fragen soll anhand einiger zeitgenössischer Beispiele nachgegangen werden.

Im Unterschied zum herkömmlichen Diskurs, der die Wirkung behandelt, die von Filmen ausgeht, sollen Filme selbst als Rezipienten der gegenwärtigen Gewaltdebatte befragt werden.

Im Zentrum des folgenden Beitrags steht Terence Malicks *The Thin Red Line* (*Der schmale Grat*), der einen ungewöhnlichen filmischen Zugang zum Thema Krieg darstellt.

Gewalt ohne Ästhetik – die Personen werden im Film beleuchtet, es gibt keinen Helden im Mittelpunkt.

e Line

Anmerkungen zu Terence Malicks *The Thin Red Line*

Georg Joachim Schmitt

„Warum herrscht dieser Krieg im Herzen der Natur, warum bekriegt die Natur sich selbst?" Diese Fragen eröffnen Terence Malicks Film *The Thin Red Line*, gedreht nach einer Romanvorlage von James Jones. Malick, dessen gesamtes Œuvre bislang nur drei Filme umfaßt, die allesamt große Beachtung fanden und sich der Einordnung in gängige Strömungen seltsam entziehen, beschreibt in epischer Breite und ungewöhnlicher Erzählform die Erstürmung eines strategisch unbedeutsamen Luftwaffenstützpunktes der Japaner durch amerikanische Truppen gegen Ende des Zweiten Weltkrieges. Ein Kriegsfilm also, der kurz nach Steven Spielbergs *Saving Private Ryan* in die Kinos kam.

Nachdem das Kriegsfilmgenre jahrelang von der amerikanischen Filmindustrie vernachlässigt wurde, die Ausläufer der Vietnam-Filme in Streifen wie *Rambo* längst abgefeiert und martialische Szenerien allenfalls der Gattung der Science-Fiction-Filme (wie jüngst etwa in Paul Verhoevens *Starship Troopers*) vorbehalten waren, haben jetzt zwei namhafte Filmemacher den Krieg in den Mittelpunkt ihres Schaffens gestellt. Während Spielberg die Errungenschaften digitaler Technik nutzt, um in frappantem Realismus die Schrecken des Zweiten Weltkrieges zu präsentieren, geht Malick eigene Wege. Im folgenden soll durch nähere Betrachtung einiger der zahlreichen Aspekte dieses Filmes seiner Besonderheit nachgegangen werden, was die filmische Darstellbarkeit des Grauens angeht, das jeden Krieg begleitet.

Trotz der scheinbaren Sinnlosigkeit des militärischen Unterfangens, einen strategisch unbedeutenden Hügel auf einer Pazifikinsel zu erstürmen, behält der Film eines immer im Blick: die kreatürliche Schöpfung, die Natur als Kulisse und Sinnbild inmitten der Zerstörung. Was zunächst den Zuschauer befremdet, der ein mehr oder weniger gewohntes Militärspektakel erwartet und ihn zusehends durch die kongeniale Kameraführung von John Toll ästhetisch einnimmt, erweist sich als durchgehendes Stilprinzip. An keiner Stelle erhält die grausame Eigendynamik kriegerischer Auseinandersetzung eine ästhetische Totalität, die den Umraum ausblenden könnte, den die Natur um die kriegführenden Menschen bildet. Dramaturgisch korrespondiert dieser umfassende „organische", poetische Blick mit einer Verteilung der Aufmerksamkeit auf die einzelnen Beteiligten. Während Spielberg ganz storyverhaftet den Fokus seiner Erzählung auf das Schicksal einer Person und ihrer Rettung durch eine klar umrissene Gruppe richtet, wendet sich Malick mal diesem, mal jenem Soldaten zu, zeigt von jedem das Innenleben, indem er dem Zuschauer die Gedanken (durch eine Off-Stimme) und Phantasien (durch subjektiv geführte Rückblenden) verrät.

Doch geht der Film keineswegs unvoreingenommen an seine Personen heran. Sein ganzheitlicher Blick verweilt um so eindringlicher, je mehr die Figuren ähnliche Gedanken hegen wie er selbst. Man könnte bei den einzelnen Protagonisten von Abschattungen sprechen, was eine Ahnung vom allumfassenden Prinzip des Destruktiven in der Welt vermittelt. Sie sind weniger als natürliche Personen angelegt; vielmehr erscheinen sie wie sinnbildhafte, selbstbewußte Naturelemente.

Da ist zuallererst der Soldat Witt. Sein träumender, gelassener, beinahe religiöser Blick, der das Heile, Unberührte, Friedliche der Natur erkennt, bewundert und dessen Fragen den Film eröffnen, den ruhigen, rhythmisch fließenden Bildfluß geradezu begründend begleiten, teilt mit dem Zuschauer das Wissen um eine Welt neben der der Zerstörung. Als er wegen Desertion verhaftet wird, sieht er sich mit der Weltsicht seines Freundes und Vorgesetzten Welsh konfrontiert. Welsh kann (oder will) nicht diese andere, unbescholtene, gute Welt erkennen. Für ihn gibt es nur das Regelwerk von Zerstörung, Strategie, in der allenfalls Freundschaftsgeist und Kameradschaft die Härte der Realität mildern und einen Rest an Humanität bewahren können. Welsh bewundert den Freund um seine andere Sicht auf die Welt wie er dessen scheinbare Weltabgewandtheit, seinen Eigensinn beneidet.

Malick beschreibt – vom Standpunkt der Schöpfung aus – ein Phänomen der Blindheit: Witt hat eine andere Welt, die der heilen Natur erfahren, in der ein sonderbarer Kern der Zerstörung brüten muß, was ihn von seinem Vorgesetzten Welsh wesentlich unterscheidet (ihn aber nicht weniger zu einem guten Soldaten macht). Es gibt für Witt nicht nur die eine Welt, in der der einzelne nichts zählt, in der alleine Befehl, Direktive und Strategie gelten.

Welsh ist eindeutig der Blinde, weil er nur auf die Welt des Krieges sieht, in der alles der schnellstmöglichen Zerstörung entgegeneilt. Er ist verbittert geworden, weil in seiner Welt kein Raum ist für Konstruktives außerhalb dieser Zerstörung. Der ganze Film scheint wie ein Versuch, diese einseitige Ansicht zu widerlegen. Witts Entgegnung, er sei doppelt soviel Mann wie Welsh, weist auf das zerstörerische und schöpferische Potential hin, das im Manne liegt.

Als Welsh, mitten in der Schlacht, Witt endgültig zu bekehren versucht von der Einzigkeit der hiesigen, schlechten Welt, von der Totalität des Zieles, den Felsen zu erobern, sollte der Zuschauer längst eines Besseren belehrt sein, denn er hat den anderen Blick bereits zur Genüge kennengelernt.

Die Antwort, die der Film dem Betrachter nahelegen will, heißt: Es gibt nur eine Welt, keine zweite daneben, aber eine andere, die die „nackte" Realität zugleich umgibt und ihr innewohnt und die einen eigenen Charakter, den des Schöpferischen besitzt.

Die kreatürlichen Anteile der Figuren werden in den inneren Monologen greifbar: Selbst ein Schleifer, Opportunist und gnadenloser Befehlshaber wie Tall, der Kadavergehorsam von seinen Untergebenen fordert, läßt den Zuschauer an seiner ersterbenden Liebe Anteil nehmen, die er spürt, als er neben Brigadegeneral Quintard steht. Später offenbart er in äußerem Monolog, wie sehr den Ehrgeizigen die Gier an militärischem Erfolg antreibt.

Malick bietet ein ähnliches Landemanöver der Truppen wie Spielbergs *Saving Private Ryan*, allerdings ohne den erwarteten Gegenangriff. Nach der Exposition wirken die Soldaten hier eher wie ängstliche Kreaturen, wie verschreckte Truppenglieder, deren zartes, teilweise verschüttetes Innenleben man gerade zu ahnen begonnen hat. Die inneren Monologe der Männer dienen als Zeugnisse des menschlichen Anteils an der anderen Welt. Der Dienstgrad ist nicht der ganze Soldat, er trägt noch einen inneren, unsoldatischen Menschen in sich. Spielberg dagegen inszeniert die Landungsschlacht so furios, daß die einzelnen Soldaten sich in Materialteile zergliedern, wohl, um die Maßlosigkeit eines modernen Krieges, seine Unmenschlichkeit vorzuführen, um im Verlauf seines Filmes den Sieg des personalen Prinzips, die Rettung eines einzelnen aus Patriotismus und Mitgefühl über die Gesetze hinweg zu zeigen.

Der wesentliche Unterschied zu Spielberg besteht darin, daß Malick der Krieg, das bestimmte Kriegsgeschehen als Schablone, als Allegorie dient, anhand der er Außen- und Innenwelt in ihrer eigenen Gültigkeit demonstrieren kann, während Spielberg in noch nie dagewesenem Realismus, der sich wesentlich digitaler Tricktechnik verdankt, das Kriegsgeschehen in seiner unabsehbaren Drastik vorführt und verurteilt, so daß dem Zuschauer die Fleischfetzen der Getroffenen um die Ohren zu fliegen scheinen.

Eine merkwürdig befremdende Einförmigkeit durchzieht *The Thin Red Line*: alle Figuren disputieren über die letzten Dinge, sind nach außen unpersönlich, zur Natur gemacht, innen dagegen fragil, haben ihren Sinn bei sich, bei Gott, der Hölle oder ihren Lieben. Dies mag in Extremsituationen durchaus ähnlich der Fall sein. Dennoch wirkt eine solche Psychologie wie eine ideologische Ausstaffierung. Alles wird zum Symbol für etwas anderes, das angedeutet wird und in seiner optischen Eindrücklichkeit unmittelbar verstanden

Der Krieg … als Schöpfungsprinzip?

werden soll. Wo finden Korrespondenzen zwischen beiden Welten statt, werden Entwicklungen oder Rückschritte gezeigt? Psychische Ambivalenzen ersetzt eine solche Blickweise gerne durch ihre allumfassende Perspektive. Ein weiteres Indiz ist die weitgehende Konzentration auf das männliche Geschlecht. Frauen erscheinen bloß in Rückblenden und sind geradezu der Inbegriff von gutem Gefühl. Frauen werden nicht vergewaltigt, Frauen treiben kaum zu inneren Konflikten an. Wie die einzelnen Personen eher als reale Geschöpfe fungieren, wirken die Frauen als eingebildete Wesen einer heilen Innenwelt, die ausschließlich von Männern bevölkert wird, so als sei die sanfte Naturstimmung der Insel schon weiblich genug.

Natursymbolik: Das Anritzen eines Grasblattes ebenso wie ein verletzter Vogel werden bedacht. Behutsam streift ein Soldat eine Mimose. Als Sergeant Keck verblutet, sein Leben aushaucht, ein kurzer, subjektiver Blick auf das Gebüsch, in dem er liegt. Blicke auf perforierten Baumbewuchs bei einem anderen Sterbenden. Stets ist die Natur schweigend anwesend. Die Musik vermittelt etwas von elegischer Majestät, von etwas Übergreifendem, das aber nicht eigens gezeigt wird, sondern in der Form der interpersonalen Erzählung, in der Kamera und im Gesamt der Komposition sichtbar werden soll. Die Nacht: Mond und Sterne deuten auf die nächtliche Ruhe hin, wieder einmal auf das, was so schön sein könnte ohne diesen verdammten, sinnlosen Krieg. Symbol um Symbol wird bemüht.

Statt den Zuschauer der Sinnlosigkeit des tobenden Gemetzels zu überlassen, werden Fragen eingeflochten, Fragen eines guten Menschen – Witt –, der über die Herkunft des Bösen im Menschen nachdenkt in einem seltenen Moment des Kriegsgrauens und dessen Stimme das Schreien der Opfer übertönt.

Versucht der Film, das Kriegsgeschehen einzubetten in eine andere Welt, es aus der Sicht der Schöpfung, mit ihrem unbeteiligten, beseelten Blick zu sehen, so daß dessen Totalität merkwürdig verlangsamt und nicht relativiert, nicht verharmlost wird?

Die Frage stellt sich: Wieso zeigt Malick nicht das Schreien der Natur gegenüber der sinnlosen Zerstörungswut des menschlichen Krieges? Ist ihm der Blick versperrt durch seinen „kosmologischen" Ansatz vom allumfassenden Krieg, vom Prinzip der zwei Kräfte, dem Aufbauenden und Zerstörenden?

Ist es Behutsamkeit, dieses beständige Rauschen der hohen Gräser, in denen sich die Soldaten verstecken und manchmal getroffen umknicken wie menschliche Halme, oder ist es eine Distanz, die die Schrecklichkeit des menschlichen Krieges einfach ausblendet?

Beiden filmischen Ansätzen, bei Spielberg wie bei Malick, liegt eine grundsätzlich kriegsfeindliche Haltung letztlich fern. Während bei Spielberg formal strikter Realismus inhaltlich strammem Patriotismus diametral entspricht, zeichnet Malick weicher. Kaum Schrecken, allenfalls poetische Verwunderung einer „welt"-abgewandten, schöpfungszugewandten Seele spricht aus seinen Bildern. Das Ungewöhnliche an Malicks Ansatz bleibt der Schöpfungsblick. Ansonsten entwirft er eher konventionelle Geschichten des Krieges, die eben nur seltsam zerfasert sind, sich in den verschiedenen Erzählpositionen „organisch" bündeln lassen, läßt man sich auf seinen narrativen Gestus ein. Dort, wo der Krieg als solcher zu brandmarken wäre, hilft sich Malick mit der These vom Krieg als Schöpfungsprinzip. Und genau hiermit greift er zu kurz. Viele Seiten blendet er aus, die seinem kosmologisch-ästhetischen Prinzip widersprechen würden: Massenvergewaltigungen, Bluträusche, vorsätzliche Verstümmelungen, unvorstellbare Bestialitäten, zahlreiche Grausamkeiten an der Zivilbevölkerung, denen kein noch so poetischer, epischer Filmblick standhalten könnte, ohne seiner Idyllik hohnzusprechen.

Statt diese unbequemen Tatsachen einzufangen, schwelgt *The Thin Red Line* lieber in ungewöhnlicher Soldatenromantik. Wo es gar zu garstig werden könnte, rauscht besänftigend das Vegetabile. Genau diesen tierhaften und damit ebenfalls schöpfungsteilhabenden Aspekt des Bestialischen blendet der Filmemacher geflissentlich aus. Schließlich läßt Malick seinen eigentlichen Protagonisten Witt tapfer sterben. Seine Botschaft kann nun im gereiften Welsh womöglich Früchte tragen. In einer solchen Überhöhung gerät der Film in heikle Kriegsmythologisierungen, die ihn mit ihren Anspielungen von Initiationen entfernt an Filme wie *Platoon* erinnern lassen.

So sehr die Bilder, für sich genommen, beeindrucken und Malick die Frage erfolgreich zu beantworten weiß, ob sich angesichts des Krieges über die Natur träumen läßt, bleiben viele andere Fragen offen, die sich aus der Einförmigkeit dieses Träumens ergeben. Die kosmologischen Schwärmereien sind zu massiv, um in einer angemessenen Filmsprache mit gebotenem Realismus wiedergegeben zu werden. So verkünden seine Bilder eine Botschaft, die ihrer ausdrücklichen Versprachlichung bedarf, Anzeichen einer fehlenden Überzeugungskraft und überhöhtem Anspruchsdenken, das sich zudem den Schemata überkommener Kriegsideologie verhaftet sieht.

Georg Joachim Schmitt war nach dem Studium der Philosophie Prüfer der FSK und FSF, bevor er für anderthalb Jahre Jugendschutzbeauftragter bei ProSieben wurde. Er lebt heute als freier Autor in Köln.

Stichworte aus Medienwissenschaft und Medienpädagogik:

K A T H A R S I S

Von den vielen Thesen über die Auswirkungen medialer Gewaltdarstellungen auf die Zuschauer, die, gleichzeitig betrachtet, alle nur denkbaren Beziehungen zwischen Gewaltdarstellungskonsum und Aggressionsneigung abdecken, wird *eine* einhellig als vollkommen widerlegt angesehen: die sogenannte „Katharsis-These", die Behauptung, daß mediale Gewaltdarstellungen die Aggressionsneigung senken können.

Die seltene Einmütigkeit, mit der diese Annahme abgelehnt wird, macht eher mißtrauisch und gibt Anlaß genug, einmal zu untersuchen, was eigentlich unter Katharsis zu verstehen ist.

Burkhard Freitag und Ernst Zeitter

In aller Regel führt man den Begriff „Katharsis“ auf die Philosophie des Aristoteles zurück. Die Interpretationsgeschichte dieses Begriffs aus der Poetik des Aristoteles ist außerordentlich kompliziert. So reizvoll es wäre, diese Entwicklung unter Gesichtspunkten der Medienerziehung im einzelnen nachzuzeichnen, weil hier eine Praxis des Medienumgangs ausdifferenziert wird: Diese Geschichte interessiert hier nur unter einem sehr einschränkenden Aspekt. Mit dem Begriff „Katharsis“, der einen psychischen Prozeß zu beschreiben versucht, haben Autoren, die jeweils eine von hohem sachlichen Interesse geprägte Beziehung zu einem Medium – dem Theater – hatten, eine der Wirkungen dieses Mediums erfassen wollen. Dargestellt werden sollen im folgenden daher nicht die zahlreichen Interpretationen der aristotelischen Katharsis in ihren Verästelungen und jeweiligen Schwierigkeiten, sondern lediglich verschiedene Modelle von Medienwirkungsprozessen, auf die eine empirisch orientierte Medienwirkungsforschung hätte eingehen können.

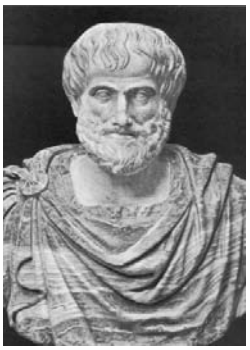

Gilt als Erfinder der Katharsis: Aristoteles.

Katharsis in der Poetik des Aristoteles

Das umfangreiche Werk des Aristoteles (384 – 322 v. Chr.) ist nur in Bruchstücken überliefert. Die uns vorliegenden Lehrschriften setzen sich zum Teil aus Entwürfen verschiedener Entstehungsstufen zusammen.

Überliefert ist unter anderem auch eine (unvollständige) Poetik. Sie enthält eine Struktur- und Wirkungslehre der Tragödie. In seiner Dramaturgie der Tragödie spricht Aristoteles u. a. auch über einen spezifischen Effekt der tragischen Handlung: „… die Tragödie … [ist] die nachahmende Darstellung einer ernsten und in sich abgeschlossenen Handlung, die eine gewisse Größe hat, in kunstvollem Stil, der in den einzelnen Teilen sich deren besonderer Art anpaßt, einer Handlung, die nicht bloß erzählt, sondern durch handelnde Personen vor Augen gestellt wird und die durch Mitleid und Furcht erregende Vorgänge die Auslösung (Katharsis) dieser und ähnlicher Gemütsbewegungen bewirkt“ (Übersetzung von Wilhelm Nestle).

Nun ist die Bedeutung des Begriffs „Katharsis“ in der Abhandlung des Aristoteles über die Tragödie bis heute umstritten. Dieser Begriff muß daher in den Zusammenhang einer Interpretation der Schlüsselaussagen zur aristotelischen Tragödientheorie gestellt werden. Die Tragödie ist für Aristoteles die „nachahmende Darstellung einer ernsten und in sich abgeschlossenen Handlung“. Zum Träger der Tragödie, nach Aristoteles zu ihrer „Seele“, wird folgerichtig ihre „Fabel“ als grundlegendes Strukturelement: Sie hat „weder einen zufälligen Anfang, noch ein zufälliges Ende“. Der Dichter muß also Prozesse menschlichen Handelns, die für Aristoteles hier immer Prozesse personaler Entwicklung sind („glücklich oder unglücklich werden sie durch ihre Handlungen“), aus der Wirklichkeit von „Handeln und Leben“ so selektieren, daß Anfang und Ende der Fabel aus der Zufälligkeit des wirklichen Lebens in die Notwendigkeit der künstlerischen Darstellung gehoben werden: Die „ernste Handlung“ muß „eine gewisse Größe“ haben.

Die Struktur der Fabel soll in den Längenmaßen der in ihr verknüpften Handlungsstränge ausgewogen sein (Selektion aus der Wirklichkeit des Lebens und künstlerische Kombination des Selektierten bewirken dann dramatische Perfektion): „Denn die Schönheit beruht auf Größe und Ordnung“.

Katharsis – wie auch immer man sie als Wirkung der Tragödie beschreibt (Schadewaldt: „im ganzen: so viele Köpfe, so viele Meinungen, von denen … jede wirklich ihre speziellen Schwierigkeiten mit sich führt“; 1955, S. 150) – *bei Aristoteles ist sie also immer streng an das Erlebnis eines Mediums gebunden, das in seinen Strukturen exakt definiert und in der Verwirklichung dieses wohldefinierten künstlerischen Anspruchs schön ist.*

Indem sie nicht bloß erzählt, sondern in einer proportionierten Fabel handelnde Personen dem Zuschauer vor Augen stellt, erregt die Tragödie bei den Zuschauern „Mitleid“ (eleos) und „Furcht“ (phobos). Man hat eingewandt, die Übersetzungen „Furcht“ für phobos und „Mitleid“ für eleos gäben die emotionale Wucht der dramatischen Handlung nicht wieder: Wolfgang Schadewaldt hat „Schaudern“ und

Mitleid und Furcht als Wirkung der Tragödie: Lessing.

„Jammern“ übersetzt, und in der Tat vermitteln etwa Klageweiber, die in kollektivem Kult Mittrauer ausagieren, ein der griechischen Antike näheres Bild als der von der christlichen compassio Jesu Christi überformte Begriff des „Mitleids“ (Schadewaldt 1955, S. 137).

Mitleid und Furcht (um nun doch bei der eingeführten Übersetzung zu bleiben) werden durch das Handeln des tragischen Helden in den Zuschauern der Tragödie ausgelöst, sagt Aristoteles. Diese „Helden“ dürfen jedoch weder „sittlich besonders tüchtige Menschen sein“, denn ihr Scheitern „erregte dann weder Furcht noch Mitleid, sondern ist einfach entsetzlich“, noch dürfen „ganz böse Menschen aus dem Glück ins Unglück geraten. Die menschliche Teilnahme würde das ja zwar berühren, aber weder Mitleid noch Furcht erregen: Denn jenes gilt einem Menschen, der unverdient ins Unglück kommt, diese bezieht sich auf einen solchen, der mit uns selbst etwa auf gleicher Stufe steht. … Es bleibt also derjenige Typus übrig, der zwischen diesen Extremen die Mitte hält“.

Mitleid und Furcht, spezifische Affekte, werden also in der aristotelischen Tragödie nur durch spezifische Helden in einer nach spezifischen Regeln produzierten Kunstform „erregt“. Was Katharsis eigentlich bedeutet, bleibt offen.

Als das Christentum den antiken Mittelmeerraum umzuformen beginnt, verschwindet mit der Welt der alten Götter auch die Tragödie aus dem griechisch-römischen Kulturraum.

Als Humanismus und Renaissance die Schriften der Antike unter anderen Gesichtspunkten neu erschließen, vollzieht sich auch die Wiedergeburt der Tragödie.

Der Theaterautor Pierre Corneille (1606 – 1684) nimmt die Dramentheorie des Aristoteles wieder auf, übersetzt sie aber in das Zeitalter der französischen Gegenreformation. Seine Helden, Willensmenschen mit einer dem Stoizismus verwandten Ethik, erfüllen auf ihre Weise die Forderung des Aristoteles, die Handlung der Tragödie müsse „eine gewisse Größe haben“.

Wandelt die Dramentheorie des Aristoteles ab: Pierre Corneille.

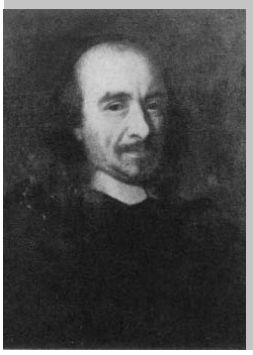

Lessings Katharsis-Begriff

Gegen Corneilles Aristoteles-Interpretation wendet sich fast ein Jahrhundert später Lessing (1729 – 1781). Er bestreitet zunächst Corneilles Forderung, die Helden der Tragödie müßten „einen glänzenden Charakter“ haben: „Denn die Tugend, die immer bescheiden und einfältig ist, wird durch jenen glänzenden Charakter eitel und romantisch: das Laster aber mit einem Firnis überzogen, der uns über all blendet … Die falsche Folie, die so einem Laster unterlegt wird, macht, daß ich Vollkommenheiten erkenne, wo keine sind; macht, daß ich Mitleiden habe, wo ich keines haben sollte“ (Lessing 1768/1985, S. 596).

Lessing greift auch Corneilles Übersetzung der durch die Tragödie zu reinigenden Affekte an: „Das Wort, welches Aristoteles braucht, heißt Furcht; Mitleid und Furcht soll die Tragödie erregen, nicht Mitleid und Schrecken“ (a. a. O., S. 553). Nicht panischer Schrecken beim Anblick des scheiternden Helden ist gemeint: „Seine [des Aristoteles] Furcht ist durchaus nicht die Furcht, welche uns das bevorstehende Übel eines anderen, für diesen anderen, erweckt, sondern es ist die Furcht, welche aus unserer Ähnlichkeit mit der leidenden Person für uns selbst entspringt; es ist die Furcht, daß die Unglücksfälle, die wir über diese verhänget sehen, uns selbst treffen können; es ist die Furcht, daß wir der bemitleidete Gegenstand selbst werden können. Mit einem Worte: diese Furcht ist das auf uns bezogene Mitleid“ (a.a.O., S. 556f.). „[Aristoteles] erkläret daher auch das Fürchterliche und das Mitleidswürdige, eines durch das andere. Alles das, sagt er, ist uns fürchterlich, was, wenn es einem andern begegnet wäre, unser Mitleid erwecken würde: und alles das finden wir mitleidswürdig, was wir fürchten würden, wenn es uns selbst bevorstünde“ (a.a.O., S. 558).

Es gibt also einen unauflöslichen Zusammenhang von Furcht und Mitleid. Wie aber steht es mit der Behauptung, Aristoteles lasse in der Tragödie durch die Katharsis auch andere „ähnliche Gemütsbewegungen“ außer Furcht und Mitleid reinigen? „… daß [Aristoteles] unter dem Mitleid, nicht bloß das eigentlich sogenannte Mitleid, sondern überhaupt alle philanthropische Empfindung, sowie unter der Furcht … auch die Unlust über ein vergangenes Übel, Betrübnis und Gram, verstehe. In diesem ganzen Umfange soll das Mitleid und die Furcht,

welche die Tragödie erweckt, unser Mitleid und unsere Furcht reinigen; aber auch nur diese reinigen, und keine anderen Leidenschaften" (a. a. O., S. 570). *Die Tragödie kann nach Lessing außer Furcht und Mitleid nicht etwa Leidenschaften wie Zorn, Neid und Haß „reinigen"*, „denn [nur] Furcht und Mitleid sind die Leidenschaften, die in der Tragödie wir, nicht aber die handelnden Personen empfinden; sind die Leidenschaften, durch welche die handelnden Personen uns rühren, nicht aber die, durch welche sie sich selbst ihre Unfälle zuziehen" (a. a. O., S. 572).

Aber was bewirkt denn nun diese Katharsis? Lessing: „[Daß] diese Reinigung in nichts anders beruhet, als in der Verwandlung der Leidenschaften in tugendhafte Fertigkeiten" (a. a. O., S. 574). Eine etwas vage Auskunft. Im Dreiundachtzigsten Stück beendet Lessing, ohne eine weitere Auskunft über Wesen und Wirkung der Katharsis, unvermittelt seine Reflexionen über die Dramentheorie des Aristoteles: „Hier will ich diese Materie abbrechen. Wer ihr gewachsen ist, mag die Anwendung auf unsern Richard [auf eine Dramenfigur Shakespeares] selbst machen" (a. a. O., S. 597). Da darf man doch vorsichtig weiterdenken. Wenn sich „Leidenschaften" durch die Katharsis in der Tragödie zu „tugendhaften Fertigkeiten" wandeln, „verwandeln" sich Kurzzeit- in Langzeiteffekte; modern gesprochen: Affekte werden zu moralischen Haltungen. *Die „Leidenschaft" Mitleid gehört für Lessing zu den „philanthropischen Empfindungen", also zu Empfindungen menschlicher Solidarität. Haltungen, in die sich solche Affekte verwandeln, könnten Einfühlungsvermögen, Solidarität, Takt, Diskretion sein, um nur einige wenige zu nennen. In diese Haltungen kann sich ein Affekt wohl kaum nach einem Theaterbesuch verwandeln: Die Katharsis muß wiederholt werden, damit sich Haltungen festigen können.*

Lessing sieht noch eine andere, überraschende Konsequenz der Katharsis: „… so muß die Tragödie, wenn sie unser Mitleid in Tugend verwandeln soll, uns von beiden Extremis des Mitleids zu reinigen vermögend sein; welches auch von der Furcht zu verstehen" (a. a. O., S. 574). *Der moralisch Gefestigte darf also weder zuviel noch zuwenig Mitleid fühlen: Menschenliebe ist auch eine Sache klugen Maßhaltens. Aber wie steht es mit der Furcht? Auch sie darf weder in panische Angst noch in kleinlich-ängstliche Unlust umschlagen. Sie darf auch nicht zur quälenden Dauerbelastung werden*: „Sobald die Tragödie aus ist, höret unser Mitleid auf, und nichts bleibt von allen den empfundenen Regungen in uns zurück, als die wahrscheinliche Furcht … Diese nehmen wir mit; und … [sie] hilft nun auch, als eine vor sich fortdauernde Leidenschaft, sich selbst reinigen" (a. a. O., S. 566). *Angst als ein frei schwebendes Gefühl allgegenwärtiger Bedrohung hat in der Identifikation mit dem Schicksal des scheiternden Helden in der Tragödie Objekte einer benennbaren Furcht auch um das eigene Schicksal gefunden. Furcht wiederum wird zur Basis von Mitleid und Solidarität und reinigt sich so selbst.*

Aus einer begriffsgeschichtlichen Entwicklung von Aristoteles über Corneille bis zu Lessing läßt sich ein Modell der Katharsis herausarbeiten, das sich auf die Wirkung eines genau definierten Mediums, der Tragödie bezieht:

— *Die Wirkung des psychischen Prozesses, der mit dem Begriff „Katharsis" bezeichnet wird, tritt bei den Zuschauern, nicht bei den Darstellern ein und kann auch nicht als ein Reflex der Affekte der Darsteller bei den Zuschauern gedeutet werden.*
— *Der Begriff „Katharsis" ist eng an die dramaturgische Qualität des bewirkenden Mediums, der Tragödie, gebunden. Diese Wirkung hat mit den ästhetisch-handwerklichen Qualitäten des jeweiligen Bühnenwerkes ebenso zu tun wie mit den ästhetisch-handwerklichen Qualitäten der aktuellen Aufführung.*
— *Die Handlung auf der Bühne ruft bei den Zuschauern Affekte hervor, die aus der Poetik des Aristoteles mit „Furcht" („Schauder") und „Mitleid" („Jammer") übersetzt werden. Lessing beschreibt eine korrelative Beziehung dieser Affekte zueinander, die es ausschließt, daß die Katharsis in der Tragödie auch andere Affekte, etwa Zorn, Haß, Neid, nahe dem heutigen Begriff der „Aggression", reinigend erfassen könnte.*
— *Die Deutungen Lessings legen nahe, daß durch die Katharsis Affekte zu Haltungen verfestigt werden könnten, wenn der kathartische Prozeß oft genug durchlebt wird. Eine frei flottierende Lebensangst könnte sich im Zuschauer der Tragödie beim Anblick des scheiternden Helden in objektbezogene Furcht, diese Furcht aber in Mitleid, dieses schließlich in Haltungen der Solidarität verwandelnd „reinigen".*

Eine Ausweitung des Katharsis-Verständnisses

In der neueren Philologie wird, gerade in Abgrenzung zu Lessing, eine andere Deutung der zentralen Stelle in der aristotelischen Poetik favorisiert. So übersetzt Nestle das griechische Wort „Katharsis“, das er in Klammern in den deutschen Text setzt, mit „Auslösung“. „Der griechische Ausdruck καθαρσις, d. h. Reinigung, ist ein ursprünglich medizinischer Terminus (lat. purgatio [Reinigung], nicht lustratio [Sühneopfer; die Verfasser], der von den Hippokrateern für die Entfernung schädlicher Stoffe aus dem Körper gebraucht wird. Man könnte ihn mit ‚Entladung‘ wiedergeben. Gemeint ist also nicht eine Läuterung der genannten und ähnlicher Gemütsbewegungen, sondern eine Befreiung von ihnen gerade dadurch, daß in der Tragödie Anlaß zu höchster Steigerung, zu einem Ausbruch dieser Gefühle gegeben wird“ (Nestle 1934, S. 345/Fn. 1). Karl Praechter (1953, S. 400) bestätigt, auch im Blick auf die Schriften Platons, im wesentlichen eine ursprünglich physiologische (medizinische) Deutung von Katharsis. Die Zuschauer der Tragödie werden nach dieser Ansicht im Sinne einer Affektabfuhr von Furcht und Mitleid befreit: Sie sind ihre Affekte mit einem Grundgefühl des Wohlbefindens los.

So wenig sich die neuere Philologie auf Lessings „humanitär-philanthropische“ Deutung des Katharsisbegriffs einlassen möchte (z. B. Schadewaldt 1955, S. 148f.), so skeptisch sie Lessings Wirkungsbegriffe „Furcht“ und „Mitleid“ betrachtet (a. a. O., S. 141), zumindest Schadewaldt schließt doch nicht aus, daß die Tragödie „dann und wann mit ihren Erschütterungen den Kern eines Menschen trifft“ (a. a. O., S. 169), daß Kunst und Dichtung (auch die Liturgie der Tragödie) „umgreifendste Lebensmächte sind“ (a. a. O., S. 169).

So müssen andere Erscheinungen affektiver Prozesse in diesem Zusammenhang wenigstens erwähnt werden. Es gibt im Bereich des Religiösen, aber auch im Bereich der Kunst Prozesse der Ergriffenheit und der Läuterung angesichts einer bewegenden Botschaft, die man nicht Katharsis nennt, die aber die Bedingungen der Katharsis weitgehend erfüllen. Gemeinsam ist diesen Prozessen, daß eine Person durch eine übermächtige Botschaft tief betroffen, besser noch „getroffen“, stigmatisiert wird. Als Beispiel aus dem Bereich des Religiösen sei das Damaskus-Erlebnis des Paulus genannt. Es hat ihn im wörtlichsten Sinne niedergeworfen und sein Leben grundstürzend verändert. Etwas ähnliches im Bereich der Kunst meint Rilke, wenn er beim Anblick des archaischen Torsos Apollos empfindet: „… da ist keine Stelle, die dich nicht sieht. Du mußt dein Leben ändern“.

Katharsis als psychotherapeutischer Begriff: Josef Breuer und Sigmund Freud.

Katharsis bei Breuer und Freud

Im kulturgesättigten Wien des Fin de siècle gibt es Altphilologen, die die medizinische Dimension der aristotelischen Tragödientheorie besonders deutlich sehen. Jacob Bernays, später Schwiegeronkel von Sigmund Freud, definiert in erklärtem Gegensatz zu Lessing den Begriff „Katharsis“: „eine von Körperlichem auf Gemütliches übertragene Bezeichnung für solche Behandlung eines Beklommenen, welche das ihn beklemmende Element nicht zu verwandeln oder zurückdrängen sucht, sondern es aufregen, hervortreiben und dadurch Erleichterung des Beklommenen bewirken will“ (zit. n. Leuzinger 1997, S. 186). Bernays sieht in der aristotelischen Katharsis eine „uralter ärztlicher Weisheit entstammende … Vorstellung von der Gesundheit als einem Zustand allseits harmonisch verteilter Elemente“ (Leuzinger 1997, S. 186).

Der Arzt Josef Breuer wiederum entdeckt an seiner Patientin Bertha Pappenheim (in der Krankengeschichte der „Anna O.“) Momente des Theatralischen: Ihre Phantasie befriedige sich in ihrem „Privattheater“, sie „tragiere die Dinge teilweise, die sie durchlebe“. Breuers Krankengeschichten lesen sich „wie dramatische Theaterszenen, bis hin zu Einzelheiten, die wie Regieanmerkungen wirken“ (Leuzinger 1997, S. 187). „Man könnte nun erwägen, ob diese Häufung von Begriffen und Bildern, deren Sitz im Leben das Theater ist, einem Zufall entsprechen. Vielleicht hat Aristoteles’ Tragödie

Theater als Verarbeitung wirklicher Erlebnisse: Bertha Pappenheim.

über Bernays vermittelt subkutan dafür Pate gestanden; bei Breuer und denkbar auch bei Bertha Pappenheim selbst, die während ihrer Krankheit viel las und als aufgeweckte Tochter aus besserem Hause durchaus über die Themen der gebildeten Gesellschaft hätte informiert sein können“ (a. a. O.). *Sigmund Freud, der den Fall zusammen mit Breuer publiziert, versteht zunächst unter Katharsis ein psychotherapeutisches Verfahren, das hysterische Phänomene unter Hypnose in der Biographie des Patienten zurückverfolgt. Später wählt Freud das Verfahren der „freien Assoziation“: Die traumatisierenden Erlebnisse werden dabei wieder geweckt, neu durchlebt und durch Abreaktion begleitender Affekte eine Katharsis herbeigeführt.*

Katharsis in der Gewaltwirkungsforschung

Es war wohl dieses Moment des Abreagierens im Katharsisbegriff von Freud, des nahezu handelnden Hinwegschaffens bestimmter Gefühle und Stimmungen, das die Autoren Dollard, Doob, Miller, Mowrer und Sears in Zusammenarbeit mit Ford, Hovland und Sollenberger 1939 veranlaßte, den Katharsisbegriff in ihre Frustrations-Aggressions-Theorie einzubauen. Die häufig zusammenfassend als „Yale-Gruppe“ bezeichneten Wissenschaftler behaupteten, daß jeder Aggression eine Frustration vorausgehe (Dollard et al. 1939/1970, S. 9). Außerdem nahmen sie an, daß die Neigung oder der Anreiz zu einer Aggression (Dollard et al. verwendeten den Begriff „instigation“, der auch so in die deutsche Übersetzung übernommen worden ist) durch die Ausführung *irgendeiner* aggressiven Handlung sinke. Und sie fügten hinzu: „In psychoanalytischer Terminologie wird eine solche Freisetzung als *Katharsis* bezeichnet“ (Dollard et al. 1939/1970, S. 60).

In ausdrücklicher Anlehnung an Freud sollte die Aggressionsneigung auf andere Aggressionsziele verschoben werden können, wenn die Ausführung einer Aggressionshandlung gegen den eigentlichen Frustrator aus irgendwelchen Gründen gehemmt ist. Handlungen, die darauf abzielen, solche verschobenen Aggressionsziele zu erreichen, nannten sie „indirekte“ Aggressionshandlungen. Ausgehend von diesen Überlegungen ist beispielsweise untersucht worden, ob Aggressionsphantasien die Aggressionsneigung vermindern können. Dabei zeigte sich, daß Aggressionsphantasien einen zwar nur leichten, aber immerhin nachweisbar absenkenden Effekt auf die Aggressionsneigung haben (Feshbach 1955/1992).

Wenn aber eine Aggressionshandlung überhaupt nicht ausgeführt werden muß, liegt die Vermutung nahe, daß es auch ausreichend sein könnte, den aggressiv Gestimmten Modelle vorzuführen, die statt ihrer aggressiv handeln. Das ist die sogenannte „Katharsis-These“: Allein das Betrachten medialer Gewaltdarstellungen soll also die Aggressionsneigung senken. In der ursprünglichen Untersuchung zur „Katharsis-These“ von Feshbach (1961) als auch in ihrer Überprüfung durch Lukesch & Schauf (1990) wird dabei allerdings vorausgesetzt, daß die Betrachter vorher aggressiv gestimmt sind.

Genau diese Hypothese, von Selg abfällig als „Pseudo-Medienkatharsis“ bezeichnet (1972, S. 26), betrachtet man gemeinhin vor allem aus zwei Gründen als widerlegt:

— Es gibt eine Fülle von Untersuchungen, in denen sich ganz im Gegenteil zeigt, daß die Aggressionsneigung nach dem Konsum von Gewaltdarstellungen eher ansteigt.
— Die empirischen Belege für kathartische Wirkungen von medialen Gewaltdarstellungen – das sind vor allem die Studien von Feshbach (1961) und Feshbach & Singer (1970) – sind wohl nur deshalb zustande gekommen, weil diese Untersuchungen eine ganze Reihe von methodischen Schwächen aufweisen (vgl. z. B. Kunczik 1987, S. 169). Werden diese methodischen Kritikpunkte berücksichtigt, wie etwa in der als Replikation gedachten Studie von Lukesch & Schauf (1990), zeigen sich keine kathartischen Wirkungen (im Sinne einer Verringerung der Tendenz zu aggressivem Verhalten nach dem Betrachten von Gewaltdarstellungen).

Nun kann man der Meinung sein, daß die Bedingungen, unter denen eine Aggression*handlung* eine kathartische Wirkung haben kann, sehr viel genauer gefaßt werden müssen, als dies bei Dollard et al. geschehen ist (vgl. Kornadt & Zumkley 1990, S. 196f.). Zum Beispiel:

— Es muß nicht nur ein diffuser Ärger, sondern die klare Motivation entstanden sein, ein genau umrissenes Aggressionsziel zu erreichen. Hierfür kommen immer nur einige wenige von vielen möglichen Aggressionshandlungen in Frage. Ein kathartischer Effekt wird daher nicht nach der Ausführung *irgendeiner*, sondern allenfalls nach der

Ausführung ganz bestimmter Aggressionshandlungen eintreten.
— Eine Absenkung der Aggressionsneigung, oder in der Kornadt'schen Begrifflichkeit: eine Desensitivierung des Aggressionsmotivs findet außerdem nur dann statt, wenn das mit der Handlung angestrebte Aggressionsziel auch erreicht wird.

Aus diesen zusätzlichen Bedingungen folgt, daß eine mediale Gewaltdarstellung ebenfalls nur unter ganz bestimmten Umständen die Aggressionsmotivation senken kann. Zum Beispiel müssen die Betrachter der Aggressionsdarstellung eine persönliche Bedeutung verleihen können. Dies wird erleichtert, wenn
— das Opfer der medialen Aggressionshandlung mit der Person identisch ist, die die Betrachter vorher geärgert hat;
— die Betrachter die in dem Medium stattfindende Aggressionshandlung für genügend wahrscheinlich halten.

Die Darstellung sollte also eher dokumentarischen als fiktionalen Charakter haben; d. h. die mediale Darstellung muß, soll sie eine kathartische Wirkung erzielen, bestimmte Bedingungen erfüllen, wenn auch ganz andere als sie Aristoteles gefordert hat.

Daraus ergibt sich als Kritik an den bisherigen Überprüfungen der „Katharsis-These", daß an die verwendeten medialen Gewaltdarstellungen bisher kaum inhaltliche oder formale Anforderungen gestellt worden sind. Diesen Einwand hat beispielsweise Zumkley (1990) gegen die Untersuchung von Lukesch & Schauf vorgebracht. Lukesch (1990) hat dem im Grunde auch nicht widersprochen, sondern darauf hingewiesen, daß es lediglich um die Überprüfung derjenigen Version der „Katharsis-These" gegangen sei, die immer dann ins Feld geführt werde, wenn es um die Problematik medialer Gewaltdarstellungen gehe. Dabei werde aber die behauptete kathartische Wirkung gerade nicht an gestalterische Merkmale des Mediums gebunden.

Stufen einer Begriffsgeschichte

Damit ist das Ende eines eingestandenermaßen arg gedrängten Überblicks über die Geschichte des Katharsisbegriffs erreicht. Die einzelnen Stufen dieser Begriffsgeschichte seien in einem Überblick nochmals kurz in Erinnerung gerufen:
Stufe 1:
Aristoteles entwickelt eine Theorie der Tragödie, die Aussagen über einen Prozeß der „Reinigung" oder „Entladung" (Katharsis) enthält.
Stufe 2:
Lessing beschränkt die Wirkung der Tragödie auf die beiden Gefühle Furcht und Mitleid, zwischen denen für ihn ein innerer Zusammenhang besteht. Durch den Tragödiengenuß werden diese Gefühle von ihrem Übermaß gereinigt und in tugendhafte Fertigkeiten verwandelt.
Stufe 3:
Die mit Bernays verstärkt einsetzende philologische Interpretation macht gegenüber Lessing geltend, daß Aristoteles nicht eine reinigende Läuterung (Purifikation), sondern eine erleichternde Entladung (Purgation) mit dem Katharsisbegriff gemeint habe. Nicht die Gefühle werden gereinigt, sondern die Zuschauer von ihnen befreit.
Stufe 4:
Mit Breuer und Freud greift die Psychologie den Begriff „Katharsis" auf. Dabei wird unter Katharsis eine Abreaktion der Affekte verstanden, die eine Weckung traumatisierender Erlebnisse in der Vergangenheit des Patienten begleitet.
Stufe 5:
Der Katharsisbegriff wird von der nordamerikanischen Forschung aufgenommen und auf eine Minderung der Aggression neu angewendet, die dann eintreten soll, wenn der aggressiv Gemachte seinerseits Gelegenheit zu aggressiven Handlungen erhält.
Stufe 6:
Die Gewaltwirkungsforschung verwendet den Begriff „Katharsis" für aggressionsmindernde Wirkungen des Medienkonsums.
Stufe 7:
Im Rahmen der Motivationstheorie der Aggression von Kornadt wird der Katharsisbegriff für eine Absenkung der Aggressionsmotivation benutzt. Dabei wird gegen die Untersuchungen zur „Katharsis-These" in der Gewaltwirkungsforschung geltend gemacht, daß sie die gestalterischen Merkmale der verwendeten medialen Darstellungen vernachlässigt habe.

Katharsis – eine vergebene Chance der Medienwirkungsforschung

Was folgt nun aus diesen doch recht einschneidenden Bedeutungsveränderungen des Begriffs „Katharsis"? Für die Medienpädagogik im besonderen, aber auch für die Medienwirkungsforschung im allgemeinen muß man den Schluß ziehen, daß ein differenziertes und inhaltsreiches Modell möglicher Medienwirkungen verschenkt worden ist. Dies wird deutlich, wenn man die Unterschiede zwischen Anfangs- und Endpunkt der Begriffsentwicklung hervorhebt. Denn interessanterweise gleichen sich Anfangs- und Endpunkt in einer zentralen Hinsicht: Beide Male geht es um die Wirkungen bestimmter medialer Darstellungen auf die Zuschauer, um die Wirkungen der Tragödie bei Aristoteles und um die Wirkungen medialer Gewaltdarstellungen in der modernen Medienwirkungsforschung.

— *Die künstlerischen Qualitäten der medialen Darstellung sind ausgeblendet worden.*

Aristoteles hat für eine gelungene Tragödie eine Reihe ästhetischer Kriterien aufgestellt, deren Erfüllung er als notwendige Voraussetzung dafür ansah, daß die Tragödie eine kathartische Wirkung haben kann. Im Rahmen der Gewaltwirkungsforschung dagegen werden die ästhetischen Eigenschaften des Mediums als vollkommen irrelevant angesehen.

— *Die dem Mediengenuß vorausgehende Stimmung der Zuschauer wird zu einer notwendigen Bedingung für die Möglichkeit kathartischer Wirkungen.*

Die Tragödie baut die Stimmungen und Gefühle nicht nur einfach ab oder reinigt sie, sie ruft sie zunächst einmal erst hervor. Für Aristoteles war es daher unerheblich, wie die Zuschauer vor dem Betrachten der Tragödie gestimmt sind. Die Untersuchungen zur „Katharsis-These", zumindest soweit sie sich auf die Annahmen von Dollard et al. berufen, gehen davon aus, daß durch Mediengenuß nur Stimmungen und Gefühle abgebaut werden können, die die Zuschauer bereits haben.

Diese Bedingung, daß die Zuschauer vor dem Betrachten von Gewaltdarstellungen aggressiv gestimmt sein müssen, sieht zunächst nach einer recht unscheinbaren Veränderung gegenüber den aristotelischen Katharsisvorstellungen aus. Sie ist aber von entscheidender Bedeutung. Verzichtet man nämlich auf diese Bedingung, geht der „Katharsis-These" in der modernen Gewaltwirkungsforschung jegliche theoretische Herleitbarkeit verloren. Die Einführung dieser Bedingung ist aber genauso folgenreich. Dadurch wird nicht nur der Schwerpunkt von Eigenschaften des Mediums auf Eigenschaften der Betrachter verschoben, es ändert sich auch der Forschungsgegenstand. Es geht nicht mehr um die Wirkungen, die ein in bestimmter Weise gestaltetes Medium auf seine Zuschauer haben kann, sondern um einen unter verschiedenen Umständen ablaufenden psychischen Vorgang, von dem nun überprüft wird, ob er auch durch Medienkonsum ausgelöst werden kann. Die Medienwirkungsforschung bedient sich damit eines theoretischen Konzepts, das zwar noch Katharsis heißt, bei dem aber nicht nur die Gestaltung des Mediums eine untergeordnete Rolle spielt, sondern auch das Medium selbst.

— *Kathartische Wirkungen wurden lediglich in einem einzigen Gefühlsbereich untersucht.*

Für Aristoteles standen vor allem zwei Gefühle im Zentrum der Tragödienwirkung, die Gefühle Furcht und Mitleid. In den Untersuchungen zur „Katharsis-These" sind dagegen ausschließlich die Auswirkungen von medialen Darstellungen bei aggressiven und aggressionsähnlichen Stimmungen untersucht worden.

Vom aristotelischen Katharsisbegriff aus gesehen hat die Gewaltwirkungsforschung damit die kathartischen Wirkungen eines Mediengenusses auf eher randständige, wenn nicht sogar weitab liegende Gefühlsbereiche begrenzt. Bei dieser Verengung auf aggressive Stimmungen fällt natürlich völlig unter den Tisch, daß Lessing noch ganz andere Möglichkeiten der Medienwirkungen formuliert hat, wie zum Beispiel die Umwandlung von frei schwebender Angst in gegenstandsbezogene Furcht. Aber nicht nur das: Zieht man das Lessing'sche Verständnis der Katharsis heran, so ist eine Reinigung aggressionsähnlicher Stimmungen sogar unmöglich.

— *Die Gefühlslagen der Zuschauer werden in schlichter Weise mit den Gefühlslagen der dargestellten Handelnden parallelisiert.*

Die Gefühle, die die Tragödie in den Zuschauern hervorruft, sind nicht mit den Gefühlen identisch, die die Handelnden der Tragödie empfinden. Das hat zumindest Lessing aus-

Literatur:

Aristoteles: *Poetik.* In: Nestle, W. (Hg.): Aristoteles Hauptwerke. Stuttgart 1934, S. 336–376.

Dollard, J. / Doob, L. W. / Miller, N. E. / Mowrer, O. H. / Sears, R. S.: *Frustration und Aggression.* Weinheim 1939/1970.

Feshbach, S.: *Die triebreduzierende Funktion von Phantasieverhalten.* In: Kornadt, H.-J. (Hg.): Aggression und Frustration als psychologisches Problem, Bd. II. Darmstadt 1955/1992, S. 29–52.

Feshbach, S.: *The stimulating versus cathartic effects of a vicarious aggressive activity.* In: Journal of Abnormal and Social Psychology 63/1961, S. 381–385.

Feshbach, S. / Singer, R. D.: *Television and Aggression.* San Francisco, CA 1971.

Kornadt, H.-J. / Zumkley, H.: *Ist die Katharsis-Hypothese endgültig widerlegt?* In: Kornadt, H.-J. (Hg.): Aggression und Frustration als psychologisches Problem, Bd. II. Darmstadt 1992, S. 156–223.

Kunczik, M.: *Gewaltforschung.* In: Schenk, M.: Medienwirkungsforschung. Tübingen 1987, S. 167–193.

Lessing, G. E.: *Hamburgische Dramaturgie.* In: Bohnen, K. (Hg.): Gotthold Ephraim Lessing: Werke und Briefe, Bd. VI: Werke 1767–1769. Frankfurt/M. 1985, S. 181–694.

Leuzinger, P.: *Katharsis: Zur Vorgeschichte eines therapeutischen Mechanismus und seiner Weiterentwicklung bei J. Breuer und in S. Freuds Psychoanalyse.* Opladen 1997.

Lukesch, H.: *Der fehlgeschlagene Nachweis zur stellvertretenden Aggressionskatharsis durch gewalthaltige Filme. Ergänzungen zu Zumkleys kritischen Anmerkungen über "Symbolische Aggression und Katharsis".* In: Psychologie in Erziehung und Unterricht 37/1990, S. 306–308.

Lukesch, H. / Schauf, M.: *Können Filme stellvertretende Aggressionskatharsis bewirken?* In: Psychologie in Erziehung und Unterricht 37/1990, S. 38–46.

Praechter, K. (Hg.): *F. Ueberwegs Grundriss der Geschichte der Philosophie, Erster Teil: Die Philosophie des Altertums.* Tübingen 1953.

Rilke, R. M.:
Archaischer Torso Apollos.
In: Ders.: Neue Gedichte: Der neuen Gedichte anderer Teil. Frankfurt/M. 1974, S. 83.
Schadewaldt, W.:
Furcht und Mitleid? Zur Deutung des Aristotelischen Tragödienansatzes.
In: Hermes 83/1955, S. 129–171.
Selg, H./Mees, U./Berg, D.:
Psychologie der Aggressivität. Göttingen 1997[2].
Zumkley, H.:
Symbolische Aggression und Katharsis: Kritische Anmerkungen zum Experiment von Lukesch & Schauf „Können Filme stellvertretende Aggressionskatharsis bewirken?"
In: Psychologie in Erziehung und Unterricht 37/1990, S. 228–231.

drücklich ausgeschlossen. In den Untersuchungen zur „Katharsis-These" geht man aber davon aus, daß kathartische Wirkungen dann am wahrscheinlichsten sind, wenn aggressiv gestimmte Zuschauer sich möglichst genau so fühlen wie die aggressiv gestimmten Darsteller.

Schauder und Jammer, Furcht und Mitleid sollen nach Aristoteles erzeugbar sein, indem die Darsteller und ihre Handlungen in ein bestimmten Kriterien genügendes Gesamtkonzept der Darstellung eingebunden werden. Zwischen den Gefühlen der Zuschauer und den Gefühlen der dargestellten Handelnden besteht daher eine emotionale Diskrepanz, denn schließlich soll das Betrachten ja auch eine Form des Genusses sein. Dies ist aber in der modernen Gewaltwirkungsforschung völlig übersehen worden. Man versucht im Gegenteil eine möglichst weitgehende Identifikation der Zuschauer mit den Darstellern zu erreichen. Daß eine solche Identifikation einen reinigenden oder entladenden Effekt haben könnte, ist aber nach dem aristotelischen Wirkungskonzept in keiner Weise zu erwarten.

— *Die Handlungen der Darsteller sollen außerdem den Handlungsneigungen der Zuschauer entsprechen.*

Die Wirkung der Tragödie beruht nicht darauf, daß die in dem Medium handelnden Darsteller genau das tun, was die Zuschauer gerne selber täten. Die Studien zur „Katharsis-These" versuchen dagegen, hier eine möglichst weitgehende Entsprechung herzustellen.

Nach dem aristotelischen Wirkungskonzept ist es weder notwendig noch vielleicht überhaupt möglich, kathartische Wirkungen durch die Darstellung von Aggressionen zu erzielen, gerade auch bei aggressiv Gestimmten. Warum kathartische Effekte ausschließlich bei medialen Gewaltdarstellungen geprüft worden sind, ist, geht man von Aristoteles aus, kaum nachvollziehbar.

— *Unter der kathartischen Wirkung wird nur noch eine kurzfristige Verhaltensänderung verstanden.*

Für Aristoteles besteht die Wirkung der Tragödie in einem subjektiven qualitativen Zustand, einer inneren Befindlichkeit, einer Stimmung oder einem Gestimmt-sein. In der Gewaltwirkungsforschung wird dagegen nach Hinweisen gesucht, ob sich als Folge des Mediengenusses die Häufigkeit einer bestimmten Verhaltensweise geändert hat.

— *Die kathartische Wirkung ist außerdem auf einen ganz bestimmten Verhaltensbereich eingeschränkt worden.*

Lessing nahm an, daß der Tragödiengenuß in den Aufbau tugendhafter Fertigkeiten mündet, von denen man vermuten kann, daß sie sich langfristig zu moralischen Haltungen verfestigen lassen. In der Gewaltwirkungsforschung besteht die kathartische Wirkung des Mediengenusses jedoch ausschließlich darin, daß die Zuschauer weniger häufig aggressive Handlungen ausführen.

Durch diese ausschließliche Konzentration auf (momentane) Aggressionen kommt die Möglichkeit läuternder, also purifikativer Medienwirkungen noch nicht einmal ansatzweise in den Blick. Was mit der Widerlegung der sogenannten „Katharsis-These" lediglich gezeigt worden ist, ist also, daß Menschen nicht durch Schlechtes von Schlechtem befreit werden können – das genaue Gegenteil dessen, was Lessing einmal unter dem Begriff „Katharsis" verstanden wissen wollte.

Folgerungen

Trotz dieser Veränderungen in allen Bestimmungsstücken des kathartischen Prozesses soll es hier nicht darum gehen, einer benachbarten Wissenschaft, wie etwa der Psychologie, zu empfehlen, auf welcher historischen Grundlage und in welcher interpretatorischen Breite und Tiefe sie ihre Begriffe zu definieren und empirisch zu überprüfen habe. Entscheidend ist vielmehr, daß man der Medienwirkungsforschung wohl vorhalten muß, daß sie sich nicht in ausreichendem Maße von den psychologischen Verwendungstraditionen des Katharsisbegriffs hat emanzipieren können, was ja ohne weiteres möglich gewesen wäre, wenn man auf das aristotelische oder, falls einem das zu dunkel sein sollte, das Lessing'sche Begriffsverständnis zurückgegriffen hätte.

— *Dadurch ist erstens der Blick auf negative mediale Darstellungen und negative Wirkungen verengt worden. Die aristotelische und besonders die Lessing'sche Katharsis sind aber gerade Theorien über positive Medienwirkungen.*
— *Zweitens hat das dazu geführt, daß die kathartischen Wirkungen medialer Darstellungen, die auch Gewaltdarstellungen sein können, noch nicht einmal annähernd angemessen untersucht worden sind, auch und gerade nicht in dem Wissenschaftsbereich, in den die Katharsis in ihrer aristotelischen und Lessing'schen Form eigentlich gehört: in der Medienwirkungsforschung.*
— *Drittens sind die medienpädagogischen Aspekte der Katharsis, die Festigung einer moralischen Haltung beim Zuschauer oder auch nur seine befreiende Entlastung, ohne empirischen Boden geblieben. Die Medienpädagogik als eine zum Teil auf den Ergebnissen der Medienwirkungsforschung aufbauende Anwendungswissenschaft hat deshalb auf die konstruktiven Möglichkeiten der Mediennutzung nicht mit dem ihnen gebührenden Nachdruck hinweisen können, sondern ist vielmehr gezwungen worden, sich hauptsächlich darum zu kümmern, wie die Zuschauer vor den möglichen negativen Folgen bewahrt werden können.*

Wie lassen sich die Versäumnisse aufholen? Wir können Wege hier nur skizzenhaft andeuten.

— Zunächst: Wenn Aristoteles recht hat, dann hängt die Wirkung einer medialen Darstellung auf die Zuschauer von ihrer dramaturgischen Qualität ab. Nach welchen Kriterien kann man aber dramaturgisch hochstehende mediale Darstellungen, zum Beispiel Filme, von Darstellungen minderer Qualität unterscheiden? Das ist sicherlich eine schwierige Aufgabe, sie scheint aber, zumindest wenn man sich sowohl an den aristotelischen Kriterien als auch an Extrembeispielen orientiert, nicht unlösbar.
— Es ergibt sich dann als eine erste Forschungsfrage, ob eine dramaturgisch hochstehende filmische Darstellung tragischen Inhalts, verglichen mit einem inhaltsähnlichen Negativbeispiel, tatsächlich auch in einem stärkeren Maße Furcht und Mitleid auslöst. Man würde damit versuchen, die Behauptung, daß die Wirkungen einer medialen Darstellung von ihrer dramaturgischen Qualität abhängen, einer empirischen Überprüfung zu unterziehen.
— Eine zweite Frage wäre die nach dem Resultat einer durch Mediengenuß ausgelösten Katharsis. Stellen sich eher purgative oder eher purifikative Wirkungen ein – oder vielleicht beides? Der Streit um das Ergebnis des kathartischen Prozesses läßt sich also auch in ein empirisches Problem umwandeln.
— Welche Rolle spielen drittens in diesem Zusammenhang Gewaltdarstellungen? Haben sie in guten Filmen andere Wirkungen als in schlechten? Wirkungen von Gewaltdarstellungen in möglichst inhaltsähnlichen Filmen unterschiedlicher dramaturgischer Qualität wären miteinander zu vergleichen.
— Eine vierte Frage: Lassen sich durch Filme unterschiedlicher dramaturgischer Qualität in verschiedener Weise Haltungen wie Empathie oder Solidarität verfestigen? Führt ein dramaturgisch gut gemachter Film im Vergleich zu einem inhaltsähnlichen, aber schlecht gemachten Film in stärkerem Maße zu positiven Verhaltenskonsequenzen, die sich beispielsweise in einer größeren Bereitschaft zur Empathie äußern könnten?
— Fünftens: Ist die von der Philologie favorisierte Deutung der Katharsis als einer erleichternden Entladung auf tragische Inhalte beschränkt, oder handelt es sich um einen sehr viel breiteren Medieneffekt, der auch beim Genuß anderer Genres eintreten kann, etwa bei Abenteuerfilmen, Thrillern oder auch Komödien? Hier könnte man ebenfalls prüfen, ob die „purgative" Wirkung von der dramaturgischen Qualität des jeweiligen Genrefilmes abhängig ist.

Burkhard Freitag studierte Psychologie und ist seit 1996 wissenschaftlicher Angestellter an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.
Prof. em. Ernst Zeitter war Schulfunkredakteur beim Südwestfunk und Professor für Medienpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

Frauen—Männer—Medien WELTEN?

Wie geschlechtsspezifisch sind

Horrorfilme interessieren die Jungen, Liebesfilme oder Dramen auf dem Ponyhof die Mädchen – gibt es solche geschlechtsspezifischen Interessen, und was bedeutet das für die Verarbeitung der Medieninhalte? Medien sind sicher mehr als bloße Unterhaltung, sie dienen Kindern und Jugendlichen als Fenster zur Welt der Erwachsenen. Darüber hinaus prägen sie auch die Geschlechterrollen, sie schaffen Idealtypen von Männern und Frauen, sie beeinflussen Vorlieben oder Abneigungen. Was der Zuschauer in den klassischen Medien nur konsumieren konnte, kann er demnächst sogar gestalten: Virtuelle Personen, zumeist Frauen, führen durch das Angebot von Online-Diensten, und sie verändern per Mausklick die Haarfarbe oder den Brustumfang. Medienwelten und Alltagserleben aus der Perspektive von Mädchen und Frauen – diesmal das Titelthema von *tv diskurs*.

TRAUM FRAUEN

Virtuelle Traumfrauen

Andrea Urban

„Zieh' mich aus, Kleiner!" Lasziv räkelt sich Lula in ihrem sparsam bemessenen Outfit, das ihre Reize eher freigibt als verdeckt. Derart herausgefordert, läßt der mutige Internet-Surfer sein kleines Cursor-Händchen über die prallen Brüste Lulas streifen – und schwups fallen die Bänder, die eben noch störten, beiseite. Und richtig: Ruht das Händchen auf dem Schamhügel der virtuellen Dame, fällt auch der letzte Fetzen Stoff. Quasi als Kommentar erscheint der Text: Download. Wie witzig!

Derart vielversprechend wirbt eine Software-Firma um Neukunden. Lula, die Traumfrau mit den Traummaßen, die laut Werbung jeder gerne bei sich aufnimmt, ist anspruchsvoll. Wenn man (Mann?) sie richtig pflegt und ihr beweist, daß man der Richtige für sie ist, begleitet Lula einen durch den Tag und versüßt einem die Arbeit. „Jetzt kriegt jeder seine Lula! Holen Sie sich Lula, die Hauptdarstellerin von *Wet – The Sexy Empire* in Ihren PC! Und am nächsten Morgen wartet Lula schon auf Sie. Die virtuelle Traumfrau – sie lebt in Ihrem PC!"

Was ist passiert? Was hat sich da entwickelt, und wo führt das noch hin?

Kann man diese virtuellen Sexbomben in die Erotik-Spiele-Ecke für unausgelastete Männer schieben und damit abhaken, oder steckt doch möglicherweise etwas mehr dahinter?

Hin und wieder sind sie einem ja schon begegnet, die neuen Ikonen der Multimedia-Welt wie Lara Croft, Kyoko Date oder Aimee. Lara Croft ist die Heldin der Computerspiele *Tomb Raider I-III*, Kyoko Date hat eine eigene Radiosendung und ist im Popbusiness ein Allround-Talent, sie verfügt über einen Bekanntheitsgrad von 95 % in Japan! Aimee steht noch am Anfang ihrer Karriere. Immerhin hat sie schon einen Themenabend bei Arte moderiert mit dem Titel: *2 B or not 3 D – die unerträgliche Virtualität des Seins*. Diese jungen Frauen sind allesamt computergeneriert, Grundlage ihrer Erscheinungen sind aber jeweils individuell verschiedene Personen, nach deren Vorbild die künstlichen Körper ihr Äußeres, ihre Stimme und ihre Bewegungen erhalten. Für all' diese Wesen gibt es einen Ausdruck: Avatare.

Im Hinduismus versteht man unter Avatare, ursprünglich ein Begriff aus dem Sanskrit, die Inkarnation einer Gottheit, die sich für eine menschliche Lebensspanne auf die Fleischwelt einläßt, so das Online-Magazin FirstSurf. Im Netz sind Avatare virtuelle Kunstwesen, die die oftmals trockenen und textlastigen Online-Angebote durch quasi-soziale Kontakte aufwerten sollen. Bereits Anfang der 80er Jahre verwendete man den Begriff Avatare für Spielfiguren, die man sich in den virtuellen Welten des Cyberspace – wie bei Simulationsspielen – zulegte. Im Jahr 1984 wurde mit Max Headroom eine virtuelle Person geschaffen, die zwar noch nicht vollkommen computeranimiert war, da noch teilweise auf einen Schauspieler zurückgegriffen wurde, aber die schon die Richtung anzeigte. Besonders süß und menschlich: sein kleiner Sprachfehler!

Max Headroom, Busena, Lara Croft: Nicht ganz echt – virtuelle Figuren entsprechen den Wünschen, nicht der Wirklichkeit.

Die Entwicklung ging dann rasant weiter, so daß unsere eingangs zitierten Kultfiguren nicht alleine bleiben mußten. Frauen bzw. Frauenbilder oder Bilder von virtuellen Frauen (?) eignen sich besonders für den „human touch" in der kühlen Medienwelt. Wir kennen das ja seit langem bereits aus der Werbung: Frauen versüßen uns den Blick aufs Produkt. Durch ihre Körperreize kann für den entscheidenden Moment von der unerotischen Tatsache abgelenkt werden, daß das ersehnte Gut eventuell nicht nur überflüssig, sondern auch noch teuer ist. Mittlerweile soll Nell von der Hypo-Vereinsbank dem geneigten Online-Kunden Aktientips geben, Sue sich bei Sony als Agentin verdingt haben und Miriam mit roten, aufgeblähten Lippen die neuen Servicelines der Telekom dahinhauchen, so die Surf-Erfahrung eines Spiegel-Redakteurs. Ich habe sie leider noch nicht getroffen. Und obwohl der Dirty Talk mit Lola auf Premieres Homepage zu den Insidertips gehört, erschien bei mir nur Error 404. Aber Cornelia, das Webface vom ZDF ist da, allerdings ohne Dirty Talk, und, wie es sich gehört, ganz jugendfrei.

Der schon vor Jahren beschriebene Übergang von der Industriegesellschaft in eine Informations- oder auch Kommunikationsgesellschaft zeigt hier seine ersten konkreten virtuellen Früchte. So wird in dem *E-Zine* der Berliner Morgenpost vom 20. Mai 1999 geschrieben, daß auf der Branchenmesse *Internet World* in Berlin mehrere Software-Firmen und Internet-Agenturen sogenannte Avatare vorstellten, „die den Kunden beim Anklicken einer Homepage als virtuelle Verkäufer begrüßen und auf diese Weise für mehr Menschlichkeit im Datennetz

sorgen sollen“. Diese virtuellen Mitarbeiter sind für die Akzeptanz der Online-Dienste und der Nutzung des Internets insgesamt von großer Bedeutung. Sie können in einem fast persönlichen Kontakt Informationen von den Usern erfahren, sie können Schritt für Schritt den Menschen am Computer die Angst vor der unüberschaubaren Welt der Daten, der Online-Nutzung und letztendlich auch den Online-Bestellungen nehmen.

Es heißt also Abschied nehmen von Frau Sommer, Clementine und dem freundlichen Herrn der Hamburg-Mannheimer. Die neuen Marketingstrategien bauen auf Interaktivität und nicht auf Eindimensionalität. Sie wollen den gläsernen Kunden, der bei jedem Besuch im Netz seine Spuren hinterläßt, damit ein Profil erstellt werden kann, mit dem seine Lieblingsseiten, seine Lieblingsbestellungen, seine Lieblingsspiele usw. nachvollziehbar werden. Bedarfsgerecht und zielgerichtet können so viel eher paßgenaue Angebote für den solcherart vernetzten Kunden erstellt werden.

Als ich das erste Mal gefragt wurde, ob ich es zulassen will, daß ein Server bei mir einen Cookie installiert, war ich sofort dagegen. Ich fühlte mich latent bedroht, kannte ich bislang Kookie doch nur aus der Fernsehserie *77 Sunset Strip* oder als Keks. Natürlich können Cookies sehr nützlich sein, sie helfen zum Beispiel beim schnelleren Auffinden von Angeboten, für die man sich schon einmal interessiert hat. Ich mag das trotzdem nicht: Wenn ich derart gefragt werde, drücke ich auf „abbrechen“.

Anachronistisch würde das wahrscheinlich Bernd Kolb nennen, der mit seiner I-D-Mediengruppe nicht nur intelligente Avatare-Figuren wie E-Cyas (sprich: Isajas) entwickelt, sondern auch ein bedingungsloser Befürworter der neuen technischen Möglichkeiten ist. E-Cyas – die Nähe zu Jesaja und Messias ist übrigens gewollt, wird E-Cyas doch als Botschafter aus der virtuellen Welt bezeichnet, der uns Erdenkindern die neuen, guten Inhalte übermitteln will – E-Cyas also ist der erste männliche Avatar, der es zu einiger Bekanntheit gebracht hat (zumindest im Netz!). Das Fachmagazin Telepolis beschreibt, daß man mit intelligenten Avatare in Cybermalls shoppen, Bankkonten abfragen oder in Datenbanken surfen kann. Demnach sei es abzusehen, „daß man zukünftig nicht mehr ohne Avatar ins Internet gehen wird.“ (Früher ging man nicht ohne Hut aus dem Haus...).

Kyoko Date, Lara Croft vermitteln Botschaften aus der Cyberwelt des Computers.

„Wir glauben, daß gesellschaftliche Veränderungen in verdaubaren Schritten erreicht werden – wir leben nicht im intellektuellen Elfenbeinturm, sondern benutzen die Massenmedien, die wir durch E-Cyas, durch seinen Ruhm als Popstar instrumentalisieren, um die Massen einzuladen, eigene, erste kleine Erfahrungen zu machen, um von derselben Faszination ergriffen zu werden, die Gurus wie Negroponte elitär und akademisch einem bislang eher kleinen Kreis von Menschen zugänglich machen konnten.“ So Bernd Kolb in einem Interview in Telepolis. Das Lied von E-Cyas mit dem Titel *Are you real?* ist mir zwar noch nicht geläufig, aber vielleicht bin ich ja auch nicht die Zielgruppe. Daß versucht wird, den Mega-Erfolg von Kyoko Date in Japan und auch im internationalen Geschäft mit eigenen virtuellen Figuren zu wiederholen, ist nachvollziehbar.

Auch Lara Croft ist ein Wirtschaftsfaktor, so soll sie als Zugpferd bei ihrer Mutterfirma EIDOS den Umsatz in nur zwei Jahren von 60 Millionen auf 244 Millionen Mark gesteigert haben. Sie ist aber auch eine Mittlerfigur zwischen der realen und virtuellen Welt, das kann niemand bestreiten.

„Die Frau sieht klasse aus, hat so einen unglaublichen Busen, und ich habe sie trotzdem voll unter Kontrolle. Wann passiert das schon mal im richtigen Leben?“ fragt sich Mark zum Thema *Die neue Lust am Spielzeug* im Lara Croft Magazin, das Anfang 1999 auf den Markt gekommen ist. In der Tat, Lara ist ein Superweib. Das wird in dem eigens produzierten Heft für die von Millionen Fans Angebetete oft genug wiederholt: „Zukunft, Weiblichkeit, Selbstbewußtsein, Spaß, Fitneß, Power: Um diese Begriffe in einer Person zu vereinigen, müßte man wohl sehr lange suchen – wenn da nicht eine gewisse Lara Croft wäre!“ Die schießwütige Computerspiel-Heldin hat ein markantes Markenzeichen: ihre üppige Oberweite. Darüber lassen sich die vornehmlich männlichen Anhimmler denn auch gerne und ausgiebig aus. Die Oberweite war nicht immer so ausladend, in einem Dialog mit den Usern von *Tomb Raider* wurde der virtuelle Brustumfang peu à peu aufgebläht. Die vergleichsweise schmalbrüstige Japanerin Kyoko Date hat im Westen denn auch nicht so einen großen Erfolg. Die „Monster-

oberweiten“, die mittels Silikonimplantaten ja auch von einigen realen (Monster-)Frauen erreicht werden, zeichnen alle erfolgreichen virtuellen Traumfrauen aus. Als besondere Aufmerksamkeit ist dem beträchtlichen Vorbau der Avatar auch das Merkmal mitgeliefert worden, mit dem per Tastaturklick der Busen vergrößert und verkleinert werden kann. Wie nett.

Während Männer bei Lara zwischen erotischen Gefühlen und Beschützerinstinkt hin- und hergerissen sind, finden Mädchen und Frauen in Lara ein nachahmenswertes Vorbild. Lara ist mutig und erfolgreich, sie bringt so manchen Kerl zur Strecke und sieht dazu noch gut aus. Kein Wunder, daß sich das für beide Geschlechter prima vermarkten läßt. So kann zwischen 22 verschiedenen Produkten gewählt werden, die z. B. in Bravo-*Screenfun* unter dem Aufmacher: „Lara fürs Leben“ abgebildet sind. Das Angebot reicht vom Feuerzeug über Mousepads, Poster bis hin zu Klamotten und Strandlaken. Ganz Engagierte gestalten Fan-Websites, auf denen man nicht nur Hilfestellungen für die Spiele erhält, sondern auch Informationen aus Laras Leben (!). Dazu ist es gut zu wissen, daß alle erfolgreichen Avatare über eine Legende verfügen. So ist Aimee z. B. 21 Jahre jung, wiegt 56 Kilo und plant eine Karriere als Sängerin. Lara ist bereits 30 Jahre alt, hat als Hobby die Archäologie und nascht gerne Schokolade. Selbstverständlich werden bei den weiblichen Supermodels gerne die Körpermaße mitgeteilt, die sich schon wie eine Achterbahn lesen. Empfehlenswert für *Tomb Raider* -Fans ist die Online-Tageszeitung The Croft Times.

Und weil das alles noch nicht genug ist, soll im Jahr 2000 ein Spielfilm über Lara Croft in die Kinos kommen. Reale Schauspielerinnen, die trotz Fabel-Gehältern immer noch billiger sind als ein voll animierter Film, stehen schon Schlange. Jane Fonda, die sich in den 60er Jahren mit *Barbarella* empfohlen hat, ist trotz Lifting und ähnlicher Operationen leider zu alt, und auch Jamie Lee Curtis, der diese Rolle zuzutrauen wäre, fällt aufgrund des Faktors Lebenszeit raus. Demi Moore, die sich nicht nur mit *Die Akte Jane* als ganzer Mann profiliert hat, käme da wohl schon eher in Betracht. Wir dürfen gespannt sein.

Dieses großangelegte Unternehmen für das Jahr 2000 kommentiert Bernd Kolb von der I-D-Gruppe in Telepolis folgendermaßen: „Na ja, Lara Croft ist für mich ein Beispiel für die fehlende Konsequenz und vielleicht auch die kurzsichtige Strategie der Macher. Eine virtuelle Figur wird in einem Hollywood-Film wieder von einem physikalischen Menschen verkörpert – ein echter Anachronismus.“ (Wie mein dilettantischer Umgang mit den Cookies? – Weia!).

Aimee: Sie will Sängerin werden, ist 21 Jahre alt und wiegt 56 Kilo – eine Legende wie beim Geheimdienst für Cyberfiguren.

Kyoko Date

Radikal ist Kolb in seiner Kritik an den halbherzigen Zugangs- und Umgangsweisen mit virtuellen Welten. So hält er es für einen sehr menschlichen Denkfehler, daß sich die meisten Entwickler auf die Visualisierung künstlicher Welten gestürzt haben und nicht auf die gesellschaftliche Ebene der Virtualität. Dies sei „ähnlich wie die naiven Vorstellungen von Cybersex, der sich eben auch non-physikalisch in den durch sozialen Online-Kontakt stimulierten Phantasien der User abspielt und nicht in vibrierenden Plastikanzügen.“

Gönnen wir uns die menschlichen Denkfehler noch etwas, wenn es denn den Umgang mit den virtuellen Welten erträglicher macht. Annäherungen an mögliche Welten oder „Paralleluniversen“, jenseits unserer Realität gibt es schon lange. Science-fiction in Form von Büchern, Filmen oder Computerspielen zeigt die unterhaltsame Seite der Auseinandersetzung. Die Ängste der Menschen vor dem Ungewissen und dem Neuen spielten dabei immer eine große Rolle. Eine Voraussetzung für den angstfreien Umgang mit den neuen Medien ist sicher ihre technische Beherrschung. Dies reicht aber anscheinend nicht aus, denn viele Unternehmen setzen auf die Humanisierung des Internet und der digitalen Medien.

Eine Beeinflussung der Realität durch Ideen aus der virtuellen Welt kann nicht ausgeschlossen werden. Allein die Avatare, die pflegeleichten Idealmodels, die je nach Kundenwunsch geändert werden können, ohne Erschöpfungszustände zu zeigen, treten im Internet an die Stelle herkömmlicher Models. So sieht die Agentur *noDNA die erste Agentur für virtuelle Schauspieler* rosigen Zeiten entgegen. „Virtuelle Models und Schauspieler altern nicht, werden nicht fett, zicken nicht rum. Sie können an vielen Orten gleichzeitig sein, sprechen alle Sprachen, und sie sind unsterblich!“ – so Oliver Waschlitz, Mitbegründer der *noDNA* in Bild Online.

Noch einmal Bernd Kolb zu der parallelen Existenz beider Welten, der realen und der virtuellen: „Ich sehe heute die verschiedenen Welten noch in friedlicher Koexistenz, aber es ist wie mit jedem Paradigmenwechsel: Zuerst wird der evolutionäre Prozeß noch sehr stark von existierenden Vorstellungswelten getrieben, dann gibt es irgendwann einen Umkehrpunkt, und die Erfahrungen innerhalb der Prozesse beeinflussen die alten Weltbilder, und so entsteht ein neues Paradigma. Wir erleben das Ende des Industriezeitalters und den Beginn des Informationszeitalters, zwei ganz unterschiedliche Weltbilder, und die Jahrtausendwende gibt einen pittoresken, zeitgeschichtlichen Rahmen."

Und obwohl das schon für ein Schlußwort gut gewesen wäre, sollen noch zwei Aspekte beleuchtet werden: Michael Jackson und das digitale Fernsehen.

Wann der Paradigmenwechsel bei Michael-Jacko-Jackson stattgefunden hat, ist nicht einwandfrei überliefert. Das Avatar-E-zine für virtuelles Leben verrät, daß Jacko der erste Real-World-Avatar ist. Der Fehlinterpretation, es handle sich bei Jacko um einen Menschen, habe er selbst jede Basis entzogen. Die frühen Fernsehaufnahmen, bei denen er im Kreise einer Musikerfamilie zu sehen und zu hören war, seien der damaligen Zeit geschuldet, die auf naturalistische Hippie-Philosophie ausgerichtet war. Diese Zeiten seien zum Glück nun vorbei, und er könne sich endlich zeigen, wie er wirklich ist. Auch könne die Zielgruppe nun mit Avataren umgehen. Denn: „… einen Avatar zu lieben, stellt keine allzu große Abweichung von der dominierenden Gefühlswelt dar." (!?) So viel zu virtuellen Traumfrauen.

Aber wie werden uns die Webfaces in Zukunft begleiten? Bleibt es bei der tamagotchiartigen Pflege von Lula und dem kurzen Dirty Talk mit Lola (wenn er denn klappt)? Geplant ist sicher mehr als das. Und wohin die Reise genau geht, werden auch die Konstrukteure der künstlichen Begleiter noch nicht wissen. Cornelia von ZDF Online soll die Surfer begrüßen, Fragen beantworten, das Fernsehprogramm vorlesen (echt?) und eventuell Tickermeldungen oder auch noch die E-Mails sprechen.

Vorstellbar ist aber auch, daß die elektronischen Programmführer im digitalen Fernsehen mit attraktiven Avataren angereichert werden, um so den Nutzer in das eigene Programm zu locken und bei der Auswahl von Angeboten behilflich zu sein. Wenn da nur nicht die privaten Anbieter die Gunst der Stunde nutzen und uns per Fernbedienung die Möglichkeit geben, uns je nach Laune mal von einer vollbusigen und dann wieder von einer zierlichen knabenhaften Fee durchs digitale Angebot (ver)führen zu lassen.

Denn, so Bernd Kolb, das Internet kommt über die TV-Geräte in die Haushalte, Browser werden bald Geschichte sein, und bewegte Bilder werden rückkanalfähig – die eigentliche mediale Revolution.

Und zum Schluß eine Bitte an die Entwickler: Vergeßt uns Nutzerinnen nicht!

Grenzgänger: Wie wirklich ist Michael Jackson?

Vergeßt die Nutzerinnen nicht – männliche E-Cyas.

Andrea Urban ist Leiterin der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen und Vorsitzende des Kuratoriums der FSF.

ALLTAGSWELT und FERNSEHERLEBNIS

Korrespondiert mit unterschiedlichen Alltagserfahrungen und wird jeweils anders verarbeitet – das Fernsehprogramm.

Die Tatsache, daß sich die Fernsehunterhaltung größter Beliebtheit erfreut, wenn sie das Alltägliche aufgreift, läßt schon vermuten, daß die lustvolle Rezeption nicht, wie so oft behauptet, mit der Flucht vor dem Alltag einhergeht, sondern mit der zumindest *partiellen Verflechtung* von Alltagswelt und Fernsehwelt. So kommt es, daß Rezipientinnen und Rezipienten ihren jeweils eigenen Zugang zum Fernsehangebot finden.

Waltraud Cornelißen

Zuschauer und Zuschauerinnen nehmen die Fernsehwelt aus einer je eigenen Perspektive wahr. Sie deuten das Dargestellte mittels ihres subjektiven Wissensrepertoires. Hierzu gehören zum Beispiel Genrekenntnisse, die es ihnen erlauben, Fiction von dokumentarischen Sendungen zu unterscheiden und stilistische Mittel und Inhalte aus anderen Medienproduktionen wiederzuerkennen. Zum subjektiven Wissensrepertoire gehört aber auch die eigene Erfahrung mit „real life". Wenn die Fernsehunterhaltung Liebe, Eifersucht und Tod inszeniert, Kandidatinnenwettkämpfe, Siege und Niederlagen präsentiert, Streit und Versöhnung, Wut und Trauer, Glück und Enttäuschung vorführt, so sind dies alles Präsentationen, die eigene Alltagserfahrungen wiederbeleben können oder doch zumindest auf Alltagswissen der Rezipienten angewiesen sind, um überhaupt als mehr oder minder situationsadäquate Gefühlslagen verstanden zu werden.

Um die im Medium präsentierten Personen als sinnhaft handelnde Personen begreifen zu können, rekurrieren Zuschauer/-innen auf ein Repertoire von Handlungsmustern und Sinndeutungen, das ihrem eigenen Alltag entstammt und nicht selten von den lebensphasenspezifischen Themen ihrer eigenen Alltagsbewältigung geprägt ist (vgl. Charlton/Neumann 1992 und Cornelißen 1994).

Die subjektive Aneignung von Medieninhalten variiert zusätzlich mit Nutzungsgewohnheiten. Wer sich einem Medium wie dem Fernsehen neben Gesprächen widmet, wer zappt und auf anderen Kanälen parallel laufende Programme mitverfolgt, wird das Angebot zwangsläufig lückenhaft wahrnehmen und diese Lücken gemäß seinem Alltagswissen und seinen Genrekenntnissen füllen.

Doch auch eine vollständige und zusammenhängende Zuwendung zu einem Medienangebot sichert keineswegs eine einheitliche Wahrnehmung. Eine Studie mit 20 – 50jährigen Frauen und Männern, die eine Fernsehserie regelmäßig und vermutlich relativ aufmerksam verfolgten, weil sie wußten, sie würden über ihre Wahrnehmung und Interpretation der Spielhandlung befragt, ergab zum Beispiel Hinweise auf *geschlechtsgebundene Rezeptionsprozesse*; aber auch Differenzen in den Gruppen der weiblichen und der männlichen Rezipienten wurden sichtbar (vgl. Cornelißen 1994). Fokussierte Interviews über drei Folgen einer Serie und Fragen nach analogen Alltagserfahrungen machten folgendes deutlich[1]:

Anmerkungen:

1
Befragt wurden zehn Frauen und zehn Männer zu drei Folgen der Serie *Pfarrerin Lenau*. 20 andere Personen wurden zur Krimiserie *Peter Strohm* befragt.

Literatur:

Cornelißen, W. (unter Mitarbeit von R. Engbers): *Klischee oder Leitbild? Geschlechtsspezifische Rezeption von Frauen- und Männerbildern im Fernsehen.* Opladen 1994.
Merton, R. K./ Kendall, P. L.: *Das fokussierte Interview.* In: Hopf, Ch./Weingarten, E. (Hg.): Qualitative Sozialforschung. 1984 (Org. 1945/46), S. 171 – 204.
Modleski, T.: *The Search for Tomorrow in Today's Soap Operas. Notes on a feminine narrative Form.* In: Film Quarterly. 1979, S. 12 – 21.
Seiter, E.: *Von der Niedertracht der Hausfrau und der Größe der Schurkin. Studie zur weiblichen Soap-Opera-Rezeption.* In: Frauen und Film 42/1987, S. 12 – 23.

— Tauchten Themen in der Serie auf, die im Leben der Zuschauer/-innen eine bedeutsame Rolle spielten, so wurden diese Themen sehr aufmerksam zur Kenntnis genommen, andere Themen im Film wurden dagegen ignoriert. Da die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung typisch weibliche und typisch männliche Aufgabenfelder und Konfliktlagen schafft, kommt es zum Beispiel zu geschlechtsspezifischer Aufmerksamkeit für die Betreuung eines Kleinkindes oder für die fürsorgliche Haltung eines ansonsten eher gnadenlosen Privatdetektivs gegenüber einem jugendlichen Gesetzesbrecher. Diese Themen stießen auf größeres weibliches Interesse. Der berufliche Erfolg der Medienfiguren, insbesondere das technische und organisatorische Geschick eines Privatdetektivs bei der Aufdeckung von Kriminalfällen waren dagegen Vorgänge im Film, die männliche Zuschauer besonders aufmerksam verfolgten und im Gespräch über die Spielhandlung viel öfter ausführlich darstellten.

— Die Wahrnehmung der Spielhandlung wurde häufig lebensweltlichen Erfahrungen und eigenem affektivem Erleben angepaßt. Dies führte zu individuellen Abweichungen von vorherrschenden Auslegungen, gelegentlich auch zu geschlechtsspezifischen Wahrnehmungen. So war z. B. auffallend, daß die Zuschauerinnen den Privatdetektiv vielfach als „menschenverachtend" und/oder „arrogant" bezeichneten. Sie knüpften bei dieser Auslegung ganz offensichtlich an eigene (weibliche) Diskriminierungserfahrungen an.

— Die Interviews belegten an vielen Stellen, daß Zuschauer und Zuschauerinnen dazu tendierten, sich in eine Person des eigenen Geschlechts und der eigenen Altersgruppe hineinzuversetzen und die Filmhandlung aus deren Perspektive wahrzunehmen und zu bewerten. Eine Spielhandlung im familialen Kontext schien diese Rollenübernahme zu fördern. Auch im polarisierenden Kontext von Gewalt war für die Rezipienten eine gleichgeschlechtliche Identifikation besonders naheliegend.

— Die Regel der gleichgeschlechtlichen und altersgruppenspezifischen Identifikation wurde durchbrochen, wenn es für Zuschauer und Zuschauerinnen biographisch bedingte, höchst subjektive Anlässe gab, sich mit einer anderen Serienfigur zu identifizieren. So identifizierte sich in unserer Studie ein junger Befragter mit einer für viele höchst unsympathischen Serienfigur (der Schwiegermutter der Protagonistin). Er hatte selbst das Ausgestoßensein aus einer Gemeinschaft, zu der er gehören wollte, so intensiv erlebt, daß er die Versuche der Schwiegermutter, zur jungen Familie dazuzugehören, einfühlsam beschreiben konnte, während andere sie nur als grobe Einmischung miterleben konnten.

Ein erstes, vielleicht nur probeweises (meist gleichgeschlechtliches) Identifizieren mit einer Fernsehfigur kann auch Basis für später folgende Abgrenzungsprozesse sein. Diese Abgrenzungen waren vor allem bei Zuschauerinnen mit einer starken emotionalen Ablehnung verbunden, die sich in Ärger und Wut über einige weibliche Filmfiguren ausdrückte.

Gegenüber der Protagonistin in einer der ausgewählten Serien nahmen die Frauen keinesfalls die von Modleski (1979) beschriebene Position der „idealen Mutter" ein, die alle Serienfiguren in ihr Herz schließt und versteht. Eher schon fand sich bei den von uns befragten Frauen die ärgerliche Haltung gegenüber angepaßten Mittelschichtsfrauen wieder, die Seiter (1987) mit Bezug auf eine Befragung von Soap-Opera-Rezipientinnen aus der amerikanischen Unterschicht beschrieb. Auch die männliche, probeweise Identifikation mit dem Protagonisten der Krimiserie schlug bei einigen Befragten in Ablehnung um. Allerdings fiel die männliche Kritik im allgemeinen moderater aus als die weibliche.

Keinesfalls reagierten Frauen durchweg einheitlich anders als Männer. Dies zeigte sich zum Beispiel bei der Interpretation eines Trauerfalls in der Fernsehfamilie. Die Trauer der Protagonistin beim Tod ihres alten Vaters modulierten die Zuschauer und Zuschauerinnen gemäß *ihrer* persönlichen Beziehung zu *ihren* Eltern. Was die einen als tief empfundene Trauer interpretierten, verstanden die anderen nur als zur Schau getragene Gefühle, die die Protagonistin inszenierte, um in ihrem Umfeld keine Irritationen auszulösen.

Die Analyse zeigte, daß Themen, Kontexte und Fernsehfiguren selektiv wahrgenommen werden, daß die Spielhandlung gemäß vorgängiger Alltagserfahrung gedeutet wird und daß sie unterschiedlichste Identifikationsprozesse anregt, verschiedenste Perspektiven gegenüber der Spielhandlung einzunehmen erlaubt, daß ein und derselbe Film zu unterschiedlichen Fernseherlebnissen elaboriert wird. Dies macht es nicht eben einfach, die Wirkung von Medieninhalten klar einzuschätzen. Vielmehr ist von einem breiten Wirkungspotential auszugehen, das sich auf die eine oder andere Weise in der höchst subjektiven Auseinandersetzung von weiblichen wie männlichen Rezipienten mit dem Dargebotenen manifestiert.

Waltraud Cornelißen ist Soziologin und Leiterin der Abteilung Geschlechterforschung am Deutschen Jugendinstitut (DJI) in München.

HORRORFILME im Kopf

Wie Mädchen Szenen aus Horrorfilmen mit Angst und ihren Themen verbinden

Ben Bachmair

Zwölfjährige Mädchen unterhalten sich in der Schule mit einer jungen Frau über Horrorfilme. Das Gespräch beginnt distanziert mit Informationen, wer, wie an welche Horrorfilme herankommt.

1. Die Gesprächssituation

Die beiden Interviewer, eine Studentin und ein Student, und die Schüler sind miteinander vertraut, weil die Studentin und der Student in der Klasse ihr Schulpraktikum absolvieren. Die Schule hat generell ein freundliches und soziales Klima, das auch auf die Gesprächssituation der jungen Erwachsenen mit den Mädchen und Jungen ausstrahlt. Die Studentin übernimmt die Rolle der Interviewerin, der Student die des Kameramannes. In dieser Konstellation entwickelt sich ein Gespräch zwischen den Mädchen und der jungen Frau. Die Jungen und der Student werden dabei zum zuhörenden Publikum. Die Interviewerin spricht die Kinder als Experten an, die ihnen Informationen für ihre wissenschaftliche Arbeit geben sollen. Es entsteht ein lebhaftes Gespräch vor der Kamera, in dessen Verlauf die Mädchen auf eine Reihe unterschiedlicher Horrorfilme eingehen. Bezüge gibt es zu folgenden Filmen, die als benannte Fixpunkte das Szenario medial vermittelter Horrorphantasien abstecken:

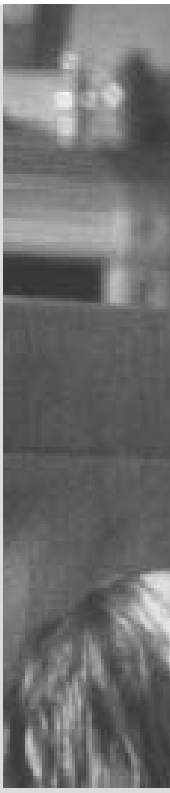

ES, 1. und 2. Teil;
Chucky – Die Mörderpuppe, 1. Teil;
Poltergeist, 1. und 2. Teil;
Friedhof der Kuscheltiere;
Exorzist;
Candymans Flucht;
Akte X;
Tanz der Teufel;
Alien.

2. Wie verschaffen sich Mädchen Zugang zu Horrorfilmen? – Die Rolle von Müttern, Vätern und Brüdern

Anna: „Da stehen also Videos rum, da habe ich den einfach mal so rein gemacht."

„Also früher durfte ich keine gucken, aber jetzt darf ich halt, … mittlerweile darf ich die halt gucken, weil meine Mutter weiß, daß ich keine Angst kriege."

Stefanie: „Stephen King fand ich so gut, weil ich von dem auch ein Buch gelesen hatte, und dann hab' ich den Film auch geguckt."

„Ja, also ich, ich darf einfach nur, das einzigste, was ich gucken darf, ist *Akte X* , das erlaubt meine Mutter. Aber so gucke ich eben die Horrorfilme immer bei, also daß es keiner merkt."

Katrin: „Dann habe ich meine Mutter gefragt, und die hat dann erst nein gesagt, und dann habe ich bestimmt noch mehr genervt mit Fragen und so. Und dann hat sie halt gesagt: ‚So ja, aber wenn Du Angst hast, kommst Du nicht zu mir.'"

Nina: „Wir haben die Filme alle aufgenommen, und da habe ich sie mir halt einfach mal angeguckt."

Ein böser Geist fährt in die Kinderpuppe: *Chucky* wird zum Terror verbreitenden Monster.

„Mein Bruder, der bringt auch meistens immer so Filme mit, die sind vielleicht so ab 18, und das sind auch so Horrorfilme, und die gucke ich dann meistens mit."

Carolin: „Ja also, ich gucke solche Horrorfilme wenn und wann ich will, ja egal, weil meinen Eltern ist das egal."

„Ja also, ich darf einfach gucken."

Eva: „Die darf ich dann nicht gucken, aber ganz schlimme gucke ich dann mit meinem Bruder."

Die Mädchen haben sehr unterschiedliche Strategien, an Horrorfilme heranzukommen. Die Eltern spielen dabei recht verschiedene Rollen, was vom jeweiligen Familiensystem, dessen Erziehungsvorstellungen und der im jeweiligen Familiensystem fixierten Mediennutzung bzw. den Zugangskontrollen zu Medien abhängt.[1]

Für Anna und Katrin ist der Zugang leicht, weil die Videos für sie greifbar „rumstehen". Nina schaut sich zudem die Videos an, die der 18jährige Bruder mit nach Hause bringt. Stefanie kommt vom Buch, das sie gelesen hat, zum Film.

Anmerkungen:

1
Vgl. u. a.:
Hurrelmann, B. / Hammer, M. / Stelberg, K.: *Familienmitglied Fernsehen.* Opladen 1996.

Die Raumschiffbesatzung wird von einem fremdartigen Lebewesen angegriffen: Das *Alien* ist beinahe unzerstörbar, nur eine junge Frau versteht es, sich zur Wehr zu setzen …

Die Zugangskontrolle ist Sache der Mütter. Die Mutter von Anna orientiert sich bei ihrer Entscheidung an der Angst ihrer Tochter. Anna hat vermutlich ihre Mutter überzeugt, sie sei mittlerweile alt genug, um mit den zu Hause herumstehenden Videos angstfrei umzugehen. Stefanies Mutter orientiert ihre Entscheidung am einzelnen Film des Genres. Sie hält innerhalb der Filme zu Grusel und Grauen nur *Akte X* für akzeptabel. Die Tochter setzt sich jedoch über die Vorgabe der Mutter hinweg und schaut trotzdem den Film, für den sie sich interessiert, weil sie den Stoff vom Buch her kennt. Katrin ‚trickst' nun die Mutter nicht aus wie Stefanie, muß sie auch nicht überzeugen, daß sie keine Angst mehr bekommt wie Anna. Wenn sie dennoch ihre Fähigkeit, mit diesem Genre umzugehen, falsch einschätzt, dann will die Mutter aber auch nicht tröstend oder erklärend eingreifen müssen.

Eva darf Filme aus dem Bereich des Horrors nicht anschauen, was sie jedoch nicht davon abhält. Emotionale Unterstützung sucht sie sich dann bei ihrem Bruder. Carolin ist sich nicht nur sicher, daß ihre Eltern sich nicht in ihren Fernseh- oder Videokonsum einmischen. Sie betont, daß das ihren Eltern gleichgültig sei. Sie geht also davon aus, daß Medien keine Angelegenheit sind, in der sich die Eltern Erziehungsgedanken machen.

In Sachen eines problematischen Genres, bei dem Mädchen explizit von Angst sprechen und sie sicherlich auch Angst spüren, nehmen die Mädchen ihre Väter nicht als relevant wahr, auch nicht als Instanz der Kontrolle oder Auseinandersetzung. Zwei Mädchen bringen jedoch ihre Brüder ins Spiel, Eva mit einer Schutzfunktion: „Aber ganz schlimme gucke ich dann mit meinem Bruder." Nina interessiert sich für die Videovorlieben ihres 18jährigen Bruders und „guckt dann meistens mit."

Selbstverständlich darf man solche qualitativen Studien nicht zahlenmäßig hochrechnen. Zudem ist nicht klar, warum an diesem Gespräch zwar die eine Hälfte der Schülerinnen und Schüler spontan teilnimmt, die anderen jedoch nicht. Offen ist, welche Beziehung sie zum Genre Horror haben und welche Rolle dabei die Väter spielen. Ein männliches Moment bringen für die sechs Mädchen, die sich zu ihrer Art des Zugangs zu Horrorfilmen und -videos äußern, nur Brüder ein.

Der *Exorzist* wirkt an einem 12jährigen Mädchen, das von einem Dämon besessen ist. Die Teufelsaustreibung gelingt, doch einige Beteiligte verlieren ihr Leben.

Einen *Tanz der Teufel* hat ein Professor bei seinen okkulten Forschungen in Gang gesetzt: Leidtragende sind junge Urlauber, die sich in selbstzerfleischende Monster verwandeln.

3. Angst wird konkret – Medienkompetenz in Sachen Horror

Auch wenn die Mädchen recht genau wissen, wie sie an Horrorfilme herankommen, ist ihnen bewußt, wie problematisch das für sie ist. Sie tasten sich von: „… ich darf einfach gucken“ (Carolin), über den Bruder („aber ganz schlimme gucke ich dann mit meinem Bruder“; Eva), die Mutter („mittlerweile darf ich die halt gucken, weil meine Mutter weiß, daß ich keine Angst kriege“; Anna) zu Alpträumen: „Ich hab’ ja also, wenn ich manchmal einen Film geguckt hab’, also … bis dahin *hab’ ich Alpträume* gekriegt, und so“ (Judith). Diese Alpträume werden im Gesprächsverlauf schnell konkret, einmal durch Filmszenen, die die Mädchen zum Teil detailgenau wiedergeben. Zum andern erzählen sie von Alltagssituationen, in denen sie Angst empfinden, die der Film ihrer Meinung nach verursacht hat. So bedroht sie der Clown, die Hauptfigur des Schreckens in *ES*, auf dem Klo, im Wohnzimmer, auf der Schlafcouch und im Keller:

Nina: „Also, wenn das so schrecklich ist, oder wenn ich was Schreckliches sehe, dann, ähm, also wenn da was mit dem, ähm, Klo kommt, mit der Nadel da, dann traue ich mich nicht mehr, aufs Klo zu gehen.“ *(Die anderen Kinder kichern.)*

Judith: „Meine Freundin, … die traut sich manchmal nicht bei uns aufs Klo zu gehen, weil wir so, so Bilder von Clowns hängen haben, und da hat sie immer Schiß.“

Nina: „Bei meiner Mutter im Wohnzimmer, da ist ja so ’ne Ausziehcouch, und da schlafe ich dann manchmal. Und da hängen ja auch so ganz viele Clowns, weil meine Mutter sammelt die. Und dann denke ich dann meistens nachts, daß die mir was tun würden und so.“

Katrin: „Oder, ähm, also bei uns im Keller, da is ’n Schaukelstuhl. Und immer, wenn ich in den Keller gehe, dann sehe ich den und mache die Türe auf. Dann sehe ich den Schaukelstuhl genau, weil er genau geradeaus ist, wenn man geradeaus geht. Dann denke ich, da sitzt jetzt irgendwer drin, so ein Clown oder so, der dann schaukelt und sagt Haaalooo oder so was.“

Franziska: „Also bei *ES*, also bei Stephen King, … da war mal so’n Mond, und da ist auf einmal so ein Clownsgesicht. Und seitdem traue ich mich nicht mehr, meine Jalousien oben zu lassen. Nachher gucke ich aus dem Fenster, und dann ist irgendwie voll das Gesicht da im Mond.“

Daß und wie diese Mädchen ängstigende Erlebnisse mit einem Horrorfilm konkret werden lassen, und zwar durch Filmszenen und Alltagssituationen, ist relevant für das Horrorgenre und zeigt ihre Kompetenz für das Typische dieses Genres.

Wie Horror Angst macht

ES kommt bei den Mädchen so an, wie es das Genre Horror beabsichtigt. Horrorfilme zeigen Alternativwelten, Zwischenwelten oder Szenarien, die den Alltag als unsere vorrangige Wirklichkeit in seiner Funktionsweise brüchig, gefährlich oder verrückt darstellen. Gleichzeitig bleibt der Alltag die vorrangige und wirkliche Welt, auf der wir sozusagen stehen, ohne die unser Leben nicht gelingen kann. Im Gegensatz zu Krimi oder Action läßt ein Horrorfilm die Störung des Alltags durch eine Gegenwelt oder durch Irrsinn und Gewalt ohne Lösung. Die Unklarheit, was denn die Wirklichkeit ist, ob der Wahnsinn erneut aufflackert, Gewalt aus der Unterwelt durchstößt, soll auch nach dem Filmende bestehenbleiben. Horror ist also das Genre, das die Brüchigkeit des Alltags immerwährend herausstellt, das kontinuierlich die Sicherheit in Gefahr bringt, ohne ein faßbares Mittel der Abhilfe und Reparatur anzubieten. Angst ist deshalb genau der emotionale Zustand, den Horror erreichen will. Sie soll, so die Intention, im Alltag nicht nur nachfühlbar sein, sondern als Grundgefühl die Alltagsbewältigung verunsichern.

Konkretisieren

Die Mädchen, die sich zu *ES* äußern, reagieren genau so, wie es der Film intendiert. Sie reagieren jedoch nicht mit einer diffusen Angst. Vielmehr greifen sie das Konzept der verschiedenen Welten auf, zwischen denen eine bedrohliche Beziehung besteht. Ein Clown, der statt im Zirkus in der Unterwelt der Kanalisation lebt, bedroht die Protagonisten des Filmes in ihrer Kinderwelt. Die Protagonisten in *ES* sind Kinder, die als Erwachsene über schreckliche Ereignisse nachdenken, als sie noch Kinder waren. Diesen Schrecken machen die Mädchen nun konkret, mit dem Clown als der boshaften Figur der Unterwelt. Der Clown ist der Indikator für eine bedrohliche Alternativwelt in oder unter der Alltagswelt. Das Klo, eine Konkretisierung von Judith und Nina, ist eine Grenzsituation, vom Film her gesehen die Grenze zwischen der Abwasser- und Fäkalien-Welt des Clowns und dem Körper der Protagonisten. Daß etwas extrem Gefährliches, nämlich eine Nadel, aus dem Klo nach oben kommt, ist ein präzises Bild für die Gefährlichkeit, die sich aus der Verdrehung von Alltagsleben und Phantasie sowie aus Oben und Unten, Innen und Außen ergibt. Eine ähnlich konkrete Grenze zwischen Oben und Unten ist der Keller, in dem der Clown im Schaukelstuhl sitzt (Katrin). Der Schaukelstuhl steht als bequemes Alltagsrequisit im Gegensatz zur Gefährlichkeit des Kellers als Ort des teuflischen Clowns. Daß der Clown an der Grenze von Tag und Nacht, die Schlafcouch oder die Jalousie konkret markieren, sein Unwesen treiben kann, ist auch klar. Deswegen projizieren Nina und Franziska die Figur des Clowns auch in ihre konkrete Alltagssituation am Ende des Tages im Übergang zur Traumwelt der Nacht.

Tanz der Teufel

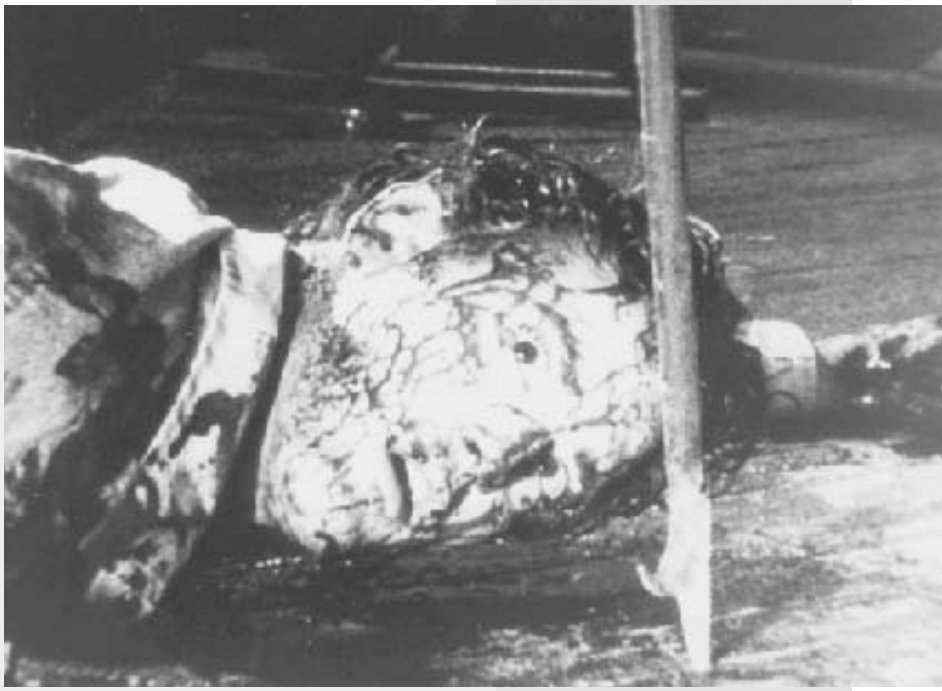

Durch Bauspekulanten in seiner Friedhofsruhe gestört, terrorisiert der *Poltergeist* eine amerikanische Mittelstandfamilie.

Entwicklungsvoraussetzungen, um diffuse Angst zu konkretisieren

Die Mädchen regieren mit ihrer konkreten Angst kompetent im Sinne des Genres Horror. Damit Kinder mit diesem Genre überhaupt etwas anfangen können, müssen sie in ihrer Entwicklung ahnen und spüren, daß Wirklichkeit sozusagen geschichtet ist. Neben der Wirklichkeit des Traums gibt es also eine Wirklichkeit erzählter Geschichten und eine Wirklichkeit der Leistungsanforderung, der Familie usw., als Ebenen, Bereiche, Szenarien, die fließend ineinander übergehen, die sich gegenseitig beeinflussen, ja, die sich sogar bedrohen und zerstören können. Die konkrete Angst, die die Mädchen präzise und mit der Filmsymbolik (Clown) auf die adäquaten Alltagssituationen (Klo, Bettcouch, Jalousie) beziehen, ist also Ergebnis kompetenten Umgangs mit dem Genre. Vielleicht läßt sich an dieser Stelle der Argumentation ein Hinweis finden, warum gerade die Mädchen sich zu Horrorfilmen äußern, die Jungen eigentlich nur zuhören. Möglicherweise sind die Jungen in ihrer emotionalen Entwicklung und mit ihren Erfahrungen noch nicht so weit, um die Genrekompetenz zu Horrorfilmen schon zu haben.

Angst zu *Poltergeist*

Auch zu Szenen aus *Poltergeist* (Stephen Spielberg) konkretisiert sich die Angst der Mädchen. Sie verbinden Szenen des Filmes mit Angstsituationen im Alltag:

Katrin: „Oder bei *Poltergeist*, da ist da so'n Parkhaus. Und da ist so'ne Pfütze. Und dann, und dann geht sie dann, steht sie dann in der Pfütze drinne. Und sie, und dann kommen dann so eklige Hände an vom Poltergeist und ziehen die, ähm."

Judith: „Und versuchen sie dann reinzuziehen, und die Großen, die sehen das im Fernseher, und die rennen dann halt da hin und versuchen die dann da rauszuziehen."

Katrin: „Oder wenn ich in den Spiegel gucke, denke ich immer …, im Spiegel, … dann kommt immer einer von hinter, also von hinten, und dann gucke ich hinter mir, und dann steht da keiner".

Die Aussagen der Mädchen betonen das Bedrohliche der Gegenwelt des Poltergeistes, die hinter der Schein-Oberfläche von Spiegel, Fernseher und Pfütze verborgen ist. Katrin überträgt das Motiv der bedrohlichen Welt hinter dem äußeren Schein des Spiegels auch auf ihren Alltag.

4. Eine verwickelte Beziehung: Was ist im Filmtext angelegt, und wie lesen ihn Mädchen?

An dieser Stelle ist eine kurze theoretische Denkpause hilfreich. Wie reagieren Journalisten der Boulevardpresse, Eltern oder Jugendschutzvertreter in Programmausschüssen auf solch' ein Ergebnis: Zwölfjährige Mädchen sind wohl vertraut mit einem für ihr Alter doch recht problematischen Genre? Wird der Jugendschutz zu lax gehandhabt? Muß man sich nicht tiefe Sorgen angesichts von Horrorszenen in Köpfen und Seelen dieser Kindergeneration machen?

Mit der distanzierenden Betrachtung der Wissenschaft lassen sich, bevor man den Sorgen folgend medienpolitische oder pädagogische Maßnahmen fordert und in Gang setzt, Leitfragen formulieren. Mit Hilfe dieser Leitfragen kann man in drei Dimensionen über die Beziehung von Kindern und Medien nachdenken.

— Dimension Text: Was ist im Film-Text angelegt, und was greifen Kinder aus dem Filmangebot auf?
— Dimension Alltag: Wie interveniert der Film-Text mit dem Alltagsleben der Kinder?
— Dimension Zivilisation: Wie strukturieren Medien kulturelle Entwicklungslinien?

Der Frage nach Auswirkungen von Gewaltdarstellungen innerhalb kultureller Entwicklungslinien ging mein Beitrag zu *Gewaltdarstellungen – Schlüssel zur Definition von Subjektivität?* nach[2]. Zum Genre Horror hier nur die allgemeine Vermutung: Die individualisierte Industriegesellschaft delegiert die Wirklichkeitskonstruktion an ihre einzelnen Mitglieder, die im Alltag als unserer vorrangigen Wirklichkeit ihre subjektive Lebenswelt entwickeln. Dabei kommen alle medialen Angebote in dem Maße zum Zuge, als sie subjektiv relevant werden. Im Alltag sind nun Horrorangebote auch für ältere Kinder nicht nur erreichbar, sondern auch relevant und attraktiv. Attraktiv und relevant ist sicherlich die Schichtung einer irritierenden und bedrohlichen Welt, die für elf- oder zwölfjährige Mädchen mit ihren Pubertätserfahrungen korrelieren. Es sind ihre Körpererfahrungen, die eine neue Ordnung brauchen, eine Ordnung, für die die Metaphern der Ober- und Unterwelt von *ES* relevant sind. Für die Mädchen, die am Gespräch teilnehmen, sind sie deswegen relevant, weil sie damit konkret umzugehen in der Lage sind. Das setzt psychosoziale Erfahrungen mit sich und ihrer körperlichen Entwicklung voraus.[3] Die Mädchen können die Wirklichkeitsschichtung des Alltags und die Symbolik von Oben und Unten, Innen und Außen, Kanalisation, Traum usw. im Horrorfilm und in ihrem Leben aufeinander beziehen und nutzen.

Für die folgende Analyse der Aussage einzelner Mädchen zu *ES* ist es deshalb wichtig, wie die Mädchen den Film-Text *ES* „lesen".

Ein Film bietet auf der Oberfläche Angebote, die sich ohne größeren Interpretationsaufwand, sozusagen evident, für ein Publikum erschließen. Unterhalb der evidenten Oberfläche – als Tiefenstruktur – enthält ein Filmtext auf unterschiedlichen Erzähl- und Darstellungsebenen weitere Aussagen, die Zuschauer entdecken und lesen können – oder auch nicht. Gerade der Horrorfilm arbeitet mit diesen tieferen Darstellungsebenen, weil es ja um die ängstigende Schichtung der Wirklichkeit geht. Dazu dient eine komplexe Symbolik, die alltäglichen Dingen und Ereignissen aufgepfropft oder untergeschoben wird. Deshalb geht es im folgenden darum, die Ebenen und Symbolik von *ES* zu entfalten und zu fragen, was im Film-Text angelegt ist und was die Mädchen, die von einer Filmszene sprechen, aus dem Film-Text „herausgeholt" haben könnten, um es mit ihren Pubertätserfahrungen zu verbinden. Dies ist eine Art Spurensuche, die auf Mögliches und Wahrscheinliches hinweist.[4]

2
Vgl.: *tv diskurs* Heft 8, April 1999, S. 60 – 69.

3
Götz, M.:
Fernsehen im Alltag von Mädchen – Facetten der Medienaneignung in der weiblichen Adoleszenz. Dissertation. Kassel 1998.

4
Vgl.: Sonderheft der Zeitschrift *medien praktisch: Filmverstehen. Vier methodische Ansätze am Beispiel Trainspotting.* Frankfurt 1999.
Bachmair, B.:
Tiefenstrukturen entdecken – Medienanalyse und Massenkommunikation. In: Holly, W. / Püschel, U. (Hg.): Medienrezeption als Aneignung. Methoden und Perspektiven qualitativer Medienforschung. Opladen 1993, S. 43 – 57.

5
Simone Czapka, Steffanie Baumann und Kianusch Yasdanfa haben die Recherchen und Analysen durchgeführt.

5. Erinnerung an Filmszenen

Interviewerin: „Ja, an was erinnert Ihr euch denn so? An welche Filme? Also erzählt doch einfach mal, weil ich kenn' die meisten Filme nicht."

Katrin: „Also bei *ES*, also im ersten Teil, und die, also da sind die noch alle Kinder. Und ähm, un' da ist, und da geht so ein Junge auch in die Dusche zum Duschen. Und dann, und dann gehen die so raus, die Duschen. Und dann denke ich, wenn ich dann im Schwimmbad bin und muß alleine durch die Duschen gehen, dann denke ich, daß das mir auch passiert. Ich bilde mir dann das immer ein, und dann renne dann schnell durch die Dusche durch. Und so."

Stefanie: „Oder bei, ähm, da ist auch so 'n Mädchen, also auch bei *ES*, beim ersten Teil, da ist ein Mädchen im Bad. Und die will sich dann eben waschen. Und dann kommt da lauter Blut aus dem Wasserhahn. Und, ja, und da muß ich mich dann auch immer erschrecken, wenn ich mir dann die Zähne putze, und in das Abfluß-, äh, Abflußrohr reingucke."

Interviewerin: „Mh, mh! Und was, was gibt's dann noch so für Szenen?"

Stefanie: „Ja, ähm, wo, da geht, also, da, ähm, da ist ein kleiner Junge, der hat sich ein Papierboot gebastelt. Und dann, das tut dann so – die Straße da runterschwimmen. Und da ist dann das Abflußrohr. Und da, ähm, und dann schwimmt das rein. Und dann, ähm, da ist dann da, ähm, da eben dieser Es, also der Clown. Und ähm, und der sagt dann: ‚Mach' deine Hand rein, und dann kriegst du das wieder, und hier unten kannst du kriegen', und so was. Und dann frißt er dem den Arm ab. Und dann ist eben der tot, der Junge tot."

Judith: „Und der große Bruder, der hat halt so 'n Album, der guckt sich das so an, und dann irgendwie, ähm."

Anna: „Zwinkert er ihm zu."

Judith: „Ja, und dann schmeißt er das weg, und da. Und irgendwie, dann geht's wieder auf seinen, irgendwie ähm, blättert er immer hin und her, bis zum Foto wieder, und dann läuft da Blut raus."

Eddie unter der Dusche[5]

Aussage von Katrin: „Also bei *ES*, also im ersten Teil, und die, also da sind die noch alle Kinder. Und ähm, un' da ist, und da geht so ein Junge auch in die Dusche zum Duschen. Und dann, und dann gehen die so raus, die Duschen. Und dann denke ich, wenn ich dann im Schwimmbad bin und muß alleine durch die Duschen gehen, dann denke ich, daß das mir auch passiert. Ich bilde mir dann das immer ein, und dann renne dann schnell durch die Dusche durch. Und so."

Diese Szene steht im Horror-Zentrum eines Erzählstranges von *ES*. Eddie, ein von seiner Mutter überbehüteter und gegängelter Junge muß sich nach dem Sportunterricht duschen, selbstverständlich nackt. Dabei verändern sich die Duschköpfe und der Horror-Clown taucht aus dem Gully auf. Das ist eingebettet in folgende Handlung: Eine Gruppe von Kindern läuft über eine Wiese, bleibt dann vor einem Haus stehen. Eddie, einer der Gruppe, sagt zu den anderen, es sei der schönste Sommer in seinem Leben, der niemals enden solle. An der Haustür wird Eddie von seiner aufgeregten, besorgten Mutter erwartet und ins Haus gezogen. Eine Verabredung der Kinder für den nächsten Tag unterbindet Eddies Mutter. Sie verbietet ihm den Umgang mit seinen neuen Freunden und betont, er brauche keine Freunde, da er ja seine Mutter habe. Sie verbietet ihm außerdem, nach dem Sportunterricht zusammen mit den anderen Schülern zu duschen, da er dadurch Krankheiten bekommen könne.

Die folgende Filmszene spielt in einer Schule während einer Pause auf dem Korridor. Schüler stürzen durch eine Tür. Eddie erscheint, der Sportlehrer nimmt ihn beiseite und fragt ihn, ob er geduscht habe. Da er es nicht hatte, ermahnt ihn der Sportlehrer nachdrücklich, dies zu tun.

In der folgenden Szene betritt Eddie alleine, nur mit einem Handtuch um die Hüfte, den leeren Duschraum. Die Kamera zeigt dies aus der Vogelperspektive. Als der Junge duscht, beginnen nach und nach alle Wasserhähne der Duschen sich von selbst zu drehen. Als aus allen Duschköpfen Wasser spritzt, verlängern sich die Duschrohre und bewegen sich auf Eddie zu. Eddie versucht zu fliehen, die Duschköpfe verfolgen ihn. Plötzlich spricht eine Stimme aus dem Wasserabfluß zu Eddie. Sie spricht ihn di-

rekt und mit seinem Namen an. Erst erscheint im Abfluß eine weiß behandschuhte Hand, dann auch eine zweite. Die beiden Hände dehnen den Boden auf, als sei er eine organische Substanz. Eddie flieht, stürzt jedoch am Ausgang und bekommt einen Asthmaanfall. Aus dem Abflußloch schiebt sich der Clown langsam nach oben, versucht dabei Eddie in die Unterwelt zu locken und droht dann: „Es wird dir nichts nutzen, wenn du wegläufst, du kleiner Hasenfuß. In deinen Träumen treffen wir uns wieder." Die Szene endet damit, daß der Clown seinen Mund bedrohlich lachend aufreißt und sein scharfes Raubtiergebiß zeigt. Die Kamera fährt auf den Mund zu, dann wird das Bild unscharf.

Der Film legt nun nahe, daß Eddie deswegen auf Dauer ein kleines, hageres, blasses, kränkliches Einzelkind und Außenseiter bleibt, weil ihn seine Mutter unterdrückt und er sich nicht von ihr lösen kann. Auch als Erwachsener ist er ein kränkelnder Asthmatiker und Muttersöhnchen. Daneben enthält die Szene in der Dusche eine sexuelle Symbolik. Die Duschköpfe werden phallisch, die Bewegung der Duschköpfe läßt sich als Erektion, das Wasser, das rhythmisch aus den Duschköpfen spritzt, als Ejakulation verstehen. Dies zeigt die Szene als Bedrohung, denn die Duschköpfe verfolgen den Jungen, der sich ängstigt. Diese Angst läßt sich mit der Szene zuvor verbinden, in der der Sportlehrer Eddie von den anderen Schüler isoliert und Eddie körperlich deutlich unter Druck setzt. In dieser Verbindung läßt sich der Film-Text auch als homosexuelle Vergewaltigung interpretieren.

Die Bedrohung eskaliert, auf den ersten Blick nur als Bedrohung aus der Unterwelt, indem sich das Abflußloch in der Mitte des Duschraumes verändert. Der Deckel auf dem Abfluß beginnt sich zu drehen. Hände in weißen Handschuhen greifen aus dem Dunklen des Abflußrohres. Der hilflos auf dem Boden liegende Junge sieht, wie die beiden Hände das Abflußloch aufdehnen.

Candyman's Fluch

Vor 100 Jahren wurde ein schwarzer Maler grausam ermordet. In *Candyman's Fluch* ist er wieder erwacht und begeht einige mysteriöse Morde.

Warum spricht Katrin über die Duschszene?

Katrin ist etwa so alt wie die Figur des Eddie im Film. Sie hat schon erzählt, daß ihre Mutter ihr zwar erlaubt, Horrorfilme zu sehen, die Mutter aber nicht mit ihr über die damit verbundene Angst reden will. An einer anderen Stelle sagt sie, sie sähe zwei- bis viermal pro Monat solche Filme, die sie doch sehr beschäftigen. So spricht sie davon, jemand stehe hinter ihr, wenn sie in den Spiegel schaut, daß im Keller auf dem Schaukelstuhl ein Clown sitzt und ihr „Hallo“ zuruft. Sie kann sich nun offensichtlich genau in die Duschszene hineinversetzen. Dabei spielt das Gefühl, bedroht zu sein, eine dominierende Rolle. Sie greift dabei die Veränderung der Duschen auf („und dann gehen die so raus, die Duschen“), was, symbolisch verfremdet, auch auf Erektion verweist. Katrin verschiebt die Situation von der Dusche der Sporthalle in ein Schwimmbad, in dem Männer und Frauen zusammenkommen. Sie denkt sich zudem allein – wie es auch Eddie im Film ist. Wie Eddie flieht sie aus der Situation der Dusche, die für sie vermutlich für sexuelle Bedrohung steht.

Von sexueller Bedrohung über Geschwisterrivalität zum magischen Denken

Sexuelle Bedrohung – Blut aus dem Wasserhahn

Stefanie: „Oder bei, ähm, da ist auch so ’n Mädchen, also auch bei *ES*, beim ersten Teil, da ist ein Mädchen im Bad. Und die will sich dann eben waschen. Und dann kommt da lauter Blut aus dem Wasserhahn. Und, ja, und da muß ich mich dann auch immer erschrecken, wenn ich mir dann die Zähne putze, und in das Abfluß-, äh, Abflußrohr reingucke.“

Stefanie bleibt mit ihrer Darstellung der Filmszene auf der Oberfläche dessen, was zu sehen ist. Blut aus dem Wasserhahn ist sicher gruseliger als vergleichbare Märchenmotive wie das von Aschenputtel, dessen Schwestern, die nach der Hochzeit mit dem Prinzen gieren, sich sogar die Ferse blutig abschneiden. Ob Blut jedoch

Wer auf dem *Friedhof der Kuscheltiere* begraben wurde, soll laut einer indianischen Sage wieder auferstehen. Doch die Auferstandenen sind nicht mehr dieselben wie vor dem Tod, sondern verwandeln sich in blutrünstige Bestien.

schon ausreicht, um sich abends beim Waschen „immer zu erschrecken"? Der Kontext ist hier entscheidend. Das Motiv des Blutes aus dem Wasserhahn, im Film aus dem Abfluß des Waschbeckens, ist in der Filmszene von *ES* von einer Familiensituation mit dem Vater eingerahmt. Das Mädchen Beverley wäscht sich abends vor dem Zubettgehen, Blut kommt aus dem Abfluß. Das ist die Seite, die Stefanie erzählt.

Die Filmszene enthält jedoch wesentlich mehr. Es ist abends. Der Vater sitzt mit Bier vor dem Fernseher. Im Bad steht Beverley schon im Pyjama vor dem Spiegel am Waschbecken und macht sich die Haare zurecht. Eine Kinderstimme ist zu hören: „Hilf' mir, bitte." Eine zweite Kinderstimme ist zu hören, die Beverley beim Namen nennt und auch um Hilfe bittet.

Beverley beugt sich über das Waschbecken und antwortet mit: „Hallo! Ist jemand da unten?" Es sind die Stimmen toter Kinder, die der Clown dort hinuntergebracht hat. Während die toten Kinder reden („Wir fliegen"), wölbt sich aus dem Abfluß des Waschbeckens eine rote Blase, die größer und größer wird, bis sie platzt. Blut spritzt und macht den Innenbereich des Waschbeckens intensiv rot. Beverley, vom Blut bespritzt, schreit und läuft zum Vater, der nicht nur nicht das Blut auf Beverley sieht, der sich vielmehr über das Geschrei des Mädchens entrüstet. Auf Beverleys Erklärung: „Das Waschbecken im Badezimmer!" fragt der Vater: „Was? Hat dir jemand heimlich zugeguckt?" Mit dieser Aussage des Vaters läßt sich die diffuse Bedrohung durch tote Kinder in der Abfluß-Unterwelt der Fäkalien zusammen mit der platzenden Blase und dem blutbespritzten Mädchen auch als sexuelle Bedrohung interpretieren.

Der Vater besieht sich dann das Waschbecken, kann jedoch – im Gegensatz zu den Filmzuschauern – kein Blut sehen. Das Bild bestätigt jedoch Beverleys Wahrnehmung auch gegenüber den Zuschauern, die, wie schon zuvor, das blutige Waschbecken und die mit Blut bespritzte Beverley sehen. Befehlend verlangt der Vater nun von Beverley Erklärung und Antwort darauf, warum sie sich das Blut einbilde. Dabei hat der Vater seine Hände im blutigen Waschbecken. Verbal betont er, er mache sich große Sorgen, natürlich, weil sie sich ohne Grund aufregt. Er packt Beverley an der Schulter und verlangt von seiner erschrockenen Tochter: „Was hast du zu sagen, hm." Beverley bringt als Erklärung für ihre Aufregung eine dicke, fette Spinne, was der Vater akzeptiert, weil das Gebäude schon alt sei. Seine Hände geben jedoch eine andere Botschaft. Die Hände des Vaters bewegen sich anschmiegsam an den weichen Linien des blutigen Waschbeckens entlang, was eine symbolische Verbindung von Waschbecken und weichen, offenen Körperformen nahelegt. Der Vater bekommt blutige Hände und faßt damit besitzergreifend, zärtlich in Beverleys Gesicht, das blutig wird. Der Film präsentiert den Vater im Widerspruch zwischen seiner verbalen Aussage (es ist kein Blut zu sehen) und seiner Körpersprache (nahezu zärtlich mit den Händen im blutigen Waschbecken). Der Vater geht, der Clown lacht aus dem Abfluß des Waschbeckens: „Sag' deinen Freunden guten Tag, Beverley." Er droht mit dem Tod, sollte sie versuchen, gegen ihn zu kämpfen. Die Kamera zeigt in Nahaufnahme das Waschbecken und das Blut. Der Clown droht mehrmals: „Du wirst sterben, wenn du es wagen solltest." Die blutbeschmierte Beverley sinkt verängstigt an der Tür zu Boden. Es folgt die Überblendung auf Beverley als erwachsene junge Frau.

Die Angst der Protagonistin Beverley resultiert aus der Bedrohung durch die Unterwelt und aus der Unmöglichkeit, das für sie und die Zuschauer Eindeutige auch in der Familienwirklichkeit des Filmes mitzuteilen. Das Blut im Waschbecken bleibt als Symbolik diffus, kann Menstruation und Defloration meinen, wobei der ambivalent gezeichnete Vater mit zur Bedrohung gehört, weil die Eindeutigkeit des Blutes im Waschbecken die Aussage des Vaters, das seien alles Hirngespinste des Mädchens, als absurd, verlogen o. ä. in Frage stellt. Das Waschbecken als Ort des Blutes steht dabei symbolisch ambivalent für die Grenze von Innen und Außen, Schutz und Reinigung, Unterwelt und Wirklichkeit des Alltagslebens.

Tödliche Geschwisterkonstellation

Stefanie: „ Ja, ähm, wo, da geht, also, da, ähm, da ist ein kleiner Junge, der hat sich ein Papierboot gebastelt. Und dann, das tut dann so – die Straße da runterschwimmen. Und da ist dann das Abflußrohr. Und da, ähm, und dann schwimmt das rein. Und dann, ähm, da ist dann da, ähm, da eben dieser Es, also der Clown. Und ähm, und der sagt dann: ‚Mach' deine Hand rein, und dann kriegst du das wieder, und hier unten kannst du kriegen', und so was. Und dann frißt er dem den Arm ab. Und dann ist eben der tot, der Junge tot."

Der Film erzählt von einer Geschwisterbeziehung. Der große Bruder Bill liegt im Bett. Sein kleiner Bruder Georgy nervt ihn, weil der mit ihm spielen will. Bill gibt dem Kleinen ein Papierschiff, das er schwimmen lassen kann. Georgy soll jedoch zuvor in den Keller gehen und dort Paraffin zum Versiegeln des Papierschiffs holen. Beiden ist klar, daß es dort unten gefährlich ist. Georgy überwindet seine Angst und geht in den Keller. Dann sieht man, wie beide das Papierboot bepinseln.

Der kleine Bruder Georgy will von seinem großen Bruder wissen, warum er nicht mitkomme, um das Boot schwimmen zu lassen, da es doch sein Boot wäre. Zum Abschied gibt der Kleine dem Großen auch noch einen Kuß auf die Wange, was dem Großen sichtlich unangenehm ist. Er bittet Georgy jedoch, nicht zu lange wegzubleiben und vorsichtig zu sein. Er fühlt sich offensichtlich nicht wohl, den Kleinen alleine gehen zu lassen.

Dann sieht man, wie Georgy fröhlich im gelben Regenmantel neben dem Papierschiff im Rinnstein entlangläuft. Im Absperrbereich einer Baustelle schwimmt das Schiffchen dann in den Gully. Die Kameraperspektive wechselt; aus dem Gully heraus ist Georgy zu sehen. Eine Stimme spricht Georgy mit „Hallo" und seinem Namen an. Dann blickt die Kamera mit Georgy in den Gully, aus dem jetzt das weiße Clownsgesicht blickt und den kleinen Jungen zu sich lockt. Wieder Perspektivwechsel wie bei einem Gespräch. Der Clown, an den die Kamera immer näher heranrückt, wird nachdrücklicher: „Na komm', du Trotzkopf! Du kriegst auch eine Belohnung." Georgy bringt das übliche Kinderargument, er dürfe sich von Fremden nichts schenken lassen. Der Clown wird vertraulicher und reicht Georgy das Papierschiffchen, lädt ihn zu Süßigkeiten, Karussells und zu fliegenden Luftballons ein. Als Georgy nach dem Schiffchen greift, zerrt ihn der Clown nach unten, wobei er sein Raubtiergebiß aufreißt. Der Junge schreit gellend.

Das Gespräch zwischen dem Clown und dem Jungen ist deutlich als Situation aufgebaut, in der ein fremder Mann ein Kind einlullt, um ihm in irgendeiner Form Gewalt anzutun. Im Gespräch zwischen Stefanie, Judith und Anna kommt dieser Teil der Filmerzählung jedoch nicht zum Tragen. Judith greift die Geschwisterkonstellation auf, indem sie eine Szene mit der Trauer des großen Bruders anspricht. Im Film holt sich Bill nach der Trauerfeier ein Fotoalbum mit Familienszenen. Bei einem Foto sagt er trauernd: „Oh Georgy." Das Foto wird lebendig, Georgy zwinkert mit den Augen. Bill erschrickt, wirft das Album weg, das sich dann jedoch allein aufblättert. Aus Georgys Foto läuft Blut. Die Eltern, die auf die Schreckensrufe Bills herbeieilen, sehen das Blut nicht. Der Vater verbietet Bill, jemals wieder Georgys Zimmer zu betreten.

Judith: „Und der große Bruder, der hat halt so 'n Album, der guckt sich das so an, und dann irgendwie, ähm."

Anna: „Zwinkert er ihm zu."

Judith: „Ja, und dann schmeißt er das weg, und da. Und irgendwie, dann geht's wieder auf seinen, irgendwie ähm, blättert er immer hin und her, bis zum Foto wieder, und dann läuft da Blut raus."

Magische Phantasie

Judith betont mit ihrer Szenenauswahl nicht den Erzählstrang des Kindsmißbrauchs, sondern die Verantwortung des großen für den kleinen Bruder, der sich schuldig am Tod des Bruders fühlt. Der Film zeigt nicht, daß sich der Vater für den Tod des Kleinen verantwortlich fühlt. Ganz im Gegenteil, der Vater verbietet dem Sohn dessen Trauer und Schuldgefühle, indem er ihm verbietet, das Zimmer des toten Kleinen zu betreten. Im Gegensatz beispielsweise zum biblischen Mythos von Kain und Abel, bei dem der Vater nach dem Schicksal des Abel fragt, bleibt Bill allein mit seinen Schuldgefühlen, die mit dem Blut im Fotoalbum sehr konkret werden. Mit der Symbolik des Blutes öffnet der Film in diesem Kontext ein weites Feld magischen Denkens, das auch auf die Allmachtsphantasien hinausläuft. Denn in der Wirklichkeit im Film wie außerhalb des Filmes sind die Schuldgefühle des großen Bruders mit der Machtphantasie verbunden, den Tod des Kleinen mit verursacht zu haben. Von diesem Punkt aus sind eine Reihe von Machtphantasien denkbar, in deren Mittelpunkt immer der Tod, der gewollte oder der zu verhindernde, steht. Judith entfernt sich also mit der Symbolik des Blutes vom Thema sexueller Bedrohung und öffnet sich über Magie dem Thema der Beherrschung und Verantwortung.

Ben Bachmair ist Professor für Erziehungswissenschaft und Medienpädagogik an der Universität Kassel.

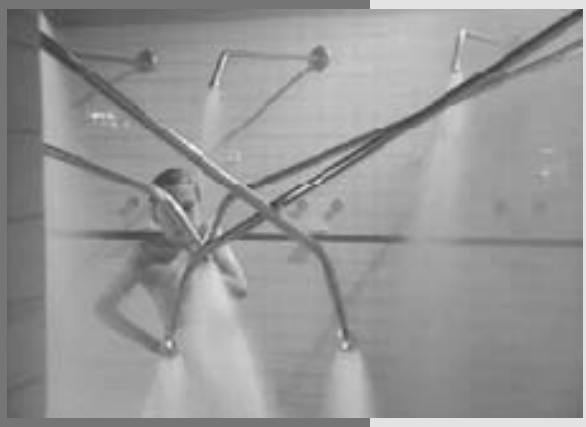

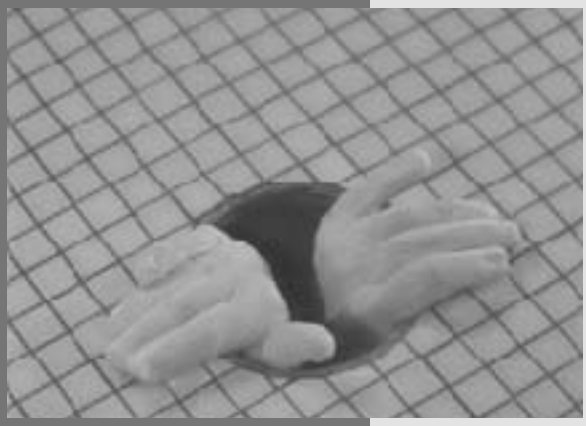

ES ist das absolute Böse: Der kindermordende Clown Pennywise, der immer wieder neue Opfer fordert.

MONST

Der Blick ins Monströse

Bei der Aufarbeitung von Talkshows spielt die Moderation eine entscheidende Rolle

Weder die Themen noch die Umgangsformen, die die Daily Talks etwa an zwölf Stunden pro Tag beherrschen, entsprechen den bürgerlichen Vorstellungen von dem, was im Fernsehen zur Tageszeit ausgestrahlt werden soll oder darf. Es wird befürchtet, daß der Regelverstoß zur Regel, das Abstruse zum Normalfall wird. Aber diese spontan überzeugende Überlegung kann von den bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen nicht bestätigt werden. Auch Stephan Grünewald vom Kölner Rheingold-Institut für qualitative Markt- und Medienanalysen, der im Auftrag von RTL Zuschauer von Talkshows befragte, sieht in dem Blick auf das Ungeheuerliche eher eine Bestätigung der eigenen Lebensumstände.

Was war das Ziel Ihrer Untersuchung, und wie sind Sie vorgegangen?

Wir haben sporadische und regelmäßige Talkshowseher – psychologisch gesehen – auf die Couch gelegt, um herauszubekommen, was sie an dem Format der Talkshows fasziniert und worin die grundsätzlichen Motivationen liegen, die dazu führen, daß sie dieses Format immer wieder einschalten. Darüber hinaus haben wir versucht zu erfahren, welche Funktionen die Talkshows im Lebensalltag der Zuschauer einnehmen.

Ging es Ihnen dabei mehr um die Motive oder um die Wirkungen?

Um beides. Denn die Frage, was die Menschen veranlaßt, immer wieder Talkshows zu sehen, leitet gleich zur Wirkungsfrage über: Die Zuschauer sehen die Talkshows, weil sie bestimmte Wirkungen erleben wollen.

Die Sprach- und Kommunikationskultur in den Talkshows ist aus der Sicht des Bildungsbürgers so ziemlich das Letzte. Es wird kaum diskutiert, aber dafür um so mehr geschimpft und gestritten. Wird diese Form des Umgangs miteinander demnächst auch bei den Zuschauern der Normalfall sein?

RÖS MASSSTÄBE

und wiederhergestellte Maßstäbe

In den Interviews haben wir festgestellt, daß sich die Zuschauer von Talkshows unausgeglichen fühlen, das heißt, sie haben schon den Haushalt fertig, sie kommen bereits von der Arbeit zurück, sie haben ihre Einkäufe erledigt, der Tag ist aber noch nicht abgeschlossen. Sie haben das Gefühl: Es muß noch etwas passieren. Es ist ein gewisser Lebenshunger, oder anders ausgedrückt: Eine Schicksalsgier führt dazu, daß man sich Talkshows ansieht und dort die Dramatik an Abstrusem, an Ungeheuerlichem sucht, was man selbst an diesem Tag nicht erleben kann. Aber man will es auch gar nicht erleben. Die Leute werden geködert mit Themen wie „Ich gehe fremd", von Inzest oder von Nachbarschaftszerwürfnissen, weil das Probleme sind, an denen man zwar partizipieren will, die man aber eben nicht selbst erleben möchte.

Das klingt, als seien die Talkshows eine Art Ersatzhandlung …

Man ersetzt quasi durch die Rezeption, daß man sich selbst in solche schicksalssträchtigen Situationen hineinbegibt. Die meisten Zuschauer leiden darunter, daß es in ihrem Leben ziemlich langweilig und wenig brisant zugeht. Es geht in den meisten Lebenswirklichkeiten nicht so hoch her, wie in den Talkshowformaten. Die meisten Menschen führen einen sehr reglementierten Alltag, viele Menschen sind in eher langweilige Aufgaben eingebunden. Daraus entwickelt sich eine gewisse Schicksalssehnsucht, und die Menschen möchten einmal konsequenzlos an großen oder dramatischen Entwicklungen partizipieren.

Aber könnte diese Form von Ersatzerleben nicht auf einem etwas höheren sprachlichen Niveau und in kultivierteren Umgangsformen stattfinden?

Prinzipiell wäre das möglich. Aber die Leute fasziniert zweierlei: Zum einen werden Themen angeschnitten, die ungeheuerlich sind. Ungeheuerlichkeiten von Beziehungen, familiäre Zerwürfnisse, insgesamt ist der Regelverstoß interessanter als die Regel. Dieses thematische Interesse könnte letzten Endes auch weitergeführt oder vertieft werden. Aber auf der anderen Seite wollen sich die Zuschauer nicht, wie etwa in einer Therapie, intensiv mit den Themen beschäftigen. Sie wollen die Themen eher wie beim Kaffeeklatsch mal kurz aufgreifen, weil sie sonst vielleicht merken, daß ihr eigener Alltag vielleicht auch problematisch ist. Deshalb gehen sie lieber schnell von den Themen weg und befassen sich mit der Art der Auseinandersetzung. Die Zuschauer vollziehen während des Sehens der Talkshow eine Art Ebenenwechsel: Zunächst setzen sie sich mit dem Thema auseinander, sie merken dann, daß sie, wenn sie damit weitermachen, zu nah an ihre eigenen Probleme herankommen. Dann fangen sie an und betrachten die Talkshow letztlich als eine Art Wettkampf oder Boxkampf. Sie achten darauf, wie die Leute zornig werden, wie sie Argumente austauschen bzw. wann sie an die Decke gehen und sich anschreien. Das Thema tritt immer mehr in den Hintergrund, man ergötzt sich an der Art und Weise der dramatischen Auseinandersetzung. Und deshalb haben die Zuschauer nicht nur Lust an ungeheuerlichen Dingen, sondern sie haben auch Spaß daran, wenn da mal die Fetzen fliegen.

Gibt es Unterschiede im Hinblick auf Bildung oder Milieu?

Wir haben eine weite Streuung gehabt, was Altersklassen und Bildung anbelangt. Und wir haben festgestellt, daß es situative Variablen sind, die dazu führen, daß man an bestimmten Tagen eine solche Talkshow ansehen will. Es gibt allerdings auch eine generelle Variable, die dazu führt, daß man Talkshows nicht sehen will: Wenn man selbst mitten im Leben steht, wenn man einen spannenden Job hat, wenn man frisch verliebt ist, dann geschieht im Leben genug, und damit sinkt automatisch das Bedürfnis, sich eine Talkshow anzuschauen. Aber wenn man aus unterschiedlichen Gründen lahmgelegt ist, wenn generell oder kurzfristig im Leben nichts passiert, dann schaut man sich Talkshows an. Wir hatten unter den Befragten einige Manager mit sehr spannenden Berufen, die sich die Talkshows nur dann anschauten, wenn sie krank waren und nicht wußten, wie sie die Zeit totschlagen konnten. In solchen Fällen läuft die eigene seelische Dramatik ein wenig niedertourig, und man braucht Anreize von außen, zum Beispiel durch die Talkshows. Wenn im eigenen Leben wenig passiert, sucht man nach extern vermittelten Gefühlen, nach Aufregung. Aber am Ende, und das ist ein entscheidendes Kriterium, ist man froh, daß das eigene Leben monoton verläuft, daß es einem nicht so geht wie den Menschen in der Talkshow, daß man Gott sei Dank anders ist. Man blickt also in den Orkus seelischer Dramatik, man erschaudert, aber man schreckt dann zurück und sagt: Gott sei Dank geht es mir relativ gut, mein Leben ist zwar nicht sonderlich aufregend, dafür habe ich aber mehr Sicherheit, und ich habe die Gewähr, daß ich nicht so angefaucht werde, wie die Gäste in den Talksendungen. Ich kann auch sicher sein, daß mein Partner nicht so etwas Schreckliches mit mir macht, wie wir es in den Sendungen vorgeführt bekommen. Das Lebensmotto, das die Leute aus diesen Sendungen herausziehen, ist letztlich das alte Sprichwort: Schuster, bleib' bei deinen Leisten.

Aber vermittelt sich dem Betrachter nicht der Eindruck, daß man Menschen wahllos zur Belustigung und Unterhaltung des Zuschauers vorführen kann? Ist die Reaktion des Zuschauers nicht oft die, daß Studiogäste ausgelacht werden, daß man Schadenfreude empfindet?

Talkshows haben sicherlich viel mit Schadenfreude, aber auch mit Voyeurismus zu tun. Allerdings führt diese Schadenfreude nicht dazu, daß sich die Zuschauer nun aufgefordert fühlen, ihre Lebenshaltung zu ändern. Und das ist ja die Kritik, die den Talkshows im Hinblick auf die Wirkung oft vorgeworfen wird. Das Ganze ist in etwa vergleichbar mit einem Zoobesuch, der hat auch eine belustigende und erregende Qualität. Sie schauen den Affen zu, wie sie sich besteigen, wie sie sich lausen, aber das führt nicht dazu, daß die Menschen am Ende des Zoobesuchs selbst anfangen, sich in der Öffentlichkeit ungeniert zu verhalten oder sich selbst zu lausen.

Aber wenn man in Talkshows Menschen – folgt man Ihrem Vergleich – auf die Rolle von Tieren im Zoo degradiert, wirkt das nicht entwürdigend? Wenn ich sie durch die Inszenierung der Talkshows dazu bringe, sich so zu präsentieren, daß sie vom Publikum ausgelacht oder ungläubig bestaunt werden, vermittle ich dann dem Zuschauer nicht auch das Bild, daß man auf die Würde eines anderen Menschen keine Rücksicht zu nehmen braucht?

Es ist nun leider etwas sehr Menschliches, daß wir uns gerne über andere amüsieren und belustigen. Wir haben Spaß an den Pannen und an den Leiden anderer Menschen. Die Talkshow hat im Grunde den rituellen Kaffeeklatsch zur Nachmittagsstunde abgelöst. Dort wurde immer schon geklatscht und getratscht, was an Ungeheuerlichem passiert ist, wovon man sich dann gleichzeitig aber naserümpfend distanziert. Was man in den Talkshows sieht, wird als Bestätigung dafür genommen, daß man mit seinem Leben letztlich auf der sicheren, ruhigeren Seite steht.

Bei Erwachsenen mag das ja zutreffen. Aber vermitteln solche Talksendungen, die das Leben auf Streit und Regelverletzungen reduzieren, für Jugendliche nicht falsche Normalitätskonzepte?

Das wurde bei unserer Untersuchung nicht bestätigt. Die Jugendlichen bekommen zwar mit, was es so alles gibt im Leben, aber gleichzeitig moderieren sie während der Sendung die ganze Zeit mit. Sie grenzen sich von dem Gezeigten ab. Sie haben, ähnlich wie bei einem Krimi, das Gefühl, daß dies ein nicht repräsentativer Ausschnitt der Wirklichkeit ist, der zwar einen hohen Unterhaltungswert hat, der aber nicht vorbildlich ist für die normale Lebensführung. Für die Zuschauer spielt dabei der Moderator eine ganz wesentliche Rolle. Er ist nicht nur Repräsentant des Senders, sondern er ist Repräsentant unserer Kultur. Er hat von daher eine sehr wesentliche Orientierungsfunktion. Die Zuschauer achten darauf, wie der Moderator mit den Ungeheuerlichkeiten umgeht, wie er sich selbst dazu positioniert. Es wird geschaut, ob er die gleichen Positionen in der Auseinandersetzung vertritt. In dem Augenblick, in dem der Moderator praktisch in den gleichen Stil abgleitet, den man bei einigen Gästen findet, wenn er die Dramatik schürt, statt sich beschwichtigend zu verhalten, wenn er nicht zu erkennen gibt, daß er den Konflikt lieber anders austragen würde, daß er eine andere Einstellung dazu hat, dann sehe ich die von Ihnen angedeutete Gefahr. Wir sind bestrebt, uns ein Leben zu bauen, in dem es nicht so abgründig zugeht. Deshalb erwarten auch die Zuschauer, daß der Moderator am Ende der Sendung die richtigen Maßstäbe wiederherstellt, daß er noch einmal zeigt, was normal ist und was nicht, daß er Tips und Hilfestellungen anbietet.

Oft wissen die Gäste nicht, zu welchem Konflikt sie eingeladen werden und wer ihr Gegenüber ist. Dabei geht es häufig um sehr intime Probleme, wodurch in den Sendungen oft starke Emotionen entstehen. Mir fällt eine Sendung ein, in der eine Frau ihren Lebenspartner zehn Minuten lang als gewalttätigen Alkoholiker darstellt. Sie wird in ihrer Einschätzung durch ihre Mutter bestätigt, und die Moderation fragt diese, wie sie den Konflikt am liebsten lösen würde. Sie antwortet unter dem Applaus des Publikums: „Wenn ich eine Pistole hätte, würde ich ihn erschießen!" Glauben Sie, daß bei soviel Emotionen dann noch durch die verbale Positionierung des Moderators Maßstäbe zurechtzurücken sind?

Die Moderatoren sind hier schon sehr stark gefordert. Wenn der Zuschauer merkt, daß er sich von der emotionalen Dynamik hat mitreißen lassen und er zu stark Partei ergreift und dafür seine eigenen Wertmaßstäbe über Bord wirft, dann hat der Zuschauer in der Regel nach der Sendung selbst ein Problem. Das heißt, für den Genuß der Sendung ist es wichtig, daß man immer eine bestimmte Distanz zu dem Geschehen wahrt. Man baut deshalb auf den Moderator, der für einen selbst Garant dafür ist, zu verhindern, daß ich mich zum Beispiel von Rachegefühlen hinreißen lasse. Wenn die Zuschauer merken, daß sie selbst ihre moralische Balance verlieren, dann würde das über kurz oder lang dazu führen, daß sie solche Sendungen meiden. Wenn der Zuschauer merkt, daß er in geifernde, reißerische, rücksichtslose Emotionen gerät, die ihm selbst nicht geheuer sind, die nicht zu seinem Selbstbild passen, dann würde er das als störend empfinden. Der Zuschauer will sich von einer distanzierten Warte aus das abstruse Treiben anschauen. Er will nicht selbst, um die Analogie zum Zoo noch einmal zu benutzen, zum Affen werden.

Merkt denn jeder Zuschauer, daß die Studiogäste, um Ihre Worte zu gebrauchen, zum „Affen" werden? Menschen, die vom Sprachniveau und dem sozialen Kontext her den Studiogästen etwa entsprechen, könnten eher in ihrem Selbstbild bestätigt werden. Nur die Zuschauer, die von einer distanzierten sozialethischen Warte das Geschehen betrachten, merken, daß da Menschen wie im Zoo vorgeführt werden.

Interessanterweise sagen das alle Zuschauer. Es ist ein Unterschied, ob man selbst in einer Konfliktsituation ähnlich agiert, wie das in der Talkshow gezeigt wird, aber das bekommt man in einer solchen Situation nicht mit, man ist mehr oder weniger in dieser Situation gefangen. Wenn man diesen Kommunikationsstil dann im Fernsehen sieht, wirkt das wie ein Spiegel, und man denkt sich: Vielleicht reagiere ich ja auch so, wenn ich eifersüchtig bin oder wenn ich mich über die Nachbarn ärgere. Und man fragt sich, ob man dann auch sein Gesicht verliert. Man bekommt praktisch die häßlichen Seiten und die häßlichen Gesichter des eigenen Verhaltens im Fernsehen vorgeführt. Und das führt dazu, daß sich praktisch alle Zuschauer ab einem gewissen Zeitpunkt von dem Geschehen in der Talkshow distanzieren.

Kinder und Jugendliche im Alter zwischen zehn und vierzehn Jahren stecken gerade in der Phase, in der sie ihr eigenes Wertesystem allmählich entwickeln. Können Talkshows zumindest gegenüber Jugendlichen ein Normalitätskonzept bieten, da sie aufgrund ihrer mangelnden Erfahrungen die Inhalte eben noch nicht als abstrus einordnen können?

Die Jugendlichen werden da sehr oft unterschätzt. Jugendliche gehen mit vorgeführten Wertvorstellungen sehr viel kritischer um, gerade deshalb, weil sie in einer Phase sind, in der ihre Umgangsformen ausgebildet werden. Es ist ein zeitloses Phänomen, daß Jugendliche gegen Erwachsenenformen mehr oder weniger rebellieren. Jugendliche, die also sehen, wie komisch Erwachsene miteinander umgehen, wie abstrus und wie heftig ihre Geschichten sind, kommen letztlich zu dem Schluß, daß sie anders werden wollen. Deshalb distanzieren sie sich von dem Geschehen mindestens

genau so stark wie die Erwachsenen selbst. Ein Problem sehe ich eher darin, wenn Kinder solche Sendungen schauen würden. Denn sie verfügen noch nicht über diese kritische Brechung, die für Jugendliche typisch ist. Bei ihnen könnte es passieren, daß sie durch die Vehemenz der Konflikte verstört werden. Aus eigenen familiären Beobachtungen bezweifle ich aber, daß Kinder an diesen Formaten Gefallen finden. Allerdings haben wir das nicht untersucht.

Sie glauben also nicht, daß sich die Kommunikationskultur, die in den Talkshows vorgeführt wird, auf den Zuschauer überträgt, sondern Sie sehen in den Talkshows eher eine Hilfe, das eigene normative Konzept noch einmal zu überprüfen?

Hilfe ist wahrscheinlich zuviel gesagt. Talkshows sind eher eine unterhaltsame Form der Erkenntnis, was es alles in der Welt gibt. Es ist allerdings keine Erkenntnis in der Form, daß echte Lebenshilfe angeboten wird. Man lernt nicht daraus, die Wirklichkeit besser zu begreifen oder sich in der Wirklichkeit besser zu orientieren. Man wird letztlich in seinem Status quo bestätigt, indem man sieht, daß es etwas anderes gibt, das aber weniger als nachahmenswert empfunden wird, sondern von dem man sich eher abgrenzen will.

Menschen werden in Talkshows vorgeführt wie in einem Zoo. Ist das ethisch vertretbar?

Die Menschen, die als Studiogäste in Talkshows auftreten, bekommen in der Regel eine gute Nachbetreuung. Das gehört zum Verantwortungsbereich des Senders. Es gehört zum Menschen dazu, daß er sich die Welt so anschauen will, wie sie ist. Wir sitzen auch im Café und schauen uns an, wie andere Menschen turteln, wie sie sich streiten. Wir fahren in den Urlaub und schauen uns an, wie sich andere Urlauber den Rücken verbrennen, wie schwabbelig und komisch sie aussehen, und wir empfinden im Zweifelsfall eine gewisse Schadenfreude dabei. Das gehört zu unserer täglichen Seelennahrung. Wir könnten mit dem Leben gar nicht klarkommen, wenn wir nicht mit einer gewissen pikanten Abscheu auf die Welt schauen würden.

Aber hat das nicht auch Grenzen? In einer Sendung traten beispielsweise Vater und Sohn auf, beide hatten mit derselben Frau geschlafen und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß diese im Bett nicht besonders gut sei. Diese Frau wurde eingeladen, und war überhaupt nicht in der Lage, dem etwas entgegenzusetzen.

Als Redaktion hat man eine Verantwortung, und hier handelt es sich nicht um eine Verantwortung gegenüber dem Zuschauer, sondern gegenüber den Studiogästen. Die Redaktion muß wissen, was verantwortbar ist. Und die Grenze ist dann überschritten, wenn eine junge Frau die Situation in der Sendung nicht bewältigen kann oder wenn nach der Sendung ihr Ruf, ihr Standing, ihr Leben ruiniert ist.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.

Talkshows in der öffentlichen Meinung

Ergebnisse einer forsa-Umfrage

Die Themen und die Streitkultur in Talkshows beschäftigen die veröffentlichte Meinung, die Pädagogen und die Politik. Wir wollten wissen: Welche Meinung haben die Fernsehzuschauer? Zum einen ging es um die Frage, ob die Forderungen nach Veränderungen oder gar gesetzlichen Beschränkungen dieses Formates in der Gesellschaft mehrheitsfähig sind, zum anderen stand im Zentrum des Interesses, ob die Talkshows mehr als Unterhaltung und Show oder als Lebenshilfe und Modell für die Konfliktbewältigung des Alltags gesehen werden.

RTL finanzierte eine von forsa durchgeführte repräsentative Umfrage, von der wir einige Ergebnisse hier vorstellen. Die vollständige Befragung ist auf Anfrage bei der FSF zu beziehen.

Anmerkungen zu folgenden Grafiken:

*Nur Tendenzangaben aufgrund geringer Fallzahlen

Angaben in Prozent

Basis: Personen ab 14 Jahre, die mind. gelegentlich am Mittag oder Nachmittag Talkshows sehen und in deren Haushalt Kinder unter 16 Jahren leben.

Erhebungszeitraum: April 1999

Aussagen zu Nachmittags-Talkshows

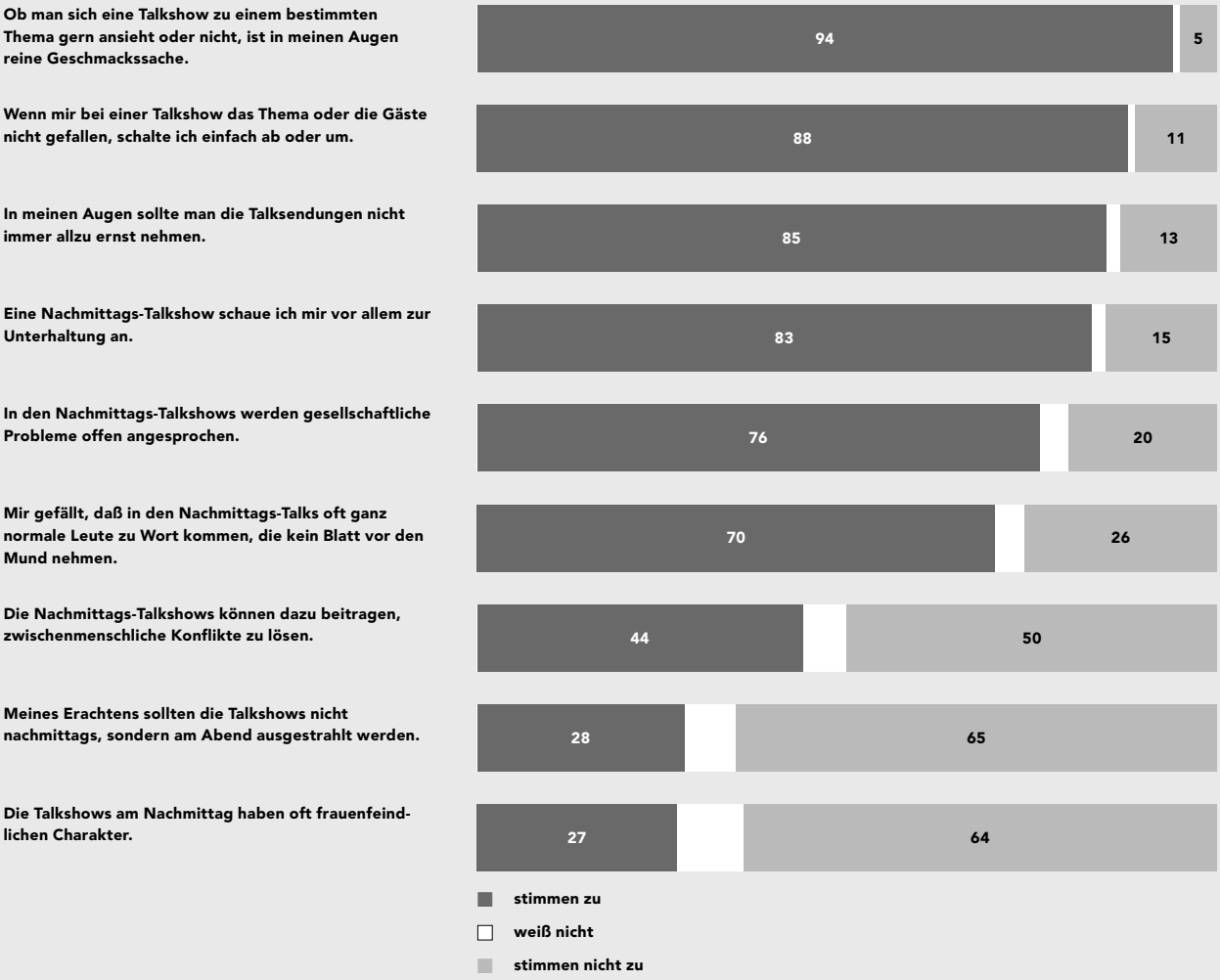

Umgang mit ausfallend werdenden Gästen

Es meinen, daß bei Gästen, die in Nachmittags-Talkshows ausfallend werden,

- der Moderator sie in ihre Grenzen weisen sollte
- weiß nicht
- die Behörden tätig werden sollten

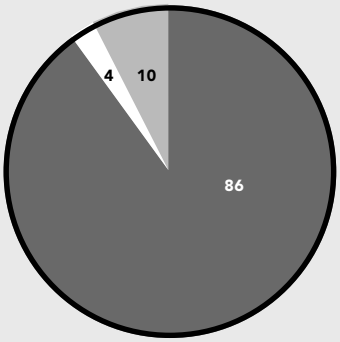

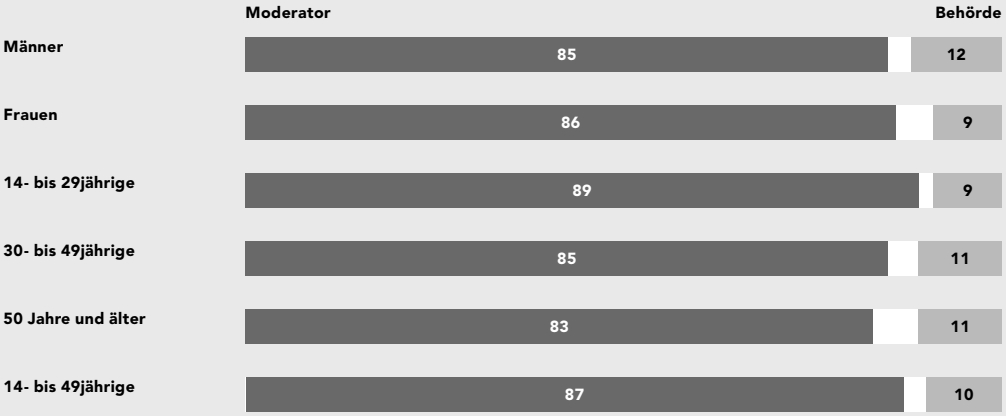

Beurteilung des Umgangs von Moderatoren mit ausfallend werdenden Gästen

Es meinen, daß die Moderatoren bei Gästen, die in Nachmittags-Talkshows ausfallend werden, ihren Pflichten gegenüber Publikum und Zuschauern ...

- genügend nachkommen
- weiß nicht
- nicht genügend nachkommen

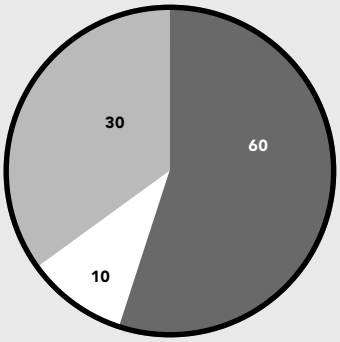

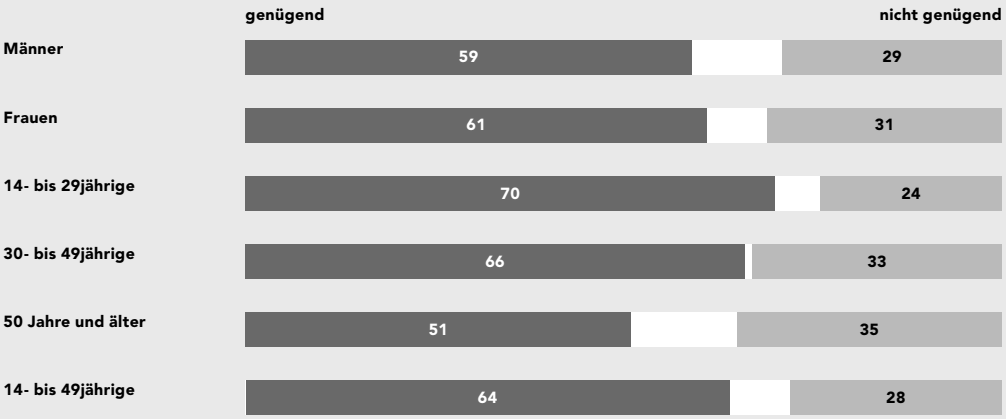

Veränderung des Niveaus von Nachmittags-Talkshows in letzter Zeit?

Es meinen, daß das Niveau von Nachmittags-Talkshows in letzter Zeit ...

- zugenommen hat
- gleichgeblieben ist
- weiß nicht
- abgenommen hat

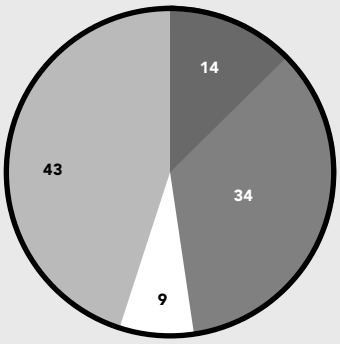

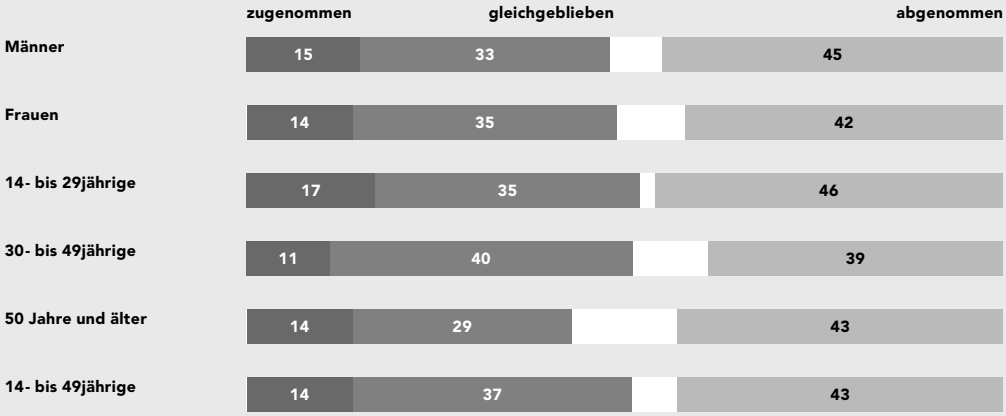

Auflagen für Talkshows durch den Gesetzgeber/die Medienbehörden?

Es halten für angemessen, daß der Gesetzgeber/die Medienbehörden den Fernsehsendern bei den Talkshows zusätzliche Auflagen (z. B. hinsichtlich Themen, Gästen und Sendezeiten) erteilen

- ja
- weiß nicht
- nein

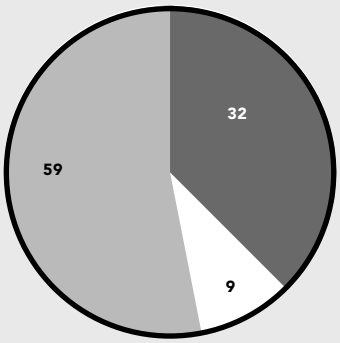

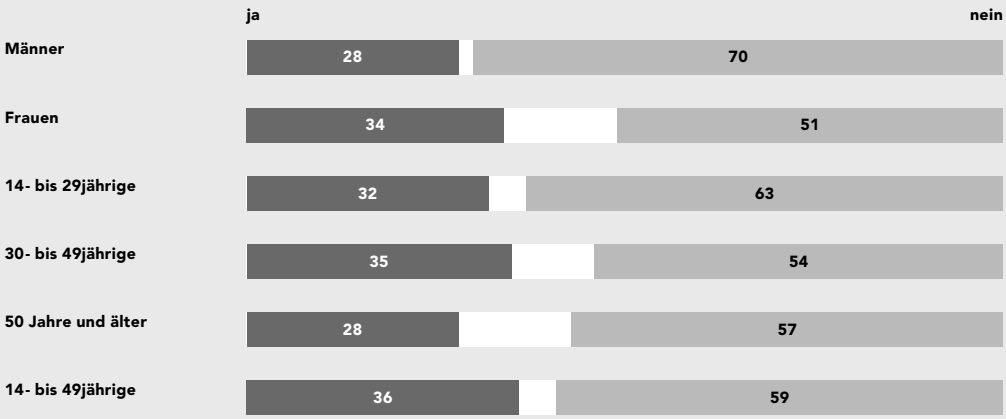

Interesse von Kindern an Nachmittags-Talkshows

(Basis: Befragte mit Kindern unter 16 Jahren im Haushalt)

Die Kinder im Haushalt interessieren sich für Nachmittags-Talkshows:

- ja
- manchmal/kommt drauf an
- weiß nicht
- nein

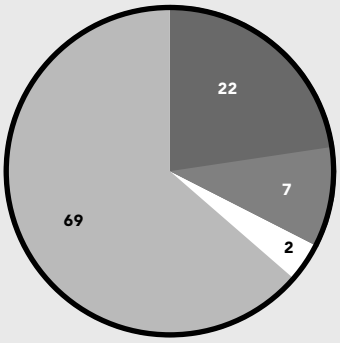

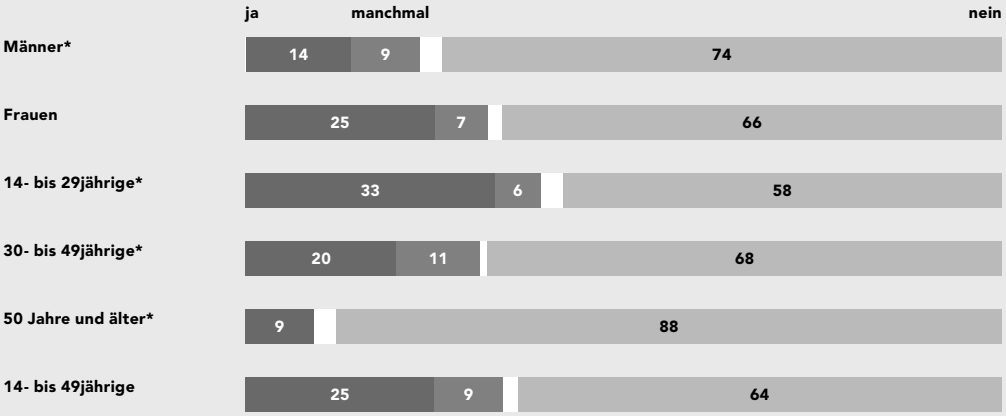

Gefährden Nachmittags-Talkshows Werte- und Orientierungsfragen der Gesellschaft?

Es meinen, daß durch die Nachmittags-Talkshows Werte- und Orientierungsfragen unserer Gesellschaft in Gefahr geraten:

- geraten in Gefahr
- weiß nicht
- Befürchtung halte ich für übertrieben

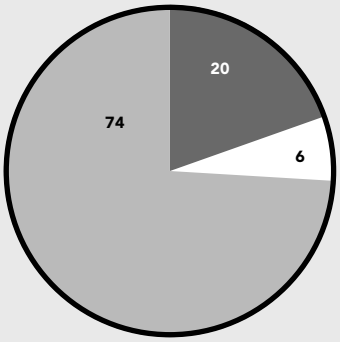

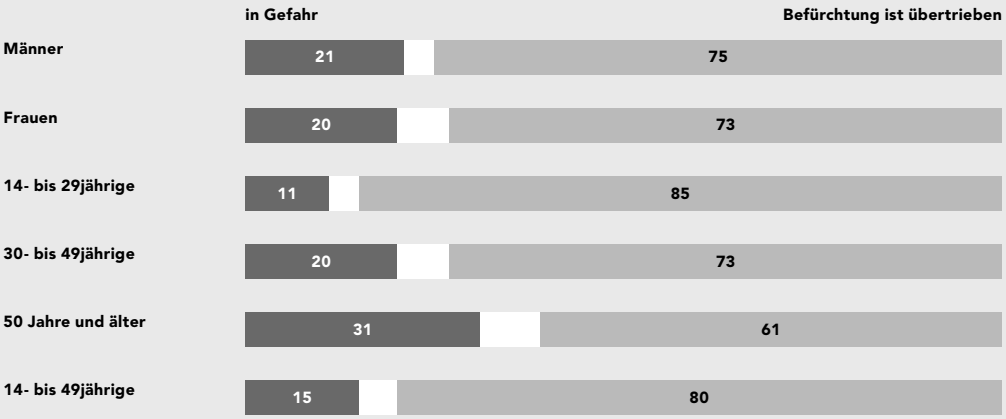

Aussagen zu Nachmittags-Talkshows nach Alter

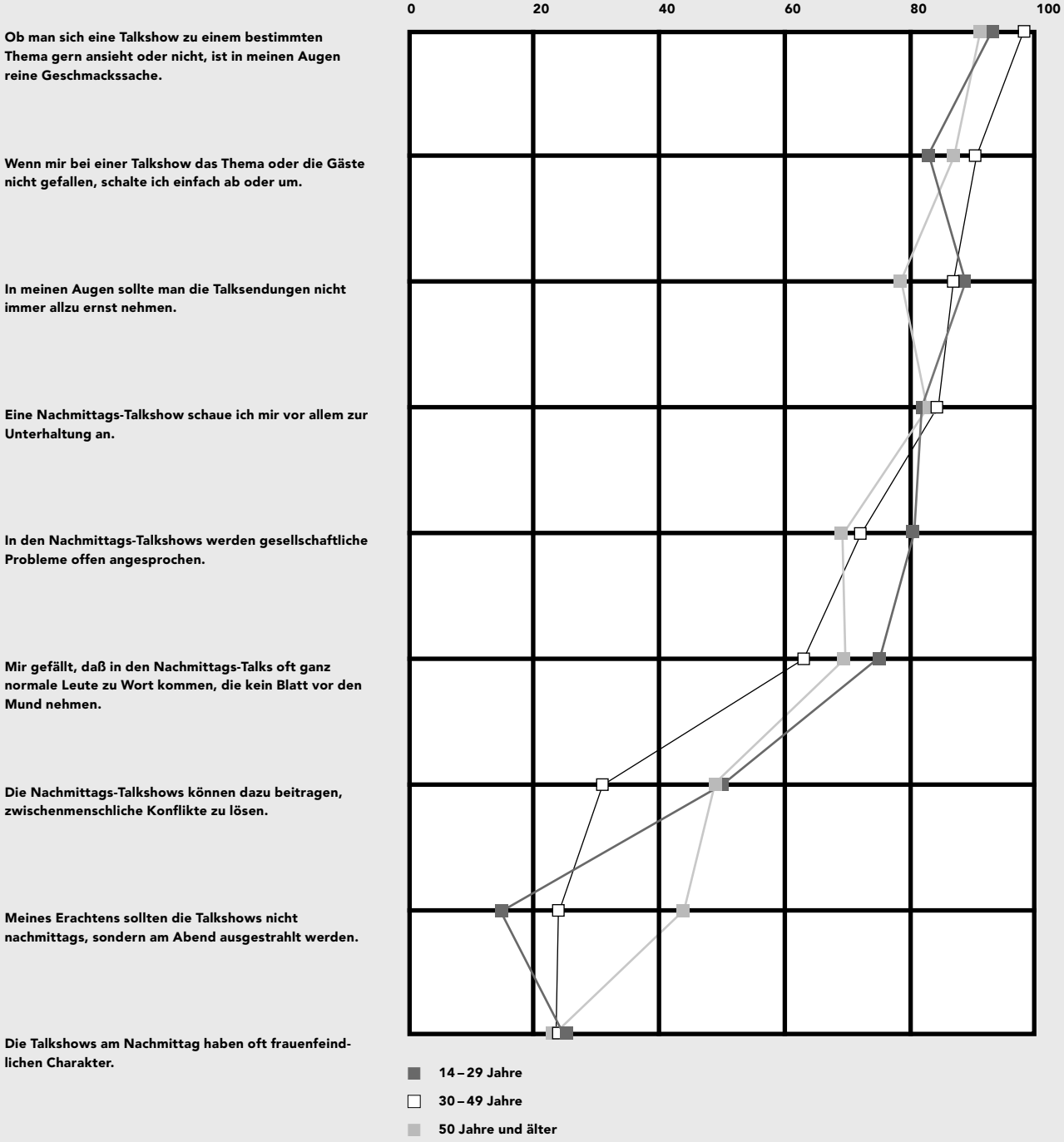

HEFTIGER Streit + Überraschungs GÄSTE

Nach einer Häufung von Problemfällen geht es in Talkshows wieder ruhiger zu

Joachim von Gottberg

Ende letzten Jahres sah es fast so aus, als hätten die freiwilligen Verhaltensgrundsätze gewirkt. Die Talkshow-Beobachtung durch die FSF schien reine Formsache. Aber dann nahm die Anzahl der Problemfälle wieder zu. Während von September bis Februar von der internen Programmkontrolle insgesamt 38 Sendungen als mögliche Verstöße herausgesucht wurden, waren es allein im März 23. Inzwischen sieht es allerdings nach Entspannung aus: Im April waren vier, im Mai sechs Sendungen aufgefallen. Die FSF drängt auf Besserung. Sie setzt dabei auf Kooperation mit den Redaktionen sowie einen Ausschuß, der über Verstöße entscheidet.

Am 29. Mai 1999 hatte die FSF die verantwortlichen Redakteure der Talkshows aller betroffenen privaten Sender nach Berlin eingeladen. Ziel des Gesprächs war, die Ergebnisse der Programmbeobachtung zu diskutieren, die die FSF im Auftrag des VPRT zur Einhaltung der freiwilligen Verhaltensgrundsätze durchführt.

Erster Bericht der FSF

Von September '98 bis Februar '99 wurden insgesamt 1.200 Sendungen aufgezeichnet und nach den Kriterien des VPRT bewertet. Dabei ging es zunächst weniger darum, konkrete Verstöße festzustellen und zu sanktionieren, sondern um die Wirksamkeit, Verständlichkeit und Eindeutigkeit der Kriterien sowie um die Bereitschaft der Redaktionen und Moderatoren, diese bei der Konzeption und Durchführung der Sendungen zu berücksichtigen.

Bereits Mitte März hatte die FSF ihre Beobachtungen in einem Brief an die Geschäftsführer von RTL, SAT.1 und ProSieben zusammengefaßt. Zwar wurde darin deutlich, daß einige Kritikpunkte, die in der Vergangenheit gegenüber Talkshows immer wieder vorgebracht worden waren, zu einer deutlichen Veränderung der Formate geführt hatten: So war die Anzahl der Sendungen, die explizit Sexualität thematisieren, zurückgegangen. Noch deutlicher abgenommen hatte die Behandlung von Themen über sexuelle Neigungen, die jenseits des gesellschaftlichen Normalfalls und Wertekonsenses stehen. Allerdings war der Rückgang in der Anfangsphase der Untersuchung deutlicher, sexuelle Themen wurden zum Ende des Untersuchungszeitraums wieder häufiger entdeckt.

Direkt nach der Verabschiedung der freiwilligen Verhaltensgrundsätze hatte sich die Qualität der Moderation zunächst merklich verbessert. Benutzten die Gäste beispielsweise Vulgärsprache, so wurden sie von der Moderation darauf hingewiesen, daß sie sich im Fernsehen befänden und ihre Ausdrucksweise entsprechend anpassen müßten. Auch

wurden Konflikte nicht mehr, wie vorher üblich, zusätzlich geschürt, sondern es war das Bemühen erkennbar, zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln. Bei Meinungen oder Verhaltensweisen, die jenseits des gesellschaftlichen Wertekonsenses lagen, wurde seitens der Moderation stärker Position zugunsten des gesellschaftlich Vertretbaren bezogen. Darüber hinaus waren Vulgärausdrücke teilweise überpiept, allerdings nicht immer konsequent.

Auch die Forderung der Verhaltensgrundsätze, die Gäste so zu mischen, daß die Aussagen jenseits des gesellschaftlichen Wertekonsenses ausreichend relativiert werden, wurde mehr beachtet. Zudem nahm das Studiopublikum die Position des gesellschaftlichen Wertekonsenses stärker ein.

Kritikpunkte

Dieser positiven Entwicklung standen aber eine Reihe neuer Problemfälle gegenüber, die nach Auffassung der FSF nicht mit den Verhaltensgrundsätzen vereinbar sind. Das Hauptproblem liegt in der Auswahl der Talkgäste und des Studiopublikums. Sie stammen weitgehend aus sozial schwachen Schichten, in einigen Sendungen findet man fast nur noch Sozialhilfeempfänger oder Arbeitslose, darunter einen überproportional hohen Ausländeranteil. Die verbale Artikulationsfähigkeit ist oft nur sehr gering entwickelt, eine vertretbare Streitkultur ist nicht vorhanden. Auch fehlt jede Form von Selbstreflexion, die Personen sind meist nicht in der Lage, andere Positionen inhaltlich zu verstehen und auf sie einzugehen.

Die Gespräche basieren häufig auf Konfrontation und Streit. Manche Gäste haben offensichtlich Alkoholprobleme, z. T. sind sie in der Sendung selbst erkennbar alkoholisiert.

Es ist eine zunehmende Tendenz bei den Daily-Talks festzustellen, Beziehungskonflikte live im Fernsehen auszutragen. Immer öfter wissen die Gäste nicht, um welches Thema es in der Sendung geht. In der Anfangsphase der Beobachtung wurden Gäste bewußt zu einem falschen Thema eingeladen, später wurde ihnen immerhin gesagt, es handle sich um „ein Überraschungsthema". Wenn die Gäste nach Bekanntwerden des tatsächlichen Themas die Sendung verlassen wollten, wurde das manchmal akzeptiert, in einigen Fällen überredete man sie aber vor laufender Kamera, sich dem Streitgespräch zu stellen.

Die Gäste trafen unvorbereitet in der Sendung mit Menschen zusammen, die mit ihnen einen Konflikt vor dem Fernsehpublikum austragen wollten. Dabei gewann der Streit innerhalb der Sendung oft eine Dynamik, die vom Moderator nicht mehr kontrolliert werden konnte. So erfuhr ein Mann in einer Sendung, daß seine Frau seit einem Jahr ein Verhältnis mit einem gemeinsamen Bekannten hat. Ein 17jähriges Mädchen will sich in einer Sendung mit ihrem Freund aussprechen und erfährt, daß er schon längst eine andere Freundin hat. Die daraus entstehenden emotionalen Konflikte, die in starkem Maße intime und sehr persönliche Probleme berühren, erlebte das Publikum live mit. Hinzu kommt, daß die beteiligten Personen z. T. nicht in der Lage waren, verbal mit diesem Problem angemessen umzugehen bzw. die individuellen Folgen der Präsentation innerhalb der Sendung im Hinblick auf das soziale Umfeld, in das sie nach der Sendung zurückkehren, einzuschätzen. In einer Talkshow waren Vater und Sohn eingeladen, letzterer hatte mit der Freundin des Vaters geschlafen. Beide waren sich darin einig, daß die Frau „im Bett nichts taugt". Diese Frau kam dann später als Gast in die Sendung und war unfähig, sich gegenüber diesen Vorwürfen angemessen zur Wehr zu setzen.

Zwar ist es einerseits begrüßenswert, daß Menschen mit Verhaltensweisen, die jenseits des gesellschaftlichen Wertekonsenses liegen, mit anderen Gästen oder entgegengesetzten Publikumsmeinungen konfrontiert werden, die die Positionen des gesellschaftlichen Normalfalls einnehmen; dies geschah aber in der Regel weniger durch nachvollziehbare inhaltliche Argumentation, sondern durch verbale Attacken, Beschimpfungen oder Beleidigungen, die oft entwürdigend wirkten. Äußerungen, die sich nicht mit Meinungen oder Verhaltensweisen auseinandersetzten, sondern sich direkt gegen das Aussehen, das Alter oder die von einer Person ausgehenden Sympathien bzw. Antipathien richteten, nahmen eindeutig zu.

Insgesamt waren die verwendeten Vulgärausdrücke weniger das Problem als die zunehmenden Beleidigungen der Gäste untereinander sowie durch das Studiopublikum. Die Moderatoren versäumten es in der Regel, solche Beleidigungen zu relativieren oder in extremen Fällen beispielsweise mit einem Verweis aus dem Studio zu reagieren.

In den Diskussionen wurde oft nicht ganz klar, worum es bei dem Konflikt tatsächlich ging und ob Vorwürfe gerechtfertigt waren. Die Moderation könnte Konflikten angemessener begegnen, wenn die Redaktion die Themen vorher besser recherchieren würde. Oft wurden Gäste mit harten Vorwürfen konfrontiert, die sie bestritten, ohne aber das Studiopublikum oder die Fernsehzuschauer überzeugen zu können. So etwas ist nur zu rechtfertigen, wenn sich die Redaktion aufgrund seriöser Recherche von der Richtigkeit des Vorwurfs überzeugt hat.

Kooperative Diskussion mit den Redaktionen

Anhand von Beispielen aus den entsprechenden Sendungen wurde mit den Redakteuren über die hier zusammengefaßten Kritikpunkte diskutiert. Dabei scheint es gelungen zu sein, gemeinsam einen Konsens über die Grenzen dessen, was nach den Verhaltensgrundsätzen möglich ist und was nicht, zu erreichen. Nur in wenigen Fällen wiesen die Redakteure die FSF-Kritik zurück, ansonsten zeigten sie grundsätzlich Verständnis.

Positiv war vor allem, daß die Redaktionen zum ersten Mal die Möglichkeit hatten, gemeinsam über die Grenzziehungen zu beraten. Die Umsetzung der Verhaltensgrundsätze hatte offenbar darunter gelitten, daß aufgrund des Konkurrenzverhältnisses jeder die Kriterien nur so lange einhielt, wie dies in der jeweiligen Konkurrenzsendung auch geschah. Scherte eine Talkshow aus und erreichte damit eine positive Quote, zogen die anderen nach. Es herrschte Übereinstimmung darüber, daß gemeinsame Gespräche nötig seien, um für alle Talkshows verbindliche Kriterien zu definieren. Es wurde vereinbart, sich zweimal im Jahr mit der FSF zu treffen und die Umsetzung der Kriterien vor dem Hintergrund der Programmbeobachtung zu diskutieren.

Die Vertreter der FSF und die Jugendschutzbeauftragten machten in dem Gespräch klar, daß es derzeit weniger um konkrete Beanstandungen gehe, sondern vielmehr darum, auf die Verbesserung der Sendungen und die Einhaltung der Verhaltensgrundsätze zu drängen. Allerdings wird die FSF ihre Aufgabe in Zukunft nicht darauf beschränken, Verstöße zu kritisieren, wenn sich an den einzelnen Sendungen nichts ändern sollte.

Besonderer Ausschuß soll über Verstöße entscheiden

Als Problem hat sich herausgestellt, daß in den Verhaltensgrundsätzen nicht festgelegt wird, wer über Verstöße entscheidet und welche Folgen dies hat. Die FSF-Ausschüsse können dies allein schon deshalb nicht, weil die Verhaltensgrundsätze formal nicht Bestandteil der FSF-Prüfgrundsätze sind.

Außerdem geht es in den Verhaltensgrundsätzen nur zum Teil um Jugendschutz. Zum Beispiel haben alle Bestimmungen, die den Umgang mit den Studiogästen betreffen, nicht direkt mit der Wirkung auf den jugendlichen Zuschauer zu tun. Sie sind höchstens dann jugendschutzrelevant, wenn der Eindruck vermittelt wird, Menschen könne man beliebig beschimpfen und in ihrer Würde verletzen, um die Zuschauer zu unterhalten. Nur dann ist die Behandlung der Studiogäste auch für die Wirkung von Bedeutung.

Auf Vorschlag der FSF wird derzeit darüber diskutiert, einen eigenen Ausschuß für die Prüfung nach den Kriterien der Verhaltensgrundsätze einzurichten. Da es sich hier nicht um die Einhaltung gesetzlich festgelegter Kriterien, sondern um brancheninterne ethische Grundsätze handelt (vergleichbar mit denen des Deutschen Presserats), kann dieser Ausschuß zur Hälfte mit Sendervertretern besetzt sein. Der Ausschuß kann dann entscheiden, ob die von der FSF-Programmbeobachtung als problematisch herausgesuchten Sendungen gegen die Grundsätze verstoßen. Ebenfalls wird darüber nachgedacht, ob auch die Landesmedienanstalten das Recht erhalten, bei mutmaßlichen Verstößen gegen die Verhaltensgrundsätze eine Prüfung zu beantragen.

Es ist zu hoffen, daß sich bald eine anerkannte und von den Redaktionen akzeptierte Spruchpraxis entwickelt. Allerdings können weder die Landesmedienanstalten noch die FSF die Sender zwingen, die Verhaltensgrundsätze zu beachten und einzuhalten, solange nicht gegen die gesetzlichen Jugendschutzvorschriften verstoßen wird. Dies ist aber nur sehr selten der Fall, was sowohl die Programmbeobachtung der FSF als auch die geringe Zahl der bisher von den Landesmedienanstalten beanstandeten Talkshows zeigt.

Deshalb ist eine Lösung des Problems nur mit und nicht gegen die Sender möglich. Das FSF-Gespräch mit den Redaktionen war der erste wichtige Schritt hin zu einer produktiven Kooperation. Neben der Fortführung dieses Gesprächs wird der derzeit diskutierte Ausschuß ein weiterer Schritt sein, um den bisher noch sehr sanften Druck notfalls zu verstärken.

Joachim von Gottberg ist Geschäftsführer der FSF.

JUGENDLICHE UND JUGENDSCHUTZ

Jugend *Jugend*

Einige Anmerkungen wider einen statischen „Jugend"-Begriff

Teil 1

Joachim H. Knoll

Gliederung

1. **Statische Altersgrenzen und Jugendschutz – eine These und einige Befunde**
2. **Lebensalter und Rechtsposition**
3. **An der Grenze vom Jugend- zum Erwachsenenalter**
4. **An der Grenze vom Kindes- zum Jugendalter (Teil 2, *tv diskurs 10*)**
5. **Jugendalter oder wie erwachsen sind die älteren Jugendlichen (16 – 18jährige)? (Teil 2, *tv diskurs 10*)**
6. **Konsequenz und Summe – ein Schlußsatz (Teil 2, *tv diskurs 10*)**

Idole im Wandel:
Peter Kraus 1958.

liche und schutz

1. Statische Altersgrenzen und Jugendschutz – eine These und einige Befunde

Die nachfolgenden Überlegungen gehen von der These aus, daß der statische „Jugend"-Begriff, wie er im Jugend(medien)recht – auch in zahlreichen jugendkundlichen Arbeiten älteren Zuschnitts – verwandt wird, sich heute kaum mehr auf wissenschaftliche Kenntnis und die ansichtigen Realbefunde jugendlicher Gesellung und Gesittung berufen kann. Es geht bei dem zu einem Gespräch ermunternden Plädoyer nicht darum, eine neue Diskussion um die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters anzuzetteln, sondern darum, der jugendlichen Kompetenz und dem geänderten kulturellen Selbstbewußtsein und Selbstverständnis Jugendlicher durch einen Rechtsrahmen – etwa im Hinblick auf den Jugendschutz – zu entsprechen, der Jugendschutz nicht mehr einfach an das Volljährigkeitsalter bindet. Wie auch in anderen Rechtsbereichen sollten die Übergänge von der fremdverantwortlichen Abhängigkeit (Elternrecht) über die zunehmende Teilhabe Jugendlicher an ihrem eigenen Sozialisationsprozeß bis hin zur selbstverantwortlichen Ablösung gleitender gestaltet werden und nicht dem Diktat eines kalendarischen Alters unterworfen sein, das weder wissenschaftliche Plausibilität noch rechtliche Einsicht für sich hat.

Die Verfasser des Grundgesetzes haben bei ihren, die Grundrechte in Artikel 5 einschränkenden Bestimmungen zunächst auf eine Festlegung von Altersgrenzen Kinder und Jugendliche verzichtet. So lautet der Zusatz zu dem hier in besonderer Weise interessierenden Artikel 5 (Meinungsfreiheit), daß die Rechte der Meinungs- und Informationsfreiheit „ihre Schranken … in den Bestimmungen zum Schutze der Jugend … finden" (Art. 5, 2 GG). Kinder sind in diesen Kontext ohne besondere Nennung mit einbezogen. Die dann nachfolgenden Gesetze – wesentlich am Beginn der 50er Jahre neu geschrieben und in Kraft gesetzt – haben Altersvorgaben bestimmt, die sich an Mustern der Tradition orientieren, die Jugendliche und Erwachsene durch das Prinzip der Volljährigkeit, das heißt der personalen und rechtlichen Selbstverantwortung, voneinander abhoben. In diesem Verständnis ist Jugend wesentlich als Vorbereitungs- und Durchlaufstadium im Vorblick auf das Erwachsenenalter, als Sozialisations- und Erziehungssegment der noch Unfertigen und noch nicht für sich selbst Verantwortlichen definiert. Solche eher traditionalen Muster, die den Übergang vom Jugendlichen zum Erwachsenen auszeichnen, sind die familialen, finanziellen und beruflichen Ablösungsprozesse und die Gründung einer eigenen familialen und beruflichen Existenz. Daß dieser Ansatz heute nicht mehr kalendarisch so eindeutig zu fassen ist, wie das eine Tradition bürgerlicher Familien- und Berufskultur nahelegen möchte, ist unstrittig, sollte aber als fragwürdiger Traditionsrest stets mit bedacht werden.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)[1], eine aktuelle und gesellschaftskonforme Fortschreibung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes aus der Weimarer Republik und des Jugendwohlfahrtsgesetzes aus den Anfängen der Bundesrepublik, geht von einer vordergründigen, simplen und offenbar unbestreitbaren Altersfestlegung aus und definiert: „Im Sinne dieses Buches ist 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, … 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, 3. Junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist, 4. Junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist …"[2]

Nun wäre es allerdings zu kurz gegriffen, wenn man einzig mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz einen juristischen Formalismus denunzieren wollte. Es handelt sich vielmehr um

Anmerkungen:

1
Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist als Achtes Buch des Sozialgesetzbuches 1990/91 in Kraft gesetzt worden: *Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe*, i. d. Fassung vom 3.5.1993, BGBl I, S. 638, und Zweites Gesetz des SGB vom 13. Juni 1994, BGBl I, S. 1229; auch nachgedruckt in: *Beck-Texte Jugendrecht*, z. B. 1994[20]. Siehe hierzu die Interpretationen von:
Gernert, W.: *Kinder- und Jugendhilfegesetz.* In: Bienemann, G. et al. (Hg.): Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes. Grundlagen, Kontexte, Arbeitsfelder. Münster 1995, S. 119ff.
Gernert, W. et al. (Hg.): *Jugendschutz. Rechtsgrundlagen des Jugendschutzes in der Bundesrepublik Deutschland.* Stuttgart 1993.
Münder, Johannes et al.: *Frankfurter Lehr- und Praxis-Kommentar zum KJHG.* Münster 1993[2].

2
Sozialgesetzbuch, a. a. O. § 7 Begriffsbestimmungen, dort des weiteren die Definitionen von Personensorgeberechtigter und Erziehungsberechtigter.

die landläufigen Abgrenzungsmarken, die in dieser Form weithin politische und administrative Approbation genießen. Wer wollte schon dagegen aufbegehren? Es sei denn, daß die öffentliche Billigung einer überkommenen Altersfestschreibung sich wissenschaftlicher Erkenntnis nicht mehr sicher sein könnte und gegenwärtige Sachverhalte, wie etwa die Selbstdarstellung Jugendlicher und ihr kompetentes Handeln, nicht mehr einfange. Gewiß hat das Kinder- und Jugendhilfegesetz bereits über die formalisierte Alterszuschreibung hinausgesehen und gemeint, daß sich die individuelle Kompetenz auch mit dem Alter entwickle und daß Jugendhilfe durchaus den unterschiedlichen Altersstufen auch unterschiedliche Rechte je nach dem Grad ihrer Entwicklung zugestehen müsse. Was damit gemeint ist, sagt das Kinder- und Jugendhilfegesetz in dem Passus über die „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen", wo den Jugendlichen eine Mitverantwortung an ihrer Sozialisation zuerkannt und zugewiesen wird. Dort heißt es: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen". Was hier zunächst aktuarisch ausgedrückt wird, kann in der Praxis weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen, die etwa von der Mitsprache des Jugendlichen bei der Berufswahlfindung bis hin zur religiösen „Mündigkeit" reichen, wodurch dem Jugendlichen ein rechtliches Eigengewicht gegenüber dem elterlichen Erziehungsprimat eingeräumt wird.[3] Damit wird, vergröbernd gesprochen, der Jugendliche ausdrücklich als Rechtssubjekt anerkannt, ihm wird eine eigene Würde im Sinne der Grundrechte zugesprochen. Die eigenverantwortliche Kompetenz des Jugendlichen wird mit seiner Entwicklung, das meint auch mit seinem Alter, in Beziehung gebracht, das Jugendwohl gründet sich – zusammen genommen – auf elterliche Erziehung, Eigenverantwortlichkeit und staatliche Intervention.

Es mag unprofessionell klingen, aber gewiß darf man das KJHG eher als ein „weiches" Gesetz bezeichnen, es besitzt einen appellativen und ermunternden Charakter, was ansonsten nicht Sache der Juristen ist, und zudem ist seine Reichweite auch begrenzt; seine Grenzen liegen vor dem übergeordneten Art. 6 GG. So sind die Hinweise auf den „Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz"[4] gut gemeint, aber folgenlos, sie haben den Charakter von Beliebigkeitserklärungen ohne besondere gesellschaftliche oder familiale Verpflichtungen. Der entsprechende Artikel (§ 14 KJHG) wird in öffentlichen Diskussionen kaum ernsthaft beigezogen. Juristen, so mag es gelegentlich scheinen, möchten sich am liebsten für die Formulierungen des pädagogischen Jugendschutzes entschuldigen, weil die unverbindliche Appellation mit der juristischen Sanktionsgewißheit von Gesetzen kollidiert. Wir wollen aber die Schelte hier nicht zu behend einfließen lassen, sondern eher auch darauf hinweisen, daß das KJHG das Nachdenken über Eigenverantwortlichkeit und Kompetenz Jugendlicher befördert hat; dahinter kann öffentliche Jugendhilfe nicht mehr zurückgehen. Das Gesetz hat den Gedanken initiiert, daß auf Kompetenzerweiterung durch Entwicklung ein abgestuftes System von individuellen Rechten reagieren muß, womit die individuelle Würde des Jugendlichen und seine Rolle als verantwortlich handelndes, weithin autonomes Subjekt anerkannt wird. Ich sehe darin auch das Einverständnis mit einer differenzierteren Betrachtung des Jugendlichen in seiner Entwicklung, die seine eigenverantwortliche Zuständigkeit für sich selbst dem Zweifel entzieht. Gleichzeitig warne ich vor der Gefahr, daß der Jugendschutz den Gedanken von entwicklungsbedingt abgestuften Kompetenzen Jugendlicher zur Errichtung von unterschiedlichen bestimmten Schutzzonen mißbraucht. Wo eigentlich eine großzügigere und auch tolerantere Auslegung zu wünschen wäre, hat sich der Jugendschutz ein ziseliertes System von Altersgruppen zugelegt, dessen scheinbar sichere Handhabung kaum mehr Bedenken auslöst. Die Kriterien der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) sind ein Abbild dieser Gefahr, entwicklungsbedingte Stufungen auf Schutznormen zu übertragen: „Freigegeben ohne Altersbeschränkung, freigegeben ab 6 Jahren, freigegeben ab 12 Jahren, freigegeben ab 16 Jahren, nicht freigegeben unter 18 Jahren". Ich will hier nicht die unterschiedlichen

3
SGB, a. a. O.: § 8.
Siehe dazu:
Jeand'Heur, B.:
Würde und Wohl des Kindes im Verfassungsrecht.
In Bienemann, G.: A. a. O., S. 14ff.;
Böckenförde, E.-W.:
Elternrecht, Recht des Kindes, Recht des Staates.
Münster 1980.
Coester, M.:
Das Kinderwohl als Rechtsbegriff. Frankfurt/M. 1983.
Jeand'Heur, B.:
Verfassungsrechtliche Schutzgebote zum Wohl des Kindes und staatliche Interventionspflichten aus der Garantienorm des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.
Berlin 1933.

4
SGB, a. a. O.: § 14

Von Protest keine Spur:
Kinderwelt in den 50er Jahren.

Kriterien-Kataloge des staatlichen Jugendmedienschutzes und der freiwilligen, gesellschaftlich begründeten Selbstkontrolleinrichtungen tadeln, rate aber zu einem behutsamen Umgang mit solchen Rastern, die eine Sicherheit vorspiegeln, die durch die jugendkundliche Expertise so nicht gestützt werden kann. Wer wollte sich schon anheischig machen, das Ausmaß der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der 12- gegen die 14jährigen Kinder und Jugendlichen abzugrenzen; solche immer kleineren Etappen des jugendlichen Lebensverlaufs können sich wissenschaftlich für den Jugendschutz nicht legitimieren. Es kommt vielmehr darauf an, solche Lebenszyklen zu überblicken, in denen sich signifikante Umbrüche oder Verfestigungen ereignen.

Kurzum, mir scheint wichtig, daß die vorliegenden Raster sich der Selbst- und Fremdprüfung aussetzen und zwar einer Prüfung, die sich nicht nur auf die juristische Folie der Jugendschutzgesetze zieht. Damit ich nicht mißverstanden werde: *Gegenwärtig und wohl auch in Zukunft sind der freiwilligen Selbstkontrolle die staatlichen Gesetze vorgeordnet. Freiwillige Selbstkontrolle kann sich nur im Rahmen dieser Vorentscheidung entfalten. Gleichzeitig muß aber das Nachdenken über Veränderungen angeregt werden, ob der gesetzliche Rahmen noch mit den Realbefunden jugendpsychologischer Erkenntnis übereinstimmt und gegebenenfalls eine Revision einfordert.*

2. Lebensalter und Rechtsposition

Ich hatte schon in Andeutung darauf hingewiesen, daß es eine schiefe Ansicht wäre, wenn man hinsichtlich der Altersfestlegungen nur auf die, im engeren Sinn für den Jugendschutz zuständigen Gesetze sehen wollte. Der Rechtsrahmen ist weiter zu fassen und macht dann auch sichtbar, daß die Forderung nach Berücksichtigung des jugendlichen Kompetenzzuwachses so neu nicht ist. Das Tableau der Argumente, ob die 18jährigen bereits erwachsen seien, eine Rückfrage, die mit der Herabsetzung der Volljährigkeit (1975) verbunden war, kehrt heute bei den 16jährigen mit größerer Heftigkeit und Differenzierung wieder.[5] Heiner Schäfer hat nach der Herabsetzung der Volljährigkeit die familiale und gesellschaftliche Entwicklung, die dazu führte, so umrissen: „Die elterliche Sorge wird allmählich abgebaut, die Handlungsfähigkeit der jungen Menschen, beschrieben als ‚Mündigkeit' oder ‚soziale Reife', nach und nach aufgebaut". Dieser parallel verlaufende Vorgang, einerseits des Abbaus der elterlichen Sorge (oder elterlichen Gewalt) und andererseits des kontinuierlichen Aufbaus von Mündigkeit, hat im Rechtssystem durchaus seinen Niederschlag gefunden. So lassen sich unterschiedliche Stufen ausmachen, in denen eine Festlegung nach Alter und mithin der korrespondierenden Entwicklung auch rechtlich festgeschrieben wird.[6] Dies verweist auch auf die eingangs vorgetragene Forderung nach einem intensiveren Nachdenken über die Alterskohorten im Jugendschutz, ohne dabei zugleich immer an eine Herabsetzung des Volljährigkeitsalters zu denken. Schäfer beschreibt Alterszäsuren, die bereits vor der Herabsetzung der Volljährigkeit juristisch gefaßt waren[7]:

5
Hierzu u. a.:
Schäfer, H.:
Die Herabsetzung der Volljährigkeit. Anspruch und Konsequenzen – eine Dokumentation. München 1977.
Das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters wurde am 5.6.1974 beschlossen und ist am 1.1.1975 in Kraft getreten.

6
Schäfer, H.:
A. a. O., S. 21.

7
Wir stellen nachfolgend die Zusammenstellung von H. Schäfer und eine von K. Hurrelmann aus dem Jahr 1995 gegenüber.
Siehe dazu:
Hurrelmann, K.:
Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Weinheim/München 1995[4], S. 44f.

Lebensalter	Rechtsposition*
Ab 6 Jahre	Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 SchulpflG), Besuch für Kinder dieses Alters freigegebener Filme (§ 6 JÖSchG).
Ab 7 Jahre	Beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB), beschränkte Deliktsfähigkeit (§ 828 BGB).
Ab 12 Jahre	Kein Wechsel des Bekenntnisses gegen den Willen des Kindes (§ 5 rel.Kd.ErzG).
Ab 14 Jahre	Bestimmungen des religiösen Bekenntnisses (§ 5 rel.Kd.ErzG), selbständiges Beschwerderecht in Vormundschaftssachen (§ 59 FGG), bedingte Straffähigkeit (§ 1 JGG).
Ab 16 Jahre	Personalausweispflicht (§ 1 PersAuswG), Ehemündigkeit der Frau (§ 1 EheG).
Ab 18 Jahre	Möglichkeit der Volljährigkeitserklärung (§ 3 BGB), Wehrpflicht (§ 1 WehrpflichtG), Straffähigkeit als Heranwachsender (§ 1 JGG), unbeschränkte Deliktsfähigkeit (§ 828 BGB).
Ab 21 Jahre	Volljährigkeit (§ 2 BGB), Ehemündigkeit des Mannes (§ 1 EheG), volle Straffähigkeit.
Ab 27 Jahre	Fähigkeit, Beamter auf Lebenszeit zu werden (§ 6 BBeamtenrechtsRG).
Ab 30 Jahre	Fähigkeit, Schöffe oder Geschworener zu werden (§§ 34, 84 GVG).
Ab 35 Jahre	Fähigkeit, Mitglied der obersten Bundesgerichte zu werden (§ 125 GVG).
Ab 45 Jahre	Regelmäßiges Ende der Wehrpflicht (§ 3 WehrpflichtG).

*** Im Artikel genannte Gesetze:**

SchulpflG
SchulpflichtGesetz
JÖSchG
Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit
BGB
BürgerlichesGesetzBuch
rel.Kd.ErzG
Gesetz über die religiöse Kindererziehung
FGG
Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
JGG
JugendGerichtsGesetz
PersAuswG
PersonalausweisGesetz
EheG
EheGesetz
WehrpflichtG
WehrpflichtGesetz
BBeamtenrechtsRG
BundesBeamtenrechts-RahmenGesetz
GVG
GerichtsVerfassungsGesetz

Nachfolgend haben Heiner Schäfer und die Protagonisten eines Jugendrechts, das Kriterien wie Mündigkeit und soziale Reife als rechtsrelevant mit einzieht, eine Schematisierung ihres Ansatzes vorgeschlagen, die unter der zu plakativen Überschrift steht: „In Abschnitten mündig werden“ und die die damals ablaufende Diskussion über das Volljährigkeitsalter auf drei Stufen verdichtet:

— „Volljährigkeit erster Stufe mit 14 Jahren,
— Volljährigkeit zweiter Stufe mit 18 Jahren,
— Volljährigkeit dritter Stufe mit 20 Jahren“[8].

In einer Übersicht von Walter Hurrelmann (*Rechtliche Bedeutung der Altersstufen des Kindes bis zur Volljährigkeit*[9]) sind die aktuellen Tatbestände jugendlicher Lebenswelt (1995) und deren Auswirkungen auf das Jugendrecht zusammengestellt. Auch damit ließe sich im Licht gegenwärtiger Jugendwissenschaft argumentieren, daß die Sicht auf die Teilgebiete des Jugendrechts für unseren Zusammenhang sinnvoller ist als die auf die schematisch-rigiden Alterszuordnungen im KJHG.

Lola muß rennen, um dem Freund zu helfen – die Jugendkultur der 90er ist hektisch und schnell.

Lebensalter	Rechtsposition
0 Jahre	Beginn der Rechtsfähigkeit (Träger von Rechten und Pflichten, Eltern sind gesetzliche Vertreter); Beginn der Staatsangehörigkeit; Beginn der Parteifähigkeit (Minderjähriger kann klagen und verklagt werden).
3 Jahre	Beginn der Kindergartenfähigkeit; Mitwirkung bei Veranstaltungen vor allem des Unterhaltungssektors bis zwei Stunden täglich zwischen 8.00 und 17.00 Uhr mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde möglich.
5 Jahre	Änderung des Familiennamens der Adoptiveltern auch für das Kind wirksam, wenn es sich der Namensänderung „anschließt"; gleiches gilt bei Namensänderung von Müttern nichtehelicher Kinder.
6 Jahre	Beginn der Schulpflicht; Mitwirkung bei Veranstaltungen vor allem des Unterhaltungssektors bis drei Stunden täglich zwischen 8.00 und 22.00 Uhr mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde möglich; Besuch von Filmveranstaltungen für dieses Alter erlaubt, wenn der Film bis 20.00 Uhr beendet ist.
7 Jahre	Beschränkte Geschäftsfähigkeit (selbständige Abgabe von Willenserklärungen, deren Rechtsverbindlichkeit die Einwilligung der Eltern erfordert); bedingte Deliktfähigkeit (Haftung gegenüber dem Geschädigten, falls erforderliche Einsicht vorhanden).
10 Jahre	Recht auf Anhörung bei Religionswechsel.
12 Jahre	Besuch von Filmveranstaltungen für dieses Alter erlaubt, wenn der Film bis 22.00 Uhr beendet ist; beschränkte Religionsmündigkeit (kein Religionswechsel gegen den Willen des Minderjährigen).
14 Jahre	Freie Religionswahl; Beschäftigung in der Landwirtschaft bis zu drei Stunden täglich … Recht auf vormundschaftliche Anhörung in allen Personen- und Vermögensangelegenheiten; bedingte Strafmündigkeit (bei strafbaren Handlungen und Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen, Verhandlungen vor dem Jugendgericht); Beschwerderecht gegen vormundschaftliche Entscheidungen in allen persönlichen Angelegenheiten: nur selbständige Einwilligung in die Adoption … Vorschlagsrecht hinsichtlich Verteilung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben oder Scheidung der Eltern.
15 Jahre	Antragsrecht auf Sozialleistungen (z. B. BAföG), kann von den gesetzlichen Vertretern eingeschränkt werden; Ende der allgemeinen Schulpflicht, Beginn der Berufsschulpflicht; Ende des grundsätzlichen Arbeitsverbots; aktives und passives Wahlrecht für die Jugendvertretung im Betriebsrat.
16 Jahre	Ausweispflicht; Eidesfähigkeit; beschränkte Testierfähigkeit. Abgabe und Genuß von alkoholischen Getränken in Gaststätten und Verkaufsstellen erlaubt; Aufenthalt in Gaststätten gestattet … Besuch von Filmveranstaltungen für dieses Alter gestattet, wenn der Film bis 23.00 Uhr beendet ist; Mindestalter zum Heiraten.
17 Jahre	Möglichkeit zur freiwilligen Verpflichtung bei der Bundeswehr.
18 Jahre	Volljährigkeit; volle Geschäftsfähigkeit; volle Prozeßfähigkeit; volle Deliktfähigkeit; volle Strafmündigkeit; volle Ehemündigkeit; Ende der elterlichen Sorge … Ende sämtlicher Jugendschutzbestimmungen; Ende der Berufsschulpflicht; allgemeines aktives und passives Wahlrecht; Beginn der Wehrpflicht bzw. Zivildienst für Männer.
21 Jahre	Ende der Möglichkeit, Jugendstrafen anzuwenden.
25 Jahre	Annahme eines Kindes möglich.

8
Schäfer, H.:
A. a. O., S. 21. Die Publikation macht auch in mehreren Stellungnahmen deutlich, daß die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auch noch im Nachgang mit manchen Vorbehalten oder grundsätzlichen Rückfragen versehen wurde. So lautet eine der Stellungnahmen fragend: „Mit achtzehn volljährig – was nun?", und W. Horstein fragt ebenfalls grundsätzlich: „Sind die Jugendlichen den auf sie zukommenden Verpflichtungen gewachsen?" (S. 114). Bedenken werden zumal aus der Sicht der Jugendwohlfahrt, des Familienrechts (Bosch), der öffentlichen Erziehung vorgebracht.

9
Hurrelmann, W.:
A. a. O., S. 44ff.

Im Vergleich der beiden Übersichten fällt ein Mehrfaches auf, was auch für den Fortgang unserer Überlegungen von Bedeutung ist:

Zunächst einmal kann allgemein festgestellt werden, daß prima vista die Rechtsprechung der wachsenden, entwicklungsbedingten Kompetenzerweiterung von Kindern und Jugendlichen folgt. Sodann sieht die Rechtsprechung über das grobe Schema „Kinder" – „Jugendliche" und die Alterszäsuren 6, 14, 18 Jahre hinaus und weist Rechte und Pflichten zu, die in definierten Lebens- und Rechtsgebieten angewendet werden können. Gleichzeitig und einschränkend muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß erst mit 18 Jahren der „strafrechtliche Jugendschutz" endet, während doch andere Rechte mit erheblicher personaler Bedeutung („Mindestalter zum Heiraten") bereits mit dem Alter von 16 Jahren eingeräumt werden. Es handelt sich hier um Fragen der Verhältnismäßigkeit, und es muß die Rückfrage erlaubt sein, weshalb die Heirat im Alter von 16 Jahren möglich ist, während etwa Publikationen von Jugendlichen gleichen Alters ferngehalten werden sollen, denen der Jugendschutz das Diktum „sexualethischer Desorientierung" anheftet. Ich plädiere auch hier nicht für eine Generalrevision, die die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters im Schilde führt, sondern nur für eine gerechte, altersspezifisch und entwicklungspsychologisch differenzierte Abwägung der Vergleichbarkeit und Verhältnismäßigkeit von Rechtsvorschriften für die je gleiche Altersgruppe. Ich kann in solcher Ungleichbehandlung eigentlich nur den Versuch vermuten, Traditionen zu stabilisieren, denen eine gesellschaftliche Gefahrenabwehr zugesprochen wird. Man denke hier etwa an die frühe Diagnose von Arnold Gehlen in seinem Buch *Die Seele im technischen Zeitalter*, wo er den öffentlichen Institutionen eine „sinnstiftende Sicherungsfunktion" in einem durchaus positiven Sinn zugesprochen hat. Es ist übrigens notabene auffällig, daß die beiden o. a. Übersichten, die ja den Rechte- und Pflichtenzuwachs parallel zum Kompetenzzuwachs von Kindern und Jugendlichen formulieren, die im Jugendschutz durchgängig angewandten schematischen Abhebungen von „Kindern", „Jugendlichen" und „Erwachsenen" nicht übernehmen.

3. An der Grenze vom Jugend- zum Erwachsenenalter

Ich komme damit zu einem weiteren Aspekt meiner Überlegungen, nämlich dem, wie denn jenseits der Rechtslage andere Wissenschaften, insbesondere die Pädagogik und die Psychologie, mit den Grenzlinien zwischen Kindes- und Jugendalter und Jugendalter und Erwachsenenalter umgehen.

Sehe ich zunächst auf meine Profession als Erwachsenenbildner, so muß ich cum grano salis feststellen, daß die Frage, wer denn im juristischen und inhaltlichen Sinn Erwachsener sei, nicht zu den angestrengten Selbstvergewisserungen der Disziplin gehört. Mehrheitlich wird wohl davon ausgegangen, daß es zwar Überlappungen zwischen den jugendlichen und erwachsenen Teilnehmern gibt, daß die Einrichtungen ihre Inhalte aber nicht nach Lebens- und Alterszyklen strukturieren und daß die Bildung im späteren Lebensalter, Alten- oder Seniorenbildung, eher ein Appendix ist, dessen Bedeutung wesentlich durch die demographische Kurve in industriellen Gesellschaften generiert ist.[10] Im internationalen Kontext treffen wir auf eine vergleichbare Sprachlosigkeit, die damit zusammenhängen mag, daß die Erwachsenenbildung ihren bildungspraktischen und sozialisationstheoretischen Vorlauf in Schulen und außerschulischen Gruppen kaum in ihre Überlegungen einbezieht. Soweit ich sehe, hat sich die vom Europarat anempfohlene Zusammensicht in der Form von „out-of-school youth and adult education" nicht durchgesetzt. Heute wird vielmehr auf dem Hintergrund lebenslanger Bildungsphilosophie die Umschrift „adult and continuing education" oder „adult education and training" favorisiert[11]. Das gelegentlich als Magna Charta der internationalen Erwachsenenbildung bezeichnete Grundsatzdokument *Recommendation on the development of adult education*, als verbindliche Leitlinie von

10
Hierzu aktuell:
UNESCO (Hg.):
UNESCO-Kurier. Das Dritte Alter. Langlebigkeit als soziale Herausforderung.
Nr. 1/1999 bes. S. 10ff.

11
Zu diesen Fragen habe ich mich intensiver geäußert in:
Knoll, J. H.:
Internationale Weiterbildung und Erwachsenenbildung. Darmstadt 1996, S. 1ff. (terminologische und inhaltliche Zugänge).
Siehe auch die mehrfachen terminologischen Näherungen von C. Titmus, in:
Terminology of adult education.
UNESCO Paris 1979.
Ders. (Hg.):
Lifelong education of adults. An International Handbook.
Oxford 1989.
Tuijnman, A. (Hg.):
International Encyclopedia of Adult Education and Training. Oxford 1996.

12
Recommendation on the development of adult education, adopt. by the General Conference at its nineteenth session Nairobi 26.11.1976, UNESCO, Paris, 1976 (auch in deutscher Übersetzung: Empfehlung zur Entwicklung der Weiterbildung).

13
Vgl.: **Faure, E. u. a.:**
Learning to be. Paris 1972. *(Dt.: Wie wir leben werden.* Hamburg 1973.)
Delors, J.:
Learning: the treasure within. UNESCO, Paris, 1996. (Dt. mißverständlich übersetzt: *Lernfähigkeit: Unser verborgener Reichtum.* Neuwied 1997).
Die Diskussion verfolgt konzis:
Gerlach, Chr.:
Lebenslanges Lernen. Konzepte der letzten 30 Jahre.
Köln 1999.

14
Siehe dazu: *Internationales Jahrbuch der Erwachsenenbildung.* Band 26.
Köln 1999.

Die Halbstarken und die Halbzarten – welches Bild von Jugend ist zeitgemäß?

der UNESCO 1976 beschlossen[12], hat sich vergleichsweise salomonisch aus der terminologischen Diskussion herausgenommen, indem die UNESCO erklärte, daß als Erwachsene zu bezeichnen seien: „persons regarded as adult by the society to which they belong". In den nachfolgenden Diskussionen der UNESCO um das Konzept der „lifelong education", beginnend mit dem Faure-Report 1972 und vorläufig abgeschlossen mit dem Bericht der Delors-Kommission (1996)[13], hat die Frage nach dem Alter des Erwachsenen kaum eine besondere Rolle gespielt, weil das Konzept ein Kontinuum des Lebens- und Bildungsablaufs vorstellte, das Segmentierungen nach homogenen Altersgruppen nicht für sonderlich belangvoll, im Sinne der Sache nicht für sinnvoll erachtet. Nicht von ungefähr hat der Delors-Report auf ein eigenes Kapitel zur Erwachsenenbildung verzichtet, weil die vor- und nachlaufenden Bildungsprozesse eher als verschränkt denn als konsekutiv gedacht waren. Die letzte UNESCO-Weltkonferenz für Erwachsenenbildung in Hamburg 1997 (CONFINTEA V) hat ebenfalls keine genauere Kennzeichnung der Altersproblematik unterbreitet[14]. Man sollte bei der UNESCO vielleicht nicht unerwähnt lassen, daß in ihren Bildungsstatistiken durchaus präzise Angaben über das Erwachsenenalter gemacht werden, die freilich wiederum nur regionalspezifisch gelten können. So lassen Erhebungen zur adult illiteracy das Erwachsenenalter mit dem 15. Lebensjahr beginnen, eine Festlegung, die dem Verständnis schwarz-afrikanischer Entwicklungsländer über das Erwachsenenalter entspricht.

In der bildungspolitischen Diskussion der Bundesrepublik hat die Frage nach dem Alter der Erwachsenen im Zusammenhang mit dem Paradigmenwechsel von der *Erwachsenenbildung* zur *Weiterbildung* am Beginn der 70er Jahre ein auffälliges Interesse gefunden. Freilich ist die damalige Diskussion kaum von erheblicher Praxisrelevanz gewesen, da sich die Praxis der Erwachsenenbildung nicht auf feste Alterszuordnungen einrichten wollte. Wir haben früher einen gegenläufigen Vorschlag unterbreitet, nämlich die Lebenszyklen mit ihren „interests"[15] auch auf die Programmgestaltung unterschiedlich alter Erwachsener anzuwenden; die Resonanz ist insgesamt unerheblich gewesen[16].

Der Strukturplan des Deutschen Bildungsrates (1970)[17] und der Bildungsgesamtplan der Bund-Länder-Kommission (1973)[18] gehen übereinstimmend von einer Kennzeichnung des Erwachsenen aus, die sich wesentlich an den präsumtiven Teilnehmern an Weiterbildungsmaßnahmen orientiert, d. h., es wird damit der Adressatenkreis der Erwachsenenbildung/Weiterbildung definiert. Danach ist „Weiterbildung" – hier als die Zusammenfassung von Erwachsenenbildung, Fortbildung und Umschulung verstanden – „die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach einer ersten (unterschiedlichen langen) Bildungsphase und nach Eintritt in die Erwerbstätigkeit". Legt man dieser Definition die Struktur des deutschen Schul- und Ausbildungswesens zugrunde, so ist bei einer zehnjährigen Vollzeitschulpflicht und einer anschließenden dreijährigen Ausbildungszeit der hier gemeinte Erwachsene etwa 19 Jahre alt. Diese Definition ist seither in die Literatur zur Erwachsenenbildung eingegangen, wobei ich gleichzeitig einschränke, daß sich die Altersfrage an der Realität der Einrichtungen der Erwachsenenbildung bricht und daß sie kein nennenswerter Diskussionsgegenstand ist. G. Dohmen, E. Nuissl, J. H. Knoll, F. Pöggeler, H. Siebert, H. Tietgens u. a. haben sich in ihren Übersichtsdarstellungen des Sy-

15
Bühler, Ch./Houle, C./Huberman, M. (z. B.: *Looking at adult education from the Perspective of Adult Life Cycle.* In: International Review of Education 1974, H. 2, S. 117ff.) gehen davon aus, daß das Erwachsenenalter in deutlich unterscheidbare Lebenszyklen untergliedert sei, in denen je unterschiedliche Interessen und Lebenseinstellungen vorherrschend sind.

16
Knoll, J. H.:
Lebenslauf, Lebenszyklen und Erwachsenenbildung. In: Internationales Jahrbuch der Erwachsenenbildung 1980.
Köln 1980, S. 159ff.

17
Deutscher Bildungsrat:
Empfehlungen der Bildungskommission. Strukturplan für das Bildungswesen.
Stuttgart 1970.

18
Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung:
Bildungsgesamtplan.
Stuttgart 1973.
Der Bildungsgesamtplan hat die Empfehlungen der Bildungskommission des Bildungsrates in eine für die Bildungsplanung nach Art. 91b GG handlichere Form gebracht. Bei der Passage zur Weiterbildung sind Sondervoten nicht vorgebracht worden.

stems von Erwachsenenbildung/Weiterbildung dieser Definition angeschlossen, so daß davon auszugehen ist, wie das etwa auch die „Enzyklopädie der Psychologie“[19] nahelegt, daß es sich um die gemeinhin gültige Umschrift des Erwachsenen im Sinne der Erwachsenenbildung handelt. In psychologischer Sichtweise wird allerdings sogleich auch der Vorbehalt gegenüber einer nur formalisierten Betrachtungsweise von Alterszäsuren angebracht und dabei klar ausgesprochen, daß es in der Entwicklungspsychologie nicht üblich ist, einzelnen Lebenszyklen einen besonderen Rang in der menschlichen Entwicklung zuzusprechen. Mit diesem Vorbehalt wird die vorgenannte Definition akzeptiert, wenn es heißt: „… sind die Teilnehmer an Erwachsenenbildung aufgrund der Korrelation zwischen soziologischen Statusmerkmalen und Lebensalter meist auch im juristischen Sinn ‚erwachsen‘.“ Wobei ergänzend gilt: „Auf jeder Altersstufe, in jedem Entwicklungsstadium von Geburt bis zum Tode gibt es Gewinne und Verluste in den kognitiven Kompetenzen, den Erlebnismöglichkeiten und den Verhaltenspotentialen“. Diese hier gedachte „lebenslange Plastizität des Individuums“[20] beendet die irrige Annahme, daß dem Jugendalter nur eine vorbereitende Funktion im Vorblick auf das Erwachsenenalter zukomme, sondern tritt der Ansicht bei, daß unterschiedliche Lebensphasen eine Entität in sich darstellen, die ihren entwicklungspsychologischen Sinn nicht ausschließlich aus dem „davor“ und „danach“ bezieht.

Die pädagogische und soziologische Jugendkunde beschreibt bereits in Buchtiteln, daß sie sich, bevor sie die Adoleszenz wieder und die Postadoleszenz neu entdeckt hat, auf den juristischen „Erwachsenen“-Begriff verständigt hat. So spricht sie u. a. von den 18jährigen als einem zeittypischen Indikator einer jugendlichen Politikmoral unter der Überschrift „Achtzehnjährige zwischen Reaktion und Rebellion“[21] oder, die angenommene Spanne des jugendlichen Lebensraums darstellend, schlicht von „Die 13- bis 18jährigen“[22]. In beiden Fällen markiert das 18. Lebensjahr den Höhe- und Endpunkt des Jugendalters. Inzwischen ist in der Jugendkunde eine andere Betrachtungsweise populär geworden, die vor allem von einer Verlängerung der Jugendphase oder der Konstituierung einer gesonderten Phase, der „Adoleszenz“, ausgeht. Der Gedanke ist so neu eigentlich nicht, denn bereits Eduard Spranger, der Biograph der Jugend in der Weimarer Republik, und die frühe Lebenslaufforschung von Charlotte Bühler haben als eine wesentliche Phase im Lebenslauf die Adoleszenz charakterisiert und betont, daß in dieser Zeit die größte Plastizität (Bildsamkeit) des Menschen bestehe.

Damit werden die Grenzen des Jugendalters zunehmend schwimmend, zumal, wenn die Beliebigkeit der Verlängerung des Jugendalters noch durch die Forschung unterstützt wird. Es gibt eine Reihe von Gründen, die für, aber auch zahlreiche, die gegen eine gesonderte Phase des Jugendalters in Form der Adoleszenz sprechen. Die Gründe, die für eine derartige Sicht einstehen, liegen in der Vorstellung vom Jugendalter als einer Vorbereitungs- und Übergangsphase zum Erwachsenenalter. Erfolgen die finanziellen und sozialen Ablösungsprozesse vom Elternhaus erst nach dem 18. Lebensjahr, so meint z. B. sozialwissenschaftlicher Sachverstand, daß solchermaßen zwei wesentliche Charakteristika des Erwachsenseins nicht erfüllt seien, nämlich die eigene Selbstverantwortung für die Existenzsicherung und die Bereitschaft zur Familiengründung. Indes werden bei diesem Argument die binnenfamiliären Ablösungsprozesse, die auch bei gleichzeitigem Erhalt der finanziellen Einbindung in das Elternhaus durchgesetzt werden, zu wenig beachtet. Es gibt eben die zunehmend stärker werdende Tendenz, daß Jugendliche sich kulturell, emotional und intellektuell aus dem heimischen Milieu ausgrenzen oder zumindest ein Sonderdasein reklamieren, ohne zugleich auf die bestehenden Familienbande zu verzichten. Von daher ist die Annahme stimmig, daß Jugend einen eigenen Lebens- und Kulturraum beansprucht, der nicht beliebig in das junge Erwachsenenalter verlängert werden kann.

Sehen wir auf heutige Beschreibungen der Jugendlichen in ihrem Generationszusammenhang, so werden als Endpunkte des Jugendalters unterschiedliche Daten genannt, dazu zählen dann auch die 21jährigen oder die 24jährigen (z. B. in der Shell-Studie[23]), in Fortsetzung der entwicklungspsychologischen Lebenslaufforschung die 25jährigen[24], und selbst die 29jährigen werden noch in den Zusammenhang der Jugendforschung hineinrangiert[25]. Angesichts der Magie dieser Fixpunkte ist die allgemeine Ansicht Hurrelmanns durchaus verständlich: „Aus dieser Betrachtung wird deutlich, daß im Unterschied zur Abgrenzung zwischen Kindheit und Jugend die Abgrenzung

19
Siehe bes.:
Prenzel, M. et al.:
Ziele und Aufgaben der Erwachsenenbildung.
In: Enzyklopädie der Psychologie, Band 4, Psychologie der Erwachsenenbildung.
Göttingen 1997, S. 1ff.

20
Prenzel, M.:
A. a. O., S. 5.
Es handelt sich hier um ein kontextualistisches Entwicklungskonzept.

21
Jaide, W.:
Achtzehnjährige zwischen Reaktion und Rebellion.
Opladen 1978.

22
Baacke, D.:
Die 13- bis 18jährigen, eine Einführung in die Probleme des Jugendalters.
München 1979[2].

23
Jugendwerk der Deutschen Shell (Koord.: Fischer, A./Münchmeier, R.):
Jugend ‘97. Zukunftsperspektiven, Gesellschaftliches Engagement, Politische Orientierungen.
Opladen 1997.

24
Siehe dazu:
Lenzen, D.:
Mythologie der Kindheit – die Verewigung des Kindlichen in der Erwachsenenkultur.
Reinbek 1985, S. 50ff.

25
Siehe: *Das politische Interesse der Jugendlichen (16–29 Jahre).*
In: DJI Bulletin, Heft 46/1999, S. 3ff.
(„Die regelmäßige Information des Deutschen Jugendinstituts“).

zwischen Jugend und Erwachsenenalter schwieriger ist. Die Grenzen sind fließend, und es ist nicht möglich, eine Altersspanne für das Passieren des Übergangspunktes zwischen den beiden Lebensphasen zu nennen“[26]. Insgesamt geht die sozialwissenschaftliche Jugendforschung von der Ansicht aus, daß sich das Jugendalter zunehmend und parallel zu den Ablösungsprozessen verlängert und daß der Begriff der Adoleszenz offenbar seine frühere Qualität[27] nicht mehr besitzt, sondern eher einen Wartestand vor der Verselbständigung bezeichnet; das Erwachsensein wird offenbar erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, oder es wird bewußt verzögert. Die Bereitschaft und Fähigkeit erwachsen zu werden, wird damit auf einen Zeitpunkt vertagt, zu dem vielleicht eine Erwachsenenidentität gar nicht mehr entwickelt werden kann. Dieter Lenzen, der den Schritt zu einer Diagnose unserer Gesellschaft als einer sich infantilisierenden nicht restlos vollzieht, meint immerhin: „Die ehemals entscheidenden Überführungsvorgänge von einer Lebensphase in die darauffolgende, wie sie in Mythen kodifiziert und in Riten wiedererlebt werden, finden nicht mehr statt. So daß der Kindheitsstatus im Lebenslauf perpetuiert wird“[28]. Gleichzeitig möchte ich nicht bei der „Binsenweisheit“ von Leopold Rosenmayr stehenbleiben, „daß das chronologische Alter bestenfalls ein vager Indikator der Position eines einzelnen auf irgendeiner der zahlreichen physischen und psychologischen Dimensionen ist“[29].

Wir haben diesen Ausblick auf sozialwissenschaftlich begründete Forschungen und Ansichten hier so breit dargestellt, um solchermaßen die Schwierigkeiten von Grenzziehungen deutlich zu machen, wollen aber gleichzeitig – und dies wären dann eher pädagogische und psychologische, nicht zuletzt auch juristische Sichtweisen – darauf hinweisen, daß es zahlreiche Gründe gibt, das Jugendalter mit dem 18. Lebensjahr enden zu lassen, wobei wir uns nicht nur auf einen biologischen Zeitplan berufen. Sieht man auf die eigene Kultur des Jugendalters, so ist das Jugendalter weithin auf die 13- bis 18jährigen eingegrenzt, was übrigens auch mit dem von uns wiederholt angenommenen Generationenumschlag zusammenfiele. Die 21jährigen oder gar die 24jährigen sind in Gesellung und Gesittung von den heute 15-, 16-, 17jährigen deutlich unterschieden, und die Mentalitätsbrüche[30], die vielfach identisch mit Krisen sind und die den Wechsel von Generationen geradezu handgreiflich machen, folgen heute sehr rasch aufeinander: Diesen Realbefund hat die Jugendkunde der letzten zwei Jahrzehnte deutlich nachweisen können[31]. Man müßte an dieser Stelle auf den gegenläufigen Trend aufmerksam machen, daß das Erwachsenwerden bei Jugendlichen kulturell, aber auch physisch eher einsetzt als mit dem kalendarischen Alter von 18 Jahren. Der ängstlichen Frage, die bei der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters in den 70er Jahren gestellt wurde: „Mit achtzehn schon erwachsen?“[32], würde ich die heute durchaus berechtigte an die Seite stellen: „Wie erwachsen sind die 16jährigen?“; ich habe schon wiederholt betont, daß Jugendliche im Alter von 16 Jahren in manchen Bereichen Kompetenzen besitzen, die sie auch Erwachsenen gegenüber überlegen machen. Ich erinnere im Sinne eines plakativen Beispiels an den selbstverständlichen Umgang mit der Medienwelt und den Kommunikationstechnologien.

Ich möchte an dieser Stelle mit dem Versuch, Jugendalter und Erwachsenenalter auch zeitlich zuzuordnen, einhalten und unbeschadet der Tatsache, daß wir dem Jugendalter einen eigenständigen Rang in der Phasenfolge des menschlichen Lebensablaufs und eine eigene jugendrechtliche Qualität zuschreiben, doch davon ausgehen, daß sich *das Jugendalter in etwa zeitlich begrenzen läßt, es endet juristisch mit dem 18. Lebensjahr, und es bestehen Verfrühungsphänomene des Erwachsenseins, die eine gesonderte und distinkte Rechtsprechung für die 16- bis 18jährigen vorsehen sollten.*

Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe von *tv diskurs* entsprechend der einleitend angeführten Gliederung mit dem Kapitel „An der Grenze vom Kindes- zum Jugendalter“ fortgesetzt.

Prof. em. Dr. Joachim H. Knoll lehrt am Institut für Pädagogik an der Ruhr-Universität Bochum. Er hat einen Lehrstuhl für Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung.

26
Hurrelmann, K.:
Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Weinheim/München 1995[4].

27
Lenzen, D.:
A. a. O., Bewährung in der Adosleszenz, S. 300.

28
Lenzen, D.:
A. a. O., S. 13. Dem Phänomen der Infantilisierung sind bereits frühzeitig F. Greiner, P. von Janko und J. H. Knoll in einer Serie von Sendungen im WDR 1979 nachgegangen, nachfolgend veröffentlicht in Communio 1980.

29
Rosenmayr, L.:
Die menschlichen Lebensalter – Kontinuität und Krisen. München/Zürich 1978, S. 168.
R. geht auch auf frühere Konzepte der „Altersstrukturen der Bevölkerung“ ein, so etwa auf den Viererschritt von Freudman and Brelson, bei dem die Gruppe der 14- bis 19jährigen als Jugend eingegrenzt wird.
Siehe hierzu auch:
Blau, Z. S.:
Current perspectives on Aging and the Life Cycle. A research Annual. Vol. 1ff., London 1985ff.

30
Klaus Mehnert benutzt dafür den Begriff „Zeitbruch“, auch im Titel einer zeitdiagnostischen Publikation.

31
Dazu habe ich wiederholt Stellung genommen; so in:
Knoll, J. H./Müller, A.:
Sexualität und Pornographie. BZgA Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung. Heft 10, Köln 1998; und in einem ausführlichen Gutachten über Akzeptanz von Publikumszeitschriften bei Jugendlichen, demnächst in: *Jugend, Jugendgefährdung und Jugendschutz.* Münster 1999.

32
Lauber, K. et. al.:
„Mit achtzehn schon erwachsen?“. Auswirkungen der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters. München 1980.
Auch hier findet sich noch die „halbe Wahrheit“: „Unser Ausgangspunkt ist das Elternhaus, von dem sich erwachsen werdende Kinder ablösen“ (S. 10), Selbständigkeit wird hier zumeist als materielle Sicherheit verstanden.

Jugendschutz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk:

Die Praxis in der

Inge Mohr

„Leider machen in der öffentlichen Diskussion vorwiegend die Zahlenfetischisten – die daran zu glauben scheinen, daß Kriminalität, Gewalt und Brutalität im Alltag unserer Gesellschaft hauptsächlich dem Sündenbock Fernsehen anzulasten sind – die Schlagzeilen. Angesichts der harten Vorwürfe gegen das Fernsehen fragt man sich, ob denn die verantwortlichen Mitarbeiter in den Rundfunkanstalten der ARD und beim ZDF über die Problematik der Darstellung von Brutalität im Programm und der möglichen Wirkungen noch nie nachgedacht haben."

Dieses Zitat mit Vorwürfen, wie man sie heute gelegentlich hört, stammt aus dem Jahr 1971 von Hans Bausch, dem damaligen SDR-Intendanten und Vorsitzenden der ARD/ZDF-Medienkommission. Die Sätze wurden für das Vorwort einer Broschüre geschrieben, die angesichts öffentlicher Kritik unter dem Titel *Schlagwort: ‚Gewalt im Fernsehen'* veröffentlicht wurde und die Positionen leitender Programmitarbeiter von ARD und ZDF aus der Sicht der einzelnen Redaktionen enthält.[1] Ein Exemplar dieser Broschüre, die dem ehemaligen SFB-Intendanten Franz Barsig gehörte, steht heute im Regal der Jugendschutzbeauftragten des SFB. Sie wird regelmäßig wieder gelesen, denn die Kritik am Fernsehen hat sich trotz völlig veränderter Umstände und Bedingungen, unter denen heute Fernsehprogramme produziert werden, wenig geändert, und die Positionen der Kolleginnen und Kollegen, die Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen, gelten – obwohl vor fast 30 Jahren formuliert – heute noch genauso wie früher.

Die Auseinandersetzung um die Darstellung von Sexualität und Gewalt im deutschen Fernsehen beschäftigt die Fernsehsender in regelmäßigen Abständen seit der Einführung des Mediums. Der Gesetzgeber hat Maßnahmen wie die Berufung von Jugendschutzbeauftragten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk jedoch erst für notwendig erachtet, nachdem Diskussionen stark kritisierter Programmformen wie Reality TV im kommerziellen Fernsehen im medienpolitischen Bereich zu einem „lauten Nachdenken" über eine Verschärfung der Jugendschutzvorschriften des Rundfunkstaatsvertrages geführt hatten. Die Etablierung von Jugendschutzbeauftragten in den Sendern haben die privaten Fernsehveranstalter als Maßnahme der freiwilligen Selbstkontrolle vorgeschlagen, was schließlich im Rundfunkstaatsvertrag berücksichtigt wurde. Um eine Gleichbehandlung beider Seiten des dualen Systems sicherzustellen, wurden sie auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorgeschrieben. Mit dem Inkrafttreten des Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrages zum 1. August 1994 sind dann in der ARD zumeist jene Kolleginnen und Kollegen mit der Funktion der/des Jugendschutzbeauftragten betraut worden, die sich bereits im Rahmen ihrer Aufgabengebiete mit Fragen des Jugendmedienschutzes befaßt hatten und daher die vom Gesetzgeber geforderte Fachkunde mitbrachten.

Die Aufgaben einer/eines Jugendschutzbeauftragten sind vom Gesetzgeber im Rundfunkstaatsvertrag definiert, die Funktion besteht darin, „den Intendanten oder die sonstigen Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten." Um dieser Rolle gerecht zu werden, sind die Jugendschutzbeauftragten „bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und der Programmgestaltung angemessen zu beteiligen."

Eine/n Jugendschutzbeauftragte/n der ARD gibt es jedoch nicht, denn die ARD ist die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, und jede Landesrundfunkanstalt hat ihre/n Jugendschutzbeauftragte/n, die/der neben den Aufgaben für die eigenen Programme für die Zulieferungen zum Ersten, dem Gemeinschaftsprogramm der ARD, zuständig ist. Bei den gemeinsamen Einrichtungen wird jeweils die/der örtlich ansässige Jugendschutzbeauftragte im Rahmen der entsprechenden Aufgaben tätig, so ist zum Beispiel für *ARD aktuell* die Kollegin des NDR zuständig. Für die von der DEGETO Film GmbH erworbenen und verwalteten fiktionalen Programme, Spielfilme, Serien und TV Movies steht der Jugendschutzbeauftragte des Hessischen Rundfunks zur Verfügung, für Fragen, die bei *ARD Digital* auftreten, der Kollege des Ostdeutschen Rundfunks Brandenburg.

Beim ARD/ZDF Kinderkanal ist die Zuständigkeit so geregelt, daß jede/r Jugendschutzbeauftragte – sofern erforderlich – für die Zulieferungen der eigenen Landesrundfunkanstalt beratend tätig wird. Für die in Erfurt produzierten Programmbestandteile steht der Jugendschutzbeauftragte des MDR zur Verfügung. Für Phoenix wechselt die Wahrnehmung der Aufgaben mit der Funktion des Sprechers der Geschäftsführung turnusgemäß zwischen dem Jugendschutzbeauftragten des WDR und des ZDF.

Dieses auf den ersten Blick komplexe System der Verantwortlichkeiten mag nicht immer transparent erscheinen. Es stellt jedoch sicher, daß angesichts der Vernetzung der Angebote im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und der gemeinschaftlichen Wahrnehmung von Aufgaben immer ein/e Jugendschutzbeauftragte/r zu benennen ist, die/der für die Belange des Jugendschutzes zuständig ist und jeweils beratend tätig werden kann. Über den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Jugendschutzbeauftragten untereinander wird angestrebt, daß nach einheitlichen Kriterien und Maßstäben verfahren wird. Dieser Erfahrungsaustausch ist als Arbeitskreis institutionalisiert und findet mehrmals pro Jahr nach Bedarf statt. Es nehmen die Jugendschutzbeauftragten aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten daran teil, so daß dadurch auch das ZDF, 3sat und arte vertreten sind.

Wie sieht nun die Arbeit konkret aus, und wie unterscheidet sie sich von der Funktion bei den privat-kommerziellen Fernsehveranstaltern? Ein wesentlicher Unterschied ist, daß die Jugendschutzbeauftragten in den ARD-Anstalten ihre Aufgabe nicht hauptamtlich wahrnehmen und keiner eigenen Jugendschutzabteilung vorstehen – wie dies bei den Jugendschutzbeauftragten der Privatsender der ersten Generation zumeist der Fall ist. Die nebenamtliche Aufgabenerfüllung bietet vielfältige Möglichkeiten, die Interessen des Jugendschutzes mit den anderen Arbeitsgebieten und Erfahrungsbereichen zu verknüpfen.

So sind neben dem Fernsehdirektor des Hessischen Rundfunks, Dr. Hans-Werner Conrad, und dem Justitiar des Bayerischen Rundfunks, Dr. Albrecht Hesse, Kollegen aus den Rechtsabteilungen (Dr. Peter Niepalla, Deutsche Welle; Carola Witt, NDR), verschiedenen Programmbereichen und -koordinationen des Hörfunks und des Fernsehens (Stephan Abarbanell, ORB; Hans Dieter Metz, SR; Werner Thonke, MDR; Dr. Norbert Waldmann, SWR), der „Neue Medien-Angebote" (Rolf Marx, WDR) sowie der Medienforschung (Inge Mohr, SFB) als Jugendschutzbeauftragte berufen worden. Diese Doppelfunktion erleichtert trotz der Mehrbelastung in der Regel die Zusammenarbeit mit den Redaktionen und den Programmverantwortlichen, denn die Jugendschutzbeauftragten haben senderintern nicht das negative Image eines „Berufs-Jugendschützers", eines „Programmverhinderers", schlimmstenfalls eines Zensors. Im regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Kollegen ist der interdisziplinäre Diskurs äußerst konstruktiv, und die Jugendschützer können durch die Repräsentanz in anderen ARD-Gremien den Belangen des Jugendschutzes Rechnung tragen. So gibt es Vertreterinnen und Vertreter beispielsweise in der Ständigen Fernsehprogrammkonferenz, der Juristischen Kommission und der ARD- sowie der ARD/ZDF-Medienkommission. Die Kollegen aus den Bereichen Hörfunk und Neue Medien sorgen für eine Gleichbehandlung der Medien untereinander.

Die Jugendschutzbeauftragten nehmen ihre vom Gesetzgeber vorgesehene Beratungsfunktion zunächst in erster Linie wahr, wenn Redaktionen ihren Beratungsbedarf anmelden und um Mitwirkung bei Programmentscheidungen bitten. Dieses Verfahren mußte sich nach Inkrafttreten des Rundfunkänderungsstaatsvertrages erst einspielen, denn die rundfunkrechtlichen Jugendschutzbestimmungen sind, ähnlich wie generell in der Bevölkerung[2], auch bei Redakteuren öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten nicht immer bis in die Details verbreitet und bekannt, und die Regelungsdichte im Jugendschutz ist hoch.

Grundlage für die Arbeit sind die Jugendschutzbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, die ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes und für die Deutsche Welle das Deutsche-Welle-Gesetz vom 16. Dezember 1997[3]. Hierbei dürfte es auch unter Jugendschutz-Fachleuten kaum bekannt sein, daß im Deutsche-Welle-Gesetz beispielsweise hinsichtlich der Sendezeitgrenzen vom Rundfunkstaatsvertrag abweichende Regelungen aufgenommen wurden. So dürfen Filme mit einer FSK 12-Freigabe erst ab 20.00 Uhr ausgestrahlt werden. Die Ausstrahlung indizierter Filme ist zwischen 1.00 und 6.00 Uhr zulässig. Die Regelungen haben jedoch in der Praxis angesichts des informationsorientierten Programmangebots der Deutschen Welle kaum eine Auswirkung, und auf die jeweils unterschiedlichen kulturellen Empfindlichkeiten in den Zielländern wurde immer schon geachtet.

Es ist eine wichtige Funktion der Jugendschutzbeauftragten, Informations- und Sensibilisierungsarbeit in den Sendern zu leisten, was beispielsweise durch Angebote innerhalb der hausinternen Fortbildungsprogramme geschieht, wo Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen vermittelt und praktische Beispiele diskutiert werden. Für ihre Beratungstätigkeit haben die Jugendschutzbeauftragten *Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes* formuliert, die in den Redaktionen bei Zweifelsfällen herangezogen werden können.[4] Durch frühzeitige Information über Programmeinkäufe, -vorhaben und -planungen, beispielsweise durch Übermittlung der Programmübersichten sowie durch Beteiligung an entsprechenden Sitzungen, erhalten die Jugendschutzbeauftragten die Grundlage für eigeninitiatives Eingreifen. Es hat sich mittlerweile eine ständige Begleitung bestimmter Sendungen eingespielt, wobei es sich zumeist um Eigenproduktionen handelt, die gelegentlich trotzdem in der öffentlichen Diskussion stehen, gemeint sind beispielsweise Produktionen, die am Sonntag um 20.15 Uhr im Ersten ausgestrahlt werden wie Folgen der Reihen *Tatort* oder *Schimanski*.

Wie komplex das Netz der Jugendschutzmaßnahmen und der Entscheidungswege der ARD in diesem Bereich ist und wie die Jugendschutzbeauftragten eingebunden sind, wird im folgenden am Beispiel der Serie *Tatort* detailliert erläutert. Diese Produktionen werden von den Jugendschutzbeauftragten der

einzelnen Rundfunkanstalten mittlerweile zumeist intensiv betreut, wobei es eine „tatorttypische" Vorgehensweise in der ARD genauso wenig gibt wie eine tatortspezifische oder durchschnittliche Gewalt. Das „durchschnittliche *Tatort*-Niveau" wird immer gern zitiert, wenn es gilt, Gewaltdarstellungen in anderen Programmen zu rechtfertigen. Es ist Alltag für die Jugendschutzbeauftragten, sich mit dem intern oder extern vorgetragenen Argument auseinanderzusetzen, daß die Sender auf der anderen Seite des dualen Systems zur gleichen Sendezeit und noch früher doch viel härtere oder schärfere Szenen zeigten. Bei Kritik an der ARD wird dann jeweils der *Tatort* genannt, obwohl eine pauschale Verurteilung sicherlich nicht gerechtfertigt ist und nicht zu einer sachlichen Auseinandersetzung beiträgt.

Der *Tatort* ist ein seit 1970 etabliertes Erfolgsprodukt von ARD, ORF und SF-DRS, die bekannteste Krimiserie im deutschen Fernsehen[5], die im deutschsprachigen Raum die Vielfalt von Menschen und Landschaften zum Ausdruck bringt. Das Konzept der Reihe ist es, die regionalen Besonderheiten der jeweiligen Sendegebiete der beteiligten Anstalten darzustellen und jeweils einen bestimmten Kommissar oder ein Team in die Geschichte einzubinden, ursprünglich geplant als ein bewußter Gegenentwurf zu US-amerikanischen Produktionen mit stereotyper Gut-/Böse- bzw. Schwarz-/Weiß-Malerei. Kleinster gemeinsamer Nenner beim *Tatort* ist das Genre, der Kriminalfilm. Die Reihe hat Klassiker wie *Reifezeugnis* in der Regie von Wolfgang Petersen hervorgebracht. Kommissare wie Götz George als Horst Schimanski, Manfred Krug als Paul Stoever oder Jochen Senf als Max Palu haben Kultstatus erreicht, und eine „regionale Macke" der Protagonisten gehört idealerweise zu ihrer Charakteristik. Unterschiedliche Handschriften prägen die einzelnen Folgen, was vielfach gerade die Qualität dieser Reihe ausmacht, aber der Zuschauer weiß immer – nicht zuletzt durch den Titel der Reihe –, daß ihn im *Tatort* die Lösung eines Kriminalfalls erwartet. Dies ist auch für die Beurteilung der Produktionen unter Jugendschutzgesichtspunkten von Bedeutung, denn der Zuschauer wird nicht unvorbereitet mit einer Gewalthandlung konfrontiert. Es ist klar, daß Erfolgsprodukte immer einer besonderen Beachtung und Kritik der Konkurrenz ausgesetzt sind – Erfolg hat bekanntlich viele Neider –, aber auch ARD-intern waren einige Folgen aus verschiedenen Gründen durchaus umstritten.

Wann ein Jugendschutzbeauftragter bei der *Tatort*-Produktion beteiligt wird, ist unterschiedlich. Es gibt Kollegen, die bereits die Drehbücher studieren, obwohl sich aus einem Drehbuch vielfach nicht ablesen läßt, wie dieses dann umgesetzt wird und welche Gewaltdarstellungen eine Sendung tatsächlich enthält. Auch die Fertigstellung der Rohschnittfassung ist ein Zeitpunkt, bei dem sich Kollegen einschalten. Die Einbindung kann also im Laufe der Produktion in unterschiedlichen Phasen erfolgen: bei der Drehbuchentwicklung, beim Dreh, beim Schnitt oder bei der Abnahme. Die Möglichkeit der Einflußnahme und Beratung ist den Jugendschutzbeauftragten beim *Tatort* somit frühzeitig gegeben, und dies ist nur eine Maßnahme zur Sicherung des Jugendschutzes in den einzelnen Häusern, in denen neben den zuständigen Redaktionen angesichts der herausgehobenen Bedeutung dieser Produktionen und der nicht unerheblichen Kosten viele Beteiligte mitreden.

Die Jugendschutzbeauftragten geben, so ihre Aufgabe nach dem Rundfunkstaatsvertrag, auch bei der Reihe *Tatort* Empfehlungen ab. Sie sind in dieser Funktion weisungfrei tätig. Die Programmverantwortung und die Entscheidung über die Ausstrahlung liegt jedoch bei dem Intendanten der jeweiligen Landesrundfunkanstalt. Bei Produktionen, die in das Erste eingebracht werden, somit auch bei den einzelnen Folgen der Sendung *Tatort*, gibt es darüber hinaus eine Reihe von Gremien, die sich vor und nach der Ausstrahlung mit den Produktionen beschäftigen. Über das, was im Ersten gezeigt wird, entscheidet die Ständige Fernsehprogrammkonferenz, in der die Intendanten der zehn ARD-Anstalten, zumeist durch die Fernsehdirektoren als Beauftragte der einzelnen Landesrundfunkanstalten unter Vorsitz des Programmdirektors Deutsches Fernsehen, Dr. Günter Struve, vertreten sind.

Vorbereitet werden die Entscheidungen in der Ständigen Fernsehprogrammkonferenz durch die haupt- oder nebenamtlichen Koordinatoren in der ARD. Die Reihe *Tatort* fällt in die Zuständigkeit des Fernsehspielkoordinators, des Fernsehdirektors des NDR, Dr. Jürgen Kellermeier. In der Fernsehspielkoordination sind wiederum die Fernsehspielchefs der zehn Landesrundfunkanstalten vertreten, die aus ihrer Mitte die sogenannte „kleine Gruppe" gebildet haben, derzeit bestehend aus den Vertretern von Bayerischem Rundfunk, Norddeutschem Rundfunk, Mitteldeutschem Rundfunk und Südwestrundfunk, deren Mitglieder wiederum *jede* für das Erste vorgesehene Produktion aus dem Fernsehspielbereich unabhängig von der geplanten Sendezeit vor der Ausstrahlung sichten, nach verschiedenen Gesichtspunkten begutachten

Von links nach rechts: Stephan Abarbanell (ORB), Dr. Hans-Werner Conrad (HR), Rolf Marx (WDR), Helfried Spitra (MDR), Carola Witt (NDR).

und gegebenenfalls auch Schnitte verfügen. Auf dieser Basis votiert der Fernsehspielkoordinator für eine Programmentscheidung, die dann von den Mitgliedern der Ständigen Fernsehprogrammkonferenz bestätigt wird oder nicht. So wird jeder *Tatort*, der im Ersten ausgestrahlt werden soll, nicht nur sender-, sondern auch ARD-intern geprüft, wobei die Empfehlungen der Jugendschutzbeauftragten – dies zeigen Beispiele aus der Vergangenheit – in die Beratung auf Sender- und auf ARD-Ebene einbezogen werden. Entscheidungen in der Ständigen Fernsehprogrammkonferenz fallen mit einfacher Mehrheit, wobei das Votum des Vorsitzenden, des Programmdirektors Deutsches Fernsehen bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

Wie jede Landesrundfunkanstalt von einem plural zusammengesetzten, aus Vertretern gesellschaftlich relevanter Gruppen bestehenden Rundfunkrat kontrolliert wird, so fungiert als Beratungsgremium für die Ständige Fernsehprogrammkonferenz der Programmbeirat Deutsches Fernsehen, bestehend aus je einer Vertreterin oder eines Vertreters der Rundfunk- oder Verwaltungsräte der einzelnen Landesrundfunkanstalten. Über die Arbeit des Programmbeirats erstattet der Vorsitzende regelmäßig in der ARD-Hauptversammlung Bericht, in der die Vorsitzenden der Aufsichtsgremien der einzelnen Rundfunkanstalten zusammenkommen, so daß auch durch diese Gremien weitere Kontrollinstanzen für Programmbewertungen geschaffen sind.

Trotz dieser Mechanismen und des komplexen Geflechts von Jugendschutzbeauftragten und Prüf- und Kontrollgremien sehen sich immer wieder Produktionen in den Programmen der öffentlichen und der internen Kritik ausgesetzt. Daß einzelne Produktionen durchaus als Grenzfälle zu bewerten sind, darüber sind sich die Verantwortlichen einig. Dies sind jedoch Einzelfälle, die wie die wiederholt zitierten „cineastischen" Entscheidungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) innerhalb des Ermessensspielraums angesiedelt sind, bei denen man nicht von falsch oder richtig sprechen kann.

Bei der Spruchpraxis der FSK fragt man sich beispielsweise, wieso ein Film wie der vergleichsweise harmlose *Cocktail* mit Tom Cruise aus dem Jahr 1987 einerseits und die laut *Internationalem Filmlexikon* mit Darstellungen „extremer Gewalt und Aggression" versehene filmische Passionsgeschichte *Letzte Ausfahrt Brooklyn*, die Uli Edel-Verfilmung des Hubert Selby-Romans, von 1988 andererseits gleichermaßen mit einer FSK 16-Freigabe versehen wurden. Vergleichbare Fälle wird es auch im Fernsehen immer wieder geben. In der ARD ist man sich der schwer zu vereinheitlichenden Bewertungsmaßstäbe von Sendungen immer bewußt gewesen. Bereits 1972 hatte der damalige SDR-Intendant Hans Bausch auf die Meinungsverschiedenheiten hingewiesen, die auftreten können, wenn Menschen Produktionen bewerten.[6]

Aus diesem Faktum jedoch auf eine systematische Verletzung der Jugendschutzbestimmungen in der ARD zu schließen, spricht von mangelnder Programmkenntnis und letztlich von fehlendem Sachverstand, wobei allerdings eingeräumt werden muß, daß die Praxis des Jugendschutzes in der ARD zu wenig bekannt ist. Die Jugendschutzbeauftragten leisten auch auf diesem Gebiet ihre Arbeit, indem sie versuchen, Programmentscheidungen und Bewertungskriterien offenzulegen und sich den Diskussionen auf den unterschiedlichsten Ebenen zu stellen. Der Austausch mit Entscheidungsträgern und Interessenvertretern im Jugendmedienschutz ist daher ein wesentlicher Teil der Aufgabe. Hierzu zählt auch die senderübergreifende Zusammenarbeit mit den Jugendschutzbeauftragten der kommerziellen Fernsehveranstalter und den Vertretern der Landesmedienanstalten.

Die Öffentlichkeitsarbeit tritt jedoch, was im Bereich Jugendschutz ansonsten leider nicht immer der Fall ist, stets hinter die Sacharbeit zurück. Eine regelmäßige Darstellung der Tätigkeit und der Erfahrungen gibt es auf freiwilliger oder formal festgelegter Grundlage gegenüber den Aufsichtsgremien und Rundfunkräten. Bei dieser Gelegenheit erläutern die Jugendschutzbeauftragten unter anderem, inwieweit ihren Empfehlungen gefolgt wurde, so daß den Mitgliedern der Rundfunkräte die Möglichkeit gegeben ist, die Arbeit der Jugendschutzbeauftragten kritisch zu begleiten, und hierzu sind diese durchaus in der Lage, denn Sachverstand im Bereich Jugendschutz ist in den Rundfunkaufsichtsgremien vertreten. Als eine ausgewiesene Fachfrau ist beispielsweise Irene Johns zu nennen, die Vertreterin des Deutschen Kinderschutzbundes im Rundfunkrat des NDR und Vorsitzende des Landesrundfunkrates Schleswig-Holstein ist und als Sachverständige Mitverfasserin des Zehnten Kinder- und Jugendberichtes der Bundesregierung war, der am Ende der vergangenen Legislaturperiode vorgelegt wurde.

Aber womit beschäftigen sich die Jugendschutzbeauftragten in der ARD außerdem – und womit nicht? Im Unterschied zu den kommerziellen Kollegen stellt sich nicht die Frage der Prüfung indizierter Filme, denn derartige

Von links nach rechts:
Dr. Albrecht Hesse (BR),
Dr. Peter Niepalla (DW),
Inge Mohr (SFB).

Produktionen werden aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk generell nicht ausgestrahlt. Auch das Spannungsfeld von erlaubten erotischen und unzulässigen pornographischen Darstellungen wird in den öffentlich-rechtlichen Programmen nicht ausgelotet. Die Frage, ob Triolen gezeigt werden dürfen, und wenn ja, in welcher Konstellation, hat für die Praxis des Jugendschutzes in der ARD keinerlei Bedeutung.

Der Umgang mit Nacktheit ist jedoch immer wieder Gegenstand der Arbeit der Jugendschutzbeauftragten, wobei der Kunstvorbehalt eher zu prüfen ist als der Pornographieverdacht. So hat das Gemälde *L'Orgine du monde* von Gustave Courbet aus dem Jahr 1866, das in einem Kulturmagazin um 21.45 Uhr gezeigt werden sollte, zu einer Anfrage seitens der Redaktion geführt. Auch für die Wiedergabe von Aktaufnahmen der Fotografin Herlinde Koelbl in der Zeit zwischen 20.00 und 21.00 Uhr wurde eine Bewertung erbeten, ferner für die Darstellung von Katharina Witt in der Zeitschrift Playboy, die gegen 18.00 Uhr gezeigt werden sollte. Alle genannten Beispiele führten nicht zu Interventionen der Jugendschutzbeauftragten, weil die Darstellungen jeweils dezent in den Bildhintergrund verbannt worden waren.[7]

Was die Jugendschutzbeauftragten in der ARD ferner nicht tun, ist der einsame und eigenhändige Schnitt von Filmen und Sendungen. Zwar kennen alle Kollegen Schneideräume von innen, aber sie bearbeiten – anders als ihre privaten Kollegen – die Sendungen nicht selbst, wenn sie Schnittempfehlungen geben. Vielmehr werden diese in den internen Diskussionsprozeß bei einer Programmentscheidung oder der Fertigstellung einer Produktion einbezogen.

Die Prüfung und Plazierung von FSK-bewerteten Filmen im Hinblick auf Ausnahmen von den Sendezeitgrenzen nimmt angesichts der informationsorientierteren Strukturen öffentlich-rechtlicher Programme nicht den Anteil an der Arbeit der Jugendschutzbeauftragten ein, den dieser bei den kommerziellen Veranstaltern hat. Dagegen stellen Informationssendungen einen Komplex dar, dem regelmäßig besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Als konkretes Beispiel ist ein Fall aus einem Politmagazin zu nennen, das im April 1998 um 21.00 Uhr im Ersten ausgestrahlt wurde. In einem Beitrag über Kinderprostitution und Kinderhandel wurden auch Aufnahmen mißhandelter Kinder gezeigt, die im Rahmen des Abendprogramms durchaus zu akzeptieren sind. Für die Wiederholung des Magazins im Tagesprogramm sowie für die Weiterverbreitung der Beiträge im Internet, wo diese Bilder zu jeder Zeit abzurufen sind und wo somit die zeitliche Plazierung und Sendebeschränkung als Mittel des Jugendschutzes nicht greift, wurden weitere Schwärzungen empfohlen, die von der Redaktion kurzfristig vorgenommen wurden. Die Darstellung von Kriegs- und anderen Greueltaten in Informationssendungen wird von den Jugendschutzbeauftragten immer wieder diskutiert, wobei es durchaus unterschiedliche Positionen gibt und es im Kreis der Jugendschutzbeauftragten umstritten ist, ob Krieg realistischerweise in seiner Grausamkeit dargestellt werden soll, ob Aufnahmen von Konzentrationslagern abschreckend wirken und somit notwendig, weil aufklärend sind oder ob derartige Szenen beeinträchtigend sein könnten und generell vermieden werden sollten.

Weitere Sendungen, die der besonderen Beachtung der Jugendschutzbeauftragten unterliegen, sind Wiederholungen von Sendungen des Abendprogramms zu anderen Zeiten, insbesondere tagsüber, die Vorabendprogramme, die Talkshows und die Eigenproduktionen generell, wobei es oftmals gerade die Qualität einer Produktion ist, die eine Jugendschutz-Empfehlung nicht leicht macht. Die qualitativ hochwertige Umsetzung eines interessanten und spannenden Stoffes, realisiert durch sehr gute Schauspieler und einen ebensolchen Regisseur, macht bei problematischen Inhalten und Szenen eine Abwägung zwischen programmlichen und Jugendschutzinteressen erforderlich. Dies gilt teilweise auch für andere Sendungen, die bislang kaum öffentlich diskutiert wurden. Ein Beispiel sind Tierdokumentationen, deren Problematik darin bestehen kann, daß in diesen auch bei Kindern beliebten und für Kinder oftmals für unbedenklich gehaltenen Programmen äußerst gewalthaltige Kämpfe dargestellt werden. Solche Sendungen werden im regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Jugendschutzbeauftragten untereinander intensiv diskutiert und zur Kategorien- und Kriterienbildung herangezogen.

Die Jugendschutzbeauftragten in der ARD wirken ferner an der internen Meinungsbildung bei Stellungnahmen zu medienpolitischen Fragen mit, wenn der Jugendschutz betroffen ist. Dies ist in der Vergangenheit beispielsweise bei der Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages geschehen. Hinsichtlich der Jugendschutzregelungen haben sie ihren fachlichen Rat gegeben, der im Rahmen der ARD-Position zu dem gesamten Gesetzes-

werk berücksichtigt wurde. Derzeit liefern sie eine Entscheidungsgrundlage für die im Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgesehene Kennzeichnungspflicht von beeinträchtigenden Sendungen im Fernsehen, die in Umsetzung von Art. 22 Abs. 3 der EU-Fernsehrichtlinie in deutsches Recht transformiert werden wird.

Teilweise sind die Kollegen in verschiedene medienpädagogische Aktivitäten der Landesrundfunkanstalten eingebunden, die seit Jahrzehnten der Stärkung der Medienkompetenz und der elterlichen Verantwortung für den Medienkonsum als wesentlichem Faktor für umfassenden Jugendschutz dienen. Außerdem haben es sich die Jugendschutzbeauftragten zur Aufgabe gemacht, im Rahmen der Arbeitskreistreffen mit Vertretern von Gemeinschaftseinrichtungen der ARD zusammenzukommen, wenn ein jugendschutzsensibler Bereich betroffen sein könnte. So erfolgte ein Gedankenaustausch mit Kollegen des Play-Out-Centers in Potsdam hinsichtlich der Digitalangebote der ARD. Mit den Kollegen der ARD-Trailer-Redaktion in Saarbrücken wurde der Dialog ebenfalls geführt, und nach Möglichkeit – hier stoßen die meisten allerdings angesichts der nebenamtlichen Aufgabenwahrnehmung an die Grenzen des rein zeitlich Machbaren – findet der Austausch auch im internationalen Kontext statt. Ein großer Vorteil der föderalen Struktur der ARD ist es hierbei, daß arbeitsteilig verfahren werden kann und der Informationsaustausch durch die Zusammenarbeit sichergestellt ist.

Wie kann der Erfolg der Arbeit der Jugendschutzbeauftragten in den fast fünf Jahren der Tätigkeit gemessen werden? Der Maßstab ist sicherlich nicht die rein quantitative Auflistung, wie viele Sendungen in welchem Zeitraum betrachtet, bewertet und mit Empfehlungen versehen wurden, sondern erfolgreich ist die Arbeit dann, wenn gar nichts zu tun ist, wenn die Sensibilität in den Redaktionen so hoch ist, daß die Jugendschutzbeauftragten nicht einzugreifen brauchen und wenn die sonstigen Maßnahmen zur Sicherung des Jugendschutzes wirksam sind, ohne daß eine Beteiligung der Jugendschutzbeauftragten notwendig ist. Derzeit lassen sich die konkreten Problemfälle, die ein Eingreifen erforderlich machen, zwar an einer Hand abzählen, aber im Interesse des Jugendschutzes kann gar nicht genügend sensibilisiert werden. Insofern haben die Jugendschutzbeauftragten eine wichtige Funktion zur Sicherung des Jugendschutzes im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Inge Mohr ist Jugendschutzbeauftragte des Sender Freies Berlin und Vorsitzende des Arbeitskreises der Jugendschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Gleichzeitig ist sie Ressortleiterin in der Intendanz des SFB, dort verantwortlich für die Abteilung Medienforschung und -politik.

Anmerkungen:

1
Programmdirektion Deutsches Fernsehen (Hg.): *Schlagwort: „Gewalt im Fernsehen". Materialien aus Redaktionen. Eine vergessene Perspektive.* München, Dezember 1971.

2
Vgl. die Untersuchung „Jugend- und Jugendmedienschutz" des Medienpädagogischen Forschungsverbundes, getragen von Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg, Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz und Südwestrundfunk, verfügbar unter http://www.mpfs.de.

3
Vgl. Gesetz über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle" (Deutsche-Welle-Gesetz – DWG). In: ARD-Jahrbuch 1998, S. 466ff.

4
Veröffentlicht in: Funkkorrespondenz 25/97, S. 43f.

5
Vgl.: **Jacob, Lars:** *TATORT im Fadenkreuz. Fakten, Zahlen, Wissenswertes.* In: Tatort, hg. von der Abteilung Presse und Information der Programmdirektion Deutsches Fernsehen, anläßlich des 400. Tatorts im September 1998, S. 16f.

6
Bausch, Hans: *Sündenbock Fernsehen. Beispiel: Brutalität auf dem Bildschirm.* In: ARD-Jahrbuch 1972, S. 86–92.

7
Weitere Beispiele auch in: **Mohr, Inge:** *Jugendschutz im Fernsehen. Die Praxis des Jugendschutzes in der ARD.* In: Media Perspektiven 1/1998, S. 30–38.

Literaturbesprechung

Heinz-Werner Stuiber:
Medien in Deutschland.
Band 2: Rundfunk. 2 Teile.
Konstanz: UVK Medien, 1998.
98,00 DM, 1169 Seiten m. Tab.

Rundfunk in Deutschland

Wissen Sie noch, ab wann es einen regelmäßigen Fernseh-Sendebetrieb in der DDR gab? Wissen Sie noch, was es mit dem „Fernseh-Urteil" auf sich hat? Wissen Sie noch, ab wann es „Volksempfänger" gab und von wem sie eingeführt wurden? Wissen Sie, warum es in der *Lindenstraße* eigentlich kein Product Placement geben darf? Wissen Sie, welche Aufgaben Rundfunk- und Verwaltungsrat der öffentlich-rechtlichen Anstalten haben? Wissen Sie, wer wann, wie oft und wie lange im Rundfunk werben darf? Das wissen Sie alles nicht!? Macht nichts. Im vorliegenden umfangreichen Wälzer können Sie dies alles nachlesen. Es ist nach dem Band über die Presse der zweite über die Medien in Deutschland (ein dritter Band über den Film soll folgen). Ein Vorteil des Buches: Es ist nicht nur eine umfangreiche Darstellung des Rundfunks in Deutschland aus verschiedenen Perspektiven, sondern insbesondere auch ein Nachschlagewerk, in dem man sich mit Hilfe des ausführlichen Inhaltsverzeichnisses und eines Index gut zurechtfindet.
Der Münchner Kommunikationswissenschaftler Heinz-Werner Stuiber hat mit seinem Mammutwerk eine systematische Darstellung des Rundfunksystems in Deutschland geliefert, die von den Anfängen bis in die Gegenwart reicht. Zunächst setzt er sich mit dem Rundfunkbegriff auseinander, den er von verfassungsrechtlicher Seite ebenso beleuchtet wie aus der Perspektive der Rundfunkstaatsverträge. Dabei zeigt sich, daß der Begriff in den verschiedenen Zusammenhängen auch unterschiedlich definiert wird, sowohl in technischer, politischer und juristischer Sicht. Ein wenig frustriert stellt der Autor fest: „Eine kommunikationswissenschaftlich begründete publizistische Perspektive hat bislang keinen Eingang in diese Diskussion gefunden, die in weiten Teilen eine Auseinandersetzung von Juristen ist" (S. 35). Allerdings relativiert Stuiber diese Aussage, wenn er feststellt, daß es wohl kaum gelingen könne, eine Definition zu finden, die sowohl verfassungsrechtlichen als auch „den interaktiven Zusammenhang der Kommunikationsbeziehung" (ebd.) berücksichtigt. Gerade auch in den aktuellen Diskussionen um die Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages zeigt sich, wie sehr jeder Definitionsversuch von juristischen und politischen Kämpfen bestimmt ist. Dabei geht es ja auch um Fragen der rechtlichen Hoheit, fällt der Rundfunk doch unter Landesrecht und die Telekommunikation unter Bundesrecht. Im folgenden stellt der Autor die technische Entwicklung des Rundfunks von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie die Geschichte des Rundfunks in Deutschland, beginnend mit der Erfindung der drahtlosen Telegrafie bis zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach der Wiedervereinigung dar. Dabei trennt er immer zwischen den Entwicklungen im Hörfunk und im Fernsehen. In diese Geschichte des Rundfunks fällt auch das „Fernseh-Urteil" des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1961, das inzwischen den Zusatz „erstes" trägt, folgten ihm doch noch weitere Urteile. In diesem ersten Urteil legten die Verfassungsrichter fest, „daß die Organisation des Rundfunks eine Angelegenheit sei, welche ausschließlich die Länder zu regeln hätten" (S. 224). Zugleich wurde aber

auch festgestellt, „daß der Rundfunk in keinem Falle dem Staate oder einer einzelnen gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert sein dürfe" (S. 225). Das bezog sich natürlich auf die Bundesrepublik, denn die Geschichte des Rundfunks in Deutschland war bekanntlich seit 1945 zweigeteilt. Während die westlichen Alliierten an einem Strang zogen und so den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ins Leben riefen, der in dieser Konstruktion einmalig auf der Welt ist, hatten Rundfunk und Fernsehen in der Sowjetischen Zone, der späteren DDR, andere Funktionen. Sie sollten der Verbreitung der marxistisch-leninistischen Weltanschauung bei der Arbeiterklasse dienen. Die Zeiten des Rundfunks in der DDR endeten mit der Wiedervereinigung. Die Sender der DDR wurden aufgelöst und in die Landesrundfunkanstalten der neuen Bundesländer überführt. Auf das Kapitel über die Geschichte des Rundfunks folgt ein sehr umfangreiches über das Rundfunkrecht in Deutschland. Der Autor stellt hier nicht nur übergreifende Regelungen dar, sondern alle Verfassungen, Verträge und Gesetzestexte, die sich mit dem Rundfunk befassen. Leider wird dabei nicht auf europäisches Recht eingegangen, das ja vor Bundesrecht geht. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird ausführlich abgehandelt, vom „ersten Fernseh-Urteil" bis zum „EG-Fernsehrichtlinien-Urteil" aus dem Jahr 1995.
Abschließend setzt sich Stuiber in diesem Kapitel mit der Rundfunkfreiheit und der Rundfunkordnung auseinander. Dabei geht er unter anderem auf die Rolle des Bundesverfassungsgerichts ein. In knapper Form werden auch die Grundlagen des dualen Rundfunksystems geschildert. An dieser Stelle zeigt sich ein Problem, das sich durch das ganze Buch zieht. An einigen Stellen ist die Darstellung recht knapp und damit zum Teil verkürzt. Sicher ist dies dem großen Umfang des gesamten Projekts geschuldet, den Rundfunk in Deutschland möglichst umfassend nachzuzeichnen. Einzelne historische Studien oder einzelne Arbeiten, die sich zum Beispiel mit dem dualen System befassen, könnten mehr in die Tiefe gehen, als das es der Autor dieses Buches kann, der immer die Gesamtperspektive im Blick haben muß. Es folgt ein Kapitel über den privaten Rundfunk, in dem Stuiber auch auf Fragen der Konzentrationskontrolle und der marktwirtschaftlichen Perspektiven eingeht. Das führt ihn zu der Überlegung, „daß die publizistische Leistung der Rundfunkunternehmen, so diese dem Anspruch öffentliche Meinungs- und Willensbildung zu bewirken unterworfen wird, unter den Gesichtspunkten einer marktwirtschaftlichen Wettbewerbsordnung offenbar nicht zu optimieren ist. Auch die Programmerwartungen der Zuschauer und Hörer bleiben im ‚Zuschauermarkt' ohne wirkliche Steuerungskraft, so lange die Nutzung von beliebigen Rundfunkprogrammen die Ressourcen der nachfragenden Zuschauer oder Zuhörer nicht angreift, sich also ein Markt im ökonomischen Sinne nicht ausbildet" (S. 685). In einem weiteren sehr umfangreichen Kapitel beschäftigt sich der Autor mit der Organisation des Rundfunks. Im Mittelpunkt stehen zwar die organisationsrechtlichen Strukturen des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks, doch geht er auch auf die Landesmedienanstalten und deren Arbeitsgemeinschaft ein und schildert das bayerische Sondermodell. Das führt ihn zu Ausführungen über Aufsicht und Kontrolle. In diesem Kapitel zeigt sich ein Mangel, der aus der Sicht dieser Zeitschrift unverzeihlich ist. Wenn der Autor die Unzulänglichkeiten der Kontroll- und Aufsichtsgremien kritisiert, fällt zwar das Stichwort „Selbstkontrolle", doch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) findet nicht einmal Erwähnung. Anschließend setzt sich Stuiber mit der Finanzierung des Rundfunks auseinander und stellt die Regeln für die Werbung dar. Das vorletzte Kapitel ist dann den Programmen gewidmet. Hier geht er nicht nur auf Struktur und Nutzung ein, sondern auch auf Programmtypen, das Programmangebot und die Veränderung in den Programmstrukturen zwischen 1985 und 1995. Das umfangreiche Werk beschließen Anmerkungen des Autors zur Rundfunkpolitik. Dabei geht er vor allem auf Unzulänglichkeiten der gegenwärtigen Praxis ein. So fragt er, ob die Regelungen des Dritten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge von 1996, die eine mögliche Meinungsmacht von Anteilseignern begrenzen sollen, nicht zu allgemein und damit sinnlos sind: „Welchen Sinn macht es also, relativ erfolgreichen Veranstaltern Restriktionen aufzuerlegen, ohne zu prüfen, welche Programme hierfür ursächlich sind und inwieweit dabei das Leistungsangebot des Senders im Kontext mit den Leistungsangeboten der Mitbewerber im Blick auf das Normziel defizitär ist?" (S. 1133). Wohl zu Recht stellt Stuiber fest: „Hier tritt eine Grundhaltung politischer Entscheidungsträger zutage, die

auch in anderen Politikfeldern typisch ist. Da aufgrund gegensätzlicher Grundpositionen klare Entscheidungen in der Sache nicht herbeigeführt werden können (oder von allen Beteiligten gescheut werden), werden kompromißlerische Scheinlösungen gewählt, die vorgeblich den Interessen aller Beteiligten entsprechen können, sich aber in Wahrheit als purer Aktionismus erweisen" (ebd.). Stuiber sieht Entscheidungsbedarf für eine klare Trennung zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk. Allerdings setzt er wenig Hoffnung in die politische und juristische Kompetenz, vor allem, „weil sie von Erwartungen ausgehen, die, wie sich jetzt (da sich die Regulierungen lockern) herausstellt, den Rundfunk deutlich überfordern" (S. 1144); zumal das Fernsehen seine Funktion als Leitmedium der Gesellschaft zu verlieren scheint. Auch wenn man nicht alle Interpretationen und Einschätzungen des Autors teilen mag, stellt das zweiteilige Buch mit seinen knapp 1.200 Seiten einen ausgezeichneten Überblick über den Rundfunk in Deutschland dar. Trotz der genannten Schwächen kann es allen empfohlen werden, die die eingangs genannten Fragen schon immer einmal beantwortet haben wollten. Das Buch bietet die bisher umfassendste Darstellung des Rundfunks in Deutschland. Aufgrund des Umfangs ist es auch verständlich, daß der Autor kaum noch Entwicklungen berücksichtigen konnte, die nach 1996 stattfanden. Vielleicht überlegt sich der Verlag ja, dieses Standardwerk durch eine jährliche Loseblattsammlung zu ergänzen, um so ein wenig Aktualität in einem dynamischen Segment wahren zu können.

Lothar Mikos

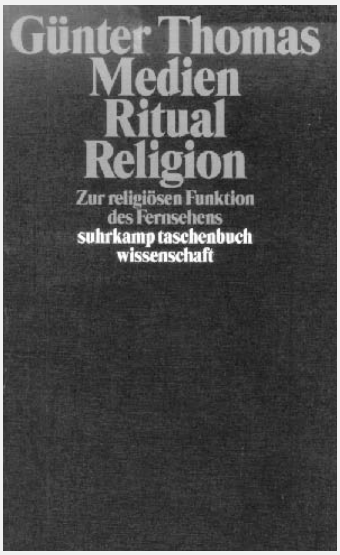

Günter Thomas:
Medien – Ritual – Religion. Zur religiösen Funktion des Fernsehens.
Frankfurt: Suhrkamp Taschenbücher Wissenschaft, 1998.
36,80 DM, 640 Seiten.

Fernsehen und Religion

Nach all' den vielen Meinungen, die man zum Fernsehen, sicherlich eines der Lieblingsthemen von jedermann, tagtäglich in den Medien findet, überrascht es eher wenig, wenn plötzlich ein Buchtitel propagiert: Fernsehen hat eine religiöse Funktion! Lange genug wurde ja Fernsehen als Teufelszeug kritisiert, das als gefährliche Droge Menschen verblendet, verblödet und wertelos macht und sie obendrein mittels rüder Action-Programme zur Nachahmung von Gewaltverbrechen verführt. Also wird es Zeit, zur Abwechslung das Gute von Fernsehen als „Leitmedium" moderner Gesellschaften ausführlich nach außen zu kehren: wie also beispielsweise das Fernsehen den Menschen Labsal nach einem anstrengenden Alltag gibt, jeden Menschen vorbehaltlos in die Gesellschaft integriert, mittels medialer Gewaltdarstellungen ein Ventil öffnet, um Menschen von realen Verbrechen abzuhalten und sie obendrein rund um das Weltgeschehen profund informiert, so daß Fernsehzuschauer schlußendlich mündige, für die Globalisierung gut ausgerüstete Bürger sind. Etwas von diesen positiven TV-Eigenschaften schwingt in der Dissertation des Theologen Günter Thomas mit, die nun als Buch vorliegt. Doch der Normal-Leser wird schnell vom Buch-Klappentext verschreckt. Der faßt zwar relativ präzise den Inhalt der theologischen Abhandlung zusammen, verwendet aber genau die nebulöse Sprache, an die man sich bei der Lektüre des Gesamtwerkes nur ungern gewöhnt.
Tatsächlich besetzt der Autor eine bislang eher unbeachtete Diskussions-Marktlücke und

wird nicht müde, dies auch zu betonen. Thomas übertrumpft die klassische These des in seiner Zeit weit voraussehenden Medienkult-Papstes Marshall McLuhan, wonach das Medium die Botschaft ist – ohne aber auf diesen explizit einzugehen, obwohl Thomas ansonsten eine stattliche Anzahl von internationalen Medientheoretikern bienenfleißig rauf und runter zitiert. Während McLuhan das Medium „Botschaft" nannte, behauptet Thomas, beim Leitmedium Fernsehen handle es sich um eine „ewige Liturgie" (S. 13).
Eine Fernsehliturgie, die – was das Besondere im Vergleich zur christlichen Liturgie, dem Gottesdienst, sei – „eine für den Common sense zugängliche Kosmologie" offeriere (S. 591). Im Vorfeld dieser These hatte Thomas auf rund 450 Seiten versucht, eine Ritualtheorie zu entwickeln, die der Religionswissenschaft empfiehlt, künftig nicht nur theistisch geprägte Rituale als Religion zu betrachten, sondern ebenso das vom Gottesglauben unabhängige Fernsehritual. Damit schlägt Thomas vor, das religionswissenschaftliche Betrachtungsfeld um das Phänomen „Fernsehen" zu erweitern. Um den Vorschlag wissenschaftlich valide zu machen, arbeitet er international verstreut vorhandene Einzeltheorien zur rituellen und religiösen Funktion des Fernsehens auf, um sie in einer neuen Meta-Theorie zusammenzuführen.
Diese Meta-Theorie nimmt laut Thomas für sich in Anspruch, erste Ansätze einer Theorie entwickelt zu haben, die das Fernsehen erstmals ganzheitlich in seiner gesellschaftlichen Einbettung charakterisiert.
Ergebnis: Beim Fernsehen als im Durchschnitt rund drei Stunden täglich genutztes „Leitmedium" handle es sich um eine „Form eines kollektiven Kultes, der Funktionen und Merkmale von Religion" übernehme (S. 17). Fernsehen sei eine Art – vom theistischen Nukleus befreite – „Zivilreligion".
Am Ende der Lektüre ist man geneigt, Günter Thomas irgendwie Recht zu geben. Wenn man will, kann man Fernsehen eine religiöse Färbung zuschreiben, zumal, wenn man als Beweis dafür rituelle Erscheinungsformen akzeptiert, die TV seitens der Sender als „Erzählmaschine" – und seitens der Rezipienten als „Wahrnehmungstechnologie" offeriert.
Ohnehin ist unter Medien- und Quotenforschern mittlerweile unstrittig, daß es seitens der TV-Konsumenten eine rituelle Fernsehnutzung gibt, die – wie zum Beispiel eben auch das Christentum mit Morgen- und Abendgebet, Gottesdienst, Sakramenten u. a. – sowohl den Zeitablauf im Alltag des Menschen strukturiert als auch vom Alltag distanziert (bzw. den Alltag „transzendiert"). Obendrein bietet Fernsehen den Menschen festliche (Medien-)Ereignisse – wie Weihnachten und Ostern, nur als Diana-Beerdigung verkleidet – plus Unterhaltungsgeschichten, so dramatisch wie die in der kirchlichen Liturgie eingebundenen Berichte.
Unstrittig ist ebenso, daß Fernseh-Macher genau diese ritualisierte Nutzung mittels inhaltlicher Konzepte, Trailer, Programmschemata und Programmflüsse anstreben: „wiedererkennbare und vertraute Programme", durch die der Zuschauer mittlerweile zappt, die aber durchaus auch als ein einziger „Strom" aufgefaßt werden können, durch den der Zuschauer nach individuellem Bedürfnis und Geschmack navigiert.
Günter Thomas zitiert in diesem Zusammenhang Jürgen Doetz als Geschäftsführer von SAT.1: „Wir wollen Geborgenheit und Ritual bieten" (S. 460).
Wunderbar an Günter Thomas' Betrachtungen zur religiösen Funktion des Fernsehens ist: Sie scheinen völlig unideologisch zu sein. Der Grund: Thomas geht nicht auf Inhalte oder Botschaften des Fernsehens ein. Ihn interessiert ausschließlich die generelle Gebrauchs- und anthropologische Wirkungsfunktion, die Fernsehen im Alltagsleben der Menschen hat. Die Frage, um die sich bei ihm alles dreht, auch wenn er sie nur hin und wieder nebensächlich ausformuliert: Was fasziniert Menschen am Fernsehen, daß sie es so häufig nutzen? Seine Antwort: „Der gesamte Programmfluß mit seiner Vielzahl aufeinander verweisender Einzelrituale ist eine ewige, den Alltag der Menschen des ausgehenden 20. Jahrhunderts permanent begleitende Liturgie" (S. 459).
Aufgrund des populär-faszinierenden Rituals, das der Fernsehdienst in seiner Gesamtheit bietet, wird zunehmend die Liturgie der Kirchen – ihr „Gottesdienst" – ins Abseits gedrängt. Als eines von vielen Analogiebeispielen für die kirchliche und die Fernsehreligion führt Thomas an: „Auch in der Gestaltung der liturgischen Woche lehnt sich das Fernsehen grundlegend an die christlich-religiöse Abgrenzung des Sonntags und die freien Zeitressourcen des Wochenendes an. Mit den Sportangeboten des Wochenendes und den kulturellen und unterhaltungsorientierten Angeboten am Sonntag prägt es selbst diese Rhythmik mit. Indem es das den Freitagabend bestimmende Bedürfnis nach einem Übergang in das Wochenende berücksich-

tigt, folgt es mit der Einführung der 5-Tage-Woche einer veränderten Wochenrhythmik. Einzelne Sender versuchen, mit bestimmten Tagen für Kultur, Diskussionsrunden, Krimis oder Serien eine eigene Wochenrhythmik zu prägen" (S. 477). Dieses Analogie-Beispiel ist wohl so trivial wie zutreffend. Thomas stellt mit Bezug auf seine Bestandsaufnahme wissenschaftlicher Beobachtungen fest: „Allein das Stattfinden der Liturgie gibt die Sicherheit, nie völlig ‚allein' zu sein". Weil man „das Gefühl" habe, „mit dem Fernseher an die Gesellschaft angeschlossen zu sein", habe Fernsehen die Funktion einer „Sozialintegration" (S. 493). Nicht zuletzt biete es eine immerwährende Möglichkeit des Ausstiegs bzw. Einstiegs in andere Zeit- und Erfahrungsräume („Transzendierung" des Alltags zum Beispiel beim Filmkonsum). Schlußendlich, so Thomas, erzeuge die permanent verfügbare Liturgie mit ihrer dem Common sense zugänglichen „Kosmologie" bei Menschen „ein Vertrauen in die stete Bewältigbarkeit und Bestimmbarkeit der Welt" und stimme einen „Rahmen der gesellschaftlichen möglichen Verständnisse von Wirklichkeit ab" (S. 603).
Der vom Fernsehen als Leitmedium ausgestrahlten „Kosmologie" steht Thomas allerdings – mit Recht – kritisch gegenüber, wenn sie sich selbst zur wirklichen Wirklichkeit mache. Denn: „Die Übergeneralisierung [der Fernsehwirklichkeit, die Verf.] droht kulturelle Prozesse, die nicht audiovisuell medialisiert sind, zu übersehen, systematisch unterzubewerten oder indirekt als nicht zeitgemäß zu stigmatisieren" (S. 637). Dieses Problem der medialen Selbstbezogenheit nach dem Motto „nur wer oder was im Fernsehen ist, ist wichtig", wird ja zunehmend als ein wenig wünschenswerter Prozeß angeprangert. Thomas rät deshalb in Richtung Kirche, zu solchen „Verzerrungen in der begrifflichen Optik" solle die Theologie „Widerspruch einlegen" (ebd.).
Unterm Strich gelingt es Günter Thomas, eine realistische Skizze des Mediums Fernsehen als eine naive Form der „Zivilreligion" zu zeichnen, das weder teuflisch noch göttlich ist. So hebt er sich angenehm von ideologisierenden oder subjektiv-geschmäcklerischen Bewertungen ab. Was vermutlich Resultat von Thomas' religionswissenschaftlicher Erkenntnis ist, die besagt: „Eine realistische Kritik des Fernsehens als Teil der ‚Mächte und Gewalten' wird sich darum hüten, es in inadäquater Weise zu dämonisieren". Wer Fernsehen zu ernst nimmt, würde „damit nur verraten, daß er dem Medium doppelt verfallen ist" (S. 639).

Erika Butzek

Kinobesuch im Lebenslauf

Wenn über Filme gesprochen wird, dann meistens über ihre ästhetische Qualität, über den/die Regisseur/-in, über die Stars oder über die komischen Szenen. Das gilt nicht nur für die Gespräche nach einem Kinobesuch, sondern auch für die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Film. Die Filmwissenschaft setzt sich mit einzelnen Filmen, Filmgenres, der Filmindustrie und der Geschichte der Filme auseinander. Die Zuschauer, die diese Filme sehen, bleiben – von wenigen Ausnahmen abgesehen – unberücksichtigt. Diesen Mißstand hat die Münchner Medienwissenschaftlerin Elizabeth Prommer zum Anlaß genommen, sich einmal mit dem Kinobesuch zu befassen. Warum gehen Menschen in bestimmte Filme und in andere nicht? Das war eine ihrer zentralen Fragen. Welche Rolle spielen soziale und persönliche Faktoren bei der Auswahl des Filmes und überhaupt bei der Entscheidung, ins Kino zu gehen? Gibt es bestimmte Typen von Kinonutzern? Warum und wie verändert sich die Bedeutung des Kinos und der Kinobesuch im Leben der Menschen? Fragen, die dazu angetan sind, die Filmindustrie, die Verleiher und die Kinobesitzer hellhörig zu machen, die aber bisher nur selten gestellt wurden.
Die Autorin macht zunächst ihren theoretischen Hintergrund klar, der sich auf die publikumszentrierten Ansätze der Medienwissenschaft stützt. Sie geht davon aus, „daß der Kinobesuch eine Form von Mediennutzung ist, und da Mediennutzung eine Form von sozialem Handeln ist, wird Kinobesuch als eine Form von Medienhandeln bezeichnet" (S. 52). Diese Feststellung

mag zwar auf den ersten Blick trivial erscheinen, hat es aber in sich. Denn die Autorin fährt fort: „In diesem Sinn ist Filmhandeln als Medienhandeln immer auch Alltagshandeln und eingebettet in die alltäglichen Strukturen der individuellen Lebenswelt" (ebd.). Kein Kunstgenuß also, wie es die Künstler unter den Filmschaffenden gern hätten, sondern eine ganz alltägliche Tätigkeit ist der Kinobesuch. Damit ist nicht gemeint, daß der Besuch im Kino für die Kinogeher nichts Besonderes mehr ist, sondern daß er von den sozialen Strukturen abhängt, in denen die Kinobesucher leben. Das wird später auch bei den Ergebnissen der Untersuchung deutlich. Denn nicht für alle Kinobesucher motiviert der konkrete Film dazu, ins Kino zu gehen, sondern Kino ist zuallererst eine soziale Veranstaltung. Man geht ins Kino, weil man gern ausgehen, weil man gern mit Freunden etwas unternehmen will. Erst wenn man sich dazu entschlossen hat, ins Kino zu gehen, steht die Filmauswahl an. Aber selbst da ist es vielleicht noch wichtiger, daß man in sein Stammkino geht oder sich zunächst ein Kino in der Nähe der Wohngegend aussucht.
Bevor sich Elizabeth Prommer an die Befragung von Kinobesuchern macht, arbeitet sie den Forschungsstand zum Kinopublikum von den Anfängen 1895 bis in die heutige Zeit auf. Dabei geht sie auch ausführlich auf die Forschung in der DDR ein, die dort im Rahmen der Jugendforschung einen breiten Stellenwert einnahm. Doch die bisherigen Untersuchungen zum Kinopublikum liefern hauptsächlich soziodemographische Daten über Alter, Bildung, Geschlecht und Schichtzugehörigkeit, über die Motive zum Kinobesuch und über die Kinoerlebnisse ist kaum etwas bekannt. Die Autorin kann so mit den Legenden aufräumen, die in der Filmgeschichtsschreibung immer wieder neu belebt werden: „Der historische Abriß über den Kenntnisstand zum Kinopublikum weist auf, daß einige Allgemeinplätze der Filmgeschichte – wie das Kino als Unterschichts-, Frauen- und Allgenerationen-Medium – nicht zutreffend sind. So bestand das Publikum von Anfang an im wesentlichen aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Eine Zeit, in der alle Generationen gleichermaßen ins Kino gingen, hat es nie gegeben. Auch in den Anfängen des Kinos war Kino nie nur ein Medium für die untersten Schichten. Schon immer setzte sich das Kinopublikum schichtheterogen zusammen. Kino war ebenfalls nie hauptsächlich ein Medium für Frauen. Mit Ausnahme der Kriegszeiten überwogen sogar die Männer. Männer sind außerdem öfter die häufigen Kinogänger" (S. 165). Daran hat sich seit Beginn der Filmgeschichte nur wenig geändert. Knapp 70 % der Kinobesucher in Deutschland sind jünger als 29 Jahre, und 75 % haben mehr als einen Hauptschulabschluß.
Welche Rolle der Kinobesuch nun im Lebenslauf der Menschen spielt, untersuchte die Autorin anhand von insgesamt 96 Interviews, je 48 in Leipzig und München, mit Personen aller Altersgruppen. Mit dieser Verteilung hoffte sie, auch Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschen herauszufinden. Am Ende fand sie lediglich Differenzen, was die Filme betrifft, die gesehen wurden, nicht aber bei den Motiven für den Kinobesuch. Die Altersverteilung sollte ermöglichen, die Rolle des Kinos im Lebenslauf der Menschen zu erforschen. Anhand der Ergebnisse kann die Autorin drei Phasen des Kinobesuchs ausmachen, die sich bei allen Befragten zeigten: die Kinokindheit, die kinointensive Phase und das Ende der Kinozeit. Die erste Phase umfaßt die Zeit vom ersten Kinobesuch bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Kino intensiver genutzt wird, sie beginnt bei den Befragten im Alter von sechs bis neun Jahren und endet im Teenageralter von 15 und 16 Jahren. Dann beginnt die kinointensive Phase, die bis ins Alter von etwa 25 Jahren währt. Danach wird langsam das Ende der Kinozeit eingeläutet. Als Grund gaben die Befragten an, daß sie eine Familie gründeten oder von der Ausbildung in das geregelte Berufsleben wechselten bzw. auf der Karriereleiter einen Sprung machten. Das traf auf mehr als zwei Drittel der Befragten zu. Bei weiteren 18 % „fiel das Kinoende mit einem persönlichen Lebenseinschnitt wie das Treffen auf einen neuen Partner, ein Umzug oder der 2. Weltkrieg zusammen" (S. 243). Bei Frauen fällt das Ende der Kinozeit häufiger mit der Familiengründung zusammen als bei den Männern, bei denen wieder berufliche Gründe häufiger vorkommen.
Es zeigte sich auch, daß diejenigen, die häufig ins Kino gehen, dies bereits auch in der Kindheit taten. Und: Wer häufig ins Kino geht, sieht auch intensiver fern. Das heißt, häufige Kinogeher lassen sich vom Fernsehen nicht davon abhalten, die Stätte des Leinwandgenusses aufzusuchen. Die Autorin konnte ferner drei Kinonutzungstypen herauskristallisieren: die normalen Kinogänger (etwas mehr als ein Drittel der Befragten), die Cineasten (etwa ein Fünftel) und die spätberufenen Kinofans (et-

Elizabeth Prommer:
Kinobesuch im Lebenslauf. Eine historische und medienbiographische Studie.
(Kommunikation audiovisuell, Band 24. Beiträge aus der Hochschule für Fernsehen und Film München).
Konstanz: UVK Medien, 1999.
45,00 DM, 402 Seiten mit Tab.

was mehr als ein Viertel). Diese Typen unterscheiden sich hinsichtlich ihres Filmgeschmacks und ihrer Filmvorlieben, ihrer soziodemographischen Merkmale und ihrer Medienbiographie. Während zum Beispiel unter den Cineasten doppelt so viele Frauen wie Männer sind, verhält es sich bei den spätberufenen Kinofans umgekehrt. Hier dominieren die Männer, vor allem Akademiker, die Kunstfilme bevorzugen. Sie entdeckten ihre Liebe zum Kino erst spät, im Alter von etwa 19 Jahren. Die Cineasten hingegen lieben eher extreme Genres wie Science-fiction, Horrofilme und Thriller, während die normalen Kinogänger sogenannte Mainstream-Filme bevorzugen.

Zusammenfassend können folgende Ergebnisse der Studie festgehalten werden, die nicht nur generell, sondern gerade auch im Umfeld dieser Zeitschrift wichtig sind: Die Kinonutzung hängt von individuellen sozialen Befindlichkeiten ab und wird schon früh in der Kindheit geprägt. So zeigt sich, „daß Kinobesuche etwas sind, was die Jugendlichen unternehmen, wenn sie positiv gestimmt sind. Bei negativer Grundhaltung bleiben sie eher zu Hause und sehen Video" (S. 275). Das könnte zu der Vermutung Anlaß geben, daß Filme im Kino bei Jugendlichen weniger Eindruck hinterlassen, weil die positivere Stimmung und die soziale Einbettung den Kinobesuch dominieren, während dies beim Videoschauen umgekehrt ist. Anders ausgedrückt, die Jugendlichen sind im Kino aktivere Rezipienten als beim Videogucken. Obwohl die Befragten in der Studie die Rolle des Kinos in ihrem Lebenslauf benennen konnten, spielten Filme nur selten eine Rolle. Die Frage, was einen „guten" Film ausmacht, konnten sie nicht beantworten. Abschließend stellt die Autorin über die Jugendveranstaltung Kino fest: „Das Kinogehen befriedigt in besonders guter Weise die Bedürfnisse von Jugendlichen auszugehen, mit Freunden zusammen zu sein; vor allem bietet es gemeinsamen Gesprächsstoff und die Möglichkeit, gemeinsame Aktivitäten zu entwickeln. Diese Aspekte sind für alle Kinonutzungstypen wie die *Cineasten*, die *normalen Kinogänger* und die *spätberufenen Kinofans* gleichermaßen gültig" (S. 276).

Die Studie von Elizabeth Prommer ist in der Kino- und Filmforschung bisher einmalig. Aus den Interviews wird deutlich, welche Rolle das Kino im Leben der Menschen spielt und wie sich die Kinobiographien trotz einiger Unterschiede ähneln. Um noch mehr darüber zu erfahren, müssen weitere Studien dieser Art gemacht werden, die hier nicht berücksichtigte Phänomene aufgreifen. So ist es meines Erachtens wichtig zu untersuchen, wie sich die Rolle des Kinos bei Jugendlichen in der Stadt, wo Kinos leicht verfügbar sind, und bei Jugendlichen auf dem Land, wo der Kinobesuch von der Mobilität abhängt, darstellt. Die Studie liefert zudem zahlreiche Anregungen für die Untersuchung der Filmrezeption und des Kinobesuchs von Jugendlichen. Es zeigt sich vor allem, wie sehr die Phasen des Kinobesuchs in den allgemeinen Lebenslauf eingebunden sind. Nicht einzelne Filme sind für den Kinobesuch bedeutsam, sondern das soziale Leben der Menschen bestimmt, welche Rolle das Kino in ihrem Leben spielt. Elizabeth Prommer räumt mit zahlreichen Legenden und Mythen um den Kinobesuch auf und liefert neue Erkenntnisse, die die Rolle des Kinos im Leben in einem neuen Licht erscheinen lassen.

Lothar Mikos

Medienerziehung im Kindergarten

Wie sieht die Medienerziehung heute in nordrhein-westfälischen Kindergärten aus? Dieser Frage geht die Studie *Medienerziehung im Kindergarten* von Ulrike Six, Christoph Frey und Roland Gimmler nach. Sie wurde von der Landesanstalt für Rundfunk (LfR) Nordrhein-Westfalen als Folge- und Ergänzungsuntersuchung zur Höltershinken/Kasüschke-Studie in Auftrag gegeben und enthält vier eigenständige Teiluntersuchungen, die sich mit Bedingungen, Hindernissen und Konzepten der medienpädagogischen Arbeit im Kindergarten beschäftigen.
Nachdem im ersten Kapitel die medienerzieherischen Konzepte aus wissenschaftlicher Sicht vorgestellt werden und im zweiten Kapitel der Bedarf an Medienerziehung erläutert wird, schildert das dritte Kapitel die Praxis der Medienerziehung und deren Bedingungen. Die folgenden vier Kapitel befassen sich ausführlich mit den Fragestellungen, dem Forschungsdesign, den Variablen, der Durchführung und Darstellung der Ergebnisse sowie den Schlußfolgerungen der vier Teiluntersuchungen. Den Kern dieser Studie bildet eine repräsentative Befragung von 602 Erzieherinnen und Erziehern, die per Telefoninterview über ihre Problemwahrnehmung der kindlichen Mediennutzung, ihre medienpädagogischen Kenntnisse und Qualifikationen und den daraus folgenden medienerzieherischen Konzepten und Methoden befragt wurden. Ergänzt wurden die Ergebnisse durch eine direkte, persönliche Befragung von 60 Erzieherinnen und Erziehern. Um auch die medienpädagogische Ausbildungssituation genauer einschätzen zu können, wurde eine Analyse der medienpädagogischen Inhalte in den Curricula zur Erzieher-Ausbildung und eine Befragung von Dozenten/-innen an Fachschulen vorgenommen. Die Befragung der Ausbilder und Dozenten an Fachschulen hatte zum Ziel, den Ist-Zustand der medienpädagogischen Qualifikation von Erzieherinnen und Erziehern in Nordrhein-Westfalen zu erheben.
Als Ergebnis stellten die Autoren fest, daß sich „ein beträchtlicher Teil der befragten Ausbilder/-innen nur teilweise oder gar nicht" an den curricularen Vorgaben orientiert und so eine Reihe wesentlicher Themen erheblich vernachlässigt wird. Auf der Grundlage dieser Analyse sei davon auszugehen, „daß die medienerzieherische Ausbildung zumindest an Fachschulen ohne klares und einheitliches Konzept erfolgt" (S. 231).
Welche Kenntnisse, Annahmen und Problemwahrnehmungen haben Erzieher/-innen bezüglich der Medien und der kindlichen Mediennutzung? Die Frage nach dem Einfluß des Fernsehens als Sozialisationsinstanz beantworten die Erzieher/-innen mit der Einschätzung, daß Fernsehen habe „beinahe genau so viel Einfluß wie alle anderen Sozialisationsinstanzen *zusammengenommen* …" (S. 309). Als wichtigste Informationsquellen über den kindlichen Fernsehkonsum nennen die Erzieher/-innen mit 95,2 % das Verhalten der Kinder, mit 93,6 % die Gespräche unter Kollegen sowie Fachzeitschriften und Bücher (92,1 %).
Bezeichnend ist, daß als der geringste Informationsfaktor die eigene Ausbildung mit 53,2 % genannt wird. Aber selbst bei denen, die in der Ausbildung medienpädagogisch qualifiziert wurden, zeigte sich eine „relativ geringe Bedeutung der Ausbildung(sinhalte) für die Annahmen und Kenntnisse bezüglich des kindlichen Fernsehkonsums" (S. 273). So zeigen die Autoren, daß medienerzieherisches Handeln im Kindergarten zu einem großen Teil von den persönlichen Einstellungen und Wissensbeständen der einzelnen Erzieherinnen und Erzieher abhängt und ihre Einschätzungen „stark situativ geprägt" und „aus dem Bauch heraus" (S. 257) vorgenommen werden.
Dementsprechend gehen die Erzieher/-innen davon aus, „daß Vorschulkinder in Deutschland beinahe doppelt soviel fernsehen, … als dies tatsächlich der Fall ist" (S. 303) und „daß Kinder häufig Sendungen sehen, die für sie nicht gedacht sind" (S. 304).
Außerdem wissen die befragten Erzieher/-innen wenig über die Nutzungsmotive und die Lieblingsfiguren der Kinder, was auch zu einer negativen Einschätzung über die Auswirkungen des Fernsehkonsums beiträgt. Diese seien „in erster Linie mit Befürchtungen hinsichtlich der Schädlichkeit des angenommenen Nutzungsquantums" (S. 303) verbunden. Insofern verwundert es auch nicht, wenn Elternarbeit nur dann stattfindet, „wenn negative Fernsehwirkungen bei den Kindern auffallen, bzw. wenn sie massive Probleme von Kindern im Kindergarten beobachten, die sie auf den Medienkonsum zurückführen" (S. 407). In diesem Sinne ist auch die Elternarbeit „wenig präventiv und auf die Kompetenzförderung der Kinder ausgerichtet" (S. 412).
Auch die Medien-Ausstattung der Kindergärten bezeichnen die Autoren als „ausgesprochen

Ulrike Six/Christoph Frey/ Roland Gimmler:
Medienerziehung im Kindergarten. Theoretische Grundlagen und empirische Befunde.
Schriftenreihe Medienforschung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen, Band 28.
Opladen: Leske + Budrich, 1998.
68,00 DM, 532 Seiten.

schlecht" (S. 438). In 87,3 % der befragten Einrichtungen ist kein Fernseher, in 84,2 % kein Videorecorder und in 66,2 % kein Radio vorhanden. Dies liege neben finanziellen Mitteln jedoch auch an der „weit verbreiteten Unwilligkeit, elektronische Medien im Kindergarten einzusetzen". Wenn Medien vorhanden sind, werden sie „überwiegend nicht zu medienerzieherischen Zwecken eingesetzt" (S. 438).
Um eine deutliche Einschätzung der medienerzieherischen Strategien von Erzieherinnen und Erziehern festzustellen, wurden die Face-to-face-Interviews in vier Kategorien typisiert. 55 % der befragten Erzieher/-innen wurden als „konzeptlos" eingestuft. Den größten Anteil machen hier die bewahrpädagogisch orientierten und den geringsten Anteil die kindzentrierten medienerzieherischen Konzepte aus, obwohl in den Ausbildungsstätten genau entgegengesetzte medienerzieherische Schwerpunkte gesetzt werden (S. 229). In 94,9 % werde dort die Vermittlung von kindzentrierten und nur zu 2,6 % die von bewahrpädagogischen Ansätzen vorgenommen. Außerdem liefert die Studie weitere Detailergebnisse, die alle in eine ähnliche Richtung weisen.
Folgende Konsequenzen fordern die Autoren (S. 453ff.): Verbesserung der medienpädagogischen Qualifikation von Erziehern und Ausbildern, Einbettung der Medienerziehung in allgemeine erzieherische Konzepte, Ausstattung der Fachschulen und der Kindergärten mit elektronischen Medien sowie das Beschreiten neuer Wege in der Erzieherfortbildung. Ein solch' verheerendes Ergebnis, wie es die Studie aufgedeckt hat, muß jedoch auch der Zunft der Medienpädagogen und derjenigen, die regelmäßig den Mangel an medienpädagogischer Qualifikation wissenschaftlich untersuchen lassen, deutlich zu denken geben. So läßt sich die Studie einmal als Klageschrift über die mangelhafte medienerzieherische Qualifikation von Erziehern lesen, und zum anderen stellt sie auch umfassende Aufgaben und Herausforderungen an die praktische Medienpädagogik und die für sie zuständigen Institutionen. Es wird an dieser Studie auch deutlich, daß die Vielzahl der medienpädagogischen Konzepte dem medienpädagogischen Handeln in der Praxis davongeeilt ist. Deshalb wird sich Medienpädagogik im Kindergarten auch solange nicht verändern, solange die genannten Schlußfolgerungen sich nur auf die internen und nicht auf die externen Bedingungen beziehen. Vielmehr sollten auch Modelle der Institutionalisierung und Professionalisierung von Medienpädagogik aufgezeigt werden, denn Medienpädagogik (im Kindergarten) ist mittlerweile ein so komplexes Fachgebiet, daß Zweifel daran bestehen müssen, ob die Mehrzahl der Erzieher/-innen diese Arbeit ohne Unterstützung von Medienpädagogen leisten können und wollen.
Alles in allem liefert diese umfangreiche, sorgfältige und informative Studie allen Medienpädagogen, Erzieherinnen, Erziehern und verantwortlichen Ausbildern an Fachschulen, die bezüglich ihrer medienpädagogischen Arbeit unter Legitimationsdruck geraten, eine Vielzahl an Belegen und Hinweisen für die Begründung und Präzisierung ihrer medienpädagogischen Arbeit.

Norbert Neuß

Klaus Merten:
Gewalt durch Gewalt im Fernsehen?
Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 1999.
56,00 DM, 287 Seiten.

Gewalt durch Gewalt im Fernsehen?

Klaus Mertens Untersuchung ist motiviert von den einleitenden Fragen, ob „die Entwicklung zur Mediengesellschaft auch eine Entwicklung zu einer Gesellschaft erodierender Gewalt" ist – „entsteht Gewalt durch Gewalt in den Medien"?
Schon im Vorwort wird deutlich, was der Autor in den folgenden Kapiteln nachzuweisen versucht: Der Diskurs um Medien bzw. Fernsehen und mögliche Gewaltwirkungen ist bestimmt von „Fragwürdigkeiten", wovon, wahrscheinlich unbeabsichtigt, auch die Arbeit von Merten nicht ganz auszuschließen ist.
Der Aufbau des Buches ist nachvollziehbar systematisch. In einzelnen Kapiteln referiert und kritisiert Merten zunächst die oft ungenügende wissenschaftliche Auseinandersetzung um den Begriff „Gewalt", die Theorien zu „Medienwirkungen", die „Darstellung von Fernsehgewalt" und die „Wirkung von Mediengewalt".
Gerade der von Merten häufig genannte „Laie" könnte die Übersichtlichkeit und relativ leichte Verständlichkeit des Dargebotenen dankbar zur Kenntnis nehmen und einen (historischen) Überblick über viele der bestehenden Theorien und Untersuchungen gewinnen (daß das von Merten formulierte „transklassische Medienwirkungsmodell" mit dem von ihm nicht erwähnten dynamisch-transaktionalen Modell von W. Früh (1991)[1] korrespondiert, sei hier der Vollständigkeit halber vermerkt).
Aber der Laie wird von Merten auch wiederum zum Leidtragenden – weil Fehlinformierten – in der Diskussion gemacht, läßt der Autor doch den falschen Eindruck entstehen, es gebe keine aussagekräftigen Untersuchungen, die einen Zusammenhang von Medien- und realer Gewalt nahelegen (natürlich nicht in dieser von Merten und auch vor ihm schon von anderen zu Recht angegriffenen Linearität des Stimulus-Response-Modells). Der Autor hat, wie er selbst auch schreibt, hinsichtlich der Wirkung von Mediengewalt insbesondere Untersuchungen aus dem „deutschsprachigen Raum" (S. 155) auf ihre begriffliche Exaktheit, Methodik und allgemeine Gültigkeit hin analysiert und ihnen oftmals diesbezügliche Mängel nachgewiesen. Warum aber wurden anglo-amerikanische Arbeiten nicht berücksichtigt, wie etwa die von F. S. Andison (1977)[2], S. Hearold (1986)[3], W. Wood et al. (1991)[4] oder auch die neuere deutschsprachige Studie von E. F. Kleiter (1997)[5]? Man mag hinsichtlich letztgenannter als Entschuldigung gelten lassen, daß 1997 das hier rezensierte Buch wohl schon so gut wie fertiggestellt war, allerdings finden sich auch ganz aktuelle Literaturnachweise selbst noch von 1999, jedoch nur von – Merten. Seine Position in der Wirkungsdiskussion lautet letztendlich: Ein direkter Zusammenhang zwischen Gewaltbereitschaft und medialer Gewaltdarstellung ist wissenschaftlich nicht nachweisbar (vgl. S. 159), und eigentlich wäre in diesem „Zweifelsfall ein Nicht-Zusammenhang zwischen Gewaltdarstellung im Fernsehen und realer Gewalt zu behaupten: ‚In dubio pro reo!'" (S. 160) Herzlichen Glückwunsch! ist man geneigt zu rufen, wer einen Zusammenhang nicht erkennen möchte, der läßt wesentliche Untersuchungen einfach unter den Tisch fallen? Natürlich verweist Merten zu Recht darauf, es gebe keine einer einfachen physikalischen Aufgabe vergleichbare, skalierbare Meßbarkeit etwa vom Gewaltgehalt einzelner Sendungen oder von Medienwirkungen bei den Rezipienten. Dies war aber auch nicht zu erwarten und schützt, bei aller in der gesamten Problematik notwendigen Relativität, nicht vor der Kenntnisnahme richtungsweisender Aussagen. Demzufolge hätte er sich, neben dem Umkehreffekt Kleiters, der u. a. die Auslösung eines der beobachteten Gewalthandlung entgegengesetzten Verhaltens beobachtet hat, ebenso mit der Risikothese bzw. Kompaßtheorie (J. Groebel, 1998[6]) auseinandersetzen müssen: Eingebunden in ein entsprechendes soziales, persönliches Umfeld steigt das Risiko, das gewalthaltige Medienbeiträge die Aggressivität gerade bei Kindern und Jugendlichen ansteigen lassen. Diesen Zusammenhang deutet Merten nur flüchtig an.
Wenn Merten sich im folgenden der „Mediengewalt im öffentlichen Diskurs" zuwendet, so bekommt sein Buch mit dem Kapitel „Analyse des aktuellen öffentlichen Gewaltdiskurses" einen die Diskussion bereichernden Aspekt. Anhand einer mehrjährigen systematischen Erforschung von Artikeln zur Mediengewalt aus der Frankfurter Rundschau weist Merten nach, daß der öffentliche Diskurs 1. immer wieder außengesteuert aufflammt, bedingt durch reale Gewaltereignisse (also nicht als an sich bestehendes Problemfeld kontinuierlich behandelt wird) und 2. die negative Diktion der Berichterstattung auf einem reflexhaften „‚Kläffende-Hunde-Ritual'" (S. 210) und nicht auf einer Verarbeitung von Informationen, d. h. einem Lernprozeß mit zu-

Anmerkungen:

1
Früh, W.:
Medienwirkungen: Das dynamisch-transaktionale Modell. 1991.

2
Andison, F. S.:
TV violence and viewer aggression. A cumulation of study results.
In: The public opinion quarterly. 1977, S. 41.

3
Hearold, S.:
A synthesis of 1043 effects of television on social behavior.
In: Comstock, G. (Hg.): Public communication and behavior. Vol. 1. 1986.

4
Wood. W. / Wood, F. Y. / Chachere, J. G.:
Effects of media violence.
In: Psychological Bulletin 109. 1991.

5
Kleiter, E. F.:
Film und Aggression – Aggressionspsychologie.
Weinheim 1997.

6
Groebel, J.:
The UNESCO Global Study on Media Violence.
In: Carlsson, U./v. Feilitzen, C.: Children and Media Violence. 1998.

nehmend ausdifferenzierten Standpunkten, basiert. Merten bemerkt, daß negative Medienwirkungen einseitig und gerade bei öffentlichem Bedarf – reale Gewalt, Wahlkampf – zu einseitig betont werden. Der öffentliche Diskurs verharrt bei der Sündenbock-Rolle insbesondere des Mediums Fernsehen. Dessen – auch bei Merten nicht explizit genanntes – u. a. aufklärerisches Potential droht aus dem Blickfeld zu geraten. Das ist durch die Struktur der über das Fernsehen Bericht erstattenden Zeitung(en) bedingt, denn schlechte Nachrichten sind gute Nachrichten, weil sie Aufmerksamkeit erregen, sich besser verkaufen (vgl. S. 172ff.). Es ist deshalb bezüglich der gerade in den Printmedien vertretenen, negativen Haltung gegenüber der medialen Konkurrenz wahrhaftig nicht nötig, ausgehend von Platon eine „Urfurcht vor den Wirkungen der Medien" zu postulieren (vgl. S. 160ff.). Zugegebenermaßen hätte manch' einer unserer Vorfahren etwa beim Anblick eines Fernsehers nicht gerade begeistert reagiert und das Gerät, weil nicht eßbar, vielleicht als Wurfgerät mißbraucht. Aber eine konstante, diffuse „Urfurcht" ist wohl immer nur die Furcht einer *bestimmten* (Alters-)Gruppe zu einer *bestimmten* Zeit – das erleben wir in den letzten Jahren auch im unterschiedlichen Umgang von Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen mit Computern. Eine *allgemeine* Furcht besteht weder hier noch hinsichtlich des Fernsehers. Merten bemerkt selbst: „Die Hauptzielgruppe des Diskurses, nämlich *Kinder und Jugendliche*, kommt erwartbar nicht zu Wort." (S. 173).
Etwas verloren, weil sehr kurz, wirkt anschließend das Kapitel „Mediengewalt: Grenzen und Prävention". Einerseits könnte der Autor damit zu erkennen geben, er folge der nach seiner Ansicht geringen Wirkungswahrscheinlichkeit, die „Grenzen und Prävention" als weniger wichtig erscheinen läßt. Andererseits erkennt er etwa in der Medienpädagogik „Defizite in allen Bereichen" (S. 252), gesteht ihr also doch eine gewisse Notwendigkeit und Berechtigung zu.[7] Die das Buch abschließende Synopse zeigt zwar, zusammengefaßt unter dem attraktiv klingenden „Rubrum *Risikokommunikation*" (S. 261, nach Luhmann) mehrmals die Schwächen, nicht aber gangbare Alternativen in der Mediengewaltdiskussion auf, vermerkt keine konkreten Verbesserungsvorschläge, um dem öffentlichen Diskurs zum Durchbruch in Richtung auf eine kompetentere Auseinandersetzung zu verhelfen. Wenn Merten immer wieder die mangelnde Informationslage der laienhaften Öffentlichkeit (für ihn insbesondere Fernseh-Rezipienten, Eltern, Pädagogen und Politiker) bemängelt, so wäre also ein aufklärendes Buch wünschenswert: Eine „differenziertere Betrachtungsweise medialer Wirkungsprozesse unter Einbeziehung vielfältiger Bezugspunkte wie z. B. der Frage nach den Motiven der Mediennutzung, den Gründen für die Präferenz bestimmter Sendungen, dem Verständnis der rezipierten Inhalte sowie den Gefühlen, die spezifische Inhalte hervorrufen. Diese medienspezifischen Fragestellungen … vor dem Hintergrund der individuellen Lebenssituation des Kindes bzw. Jugendlichen gesehen und entsprechend fundiert bearbeitet" – dies dürfen wir uns mit Klaus Merten für die Zukunft weiterhin wünschen.

Olaf Selg

7
Die Darstellung der Arbeitsweise der FSF ist in diesem Kapitel nicht ganz korrekt: „Urteilende Instanz" (S. 243) bei der Begutachtung vorgelegter Sendungen sind zunächst drei Prüfer/-innen. Bei Einspruch des Senders gegen mögliche, in erster Instanz geforderte Auflagen erfolgt eine nochmalige Sichtung der Sendung durch einen siebenköpfigen Berufungsausschuß.
Dies ist in beiden Fällen *nicht* das Kuratorium der FSF (vgl. S. 242ff.).

Rechtsreport

Aufsatz

Cornelius von Heyl

Verantwortlichkeit für Medien- und Teledienste*

** Bei dem Text handelt es sich um die schriftliche Kurzfassung eines Vortrags, den Cornelius von Heyl im Rahmen der Informationsveranstaltung* Bekämpfung der Kriminalität im Internet *am 14. Dezember 1998 im Bundeskriminalamt Wiesbaden gehalten hat.*

1. Wer oder was ist *jugendschutz.net*?

jugendschutz.net ist eine gemeinsame Einrichtung der Jugendministerien der Länder zur Wahrung des Jugendschutzes in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten und für die Wahrnehmung von Aufgaben, die gemäß § 18 des Mediendienste-Staatsvertrages (MDStV) den in den Ländern für den gesetzlichen Jugendschutz zuständigen Behörden übertragen worden sind. Die Errichtung erfolgte durch vorläufige Verwaltungsvereinbarung der obersten Landesjugendbehörden auf der Grundlage eines Beschlusses der Jugendministerkonferenz. Durch die Arbeit der Stelle soll die Aufgabe der Medienaufsicht nach § 18 MDStV vorbereitet und zur Wirksamkeit gebracht werden. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

— die allgemein zugänglichen Angebote zu überprüfen,
— zur Überprüfung eine Software zu entwickeln und einzusetzen,
— die Anbieter zu veranlassen, unzulässige Angebote zu verändern oder herauszunehmen,
— die Anbieter hierbei zu beraten und
— das zuständige Land zu informieren, wenn gegen renitente Anbieter weitere Maßnahmen erforderlich werden.

Hoheitliche Aufgaben wurden der Einrichtung *jugendschutz.net* nicht übertragen. Insbesondere kann *jugendschutz.net* selbst keine medienaufsichtlichen Verfügungen oder Bußgeldbescheide nach dem Mediendienste-Staatsvertrag erlassen.

jugendschutz.net ist mit Wirkung vom 1. August 1997 zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Mediendienste-Staatsvertrages gegründet worden. Nach vorbereitenden Arbeiten wurde die Tätigkeit im Herbst 1997 aufgenommen. Die Kosten der Stelle werden von allen Bundesländern anteilig getragen (aufgeteilt nach dem sogenannten „Königsberger Schlüssel“).

2. Wie arbeitet *jugendschutz.net* in der Praxis?

Die Tätigkeit von *jugendschutz.net* kann durch folgende Arbeitsschritte charakterisiert werden:

1. Ein Crawler sucht selbsttätig über Nacht aufgrund eingegebener Merkmale nach verdächtigen Angeboten.
2. Die gefundenen Angebote werden durch Mitarbeiter von *jugendschutz.net* online überprüft, gewertet und gegebenenfalls dokumentiert.
3. Wenn ein unzulässiges, allgemein abrufbares Angebot gefunden ist, wird die Trace-Route gezogen, die Verantwortlichen werden festgestellt.
4. Ist Strafverfolgung notwendig, auch zum Schutz möglicher Opfer, z. B. bei Kinderpornographie, erfolgt eine sofortige Weitergabe an BKA und LKA.
5. *jugendschutz.net* fordert die Verantwortlichen auf, die Seiten zu verändern oder herauszunehmen.
6. Eine Weitergabe an die für Medienaufsicht, Strafe oder Bußgeld zuständige Landesbehörde erfolgt nur, wenn der Anbieter das Angebot nicht unverzüglich bereinigt oder aus anderen Gründen eine Ahndung erforderlich erscheint, z. B. bei Wiederholungstätern.
7. *jugendschutz.net* überprüft nach kurzer Zeit, ob das Angebot tatsächlich bereinigt wurde.

Abgesehen von den entdeckten Fällen von Kinderpornographie hat sich bisher noch nie eine Weitergabe an die für Medienaufsicht, Strafverfolgung oder Bußgeld zuständige Behörde als notwendig erwiesen. Alle von *jugendschutz.net* entdeckten und zahlreiche weitere unzulässige Angebote wurden bereinigt.

Ein Problem ist allerdings noch nicht gelöst: Sogar bei deutschsprachigen Angeboten ist oft ein Verantwortlicher in Deutschland nicht festzustellen. So finden wir zahlreiche rechtsradikale und rassistische Angebote auf kanadischen oder dänischen Servern, z. T. mit fingierten Adressen. Nicht im-

mer ist das so offensichtlich wie bei der Adresse „Reiner Zufall, Berlin, Alexanderplatz“, wo die Trace-Route schließlich auf einen Verantwortlichen in Schweden verwies. Ein Netz zur Weitergabe an ausländische Einrichtungen (Network of Hotlines), wenn es keinen inländischen Verantwortlichen gibt, ist erst in Vorbereitung.

3. Das deutsche Multimediarecht unterscheidet Mediendienste und Teledienste

Bei seiner Suche findet *jugendschutz.net* sowohl Mediendienste wie Teledienste, für die nach deutschem Recht teilweise unterschiedliche Bestimmungen gelten. Die Unterscheidung ist oft nicht einfach, aber glücklicherweise meist überflüssig.

3.1. Welcher Dienst ist ein Mediendienst?

Mediendienste sind die elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die an die Allgemeinheit gerichtet sind, vor allem auch Angebote von Dateien mit Texten, Tönen und Bildern, die auf Datenspeichern allgemein zugänglich sind und vom Nutzer dort abgerufen werden können (Abrufdienste). Kein Mediendienst sind lediglich die Abrufdienste, bei denen individueller Leistungsaustausch oder reine Datenübermittlung im Vordergrund steht.

Grundlage ist § 2 des Mediendienste-Staatsvertrages (MDStV), den die 16 deutschen Bundesländer vereinbart haben und der am 1. August 1997 in Kraft getreten ist. Es handelt sich also um geltendes Landesrecht, erlassen aufgrund der Zuständigkeit der Länder für das Recht der Presse, des Rundfunks und der Massenkommunikation.

3.2. Welcher Dienst ist ein Teledienst?

Teledienste sind die elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, wenn sie für eine individuelle Nutzung bestimmt sind, insbesondere alle Angebote zur Information und Kommunikation, soweit eine redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit nicht im Vordergrund steht.

Diese Definition findet sich in § 2 des Teledienstegesetzes (TDG), das im Rahmen des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes vom Bundestag verabschiedet wurde und ebenfalls am 1. August 1997 in Kraft getreten ist. Es handelt sich dabei um geltendes Bundesrecht, erlassen aufgrund der Zuständigkeit des Bundes für das Recht der Wirtschaft.

3.3. Ein medienrechtlicher Irrgarten: Etwas für Juristen!

Betrachten wir die Abrufdienste im allgemein zugänglichen Teil des Internet, in dem jedem Nutzer die zu diesem Zweck in das Netz gestellten Angebote zugänglich sind, also das sogenannte WorldWideWeb, so muß die Unterscheidung von Mediendiensten und Telediensten verwirren. Sie sind eine deutsche Besonderheit im internationalen Datenaustausch, kein anderes Rechtssystem kennt sie.

Tatsächlich ist jedes allgemein abrufbare Angebot im Internet an die Allgemeinheit gerichtet und deshalb nach § 1 MDStV als Mediendienst zu betrachten, zugleich ist es aber auch stets für eine individuelle Nutzung bestimmt, weil der einzelne Nutzer es auf seinem individuellen Bildschirm abruft, so daß es nach dem Wortlaut von § 1 TDG als Teledienst anzusehen wäre. Das Begriffspaar „allgemein abrufbar“/„individuell zu nutzen“ kann nämlich kein Unterscheidungsmerkmal sein, weil alles allgemein Abrufbare individuell genutzt wird!

Auch die negative Abgrenzung ist unklar:

— Sind alle Abrufdienste Mediendienste, soweit nicht „der individuelle Leistungsaustausch oder die reine Übermittlung von Daten im Vordergrund steht“, und sind Teledienste nur eine Restgröße? So § 1 Abs. 2 Nr. 4 MDStV.
— Oder sind alle Abrufdienste Teledienste, soweit nicht „die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht“, und sind Mediendienste nur eine Restgröße? So § 2 Abs. 4 Nr. 3 TDG.

Bei zahlreichen Angeboten im Internet, insbesondere bei den privaten Homepages, aber auch bei kommerziellen Erotik- und Pornoangeboten, steht weder das eine noch das andere im Vordergrund.

Der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ (Art.31 GG) löst das Problem nicht, da der Bund für das Recht der Massenkommunikation keine Gesetzgebungskompetenz hat, also nicht wirksam Recht setzen kann. Der Bund hatte auch nicht die Absicht, durch das Teledienstegesetz den Mediendienste-Staatsvertrag teilweise außer Kraft zu setzen oder in seinem Geltungsbereich zu begrenzen. Die Begründungen beider Gesetzgebungswerke machen deutlich, daß die Geltung des jeweils anderen unberührt bleiben sollte. Es sollte aber auch kein Angebot zugleich als Mediendienst und als Teledienst klassifiziert werden, vielmehr ging der Gesetzgeber von einem Entweder-Oder aus. Da finde sich zurecht, wer mag. Die Landesbehörden, die beide Gesetze zu vollziehen haben, gehen davon aus, daß im allgemeinen die Regelungen des Mediendienste-Staatsvertrages auf die allgemein zugänglichen Angebote im Internet Anwendung finden.

Die Sache wird noch dadurch erschwert, daß in der öffentlichen Diskussion aus der unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes und der Länder öfter gefolgert wird, daß Ländereinrichtungen wie *jugendschutz.net* für Teledienste unzuständig seien, weil es um die Ausführung von Bundesgesetzen gehe. Es gab Veranlassung, selbst die Bundesregierung an den Grundsatz des Artikel 83 Grundgesetz zu erinnern, der bestimmt, daß die Bundesgesetze von den Ländern ausgeführt werden, und zwar in der Regel sogar als eigene Angelegenheit. So hat die vorige Bundesregierung in der Antwort auf eine kleine Anfrage am 28. September 1998 (BT-Dr. 13/11450, S. 2) noch die Ansicht vertreten, die Zuständigkeit der Länder zur Wahrung des Jugendschutzes sei auf den Regelungsbereich beschränkt, der von dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte nicht erfaßt wird, weil nur insoweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz für Jugendschutz keinen Gebrauch gemacht habe! Als ob die Länder nicht auch für Prävention und Strafverfolgung bei Straftaten gegen das GjS zuständig wären! Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Verhinderung von Gesetzwidrigkeiten im Internet ist mit wenigen Ausnahmen alleinige Aufgabe der Länder, gleichgültig, ob es sich um Tele-

dienste oder Mediendienste handelt und unabhängig davon, ob die rechtlichen Regelungen im Bundesrecht oder im Landesrecht begründet sind.

Aber weil beide Gesetzeswerke in der zentralen Regelung der Verantwortlichkeit gut aufeinander abgestimmt sind, kommt es glücklicherweise nur selten darauf an, ob ein Angebot als Teledienst oder als Mediendienst einzuordnen ist. *jugendschutz.net* kann das meist offenlassen. Die meisten Vorschriften gelten für beide.

Im Rahmen des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG) wurde auch das deutsche Strafgesetzbuch geändert, und in den Schriftenbegriff des § 11 StGB wurden ausdrücklich auch elektronische Datenspeicher einbezogen. Merkwürdig lebensfremd: Der Datenspeicher soll die Schrift sein, nicht die gespeicherte Datei. Sollte etwa bei Verbreitungsdelikten im Internet die oft hunderttausendfache Verbreitung einer Datei straflos bleiben, nur weil der zentrale Datenspeicher am gleichen Ort bleibt und nicht wie eine Diskette verteilt werden kann? Eine enge Anwendung der bisherigen Rechtsprechung zur Schriftenverbreitung würde zwar diese Konsequenz haben, *jugendschutz.net* ist aber überzeugt, daß Wissenschaft und Praxis hier zu einer neuen, den Gegebenheiten des Mediums entsprechenden Definition kommen werden. Im Internet verbreitet man einen Datenspeicher im allgemeinen nicht durch Speicherung auf Diskette oder CD-ROM und durch deren Weitergabe, medientypischer Verbreitungsvorgang ist vielmehr die Schaffung unbegrenzter Abruf- und Kopiermöglichkeit im WorldWideWeb oder die Verteilung der Datei per E-Mail. Da dies aber jedenfalls ein Zugänglichmachen ist und bei vielen (nicht bei allen) Tatbeständen das Zugänglichmachen dem Verbreiten gleichsteht, kann man in der Praxis die Rechtsfrage, ob auch eine Verbreitung vorliegt, oft dahingestellt sein lassen.

4. Unzulässige oder verbreitungsbeschränkte Angebote

4.1. Für Teledienste sowie für Mediendienste geltendes Strafrecht

Für Mediendienste und Teledienste gleichermaßen verboten sind:

— die Verbreitung antidemokratischer und nazistischer Propaganda (§ 86 StGB),
— die Verbreitung antidemokratischer und nazistischer Zeichen (§ 86a StGB),
— die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB),
— die Verbreitung von rassistischer oder nationalistischer Volksverhetzung (§ 130 StGB),
— die Anleitung zu Mord und gemeingefährlichen Straftaten (§ 130a StGB),
— die Unterstützung oder Werbung für kriminelle (§ 129 StGB) oder terroristische (§ 129a StGB) Vereinigungen,
— die Verbreitung von verherrlichender, verharmlosender oder menschenunwürdiger Darstellung von Gewalt (§ 131 StGB),
— die Verbreitung von Pornographie, die Gewalt, Kindesmißbrauch oder Sodomie zum Gegenstand hat (§ 184 Abs. 3 StGB),
— jede für Minderjährige zugängliche Verbreitung von oder Werbung für Pornographie (§ 184 Abs. 1 StGB).

Der letzte Punkt, die für Minderjährige zugängliche Verbreitung von Pornographie, führt immer wieder zu Fragen der Anbieter. Welche Vorkehrungen müssen getroffen werden, damit ein Angebot für Minderjährige unzugänglich ist? Eine absolute Unzugänglichkeit ist nicht gefordert, sie ist auch unmöglich. Auch wenn der Anbieter sein Angebot nur für Teilnehmer einer alterskontrollierten geschlossenen Benutzergruppe öffnet, kann er niemals ausschließen, daß erwachsene Nutzer Jugendliche an ihren Rechner lassen. Er kann auch nie vollständig ausschließen, daß jugendliche Freaks Verschlüsselungen knacken und sich so Zugang verschaffen. Doch ist dies im Prinzip ein altes Problem: Auch bei den herkömmlichen Medien gab es schon immer eine Erschleichung des Zugangs durch Unbefugte, für die der Anbieter nicht mehr verantwortlich zu machen war, weil er seine Sorgfaltspflicht erfüllt hatte. *jugendschutz.net* sieht es als ausreichend an, wenn für die Aufnahme in eine geschlossene Benutzergruppe eine Kopie des Personalausweises zusammen mit auf gleichen Namen lautender Scheck- oder Kreditkarte verlangt wird. Systeme mit abgeforderter Altersangabe, jedoch ohne jede Alterskontrolle wie „Adultcheck“ sind nicht ausreichend. Keinesfalls reicht allein die Angabe einer Kreditkartennummer. Die Angabe einer fremden Nummer wird oft erst nach Monaten freien Zugangs entdeckt. Sogar die Eingabe einer Phantasienummer hat schon ausgereicht, den Zugang zu öffnen.

4.2. Für Tele- sowie für Mediendienste geltende Ordnungswidrigkeiten

Daneben gibt es einige oft übersehene, sowohl für Mediendienste wie für Teledienste geltende Ordnungswidrigkeiten, die im Internet eine Rolle spielen, zum Beispiel auf vielen privaten Homepages:

— Die öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten (§ 116 OWiG),
— grob anstößiges Anbieten oder Ankündigen von Gelegenheiten zu sexuellen Handlungen (§ 119 OWiG) und
— das Anbieten oder Ankündigen der Gelegenheit zur Prostitution (§ 120 OWiG).

4.3. Nur eingeschränkt geltendes Strafrecht

Aufgrund seiner Zuständigkeit für Jugendschutz und Strafrecht durfte der Bundesgesetzgeber außerdem ein Sonderstrafrecht für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste schaffen. Er hat dies im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte getan, dabei aber für die Anwendung des Gesetzes einen anderen Schriftenbegriff als für das Strafgesetzbuch zugrunde gelegt. Schriften im Sinne des GjS sind nur die elektronischen Abruf- und Verteildienste, bei denen nicht „die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht“ (§ 1 Abs. 3 GjS). Mit dieser Einschränkung sind verboten:

— Verbreitung von offensichtlich Kinder oder Jugendliche sittlich schwer gefährdenden Angeboten oder Werbung für sie (§ 6 Nr. 3, § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 21 GjS),

— Verbreitung von indizierten Angeboten oder Werbung für sie (§§ 3, 21 GjS), beides jedoch nur, wenn keine technischen Vorkehrungen getroffen sind, die es ermöglichen, das Angebot auf volljährige Nutzer zu beschränken (§ 3 Abs. 2 Satz 2 GjS).

Die Einschränkung des strafrechtlichen allgemeinen Schriftenbegriffs im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte ist schwer verständlich, schließt sie doch gerade die Angebote von der Anwendung des Gesetzes aus, die wegen ihres meinungsbildenden Charakters besonders jugendgefährdend wirken, z. B. indem sie Drogenkonsum verharmlosen, für rechts- oder linksextreme Gruppen werben, rassistische Thesen vertreten oder sonst zur sozialethischen Verwirrung der Jugend beitragen.

4.4. Nur für Mediendienste geltende Ordnungswidrigkeiten

Auch der Mediendienste-Staatsvertrag hat einige Verbote geschaffen, die allerdings nur für Mediendienste gelten und nur mit einem Bußgeld geahndet werden:

— Kriegsverherrlichung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 MDStV),
— Verbreitung von offensichtlich Kinder oder Jugendliche sittlich schwer gefährdenden Angeboten (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 MDStV),
— menschenunwürdige Darstellung eines tatsächlichen Geschehens menschlichen Leidens oder Sterbens (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 MDStV),
— Medien-Verteildienste, die geeignet sind, Erziehung und Entwicklung junger Menschen zu beeinträchtigen, es sei denn, daß Kinder oder Jugendliche sie üblicherweise nicht sehen (§ 8 Abs. 2 MDStV),
— Medien-Abrufdienste, die geeignet sind, Erziehung und Entwicklung junger Menschen zu beeinträchtigen, wenn es keine Vorkehrungen gibt, die dem Nutzer die Sperrung dieser Angebote ermöglichen (§ 8 Abs. 3 MDStV).

In der Praxis sind vor allem das Verbot offensichtlich schwer jugendgefährdender Angebote (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 MDStV) und die Notwendigkeit einer Jugendschutzsoftware für Angebote, die Erziehung und Entwicklung junger Menschen beeinträchtigen können (§ 8 Abs. 3 MDStV) von Bedeutung. Die Sondertatbestände der Kriegsverherrlichung und der menschenunwürdigen Leidens- oder Sterbensdarstellung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 u. 6 MDStV) haben im Internet kaum selbständige Bedeutung, da fast stets auch ein Verstoß gegen § 130 oder § 131 StGB vorliegt, und Medien-Verteildienste (§ 8 Abs. 3 MDStV) gibt es im WorldWideWeb nicht.

4.5. Wann ist Fahrlässigkeit strafbar?

Verstöße gegen die genannten allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen sind nur bei Vorsatz strafbar. Hingegen können Verstöße gegen das GjS und den MDStV auch bei Fahrlässigkeit verfolgt werden. Deswegen ist es nicht unwichtig, daß die §§ 130, 131 und 184 StGB in § 8 Abs. 1 MDStV wiederholt werden, so daß fahrlässige Verstöße gegen diese strafgesetzlichen Bestimmungen bei Mediendiensten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Die Wiederholung der §§ 130, 131 und 184 StGB in § 6 GjS führt jedoch bei Telediensten zur Strafbarkeit von Fahrlässigkeit nur, wenn keine technischen Vorkehrungen getroffen sind, durch die das Angebot auf volljährige Nutzer beschränkt werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 2 GjS).

Für die Arbeit von *jugendschutz.net* hat die Frage nach der Strafbarkeit von Fahrlässigkeit keine Bedeutung, denn wenn ein Anbieter von *jugendschutz.net* aufgefordert worden ist, ein unzulässiges Angebot herauszunehmen oder zu verändern, und dennoch renitent bleibt, kann er sich auf Fahrlässigkeit ohnehin nicht mehr berufen.

4.6. Die Schwierigkeit mit der Jugendschutzsoftware

Offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote sind bei Mediendiensten generell verboten (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 MDStV). Jedoch können

— Teledienste mit offensichtlich schwer jugendgefährdenden oder als jugendgefährdend indizierten Inhalten sowie
— abrufbare Mediendienste, die zwar nicht offensichtlich schwer jugendgefährdend, aber geeignet sind, die Erziehung und Entwicklung junger Menschen zu beeinträchtigen,

ungehindert verbreitet werden, wenn sie technische Vorkehrungen aufweisen, die Eltern und Erziehern ermöglichen,

— das Angebot auf volljährige Nutzer zu beschränken (bei Telediensten: § 3 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 2, § 6 Nr. 3 GjS) oder
— es zu sperren (bei Mediendiensten: § 8 Abs. 3 MDStV).

Die Angebote müssen also für eine Jugendschutzsoftware „geratet“ sein.

Der verklausulierte Gesetzestext beim Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte führt den Leser zunächst in die Irre.

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GjS bringt nur scheinbar ein absolutes Verbot: Offensichtlich schwer jugendgefährdende oder als jugendgefährdend indizierte Angebote, die „Schriften im Sinne des GjS“ sind (siehe oben), dürfen danach nicht „durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste verbreitet, bereitgehalten oder sonst zugänglich gemacht werden“. Aber das Verbot gilt nicht, „wenn durch technische Vorkehrungen Vorsorge getroffen ist, daß das Angebot … auf volljährige Nutzer beschränkt werden kann“. Die bloße Möglichkeit der Beschränkung reicht also aus, wenn es entsprechende Vorkehrungen gibt. Demgemäß führt auch die amtliche Begründung der Bundesregierung aus, daß es ausreicht, wenn erst „im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten“ die Beschränkung auf die volljährigen Nutzer erfolgt.

Eine Jugendschutzsoftware ist leicht zu installieren, auf neuen Browsern ist sie bereits eingebaut, sie muß nur aktiviert werden, so daß die gesetzliche Anforderung

stets erfüllt ist, wenn das Angebot dafür vorbereitet, d. h. „geratet“ ist. Jeder Anschlußinhaber kann die Nutzung durch Aktivierung der Software beschränken. Aber die Aktivierung schließt entweder noch zu viele interessante und nützliche Angebote mit aus, wenn man nur das als jugendgeeignet Gekennzeichnete zuläßt, oder sie läßt zu viele noch nicht „geratete“ schädigende Inhalte zu, wenn man nur das als jugendungeeignet Gekennzeichnete ausschließt. Deshalb machen bisher Eltern und Erzieher von der gebotenen Möglichkeit kaum Gebrauch. Die Wirkung ist, daß auch offensichtlich schwer jugendgefährdende oder die als jugendgefährdend indizierten Angebote für jugendliche Nutzer des Internet im allgemeinen frei zugänglich bleiben, soweit nicht weitergehende Beschränkungen bestehen, wie z. B. durch die strafrechtlichen Bestimmungen über Pornographie oder Gewaltverherrlichung.

Besonders ärgerlich ist es, wenn Anbieter von Pornographie meinen, die Installation einer einfachen Jugendschutzsoftware reiche für sie aus. Der Wortlaut von § 6 GjS läßt diese Fehlinterpretation zu. Er besagt nur, daß pornographische Schriften den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 des Gesetzes unterliegen, aber nicht, daß außerdem die dort nicht erwähnten weitergehenden Beschränkungen des § 184 Abs. 1 StGB zu beachten sind. Es ist sehr bedauerlich, daß das bisher stets durchgehaltene Prinzip der wortgleichen Formulierung der Beschränkungen in § 3 GjS und in § 184 StGB nunmehr aufgehoben wurde und durch die lockerere Formulierung in § 3 Abs. 2 Satz 2 GjS Mißverständnissen Tor und Tür geöffnet wurde.

5. Die Verantwortlichkeit im Internet

Die Verantwortlichkeit für unzulässige oder im Zugang zu beschränkende Angebote ist für Medien- und Teledienste fast gänzlich einheitlich geregelt. Sogar der entscheidende Paragraph trägt im Mediendienste-Staatsvertrag und im Teledienstegesetz die gleiche Nummer und Bezeichnung: „§ 5, Verantwortlichkeit“. Auch die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind inhaltsgleich. Sie differenzieren zwischen der Verantwortlichkeit derjenigen, die eigene Inhalte anbieten (Content-Provider), die fremde Inhalte nur zur Nutzung bereithalten (Host-Service-Provider) und die lediglich den Zugang zur Nutzung vermitteln (Access-Provider).

5.1. Verantwortlichkeit von Content-Providern

Content-Provider sind verantwortlich für eigene Inhalte (§ 5 Abs. 1 TDG/MDStV), also wenn sie

— Urheber (Verfasser oder Gestalter) oder
— Erwerber des Urheberrechts sind,
— den Inhalt rechtmäßig oder unrechtmäßig kopiert oder inhaltlich zitiert haben,
— den Inhalt durch ein Link zugänglich machen und dieses nach dem Zusammenhang inhaltlicher Teil des eigenen Angebots ist.

Ein Link zu fremdem Inhalt, der nicht inhaltlicher Teil des eigenen Angebots wird, hat der Anbieter nur zu verantworten, wenn bereits das Zugänglichmachen des anderen Inhalts eine strafbare Handlung ist (das strafrechtlich zu bewertende Zugänglichmachen durch ein Link ist zu unterscheiden von der Zugangsvermittlung des Access-Providers).

Das Zugänglichmachen ist strafbar vor allem bei

— antidemokratischer und nazistischer Propaganda (§ 86 StGB),
— rassistischer oder nationalistischer Volksverhetzung (§ 130 StGB),
— Anleitungen zu Mord und gemeingefährlichen Straftaten (§ 130a StGB),
— verherrlichender, verharmlosender oder menschenunwürdiger Darstellung von Gewalt (§ 131 StGB), Pornographie (§ 184 StGB), in den Fällen des § 184 Abs. 1 StGB jedoch nur, wenn die Pornographie für Kinder und Jugendliche zugänglich ist.

Bei der Beurteilung von Links ist übrigens Art. 296 EGStGB zu beachten, der das Zugänglichmachen von ausländischen Zeitungen und Zeitschriften privilegiert.

Ein Beispiel aus der Praxis beim Aufspüren verbotener Links: Bei einer systematischen Kontrolle der Angebote von Gruppierungen und Parteien aus der rechtsextremen Szene war auffällig, wie lupenrein verfassungskonform alle Seiten gestaltet waren. Offenbar wird dort viel Sorgfalt darauf verwendet, jeden Anschein eines Verstoßes gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu vermeiden. Aber die Links! Da war kaum eines der bekannten rassistischen und antidemokratischen, Gewaltakte billigenden oder sogar dazu auffordernden Angebote aus Kanada oder Dänemark, zu denen nicht verlinkt worden ist.

jugendschutz.net prüfte alles durch, das Abmahnschreiben wurde verfaßt, aber eine letzte Gegenkontrolle ergab: Alle Links waren unterdessen gelöscht worden! Offenbar kontrollieren diese Gruppierungen auch, wer ihre Seiten durchsucht, und die ausführliche Durchsicht durch *jugendschutz.net* war ihnen Alarmsignal.

5.2. Verantwortlichkeit von Service-Providern

Service-Provider im engeren Sinne sind verantwortlich für fremde Inhalte, jedoch nur, wenn sie diese kennen (§ 5 Abs. 2 TDG/MDStV).

Fremde Angebote vermittelt der Provider, der als Host auf seinem Server einen Speicherplatz seinen Kunden zur eigenen Ausgestaltung zur Verfügung stellt. Dies gilt auch für die Ermöglichung privater Homepages durch Online-Dienste wie T-Online oder AOL. Die Entfernung eines solchen Angebots aus dem Server ist für den Host einfach. Deshalb haben diese stets eine Verantwortlichkeit für unzulässige Angebote ihrer Kunden, sobald sie davon Kenntnis erlangt haben. *jugendschutz.net* wendet sich immer zunächst an den Content-Provider, wenn dieser bekannt oder aus dem Impressum ersichtlich ist. Da aber eine Homepage z. B. bei AOL kein Impressum haben muß, wendet sich *jugendschutz.net* bei dort gefundenen unzulässigen Inhalten direkt an den Host – bisher stets mit Erfolg. Das Angebot wurde von AOL gelöscht oder für junge Menschen unzugänglich gemacht.

Wenn der Provider die weitere Nutzung trotz Kenntnis nicht verhindert, kann dies geahndet werden.

5.3. Verantwortlichkeit von Access-Providern

Access-Provider (auch Suchmaschinen-Angebote) sind nicht verantwortlich für fremde Inhalte, wenn sie zu diesen lediglich den Zugang vermitteln (§ 5 Abs. 3 TDG/MDStV).

Das Angebot von Access-Providern sowie von Suchmaschinen ist zweifelsfrei Teledienst. Es findet mithin das Teledienstegesetz Anwendung. § 5 Abs. 4 TDG (zu dem es keine inhaltsgleiche Bestimmung im Mediendienste-Staatsvertrag gibt) bringt eine Ausnahmeregelung zu der Freistellung von der Verantwortlichkeit in Absatz 3.

Unberührt bleibt die Verantwortlichkeit der Access-Provider für eine Sperrung, zu der sie nach allgemeinen Gesetzen verpflichtet sind, wenn das unzulässige Angebot bekannt und die Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. Die amtliche Begründung macht deutlich, daß damit „die objektiven, d. h. keine Schuld voraussetzenden Verpflichtungen zur Unterlassung von Rechtsgutverletzungen" gemeint sind. Unter Berufung darauf wird verbreitet die Ansicht vertreten, daß strafrechtliche Verpflichtungen in § 5 Abs. 4 TDG nicht gemeint sein könnten. Die Formulierung „allgemeine Gesetze" (Art. 5 GG) umfaßt aber auch das Strafrecht, und für die Rechtswidrigkeit einer im Strafrecht begründeten Rechtsgutverletzung ist ein Verschulden nicht erforderlich.

Nach allgemeinem Strafrecht sind Access-Provider zur Sperrung verpflichtet, wenn das Zugänglichmachen strafbar ist und das Unterlassen einer technisch möglichen und zumutbaren Sperrung dem Zugänglichmachen gleicht (§ 13 StGB). Das Zugänglichmachen ist strafbar in den oben in Abschnitt 5.1. für den Content-Provider genannten Fällen. Kenntnis ist freilich Voraussetzung. Erforderlichenfalls wird sie von *jugendschutz.net* vermittelt.

Die Prüfung der Zumutbarkeit erfordert eine schwierige Abwägung. Da jede Sperrung im Internet umgangen werden kann, ist nach Auffassung von *jugendschutz.net* die Wirksamkeit einer Sperrung eine wesentliche Voraussetzung der Zumutbarkeit. Eine Sperrung, die unwirksam bliebe, weil die ganze internationale Netzgemeinde in ihr eine Aufforderung sähe, Umgehungsmöglichkeiten zu schaffen, wäre jedenfalls nicht zumutbar. Die Wirksamkeit einer Sperrung ist bisher noch auf die Billigung durch die Netzgemeinde angewiesen.

Im übrigen verlangt die Prüfung der Zumutbarkeit eine Rechtsgüterabwägung. Da eine gezielte Sperrung nur des einzelnen unzulässigen Angebots nach heutigem Stand der Technik meist nicht möglich ist, muß geprüft werden, ob die Forderung nach einer Sperrung, die auch andere, zulässige Angebote mitbetreffen kann, noch verhältnismäßig ist und wieweit sie bei Mitbetroffenen in deren Recht der freien Meinungsäußerung eingreift.

jugendschutz.net hat eine Zumutbarkeit der Sperrung durch die Access-Provider bisher nur in einem Falle bejaht: Bei der Verbreitung einer großen Zahl kinderpornographischer Angebote durch einen japanischen Server. Dabei hat *jugendschutz.net* berücksichtigt, daß die Sperrung in diesem Falle voraussichtlich niemand unwirksam machen möchte, weil sie bei fast allen Nutzern des Internet Beifall finden wird und einige wenige Andersdenkende sich nicht als solche offenbaren möchten.

Jahrelange Bemühungen des Bundeskriminalamts, die japanische Polizei zum Eingreifen zu veranlassen, waren zuvor erfolglos geblieben. *jugendschutz.net* hatte daraufhin die deutschen Access-Provider aufgefordert, den Zugang zu diesem japanischen Server zu sperren.

Nachtrag zur weiteren Entwicklung dieses Falles: Eine Sperrung durch die Access-Provider wurde letztlich dennoch nicht erforderlich, weil es durch Zusammenarbeit mit diesen, insbesondere durch die internationalen Einflußmöglichkeiten von Compuserve und AOL, schließlich doch noch gelungen ist, den japanischen Server und die japanische Polizei zum Handeln zu veranlassen. Die Angebote wurden auf dem Server gelöscht und die Verantwortlichen verhaftet.

5.4. *jugendschutz.net* befolgt ein gestuftes Vorgehen

jugendschutz.net erkennt in den abgestuften Verantwortlichkeiten der §§ 5 Abs. 1 bis 3 TDG/MDStV auch den Gesichtspunkt der Subsidiarität. Der Content-Provider ist der zunächst Verantwortliche, der Host erst in zweiter Linie, und der Access-Provider ist in der Regel nicht verantwortlich zu machen. Daraus folgt:

1. *jugendschutz.net* wendet sich zunächst an den Content-Provider. Das kann auch eine Privatperson mit ihrer Homepage sein.
2. Wenn der Content-Provider nicht erreichbar ist, wendet sich *jugendschutz.net* an den Host, setzt ihn von dem unzulässigen Inhalt in Kenntnis und fordert ihn auf, für Abhilfe zu sorgen.
3. Wenn beide, Content-Provider und Host, nicht erreichbar sind, vielleicht im Ausland, versucht *jugendschutz.net* im Zusammenwirken mit dortigen „Hotlines" oder Behörden etwas zu unternehmen. Diese Möglichkeiten befinden sich erst im Aufbau.
4. Nur in sehr seltenen Ausnahmefällen kommt eine Verpflichtung der Access-Provider zur Sperrung in Betracht.

6. Leitgedanke für die Arbeit von *jugendschutz.net*

Jugendschutz darf nicht bedeuten, jungen Menschen die Welt in ihrer Vielfalt zu verschließen, weil sie auch Gefahren birgt. Die Welt muß jungen Menschen offen bleiben, den in der Welt vorhandenen Gefährdungen von Erziehung und Entwicklung junger Menschen ist aber entgegenzuwirken.

Das Internet ist eine virtuelle Welt, in der es wie in der realen Welt manches gibt, was es nicht geben sollte. Es darf nicht Unrecht genannt werden, wenn jungen Menschen das Tor zu dieser Welt geöffnet wird. Unrecht ist nur, sie an Plätze zu führen, die sie gefährden, und Gefährdungen zu dulden, die vermieden werden können.

Cornelius von Heyl war als Ministerialbeamter in Rheinland-Pfalz und in Thüringen viele Jahre für Angelegenheiten des Jugendrechts und der Jugendpolitik verantwortlich. Er hat die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net *als Beauftragter der obersten Landesjugendbehörden für Jugendschutz in Mediendiensten mit aufgebaut.*

Materialien

Der Vierte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge ist von den Ministerpräsidenten unterzeichnet worden. Wenn die Parlamente der Bundesländer ihm zustimmen, wird er am 1.4.2000 in Kraft treten.
§ 3 RStV wird dann in der unten abgedruckten Fassung gelten. Sie weist zu den in *tv diskurs 6* und *7* veröffentlichten Entwurfsfassungen z.T. erhebliche Unterschiede auf. Änderungen gegenüber der z.Zt. geltenden Fassung sind durch Unter- bzw. Durchstreichungen kenntlich gemacht.

„§ 3 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie
1. gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstoßen,
2. den Krieg verherrlichen,
3. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,
4. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegend berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
5. in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen. Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unter zwölf Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte aufgenommen sind, sind unzulässig. Auf Antrag des Intendanten können die jeweils zuständigen Organe der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF sowie auf Antrag des Veranstalters die zuständige Landesmedienanstalt eine Ausstrahlung abweichend von Satz 1 zwischen 23.00 und 6.00 Uhr gestatten, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann. Im Falle der Ablehnung einer Ausnahme von Satz 1 kann ein erneuter Ausnahmeantrag gestellt werden, wenn durch Bearbeitung solche Teile verändert worden sind, die die Indizierung offenkundig veranlaßt haben.

(4) Sendungen, die nach den vorstehenden Bestimmungen nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht werden.

(5) Die Landesmedienanstalten können für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens durch übereinstimmende Satzungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen von den Sendezeitbeschränkungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise abgewichen werden kann, sofern der Veranstalter diese Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt und vorsperrt. Der Veranstalter hat sicher zu stellen, daß die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Filmes möglich ist. Die Landesmedienanstalten bestimmen in den Satzungen nach Satz 1, welche Anforderungen an die Verschlüsselung und Vorsperrung von Sendungen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen sind. Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2, 3 und 5 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.

(7) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF sowie die Landesmedienanstalten können jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 3 ~~und Absatz 3 Satz 1~~ gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 3 ~~und Absatz 3 Satz 1~~ abweichen; dies gilt ~~im Falle von Absatz 2 Satz 3~~ vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Für sonstige Sendeformate können sie im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorsehen, wenn deren Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz gleichkommt. Sie können in Richtlinien oder für den Einzelfall auch für Filme, auf die das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit keine Anwendung findet oder die nach diesem Gesetz für Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.

(8) Gutachten freiwilliger Selbstkontrolleinrichtungen zu Programmfragen, insbesondere zu Fragen des Jugendschutzes, sind von den Landesmedienanstalten bei ihren Entscheidungen einzubeziehen.

(9) Die Landesmedienanstalten veröffentlichen erstmals zum 31. Dezember 2001 und danach alle zwei Jahre gemeinsam einen Bericht über die Durchführung der Absätze 1 bis 8, der insbesondere über die Entwicklung der veranstalterseitigen Verschlüsselung und Vorsperrung von Sendungen nach Absatz 5, der Praxis und Akzeptanz in den Haushalten und der Erforderlichkeit von Sendezeitbeschränkungen Auskunft gibt. Der Bericht soll auch eine vergleichende Analyse zu internationalen Entwicklungen enthalten.“

Ferner sieht der Entwurf im Bereich des Jugendschutzes folgende Änderungen vor:

Der nur private Veranstalter bundesweit verbreiteten Rundfunks betreffende Katalog von Bußgeldtatbeständen in § 49 Abs. 1 RStV wird den Änderungen des § 3 angepaßt und entsprechend erweitert. Jedoch entfällt die bisherige Ordnungswidrigkeit des § 49 Abs. 1 Nr. 5 RStV (Verbreitung offensichtlich schwer jugendgefährdender Sendungen). Das Höchstmaß der Geldbuße wird von bisher 500.000 DM auf 1.000.000 DM angehoben.

An die Stelle der Ordnungswidrigkeit des § 49 Abs. 1 Nr. 5 RStV soll eine nicht nur für den Bereich des privaten Rundfunks geltende Strafbestimmung treten: Gemäß § 49a des Entwurfs wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Sendungen verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind. Für den Fall der Fahrlässigkeit ist Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen vorgesehen.

Gemäß § 53a des Entwurfs gilt die neue Bestimmung des § 3 Abs. 5 versuchsweise bis zum 31.12.2002 und tritt zum 01.01.2003 außer Kraft.

Rechtsprechung

1. BGH, Beschluß vom 13. Januar 1999 – StB14/98 (Ermittlungsrichter des BGH)

a) Das presserechtliche Zeugnisverweigerungsrecht und der presserechtliche Beschlagnahmeschutz gelten auch für einen freien journalistischen Mitarbeiter einer Zeitung. Sie bestehen jedoch in der Regel nicht, wenn die Identität des Informanten in dem Pressebeitrag über die dem Journalisten gemachte Mitteilung offengelegt wird und der Informationsgehalt im übrigen bekannt ist.

b) Der besondere Richtervorbehalt, der für die Beschlagnahme in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt gilt und auch bei Gefahr im Verzug eine Notfallkompetenz der Staatsanwaltschaft ausschließt, gilt entsprechend für die Durchsuchung solcher Räume. Zu diesen Räumen gehört jedoch nicht das gegenüber der Redaktion usw. räumlich und sachlich getrennte Büro eines freien journalistischen Mitarbeiters. Insoweit besteht bei Gefahr im Verzug die allgemeine Notfallkompetenz der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten.

Zum Sachverhalt:

Der Beschuldigte steht in Verdacht, sich u. a. der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung schuldig gemacht zu haben. Ende 1992/Anfang 1993 soll er der „Rote Armee Fraktion“ (RAF) bei der Vorbereitung des Sprengstoffanschlags auf den Neubau der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt geholfen haben, indem er Sprengstoff transportierte. Dabei soll er gemeinsam mit der W. gehandelt haben, gegen die ein gesondertes Ermittlungsverfahren geführt wird, die nach Presseberichten jedoch vor kurzem als Mitglied einer Kampfgruppe der PKK in der Türkei gefangengenommen und getötet worden sein soll.

Am 11.08.1997 berichtete die Tageszeitung t. in drei Beiträgen über ein in der Zeitung als „vorliegend“ bezeichnetes Schreiben der W., in dem diese in Form eines offenen Briefs an die RAF zu der Rolle des verdeckt mit Verfassungsschutzbehörden in Verbindung stehenden Beschuldigten Stellung nahm. In einem von dem Beschwerdeführer (Bf.) verfaßten Artikel *V-Mann S. schwer belastet* wird wörtlich aus dem offenen Brief der W. zitiert, in dem es unter anderem heißt, der Beschuldigte habe von dem Anschlag im Vorfeld gewußt und gegenüber der W. im Dezember 1992 erklärt, daß die Sprengung eines „Knastes“ bevorstehe und er von der RAF beauftragt sei, die Meinung der „legalen Linken“ zu der beabsichtigten Aktion einzuholen. Das Schreiben wurde auch in anderen Medien publiziert.

Durch Verfügung vom 12.08.1997 gestattete der Ermittlungsrichter des BGH die Durchsuchung der Redaktionsräume der t. in B. zwecks Auffindung des Schreibens der W. und ordnete dessen Beschlagnahme als Beweismittel an. Die Durchsuchung wurde jedoch nicht durchgeführt, weil sich am 13.08.1997 herausstellte, daß das Schreiben der W. nicht der Redaktion, sondern dem Bf. persönlich vorlag, der als freier Mitarbeiter für die t. tätig war und zusammen mit anderen Journalisten ein Büro in B. unterhielt. Der die Ermittlungen vor Ort leitende Staatsanwalt der Bundesanwaltschaft ordnete daraufhin die Durchsuchung des Arbeitsplatzes des Bf. in diesem Büro an. Den Vollzug der Anordnung wendete der Bf. durch Herausgabe des als Fax-Schreiben übermittelten und mit „Andrea“ unterzeichneten offenen Briefs ab. Der Teil mit der Absenderangabe des Fax-Schreibens war bei Eingang schon abgetrennt worden.

Mit der Beschwerde wendet sich der Betroffene gegen die richterlich angeordnete Beschlagnahme des Schreibens.

Aus den Gründen:

I

1. Die Beschwerde ist nach § 304 Abs. 5 StPO zulässig. Sie geht nicht etwa deshalb ins Leere, weil das sichergestellte Schreiben nicht in den in der richterlichen Anordnung v. 11.08.1997 genannten Redaktionsräumen vorgefunden, sondern vom Bf. in dessen von ihm selbst unterhaltenen Büroraum übergeben wurde. Sichergestellt werden sollte nach der offen zutage tretenden Zielrichtung der Verfügung des Ermittlungsrichters des BGH der Brief, der den Beiträgen in der Ausgabe

der t. v. 11.08.1997 und insbesondere dem vom Bf. verfaßten Artikel mit den wörtlichen Zitaten zugrunde lag. Um diesen Gegenstand handelt es sich bei dem vom Bf. übergebenen Schreiben; es ist damit unbeschadet der gegenüber der Verfügung v. 11.08.1997 veränderten Umstände der Sicherstellung Gegenstand der richterlichen Beschlagnahme.

2. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet. Die angefochtene Beschlagnahme, aber auch – wie im Rahmen der Überprüfung der Maßnahme nach § 94 StPO unter Berücksichtigung der in der Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 96, 27 dargelegten Grundsätze (vgl. auch BVerfGE 96, 44; BGH NJW 1998, 3653f.) mitzuentscheiden ist – die zur Herausgabe des Schreibens führende Durchsuchungsanordnung sind rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Die Voraussetzungen der Beschlagnahme nach § 94 Abs. 1 und 2 StPO sind erfüllt; insbesondere ist die potentielle Beweisbedeutung des sichergestellten Schriftstücks nicht zweifelhaft. (Wird ausgeführt.)

§ 97 Abs. 5 S. 1 StPO steht der Beschlagnahme nicht entgegen und hinderte auch die Durchsuchungsanordnung nicht. Die durch diese Vorschrift festgelegte Beschlagnahmefreiheit des (zugesandten) Informationsmaterials im Gewahrsam von Journalisten ist nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in ihrem Bestand abhängig von dem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO. Zwar kann sich auf dieses Recht grundsätzlich auch ein als freier Mitarbeiter einer Zeitung tätiger Journalist wie der Bf. berufen (vgl. Dahs in LR StPO, 25. A., § 53 Rdnr. 51; Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO, 43 A., § 53 Rdnr. 31; Kunert MDR 1975, 885, 886). Es besteht jedoch i. d. R. dann nicht, wenn die Identität des Informanten im Pressebeitrag über die dem Journalisten gemachte Mitteilung selbst offengelegt wird und der Informationsinhalt im übrigen bekannt ist (vgl. BVerfG NStZ 1982, 253, 254; BGHSt 28, 240, 243ff.; KG NJW 1984, 1133; Dahs in LR StPO, 25. A. § 53 Rdnr. 56; Pelchen in KK StPO, 3. A., § 53 Rdnr. 34; Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO, 43 A., § 53 Rdnr. 34, Hennemann, Pressefreiheit und Zeugnisverweigerungsrecht, 1978, S. 58, 70). Damit entfällt zugleich auch der presserechtliche Beschlagnahmeschutz. So liegt es hier. Aufgrund der Beiträge in der Ausgabe der t. v. 11.08.1997 war offensichtlich, daß das als „vorliegend“ bezeichnete Schreiben, aus dem wörtlich zitiert wurde, von W. stammte. Es war im übrigen in anderen Medien in vollem Wortlaut wiedergegeben. Unbeschadet der rechtlichen Frage, ob die Regelungen in § 53 Abs. 1 Nr. 5 und § 97 Abs. 5 StPO überhaupt den Schutz vor Ermittlungen des Aufenthaltes eines der Person nach bereits bekannten Informanten bezwecken (vgl. dazu BGHSt 28, 240), konnte die presserechtliche Beschlagnahmefreiheit unter diesem Blickwinkel schon aus tatsächlichen Gründen deshalb nicht bestehen, weil sich aus dem sichergestellten Fax-Schreiben keine Hinweise auf den (damaligen) Aufenthaltsort der Verfasserin ergeben.

…

Unter den hier gegebenen Voraussetzungen ist ein presserechtlicher Beschlagnahmeschutz auch verfassungsrechtlich (Art. 5 Abs. 1 GG) nicht gefordert. Durch das Grundgesetz gesichert ist die verfahrensrechtliche Freistellung vom Zeugniszwang und von der Beschlagnahme nur insoweit, als dies im Interesse der Institution der Presse unumgänglich ist (vgl. BVerfG NStZ 1982, 253; BGHSt 28, 240, 254; 41, 363, 366/367, jew. m. w. N.). Zwar ist die Gewährleistung eines Vertrauensverhältnisses zum Informanten von wesentlicher Bedeutung für die Funktionstüchtigkeit der Presse im demokratischen Rechtsstaat, weil sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe auch auf private Mitteilungen angewiesen ist, diese aber in ausreichendem Maße nur dann erwartet werden können, wenn sich der Informant grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen kann (BVerfGE 20,162, 176, 187; BVerfG NStZ 1982, 253). Jedoch ist der Schutz dieses Vertrauensverhältnisses zur Disposition der Presse und ihrer Angehörigen gestellt und besteht schon aus diesem Grund nicht absolut. Geben die betroffenen Presseangehörigen wie hier die Identität des Informanten preis, ist zudem auch der Inhalt der Mitteilungen in Presseveröffentlichungen offengelegt und ist dies, wie aus dem erkennbaren Ziel und Zweck des im Sinne eines offenen Briefs verfaßten Schreibens eindeutig hervorgeht, mit dem Willen der Verfasserin geschehen, besteht – zumal dann, wenn es um Klärung eines so gewichtigen Schuldvorwurfs wie im vorliegenden Fall geht – auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten kein Grund, den Strafverfolgungsbehörden den Zugriff auf die verkörperte Mitteilung zu Beweiszwecken zu verwehren. Angesichts der Besonderheiten des zu entscheidenden Falles ist auch nicht zu besorgen, daß als Folge des strafprozessualen Zugriffs vergleichbare Informationsquellen für die Zukunft versiegen werden. Die angegriffene Beschlagnahme wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es geht um die Klärung der Beteiligung an einer besonders gewichtigen Straftat. Das beschlagnahmte Fax-Schreiben kann, wie in den Beiträgen der t. selbst zu Recht hervorgehoben wird, ein wesentliches Beweismittel gegen den Bf. sein, nicht zuletzt auch deswegen, weil die Verfasserin im weiteren Verfahren aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zur Verfügung stehen wird. Unter dem Gesichtspunkt der Pressefreiheit stehen dem, wie dargelegt, keine Gründe entgegen, die das Gewicht des strafprozessualen Aufklärungsinteresses entscheidend mindern könnten. Eine Ablichtung des Schreibens ist dem Bf. überlassen worden, so daß auch von daher eine Beeinträchtigung seiner Arbeit, was die Befassung mit diesem Themenkreis angeht, nicht zu besorgen ist.

b) Schließlich weist auch die Durchsuchungsanordnung keine Mängel auf, welche die Unzulässigkeit der Beschlagnahme begründen könnten.

Die rechtliche Grundlage für die in Angriff genommene Durchsuchung beim Bf. kann nicht in der vom Ermittlungsrichter des BGH getroffenen Anordnung v. 12.08.1997 gesehen werden; denn diese betraf allein die genau bezeichneten Redaktionsräume der t.. Dazu gehörten die vom Bf. zusammen mit anderen genutzten Büroräume nicht. Die inhaltlichen Bestimmtheitsanforderungen, die aufgrund der Schutzwirkung des Art. 13 GG an eine Durchsuchungsanordnung zu stellen sind (vgl. Amelung in AK-StPO 1992 § 105 Rdnr. 16; Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO,

43. A., § 105 Rdnr. 5, jew. m. w. N.), lassen – anders, als hier bei der Frage der Beschlagnahme möglich ist – eine Auslegung der richterlichen Durchsuchungsanordnung i. d. S., daß davon auch der Büroraum des Bf. als der Ort, wo das gesuchte Schriftstück verwahrt wurde, erfaßt wäre, nicht zu. Es kommt daher auf die Rechtmäßigkeit der den Büroraum des Bf. unmittelbar betreffenden und als Maßnahme bei Gefahr im Verzug getroffenen Durchsuchungsanordnung an. Dafür war der die Ermittlungen vor Ort leitende StA nach § 105 Abs. 1 S. 1 StPO zuständig. Zwar ist für die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 S. StPO in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt ausschließlich der Richter zuständig (§ 98 Abs. 1 S. 2 StPO). Auch trifft es zu, daß diese ausschließliche Zuständigkeit des Richters für die Durchsuchung der genannten Räumlichkeiten in entsprechender Anwendung des § 98 Abs. 1 S. 2 StPO ebenfalls gelten muß (Schäfer in LR StPO, 24. A., § 105 Rdnr. 11; Nack in KK StPO, 3. A., § 105 Rdnr. 1; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 43. A., § 105 Rdnr. 2; Achenbach in Löffler, Presserecht, 4. A. §§ 13 ff. LPG Vorbem. Rdnr. 31; Kunert MDR 1975, 885, 891). Zu den Räumlichkeiten, für die der Richtervorbehalt Geltung hat, kann der von der Durchsuchungsanordnung betroffene Büroraum des Bf. jedoch nicht gerechnet werden. Er ist insbesondere nicht als Redaktionsraum i. S. d. § 97 Abs. 5 S. 1 und des § 98 Abs. 1 S. 2 StPO anzusehen, nämlich als der räumlich-gegenständlich begrenzte und organisatorisch zusammengefaßte Bereich, in dem Redakteure (im presserechtlichen Sinne) mit ihren Hilfskräften im Rahmen eines Unternehmens zur Herstellung eines periodisch erscheinenden Druckwerks den Inhalt von Pressepublikationen mit eigener Entscheidungsbefugnis über Beschaffung und Gestaltung des zu publizierenden Stoffes redigieren oder mitredigieren (vgl. Sedlmaier in Löffler, Presserecht, 4. A., § 9 LPG Rdnr. 13 bis 15). Das eigene, von der Redaktion räumlich und sachlich getrennte Büro eines freien Mitarbeiters (freien Autors), der einer Zeitung, wie dies der Bf. in der durch die Ermittlungen bekanntgewordenen Art und Weise getan hat, durch einzelne Beiträge zuarbeitet, gehört dazu nicht. Es ist, was die Frage der Anordnungszuständigkeit für Durchsuchungen angeht, den Redaktionsräumen auch nicht sachlich gleichzustellen. Eine solche Gleichstellung kommt nur für den selbständigen Betrieb einer Presseagentur im Sinne eines Presseunternehmens in Betracht; ausreichende Anhaltspunkte hierfür liegen in der Person des Betroffenen nicht vor.

Als Grund für die in § 98 Abs. 1 S. 2 StPO festgelegte Ausnahme von der sogar für schwerwiegendere strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen wie vorläufige Festnahme und Telefonüberwachung geltende Notfallkompetenz der StA ist im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen von Presse und Rundfunk v. 25.07.1975 (BGBl. I. S. 1973) im wesentlichen die erhöhte Störanfälligkeit eines Pressebetriebs genannt (vgl. BT-Drucks. 7/2539 Anlage 1 S. 11/12) und die „besondere Empfindlichkeit der Fragen" erwogen worden (Protokoll der 51. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages – 7. Wahlperiode – S. 51). Vergleichbar empfindliche Störungen, wie sie mit Beschlagnahmen und Durchsuchungen in Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen oder in Verlagen, Druckereien und Rundfunkanstalten verbunden sein können, sind jedoch bei der Durchsuchung im eigenen Büro eines freien journalistischen Mitarbeiters, so wie sich der Bf. darstellt, i. d. R. nicht zu befürchten. Das ist ein sachlicher Grund, der die unterschiedliche Beurteilung in der Frage der Notfallkompetenz hinsichtlich der Beschlagnahme- und Durchsuchungsmaßnahmen in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt einerseits und in dem eigenen Büro eines freien journalistischen Mitarbeiters wie des Bf. andererseits rechtfertigt. Darauf, daß diese unterschiedliche Beurteilung vom Gesetzgeber gewollt ist, läßt auch ein Vergleich der Formulierungen in § 97 Abs. 5 S. 1 und § 98 Abs. 1 S. 2 StPO schließen: Während bei der Umschreibung des Beschlagnahmeschutzes in § 97 Abs. 5 S. 1 StPO Sachen im Gewahrsam der in § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO genannten Personen (insbesondere der Journalisten) neben denen im Gewahrsam der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt ausdrücklich genannt werden, fehlt eine solche Erwähnung der Beschlagnahme bei der zeugnisverweigerungsberechtigten Person in § 98 Abs. 1 S. 2 StPO (der Festlegung des Richtervorbehalts). Damit gilt hier, wo es um eine Sache im Gewahrsam einer grundsätzlich zur Zeugnisverweigerung berechtigten Person geht, die dem Zuständigkeitssystem für strafprozessuale Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren entsprechende Notfallkompetenz des StA nach § 105 Abs. 1 s. 1 StPO (vgl. für einen anderen von § 98 Abs. 2 S. 1, § 97 Abs. 5 S. 2 StPO nicht erfaßten Fall, in dem die Notfallkompetenz des StA gilt – Durchsuchung bei einem formell beschuldigten Journalisten: Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO, 43. A., § 98 Rdnr. 4; Kunert MDR 1975, 885, 891/892).

Eine erweiternde, den vorliegenden Fall erfassende Auslegung des § 98 Abs. 1 S. 2 StPO ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten. Wie ausgeführt, reicht der durch Art. 5 Abs. 1 GG garantierte Schutz der Presse in Abgrenzung zu anderen wichtigen Allgemeininteressen nur so weit, wie dies zur Erfüllung der der Presse in einem demokratischen Rechtsstaat zukommenden öffentlichen Aufgabe unumgänglich ist. Daß auch der gegenüber der Redaktion räumlich abgegrenzte Arbeitsbereich eines freien journalistischen Mitarbeiters einer Zeitung bei der Anordnung von Durchsuchungen dem Richtervorbehalt unterliegt, ist angesichts der nicht zuletzt durch die Rspr. des BVerfG ausgestalteten Rechtsschutzmöglichkeiten gegenüber nichtrichterlichen, auch bereits erledigten strafprozessualen Eingriffsmaßnahmen (vgl. u. a. BVerfGE 96, 27 und 96, 44; BGH NJW 1998, 3653 f.; BGH Beschl. v. 05.08.1998 – 5 AR (VS) 1/97 und v. 07.12.1998 – 5 AR (VS) 2/98 – jew. zum Abdruck in BGHSt bestimmt) für die Gewährleistung einer funktionstüchtigen freien Presse nicht i. d. S. notwendig, daß demgegenüber das Allgemeininteresse an einer flexiblen, überraschenden Entwicklungen Rechnung tragenden und damit effektiven Ausgestaltung des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens, zu dem die Notfallkompetenz der StA beiträgt, zurücktreten müßte.

Daß vom ermittelnden StA die Voraussetzungen eines Handelns bei Gefahr im Verzug bejaht worden sind, ist rechtlich nicht zu be-

anstanden. Angesichts der Schwere der aufzuklärenden Tat, der besonderen Schwierigkeiten der Ermittlungen und der Beweiserheblichkeit des aufzufindenden Schriftstücks war auch hinsichtlich der Durchsuchungsanordnung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

2. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1998 – 6 C 9.97
(Abgedruckt mit Gründen in *tv diskurs 8*, April 1999, S. 82ff.)

a) Ordnet die Bundesprüfstelle einen zur Indizierung anstehenden Videofilm dem Bereich der Kunst i. S. v. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zu und ist somit eine Abwägung der Belange des Jugendschutzes und der Belange der Kunstfreiheit mit dem Ziel eines angemessenen Ausgleichs geboten, so folgt unmittelbar aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG eine Pflicht der Bundesprüfstelle zur prinzipiell umfassenden Ermittlung der für den Jugendschutz und der für die Kunstfreiheit sprechenden Belange; dazu gehört grundsätzlich auch die Anhörung derjenigen Personen, die an der Herstellung des „Kunstwerks" (bei einem Videofilm typischerweise der Regisseur und möglicherweise auch der Produzent) schöpferisch und/oder unternehmerisch mitgewirkt haben.

b) Diese Ermittlungspflichten der Bundesprüfstelle werden indessen u. a. durch den Zweck der Abwägung in der Weise eingegrenzt, daß z. B. dann, wenn im Einzelfall allenfalls geringfügigen Belangen der Kunstfreiheit schwerwiegende Belange des Jugendschutzes gegenüberstehen und jene offenkundig überwiegen, es nicht geboten ist und unverhältnismäßig wäre, die Ermittlungen weiter zu betreiben, als es zur Feststellung eines eindeutigen Übergewichts der Belange des Jugendschutzes erforderlich ist (im Anschluß an Urteil vom 28. August 1996 BVerwG 6 C 15.94 – Buchholz 436.52 § 1 GjS Nr. 20).

Anmerkung:

Die Entscheidung wirft mehrere Probleme auf, von denen hier nur einige erläutert werden können.

I. Ein in der Entscheidung ausführlich diskutiertes Problem ist die Anhörung im Verfahren vor der Bundesprüfstelle.

1. Dieses Problem wird zunächst im Rahmen der Frage behandelt, ob der Regisseur und der Produzent gemäß §65 Abs. 2 VwGO notwendig zum Verfahren beizuladen waren und ein Verfahrensfehler vorliegt, weil dies nicht geschehen ist. Eine notwendige Beiladung setzt nach § 65 Abs. 2 VwGO voraus, daß Dritte an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, daß die zu treffende Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Nach der Auffassung des Gerichts richtet sich die Frage der Beiladung danach, wer als von der Entscheidung betroffen anzusehen ist. Diese „Betroffenheit" soll sich aus der Vorschrift über die Anhörung im GjS ergeben. Nach § 12 GjS ist dem Verleger und dem Verfasser der Schrift Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Übertragen auf einen Film sollen der Regisseur als schöpferischer „Haupturheber" des „Gesamtkunstwerks Film" und möglicherweise der Produzent als Inhaber der Nutzungsrechte am Filmwerk als solchem als betroffen anzusehen sein. Regisseur und Produzent seien aber im vorliegenden Fall nicht ausreichend betroffen, um einen Fall der notwendigen Beiladung nach § 65 Abs. 2 VwGO anzunehmen. Denn eine Indizierung habe unmittelbar lediglich eine Beschränkung der Verwertung des Filmes durch die im konkreten Fall Verwertungsberechtigten (hier die Klägerin, die den Film in Deutschland vertreibt) zur Folge, durch welche die sonstigen Betroffenen allenfalls mittelbar berührt würden. Für die Entscheidung über eine notwendige Beiladung ist diese Argumentation wohl zutreffend.

2. Allerdings hat die Frage der Anhörung auch eine materielle Komponente. Sie soll sicherstellen, daß der Sachverhalt umfassend ermittelt wird und die vorgetragenen Argumente in die Entscheidung der Bundesprüfstelle einfließen. Wie das Gericht ausführt,

gehört zu einer umfassenden Ermittlung der widerstreitenden Belange auf der Seite der Belange der Kunstfreiheit grundsätzlich auch eine Beteiligung und Anhörung derjenigen Personen, die schöpferisch an dem Kunstwerk mitgewirkt haben und insofern typischerweise in der Lage sind, etwas über die in dem Kunstwerk umgesetzten Belange der Kunstfreiheit auszusagen. Allerdings hält das Gericht diese Ermittlungspflicht der Bundesprüfstelle aus mehreren Gründen für begrenzt. Diese Gründe können nicht überzeugen.

a) Zunächst wird eine Einschränkung der Ermittlungspflicht mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer schnellen Entscheidung für den Jugendschutz begründet. Dies ergebe sich aus dem Zweck des Indizierungsverfahrens. Das Verfahren sei insgesamt darauf angelegt, schnell zu einer Entscheidung zu gelangen, weil der mit dem GjS beabsichtigte Jugendschutz durch Werbe- und Vertriebsbeschränkungen erst mit der Bekanntmachung der Indizierung wirksam werde. Aus diesem Grund soll die Anhörungspflicht in § 12 GjS, nach der dem Verfasser und Verleger soweit möglich Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist, eingeschränkt sein.

Diese Begründung ist nicht tragfähig. Erstens wirken die Beschränkungen des GjS immer repressiv, weil sie erst nach dem Erscheinen der Schrift in Betracht kommen. Für einen lückenlosen Jugendschutz kommen sie also grundsätzlich „zu spät". Rechtzeitig in diesem Sinne wäre nur eine Vorzensur. Zweitens sieht das GjS in § 15 eigens ein Eilinstrument in der Form einer vorläufigen Anordnung vor. Diese setzt gemäß § 15 Abs. 1 GjS voraus, daß die endgültige Aufnahme der Schrift in die Liste offenbar zu erwarten ist und die Gefahr besteht, daß die Schrift kurzfristig in großem Umfang vertrieben wird. Zwar müssen auch bei einer Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 15a GjS, wie sie im vorliegenden Fall getroffen wurde, die Voraussetzungen einer Indizierung nach § 1 Abs. 1 GjS offenbar vorliegen. Das Bundesverfassungsgericht hat aber hinsichtlich der Anhörungspflicht zwischen dem vereinfachten Verfahren nach § 15a GjS und dem Eilverfahren nach § 15 GjS unterschieden: Nur im Verfahren der vorläufigen Anordnung des § 15 GjS kann auf die Anhörung verzichtet werden (BVerfGE 31, 113, 119; a. A. VG Köln, NJW 1989, 417f., das auch im Eilverfahren eine Anhörung nach § 12 GjS für grundsätzlich erforderlich hält.) Wird der Umfang der Anhörungs- und Ermittlungspflichten im „normalen" Indizierungsverfahren mit der Begründung eingeschränkt, das Verfahren müsse schnell abgeschlossen werden, wird die in § 15 GjS normierte Voraussetzung, daß die Gefahr einer kurzfristigen Verbreitung in großem Umfang besteht, umgangen. Zudem können die Anhörungs- und Ermittlungspflichten mit dieser Argumentation beliebig weit eingeschränkt werden; eine Grenze ist nicht erkennbar. § 12 GjS beinhaltet aber eine Ausprägung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, der auch im Verwaltungsverfahren besteht. Die Anhörung kann deshalb nur in seltenen begründeten Ausnahmefällen unterbleiben (so Steindorf, § 12 Anm. 3 in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand: 01.02.1995). Ein solcher Ausnahmefall kann jedenfalls nicht mit der grundsätzlich bestehenden Notwendigkeit eines schnellen Indizierungsverfahrens begründet werden.

b) Eine weitere Begrenzung der Ermittlungspflichten soll sich aus den Gründen ergeben, die der Senat in seinem Urteil vom 28.08.1998 (BVerwG, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 1997, 941ff.) genannt hat. Danach soll es im allgemeinen ausreichen, wenn im Rahmen der Abwägung die Gewichtung der widerstreitenden Belange so weit eingegrenzt wird, daß – jedenfalls – das im Einzelfall gebotene Mindestmaß erreicht wird, das erforderlich und ausreichend ist, um eine dem Ergebnis angemessene Abwägung der beiderseits in die Waagschale zu legenden Gesichtspunkte vorzunehmen. Der Umfang der Ermittlungen hänge daher wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab. Je mehr sich die Waagschalen dem Gleichgewicht näherten, desto intensiver müsse versucht werden, die beiderseitigen Wertungen abzusichern und auch Einzelgesichtspunkte exakt zu wägen. Sei dagegen ein Belang stark ausgeprägt und eine Diskrepanz zu den auf der anderen Seite betroffenen Belangen von vornherein offenkundig, dann sei es nicht notwendig, die Gewichtung der Belange weiter zu betreiben, als es zur Feststellung eines eindeutigen Übergewichts einer Seite geboten sei.

Sowohl die Begründung dieser Grundsätze an sich als auch ihre Anwendung bei der Überprüfung der Entscheidung der Bundesprüfstelle können nicht überzeugen.

Zunächst ist logisch nicht erklärbar, wie tatsächliche Aspekte gewichtet werden können, wenn vorher nicht ermittelt wurde, um welche Aspekte es sich handelt. Das Gericht ist der Auffassung, die Bundesprüfstelle durfte von weiteren, unter Umständen zeitraubenden Ermittlungen – durch eine Anhörung – hinsichtlich weiterer, allenfalls „leichtgewichtiger" Belange der Kunstfreiheit absehen. Wie ist aber ohne Anhörung der betroffenen Künstler vorhersehbar, daß diese Personen auf seiten der Belange der Kunst nur Aspekte von geringem Gewicht (sogenannte Kleinstgewichte) vorbringen werden? Das Gericht ist sich auch sicher, daß die Ergebnisse dieser Ermittlungen offensichtlich nicht entscheidungserheblich hätten werden können. Wie dieses Ergebnis vorhersehbar sein soll, ist ebenfalls unklar.

Es handelt sich deshalb um eine vorweggenommene Beweiswürdigung.

Außerdem wird mit diesem „Waagschalenprinzip", das das Gericht entwickelt hat, im Ergebnis die vom Bundesverfassungsgericht in der Mutzenbacher-Entscheidung geforderte Abwägung im Einzelfall (BVerfGE 83, 130, 146f.) umgangen. Im vorliegenden Fall wurde nur eine summarische Prüfung vorgenommen, für deren Ergebnis letztlich wohl entscheidend war, daß ein besonders hohes Maß an Jugendgefährdung festgestellt wurde. Dies war wohl auch der Grund dafür, sämtliche auf seiten der Kunst in Betracht kommenden Aspekte ohne Prüfung als Kleinstgewichte einzustufen. Diese Vorgehensweise nähert sich aber bedenklich dem vom Bundesverfassungsgericht als unzulässig angesehenen Verfahren: Es darf nicht allein der der Kunstfreiheit widerstreitende Belang betrachtet und die Lösung des Konflikts ausschließlich von der Schwere abhängig gemacht werden, mit der dieser durch das Kunstwerk beeinträchtigt werden könnte (BVerfGE 83, 130, 146f.).

c) Werden solche Maßstäbe an die Einzelfallabwägung angelegt, wie der Senat sie ent-

wickelt hat, verwundert es nicht, daß die Abwägung, die die Bundesprüfstelle vorgenommen hat, als ausreichend angesehen wird. Das Gericht bezeichnet es zwar als unzulässig, die Frage der Kunsteigenschaft des beanstandeten Filmes offenzulassen, wie dies die Bundesprüfstelle in der Entscheidung des Dreiergremiums getan hat. Ein Abwägungsdefizit soll daraus aber nicht resultieren. Denn der Entscheidung der Bundesprüfstelle sei eine Hilfsbegründung zu entnehmen, die die Entscheidung ebenfalls trage. Mit dieser Hilfsbegründung ist wohl die Feststellung gemeint, daß die künstlerische Bedeutung des Filmes als gering einzuschätzen sei und der Film in der Fachpresse keine Beachtung gefunden habe. Allein die Bezeichnung als „Hilfsbegründung" deutet aber schon darauf hin, daß keine explizite Abwägung stattgefunden hat. Ausweislich des in der Entscheidung des Gerichts zitierten Auszugs der Entscheidung der Bundesprüfstelle, die im Ergebnis richtig sein mag, erschöpft sich die Begründung des Vorrangs des Jugendschutzes dann auch in der Feststellung, die jugendgefährdende Wirkung sei aus mehreren Gründen zu bejahen und die Gewaltdarstellungen erreichten einen hohen jugendgefährdenden Grad. Demgegenüber sei die künstlerische Bedeutung gering, und der Videofilm habe keine Beachtung in der Fachpresse gefunden. Die Behauptung, der Film habe nur einen geringen künstlerischen Wert, wird nicht begründet. Gerade für diese Frage wäre eine Stellungnahme des Regisseurs und des Drehbuchautors von Interesse gewesen.

II. Allerdings offenbart sich in der Entscheidung der Bundesprüfstelle auch die tatsächliche Schwierigkeit, die Belange des Jugendschutzes und der Kunstfreiheit zu ermitteln und zur Konkordanz zu bringen. Es besteht eine erhebliche Unsicherheit darüber, welche Kriterien dabei anzuwenden sind.

So wurde das Merkmal der künstlerischen Qualität bei der Lösung der Kollision zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz in der Mutzenbacher-Entscheidung zum ersten Mal vom Bundesverfassungsgericht genannt (BVerfGE 83, 130, 139). Dagegen wurde bei der vorgelagerten Frage der Kunsteigenschaft eine Bewertung des künstlerischen Niveaus stets abgelehnt, weil die Anerkennung der Kunsteigenschaft nicht von einer staatlichen Stil-, Niveau- und Inhaltskontrolle abhängig gemacht werden dürfe (BVerfGE 75, 369, 377; 81, 278, 291).

Es stellt sich deshalb die Frage, ob diese Wertung nun bei der Abwägung eine Rolle spielen kann (gegen eine Berücksichtigung Vlachopoulos, Kunstfreiheit und Jugendschutz, 1996, S. 196 m. w. N.; für eine Berücksichtigung Mahrenholz, Handbuch des Verfassungsrechts, 1994, § 26 Rn. 101.). Auch der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung zu dem Werk *Opus Pistorum* von Henry Miller Zweifel geäußert, ob eine Würdigung des literarischen Ranges – im Hinblick auf die Weite des Kunstbegriffs – stattfinden dürfe (BGHSt 37, 55, 64f.). Das Kriterium des Ansehens beim Publikum oder in der Kritik ist ebenfalls problematisch. Denn auf diese Weise wird die kommerzielle bzw. etablierte Kunst derjenigen, die auch auf Ablehnung stößt, vorgezogen (vgl. Vlachopoulos, a. a. O., S. 199). Als weiteres Kriterium für die Gewichtung der Kunstfreiheit soll nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts von Bedeutung sein, in welchem Maße gefährdende Schilderungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind (BVerfGE 83, 130, 147f.). Die Kunstfreiheit umfasse auch die Wahl eines jugendgefährdenden Themas; in diesem Fall könne die Kunstfreiheit um so eher Vorrang beanspruchen, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerks eingebettet sind. Dabei bleibt unklar, ob es um die Frage der Notwendigkeit der jugendgefährdenden Passagen für das Kunstwerk geht (so Vlachopoulos, a. a. O., S. 229.), was letztlich auch eine staatliche Bewertung des Kunstwerks mit sich bringen würde oder ob es sich um eine Frage der Gewichtung des Jugendschutzes handelt (so Mahrenholz, Handbuch des Verfassungsrechts, 1994, § 26 Rn. 101.), weil die künstlerische Einbettung dazu führt, daß die jugendgefährdende Wirkung dieser Passagen im Ergebnis geringer ist.

Kriterien für eine einzelfallbezogene, den Grundsätzen werkgerechter Interpretation entsprechende Abwägung der Aspekte der Kunstfreiheit mit denen des Jugendschutzes zu finden und anzuwenden, stellt sich also als schwierig dar. Die Bundesprüfstelle hat dieses Problem in einem anderen Verfahren konkret angesprochen: Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Kunstbewertung allgemein seien in sich widerspruchsvoll, und es sei schwer vorstellbar, daß es nach dessen Ausführungen zum weiten Kunstbegriff doch zu einer Bewertung des Kunstwerks durch die Bundesprüfstelle und die Gerichte kommen sollte (BVerwG Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1997, 941.).

Darin äußert sich das Problem, daß jede „Bewertung" des Kunstwerks letztlich eine Inhalts- bzw. Niveaukontrolle mit sich bringt, was wiederum der Intention, mit einem weiten Kunstbegriff staatliches Kunstrichtertum zu vermeiden, widerspricht. Mit diesem Widerspruch ist die Praxis, die verpflichtet ist, eine Abwägung vorzunehmen, allein gelassen. Die Entwicklung von „objektiven" Kriterien, die eine staatliche Bewertung der Kunst vermeiden, steht noch aus; es ist aber schwer vorstellbar, wie sie gelingen könnte.

Wiss. Assistentin Ilona Ulich, M. L. E., Leipzig

Materialien

Internet für jeden (Dreck)?

Mit der Frage nach jugendgefährdenden Inhalten im weltweiten Datennetz beschäftigt sich die Nummer 1/99 der Zeitschrift Kind Jugend Gesellschaft. Besorgte Eltern, Lehrer, Fachkräfte der Jugendarbeit, kurz gesagt alle, die in der Erziehung Verantwortung tragen, aber auch Betreiber kommerzieller Internetcafés wollen nicht zulassen, daß Kinder und Jugendliche mit Pornographie, Gewaltdarstellungen sowie rassistischer und volksverhetzender Propaganda konfrontiert werden. In drei Beiträgen werden die Probleme aufgezeigt und Tips für den sorgsamen Umgang damit vermittelt. Ein weiterer Beitrag beschäftigt sich mit der Welt der Online-Spieler (Pressetext BAJ).

Die Zeitschrift Kind Jugend Gesellschaft wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) herausgegeben und erscheint im Luchterhand Verlag. Heft 1/99 kann im Rahmen eines Schnupperabos zu ermäßigtem Preis (2 Hefte für 15,00 DM statt regulär 48,00 DM für 4 Hefte) beim Verlag bestellt werden:
Luchterhand Verlag, Postfach 23 52,
D-56513 Neuwied, Telefax 026 31/801 411

Bibliography – Children and Media Violence Research

Die Clearingstelle der UNESCO zu „Kinder und Mediengewalt" am Nordicom (Nordic Information Center for Media and Communication Research) in Göteborg hat jetzt eine Auswahl aus ihrer Literaturdatenbank als Bibliographie herausgegeben. Die Zusammenstellung umfaßt wissenschaftliche Fachliteratur, die zum Themenkomplex „Kinder und Mediengewalt" seit 1989 erschienen ist.
Informationen zur Arbeit der UNESCO-Clearingstelle sind im Internet zu finden (www.nordicom.gu.se) oder direkt über Nordicom, Göteborg University, Box 713; SE-405 30 Göteborg, Schweden.
Dort kann auch die Bibliographie angefordert werden. Das Jahrbuch 1998 der Clearingstelle wurde übrigens in *tv diskurs 7*, Januar 1999, besprochen.

Sexual- und Verhütungsverhalten 16- bis 24jähriger Jugendlicher und junger Erwachsener

Unter diesem Titel ist Band 12 der Fachheftreihe Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung erschienen, herausgegeben von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA). Es handelt sich um den Abschlußbericht einer repräsentativen Wiederholungsbefragung aus dem Jahr 1996 über das Sexual- und Verhütungsverhalten junger Menschen. Der Bericht dokumentiert Veränderungen im Bereich des Wissens, der Einstellungen und Verhaltensweisen zu Partnerschaft, Sexualität, Verhütung und Schwangerschaft.

Die Veröffentlichungen der BzgA sind unter der Bestelladresse BzgA, 51101 Köln oder http://www.bzga.de erhältlich.

Veranstaltungshinweise

ajs-Kompaktwissen – Kind und Fernsehen

Die Landesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg hat ihr bisheriges Faltblatt *Kind und Fernsehen* überarbeitet und neu herausgegeben. Der Ratgeber beleuchtet einerseits die Gründe für die Faszination des Fernsehens auf Kinder und die problematischen Aspekte dabei und gibt andererseits Tips für eine Fernseherziehung – „ohne überheblich mahnenden Zeigefinger". Das Faltblatt richtet sich an Eltern und Multiplikatoren und kann zu einem Preis von 1,00 DM (ab 100 Stück 0,80 DM, ab 1.000 Stück 0,70 DM) bestellt werden bei:
ajs Baden-Württemberg, Stafflenbergstr. 44, 70184 Stuttgart, Telefon 0711 / 2 37 37 0.

Jahrestagung der BPjS 1999

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und Medieninhalte veranstaltet ihre Jahrestagung dieses Jahr vom 9. bis 10. November im Sorat Hotel Marburg. Zum Thema *Von „Antisemitismus" bis „Xenophobie": Rechtsextreme Medien in Deutschland* werden Fachleute u. a. vom Zentrum für Antisemitismusforschung an der TU Berlin, dem Institut für Zeitgeschichte, München, der kriminologischen Forschungsstelle an der Universität zu Köln und dem Bundesamt für Verfassungsschutz referieren.
Anmeldeunterlagen können bei der BPjS in Bonn angefordert werden.
Telefon 0228 / 37 66 31
Telefax 0228 / 37 90 14

10. Kölner Kinderfilmfest
11. – 18. September 1999

Unter dem Motto *Unheimlich geheimnisvoll* feiert das Kölner Kinderfilmfest in diesem Jahr sein zehnjähriges Jubiläum. Neben den nationalen und internationalen Filmen gibt es als Jubiläums-Special verschiedene Angebote (Video-, Trickfilm-, Plakatwerksatt), in denen die Kinder selbst aktiv werden können. Am 17.9. wird in diesem Rahmen für Fachleute aus der Kinderfilmarbeit in Nordrhein-Westfalen eine Tagung zum Thema *Kinderfilmarbeit zwischen Multiplex und Daumenkino – Perspektiven zur Jahrtausendwende* veranstaltet. Das ausführliche Programm zum Kinderfilmfest und gesonderte Informationen zur Tagung können ab Anfang August angefordert werden beim JFC Medienzentrum, Hansaring 82–86, 50670 Köln, Telefon 0221 / 12 00 93.

Veranstaltungsberichte

Jugend-Medienschutz an der Schwelle des 21. Jahrhunderts – Was leistet die Selbstkontrolle?

Gemeinsame Prüferfortbildung von FSK und FSF in Bremen

Für die FSK hat dies eine lange Tradition: Alle zwei Jahre veranstaltet eine Oberste Landesjugendbehörde für die Jugendschutzsachverständigen der Länder bei der FSK eine Prüferfortbildung. Dabei werden aktuelle Forschungsergebnisse zu Jugendschutzfragen, Medienentwicklungen oder neue Tendenzen im Film- und Fernsehbereich erörtert. Im vergangenen April wurde diese Veranstaltung nun zum zweiten Mal zusammen mit der FSF durchgeführt.
Im Mittelpunkt der Eröffnungsvorträge stand die Frage, welche Rolle Selbstkontrolleinrichtungen in der modernen Medienlandschaft spielen können. Die Senatorin für Soziales und Jugend, Christine Wischer, machte das Interesse der Länder am Jugendschutz deutlich. Peter Franz, langjähriger Geschäftsführer der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO), legte in seinem Rückblick auf die Geschichte der FSK dar, wie wichtig die direkte Kooperation zwischen den wirtschaftlichen Interessen und denen der Obersten Landesjugendbehörden für den Jugendschutz gewesen sei.
Joachim A. Birr, Geschäftsführer des Bundesverbandes Video (BVV), berichtete über die Integration der Videoprüfung in die FSK. Vieles, was das Gesetz vorgegeben habe, wäre ohne die flexiblen Möglichkeiten einer Selbstkontrolleinrichtung gar nicht zu lösen gewesen.
Prof. Dr. Heribert Schumann, Vorsitzender des Kuratoriums der FSF, stellte die Arbeit der Selbstkontrolle im Fernsehen vor und wies dabei auf die Ähnlichkeiten von FSK und FSF hin.
Nachdenklich machte der Vortrag von Prof. Dr. Dieter Wiedemann, Rektor der Hochschule für Film und Fernsehen in Potsdam-Babelsberg und Mitglied im Kuratorium der FSF. Eine Vereinheitlichung der Jugendschutzgesetzgebung und der Kriterien in Europa sei zwar angesichts der Globalisierung der Medien naheliegend, aber gleichzeitig ginge viel an kultureller Vielfalt verloren, die für die Entwicklung der medialen Vielfalt wichtig sei. Jugendschutz schränke nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die kulturelle Entwicklung ein. So sei durch die Kriterien zur Freigabe im Fernsehen für die wichtige Sendezeit im Hauptabendprogramm die Produktion mancher Filmgenres in Deutschland nicht mehr möglich. Die Sender würden bei Koproduktionen großen Wert darauf legen, daß ein Film bei der FSK eine Freigabe ab 12 Jahren erhält, weil er sonst erst ab 22.00 Uhr ausgestrahlt werden kann und damit wirtschaftlich nicht mehr interessant sei. Jugendschutz sei zwar wichtig, aber auch 16er- oder 18er-Filme seien kulturell von hoher Bedeutung.
Am Nachmittag wurde traditionsgemäß über eine Filmfreigabe diskutiert, die in der Praxis zu Kontroversen geführt hat. Dieses Mal ging es um den japanischen Film *Tokio Dekadenz* (Japan 1991), der erst im Berufungsausschuß eine Freigabe für Erwachsene erhalten hatte. Er handelt von den teilweise erniedrigenden Erlebnissen zweier Prostituierter, die in einigen Szenen sehr drastisch und detailliert geschildert werden. Allerdings, so die überwiegende Meinung der Prüfer, sei die Darstellung nicht als Befürwortung der erniedrigenden Verhaltensweisen der Freier zu werten, sondern der Film nehme eher die Position der Frauen ein.
Der zweite Tag begann mit einem Referat von Cornelius v. Heyl, bis 1992 zuständiger Referent der Federführenden Stelle der Obersten Landesjugendbehörden in FSK-Angelegenheiten und jetzt juristischer Berater von *jugendschutz.net*, über die Erfahrungen mit Jugendschutz im Internet. Er forderte, durch gesetzliche Voraussetzungen für altersgerechte Klassifikationen im Netz zu sorgen.
Anschließend boten vier Arbeitsgruppen die Möglichkeit, sich mit den Themen Talkshows (Dr. Lothar Mikos, Stefano Semeria), Spiele im Internet (Friedemann Schindler), Trailer, Werbefilme, Videoclips (Franz Josef Röll) und Zeichentrick (Petra Best) unter Aspekten des Jugendmedienschutzes zu befassen.
Joachim v. Gottberg, Geschäftsführer der FSF, berichtete am Nachmittag über die Aktivitäten der FSF im Bereich der Talkshows. Dies sei ein schwieriges Feld, da sehr wenig Erfahrungen und Forschungsaussagen über die Wirkung dieser Sendungen auf Kinder oder Jugendliche vorliegen würden. Im Zentrum der Kritik der FSF stünden weniger die in der öffentlichen Diskussion kritisierten Sexthemen als vielmehr

die Streit- und Kommunikationskultur der Talkgäste und des Studiopublikums. Es sei jedoch fraglich, ob dies als Modell für jugendliche Zuschauer dienen würde. Problematischer sei der Umgang mit den Studiogästen, die möglicherweise nicht in der Lage seien, die Konsequenzen ihres Auftritts für die Rückkehr in ihr soziales Umfeld einzuschätzen. Jugendschutz habe aber die Wirkung auf den Zuschauer im Sinn und sei deshalb für dieses Problem kein geeignetes Instrument. Die Verhaltensgrundsätze des VPRT würden da eher Handlungsmöglichkeiten bieten. Allerdings müsse sich hier erst eine Spruchpraxis entwickeln, die nicht mit Jugendschutz vermischt werden dürfe. Geplant sei, mit den zuständigen Redakteuren über die Kritikpunkte der FSF zu sprechen, damit diese in zukünftigen Sendungen berücksichtigt werden.

Die Oberste Landesjugendbehörde in Bremen wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres zu der Tagung eine Dokumentation herausgeben, die bei Interesse auch über die FSF bezogen werden kann.

Zwischenbilanz

Die FSF feiert ihren 5jährigen Geburtstag

Auf einer Fachtagung, die die FSF anläßlich ihres fünften Geburtstages am 2. Juni 1999 in Berlin durchführte, wurde eine Zwischenbilanz der bisherigen Arbeit gezogen. Einigkeit herrschte darüber, daß der Selbstkontrolle eine wichtige Funktion zur Verbesserung des Jugendschutzes im Fernsehen zukomme.
Joachim v. Gottberg, Geschäftsführer der FSF, stellte die bisher geleistete Arbeit vor und machte deutlich, daß es gerade durch die Prüfung gelungen sei, in den Sendern mehr Sensibilität für die Belange des Jugendschutzes zu schaffen. Aber auch die Stärkung der Medienkompetenz bei den jugendlichen Zuschauern sowie die europäische Zusammenarbeit bei der Filmbewertung gehöre zu den Aufgaben einer modernen Jugendschutzeinrichtung.
Die zunehmende Globalisierung der Medien, besonders im Bereich des Internet, mache Jugendschutz ohne internationale Absprachen und pädagogische Hilfen für die jugendlichen Nutzer nicht mehr möglich.
Nicht nachvollziehbar ist für v. Gottberg, daß trotz der allgemein anerkannten guten Arbeit der FSF im Bereich der indizierten Filme nach dem Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Landesmedienanstalten für die Freigabe indizierter Filme verantwortlich sein werden. Das mache nur Sinn, wenn es gelinge, die Arbeit der FSF und der Landesmedienanstalten besser zu synchronisieren. Ansonsten werde die Prüftätigkeit der FSF zunehmend bedeutungslos. Dies sei aber ein Rückschritt für den Jugendschutz, da nur auf dem Wege der Selbstkontrolle eine Prüfung von Programmen vor der Ausstrahlung möglich sei.
Insgesamt war die Enttäuschung über die Haltung der Länder gegenüber der Selbstkontrolleinrichtung deutlich zu spüren. Vor allem der Vorsitzende der FSF, Herr Dieter Czaja,

und die Geschäftsführerin des VPRT, Ursula Adelt, stellten die Frage, wo die FSF angesichts des Kompetenzzuwachses für die Landesmedienanstalten überhaupt noch ihren Platz hätte. Beide forderten, das Verhältnis von staatlicher Regulierung und Selbstregulierung auf eine sichere gesetzliche Grundlage zu stellen. Auch Prof. Dr. Heribert Schumann, Vorsitzender des Kuratoriums der FSF, verwies auf die gute Arbeit der FSF, insbesondere im Bereich der Freigabe der indizierten Filme. Die Neuregelung sei sachlich nicht zu rechtfertigen und verfassungsrechtlich bedenklich.
Andrea Urban, zusammen mit Prof. Schumann Vorsitzende des Kuratoriums, und Susanne Bergmann, Prüferin bei der FSF, machten deutlich, mit welcher Sorgfalt das Kuratorium bei der Formulierung der Prüfgrundsätze vorgehe und welche Rolle dies in der Arbeit der Prüfungen spiele.
Dr. Hans-Dieter Drewitz, Rundfunkreferent in Rheinland-Pfalz, wies die Vermutung zurück, die Rundfunkpolitik würde der FSF nicht genügend Bedeutung beimessen. Im Hinblick auf das Verbot indizierter Filme habe die Politik unter großem Druck der Öffentlichkeit gehandelt, dies sei nicht als Mißtrauen oder Kritik gegenüber der Arbeit der FSF zu verstehen. Die Arbeit der FSF sei nach wie vor sinnvoll und wichtig, sie werde in Zukunft sogar an Bedeutung gewinnen. Dr. Norbert Schneider, Vorsitzender der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten, sah in der FSF eine wichtige Einrichtung zur Durchsetzung des Jugendschutzes im Fernsehen. Im Hinblick auf Bemerkungen seitens der FSF-Vertreter, die Landesmedienanstalten seien nicht in ausreichendem Maße zu einer Kooperation mit der Selbstkontrolleinrichtung bereit, entgegnete er: „Sie bewachen die falsche Tür!" Es ist zu hoffen, daß dies nicht nur witzig, sondern auch ernst gemeint war.
Nach Erfolgen und Enttäuschungen bleibt nun vor allem die Hoffnung, daß, gerade angesichts der Bereitschaft von Herrn Dr. Schneider, das Verhältnis von Landesmedienanstalten und FSF noch einmal zu überdenken, ein Weg gefunden wird, auf dem die vom Staat eingesetzten Kontrollorgane und die freiwillige Selbstkontrolle zu einem vernünftigen Miteinander finden.

Die Redebeiträge können als Dokumentation bei der FSF angefordert oder im Internet unter http://www.fsf.de abgerufen werden.

Europaprüfung „auf Probe"

Im Rahmen des Austauschprogramms für Prüferinnen und Prüfer, das seit einigen Jahren zwischen der Nederlandse Filmkeuring, der Österreichischen Filmkommission, der FSK und der FSF organisiert wird, fand am 9. und 10. Juni auf Einladung der Filmkeuring ein Treffen in Den Haag statt. Erstmals nahmen an der Prüfung Vertreter/-innen aus vier Ländern teil – auch zwei Prüfer der Belgischen Kommission waren anwesend.

Das Programm der Niederländer war abwechslungsreich: Neben einigen Filmtrailern und Filmausschnitten, die im Rahmen eines Kinomagazins mit Blick auf die Fernsehausstrahlung am Vormittag zu begutachten waren, lagen drei Spielfilme zur Prüfung vor:

The Mummy (*Die Mumie*; USA 1998) von Stephen Sommers,

Black Cat, White Cat (*Schwarze Katze, weißer Kater*; F/YU/BRD 1998) von Emir Kusturica und

Sliding Doors (*Sie liebt ihn – sie liebt ihn nicht*; GB/USA 1998) von Peter Howitt.

In den anderen Ländern haben die Filme z. T. bereits vorgelegen, und die Ergebnisse zeigen, daß man von einer einheitlichen Spruchpraxis weit entfernt ist. *The Mummy* erhielt in Deutschland eine Freigabe ab 12, in Österreich ab 14; in Belgien, wo lediglich zwischen einer Freigabe ohne Altersbeschränkung und ab 16 Jahren entschieden werden kann, wurde der Film bislang nicht geprüft, und die beiden Prüfer waren sich in der Einschätzung des Prüfergebnisses zunächst nicht einig. „Erfahrungsgemäß sind die Prüfausschüsse sehr liberal, also wäre das Ergebnis wahrscheinlich ohne Altersbeschränkung", so das Fazit ihrer Diskussion. Die Niederländer gaben den Film ab 16 Jahren frei, womit sie sich als erstaunlich streng erwiesen, denn zu Beginn des Prüferaustauschs zwischen den Niederlanden und Deutschland hatten die Niederländer durchgängig liberaler geurteilt.

Ähnlich beim nächsten Film, *Schwarze Katze, weißer Kater*. Die Niederländer kamen zu dem Ergebnis „freigegeben ab 12 Jahren in Begleitung Erwachsener". Die FSK hatte den Film ab 6 Jahren freigegeben, in Österreich wird er voraussichtlich gar nicht vorgelegt und erhält damit automatisch die höchste Kennzeichnung „ab 16 Jahren". „Wenn wir aber zu entscheiden hätten", so Klaudia Kremser von der Österreichischen Filmkommission, „würde sich die Diskussion wohl zwischen 10 und 14 bewegen." In Belgien würde der Film mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ohne jede Altersbeschränkung freigegeben.

Weitgehend Einigkeit bestand lediglich beim dritten Spielfilm, *Sliding Doors*: In den Niederlanden ohne Altersbeschränkung, ebenso in Belgien und Österreich, in Deutschland ab 6 Jahren.

Was wäre, wenn wir ein gesamteuropäisches Kennzeichen vergeben müßten? Diese Frage stellte sich am Ende der beiden Prüftage. In diesem Fall müßten zunächst die Kriterien diskutiert werden, und zwar an konkreten Beispielen. Vor allem bei *Schwarze Katze, weißer Kater* zeigten sich die sehr unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten der Prüfkriterien mit Blick auf die in Frage stehenden Altersgruppen. So gewichteten beispielsweise die Niederländer Einzelszenen sehr stark („Jemandem einen Revolver in den Mund halten, das geht bei uns nicht ‚ab 6'"), während die deutschen Kolleginnen und Kollegen die Gewaltszenen u. a. durch den märchenhaften Kontext und das positive Lebensgefühl, das der Film insgesamt vermittle, relativiert sahen.

Vor allem aber stünden bei einer europäischen Filmprüfung die Altersgruppen selbst zur Disposition. Die Mehrheit der Anwesenden begrüßte eine feinere Abstufung der Altersgruppen – ab 8, ab 10, ab 14 Jahren –, denn viele Filme sind eben weder 6 noch 12 noch 16, sondern liegen genau „dazwischen". *Die Mumie* sei ein solcher Fall, meinten die meisten, und so hätten Deutschland und Belgien dem Film gerne wie Österreich eine 14er-Freigabe erteilt, wenn dieses Kennzeichen in den Ländern existierte. Für die Niederländer hingegen war *Die Mumie* ein eindeutiges 16er-Beispiel. Trotzdem hielten auch die niederländischen Prüfer/-innen in bestimmten Fällen eine Freigabe ab 14 Jahren für sinnvoll – z. B. bei *Schwarze Katze, weißer Kater* …

Vorschau

Jugendschutz in Portugal
Die Teletubbies – Ein Angebot für die Kleinsten?
Jugendschutz im ZDF

Impressum:
tv diskurs –
Verantwortung in audiovisuellen Medien
wird herausgegeben von der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF),
Lützowstraße 33
10785 Berlin
Telefon 030/23 08 36-0
Telefax 030/23 08 36-70
email: info@fsf.de

Preis:
Einzelheft DM 10,–
Jahresabonnement DM 35,–
ISSN 1433-9439
Zu beziehen über die Nomos-Verlagsgesellschaft,
Waldseestraße 3
76530 Baden-Baden

Chefredaktion:
Joachim von Gottberg (V.i.S.d.P.)
Redaktion:
Karin Dirks
Helene Hecke
Claudia Mikat
Dr. Lothar Mikos (Literatur)
Simone Neteler
Prof. Dr. Heribert Schumann (Recht)

Gestaltung:
atelier : [doppelpunkt], berlin
Autoren dieser Ausgabe:
Ben Bachmair
Erika Butzek
Waltraud Cornelißen
Burkhard Freitag
Cornelius von Heyl
Joachim H. Knoll
Inge Mohr
Norbert Neuß
Georg Joachim Schmitt
Olaf Selg
Andrea Urban
Ernst Zeitter

Wir danken
Herrn Stephan Grünewald für seine Gesprächsbereitschaft.

Abbildungsnachweis

Editorial
Seite 1
Abbildung *Joachim von Gottberg*, FSF

Selbstkontrolle – ein Modell für Europa?
Seite 4ff.
Alle Abbildungen www.mertel.de

Filmfreigaben im Vergleich
Seite 12/13
Alle Abbildungen DIF Bildarchiv, Frankfurt a. M.

Krieg in der Schöpfung
Seite 14ff.
Alle Abbildungen DIF Bildarchiv, Frankfurt a. M.

Katharsis
Seite 18ff.
Abbildungen aus:
Zemb, J.-M.: *Aristoteles mit Selbstzeugnissen und Bilddokumenten*. Reinbek 1999[15]
Drews, Wolfgang: *Gotthold Ephraim Lessing mit Selbstzeugnissen und Bilddokumenten*. Reinbek 1999[26]
Propyläen Geschichte der Literatur, Band 3. Frankfurt a. M., Berlin 1988
Lohmann, Hans-Martin: *Sigmund Freud*. Reinbek 1998

Frauen-, Männer-, Medienwelten
Titel, Seite 28/29
Abbildungen:
www.bild.de/service/archiv
www.maxheadroom.com

Virtuelle Traumfrauen
Seite 30ff.
Abbildungen:
www.maxheadroom.com
www.bild.de/service/archiv
www.cdv.de
www.e-cyas.com
Michael Jackson *History* (Booklet S. 22), Sony Music

Alltagswelt und Fernseherlebnis
Seite 35f.
Abbildung *Lindenstraße*: WDR Lindenstraße (Homepage)

Horrorfilme im Kopf
Seite 37ff.
Abbildungen *ES*: Videoprints, alle anderen DIF Bildarchiv, Frankfurt a. M.

Der Blick ins Monströse und wiederhergestellte Maßstäbe
Seite 52ff.
Alle Abbildungen FSF

Jugendliche und Jugendschutz
Seite 66ff.
Alle Abbildungen DIF Bildarchiv, Frankfurt a. M.

Jugendschutz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk: Die Praxis in der ARD
Seite 76ff.
Abbildungen *Tatort*:
www.das-erste.de
www.eschwege.de/freiburg/tato73.in.htm
WDR Bildarchiv
Abbildungen Jugendschutzbeauftragte:
ORB, HR, WDR, MDR, NDR, BR, DW, SFB

Die FSF feiert ihren 5jährigen Geburtstag
Seite 109f.
Alle Abbildungen FSF

Europaprüfung „auf Probe"
Seite 111
Alle Abbildungen FSF